

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie

(Viertes Bürokratieentlastungsgesetz)

A. Problem und Ziel

Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau sind Daueraufgaben jeden staatlichen Handelns. In Zeiten multipler Krisen, stockender Konjunktur und angespannter Haushaltslagen ist die Beseitigung überflüssiger Bürokratie besonders dringend.

Im Koalitionsvertrag „Mehr Fortschritt wagen“ für die 20. Legislaturperiode hatten die Regierungsparteien vereinbart, ein Bürokratieentlastungsgesetz vorzulegen. Mit dem Entwurf für ein Viertes Bürokratieentlastungsgesetz (BEG IV-E) bringt die Bundesregierung unter koordinierender Federführung des Bundesministeriums der Justiz ein ressortübergreifendes Gesetzgebungspaket auf den Weg, um die Wirtschaft, die Bürgerinnen und Bürger und die Verwaltung von überflüssiger Bürokratie zu entlasten. Der BEG IV-E ist Teil des Bürokratieabbaupaketes, auf das sich das Kabinett bei seiner Klausur in Meseberg am 29. und 30. August 2023 geeinigt hatte. Diese Einigung umfasst neben dem BEG IV-E das Wachstumschancengesetz, die Anhebung der Schwellenwerte zur Bestimmung der Unternehmensgrößeklassen nach der Bilanzrichtlinie, eine Initiative zur Reduktion von Bürokratielasten auf EU-Ebene gemeinsam mit Frankreich sowie eine Sammelverordnung zur Reduktion von Bürokratie auf Verordnungsebene (Meseberger Entbürokratisierungspaket).

B. Lösung

Das Meseberger Entbürokratisierungspaket entlastet Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung von überflüssiger Bürokratie. Die Entlastung für die Wirtschaft beträgt in Summe rund drei Milliarden Euro pro Jahr. Zusammen mit weiteren, im Sonderbericht der Bundesregierung „Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau in der 20. Legislaturperiode“ (Bundestagsdrucksache 20/9000, 26. Oktober 2023) aufgeführten Maßnahmen und der Verordnung zur Neufassung der siebenunddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes beläuft sich die Entlastung für die Wirtschaft auf rund fünf Milliarden Euro pro Jahr.

Der BEG IV-E trägt dazu mit einer Entlastung von rund 944,2 Millionen Euro bei. Überflüssig im Sinne dieses Entwurfs sind dabei Regelungen, die entweder Aufwand für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft oder Verwaltung verursachen, ohne einem berechtigten Zweck zu dienen, oder bei denen der Aufwand in einem Missverhältnis zum verfolgten Zweck steht. Ziel dieses Entwurfs ist es zugleich, Abläufe zu vereinfachen und zu verschlanken ohne hierbei notwendige Schutzstandards in Frage zu stellen. Die Vorhaben tragen damit auch zur Erreichung der Ziele der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung bei.

Das Gros der Entlastungen des BEG IV-E entfällt dabei auf folgende vier Maßnahmen:

- Der Entwurf sieht Änderungen des Handelsgesetzbuchs, der Abgabenordnung und des Umsatzsteuergesetzes vor, die die Aufbewahrungsfrist für Buchungsbelege im Handels- und Steuerrecht einheitlich von zehn auf acht Jahre verkürzen.

- Es soll eine zentrale Vollmachtsdatenbank der Steuerberaterinnen und Steuerberater für Vollmachten im Bereich der sozialen Sicherung (Generalvollmachten) eingerichtet werden.
- Für deutsche Staatsangehörige soll zukünftig keine Hotelmeldepflicht mehr bestehen. Das führt zu einer erheblichen Entlastung der Beherbergungswirtschaft und der betroffenen Übernachtungsgäste.
- Der digitale Wandel soll insbesondere durch die Absenkung von Formerfordernissen im Zivilrecht gefördert werden. Dies ermöglicht es, viele Rechtsgeschäfte künftig ohne Medienbrüche digital abzuwickeln, und führt damit sowohl im Alltag von Unternehmen als auch von Bürgerinnen und Bürgern zu spürbaren Erleichterungen. Dazu zählen auch weitere Maßnahmen, wie beispielsweise die Digitalisierung der Betriebskostenabrechnung sowie die Option, künftig bei der Flugabfertigung Reisepässe digital auszulesen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Verkürzung der Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege von zehn auf acht Jahre wird ein Steuerausfall in einer Größenordnung von 200 Millionen Euro erwartet. Hiervon entfallen auf den Bund 89 Millionen Euro.

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Millionen Euro)

	Volle Jahreswirkung	Kassenjahr				
		2024	2025	2026	2027	2028
Insgesamt	- 200	- 110	- 200	- 200	- 200	- 200
Bund	- 89	- 51	- 89	- 89	- 89	- 89
Länder	- 79	- 40	- 79	- 79	- 79	- 79
Gemeinden	- 32	- 19	- 32	- 32	- 32	- 32

Soweit durch die Umsetzung der in diesem Gesetz enthaltenen Maßnahmen im Bereich des Bundeshaushalts Mindereinnahmen und/oder ein Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln entstehen, sind diese finanziell und stellenmäßig im jeweils betroffenen Einzelplan auszugleichen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürger werden um insgesamt rund 3,7 Millionen Euro pro Jahr entlastet. Zusätzlich reduziert sich der zeitliche Aufwand für Bürgerinnen und Bürger um insgesamt rund 4 Millionen Stunden pro Jahr.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Wirtschaft wird um insgesamt rund 944,2 Millionen Euro pro Jahr entlastet, wobei rund 310,5 Millionen Euro als Bürokratiekosten aus Informationspflichten zu qualifizieren sind. Es entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 26,2 Millionen Euro.

Der laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft unterliegt der „One-in-one-out“-Regel. Damit ergibt sich insgesamt ein „Out“ in Höhe von 944,2 Millionen Euro, welches anteilig den jeweils federführenden Bundesministerien als Kompensation im Rahmen ihrer Ressortbilanz zur Verfügung steht.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Verwaltung wird um einen Betrag von rund 73,7 Millionen Euro entlastet. Davon entfallen Entlastungen von rund 1,7 Millionen Euro auf den Bund, rund 15,3 Millionen Euro auf die Länder, rund 126.000 Euro entfallen übergreifend auf Bundes- und Landesebene und rund 56,6 Millionen Euro auf die Träger der Sozialversicherungen. Es entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 3,4 Millionen Euro, wobei rund 244.000 Euro dem Bund, rund 750.000 Euro den Ländern und rund 2,4 Millionen Euro den Trägern der Sozialversicherungen zuzuschreiben sind.

F. Weitere Kosten

Keine.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie

(Viertes Bürokratieentlastungsgesetz)

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Handelsgesetzbuchs
- Artikel 2 Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch
- Artikel 3 Änderung der Abgabenordnung
- Artikel 4 Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung
- Artikel 5 Änderung des Umsatzsteuergesetzes
- Artikel 6 Änderung des Bundesmeldegesetzes
- Artikel 7 Änderung der Beherbergungsmelddatenverordnung
- Artikel 8 Änderung des Passgesetzes
- Artikel 9 Änderung des Luftverkehrsgesetzes
- Artikel 10 Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes
- Artikel 11 Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
- Artikel 12 Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes
- Artikel 13 Änderung der Bundesnotarordnung
- Artikel 14 Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung
- Artikel 15 Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs
- Artikel 16 Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche
- Artikel 17 Änderung der Versteigererverordnung
- Artikel 18 Änderung des Umwandlungsgesetzes
- Artikel 19 Änderung des Aktiengesetzes
- Artikel 20 Änderung des SE-Ausführungsgesetzes

- Artikel 21 Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
- Artikel 22 Änderung des SCE-Ausführungsgesetzes
- Artikel 23 Änderung des Depotgesetzes
- Artikel 24 Änderung des Schuldverschreibungsgesetzes
- Artikel 25 Änderung des Patentgesetzes
- Artikel 26 Änderung der Patentanwaltsordnung
- Artikel 27 Änderung des Urheberrechtsgesetzes
- Artikel 28 Änderung des Verwertungsgesellschaftengesetzes
- Artikel 29 Änderung des Investmentsteuergesetzes
- Artikel 30 Änderung des Steuerberatungsgesetzes
- Artikel 31 Änderung des Einkommensteuergesetzes
- Artikel 32 Änderung der Wirtschaftsprüferordnung
- Artikel 33 Änderung der Gewerbeordnung
- Artikel 34 Änderung der Handwerksordnung
- Artikel 35 Änderung des Mess- und Eichgesetzes
- Artikel 36 Änderung des Bundesberggesetzes
- Artikel 37 Aufhebung des Gesetzes zur Abwicklung des Ausgleichsfonds nach dem Dritten Verstromungsgesetz
- Artikel 38 Aufhebung des Steinkohlebeihilfengesetzes
- Artikel 39 Änderung des Schuldenmitübernahmengesetzes
- Artikel 40 Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs
- Artikel 41 Änderung des Akkreditierungsstellengesetzes
- Artikel 42 Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes
- Artikel 43 Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes
- Artikel 44 Änderung des Nachweisgesetzes
- Artikel 45 Änderung des Heimarbeitsgesetzes
- Artikel 46 Änderung des Arbeitszeitgesetzes
- Artikel 47 Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes
- Artikel 48 Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes

- Artikel 49 Änderung der Elternzeitverordnung für Soldatinnen und Soldaten
- Artikel 50 Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 51 Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 52 Weitere Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 53 Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 54 Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes
- Artikel 55 Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 56 Änderung der Unfallversicherungs-Anzeigeverordnung
- Artikel 57 Änderung des Pflegezeitgesetzes
- Artikel 58 Änderung des Familienpflegezeitgesetzes
- Artikel 59 Änderung des Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetzes
- Artikel 60 Folgeänderungen zum Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetz
- Artikel 61 Aufhebung der Verordnung über die Gründung, Tätigkeit und Umwandlung von Produktionsgenossenschaften des Handwerks
- Artikel 62 Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Handelsgesetzbuchs

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 34 Absatz 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 75 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „den Vorschriften der §§ 70 und 71“ durch die Wörter „§ 626 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

(1) „ Löst der Prinzipal das Dienstverhältnis gemäß § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wegen vertragswidrigen Verhaltens des Gehilfen auf, so gilt Absatz 1 entsprechend.“
2. § 257 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die in Absatz 1 Nummer 1 aufgeführten Unterlagen sind zehn Jahre, die in Absatz 1 Nummer 4 aufgeführten Unterlagen acht Jahre und die sonstigen in Absatz 1 aufgeführten Unterlagen sechs Jahre aufzubewahren.“

3. In § 363 Absatz 2 wird das Wort „Konossemente“ durch das Wort „Konnossemente“ ersetzt.
4. In § 373 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „den Käufer von der Zeit und dem Orte der Versteigerung vorher zu benachrichtigen“ durch die Wörter „dem Käufer die in § 383 Absatz 3 Nummer 1 bis 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Informationen vorher mitzuteilen“ ersetzt.
5. In § 437 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
6. In § 467 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Vorschritten“ durch das Wort „Vorschriften“ ersetzt.
7. In § 468 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „der in § 413 Abs. 1 genannten Urkunden oder Auskünfte“ durch die Wörter „der Urkunden oder Auskünfte, die für eine amtliche Behandlung des Gutes erforderlich sind“ ersetzt.
8. In § 486 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „schriftliches Empfangsbekenntnis“ durch die Wörter „Empfangsbekenntnis in Textform“ ersetzt.
9. In § 509 Absatz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
10. In § 546 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
11. In § 609 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Schriftform“ durch das Wort „Textform“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch

Dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 397) geändert worden ist, wird folgender ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Abschnitt mit Zählbezeichnung] Abschnitt angefügt:

„... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Abschnitt mit Zählbezeichnung]
Abschnitt

Übergangsvorschrift zum Vierten Bürokratieentlastungsgesetz

Artikel ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Artikel mit Zählbezeichnung]

§ 257 Absatz 4 des Handelsgesetzbuchs in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 62 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist erstmals auf Unterlagen anzuwenden, deren Aufbewahrungsfrist nach § 257 Absatz 4 des

Handelsgesetzbuchs in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel ... Absatz ... dieses Gesetzes] geltenden Fassung noch nicht abgelaufen ist.“

Artikel 3

Änderung der Abgabenordnung

§ 147 Absatz 3 Satz 1 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 411) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Die in Absatz 1 Nummer 1 und 4a aufgeführten Unterlagen sind zehn Jahre, die in Absatz 1 Nummer 4 aufgeführten Unterlagen acht Jahre und die sonstigen in Absatz 1 aufgeführten Unterlagen sechs Jahre aufzubewahren, sofern nicht in anderen Steuergesetzen kürzere Aufbewahrungsfristen zugelassen sind.“

Artikel 4

Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

Artikel 97 § 19a des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341; 1977 I S. 667), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) § 147 Absatz 3 Satz 1 der Abgabenordnung in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 62 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung gilt erstmals für alle Unterlagen, deren Aufbewahrungsfrist nach § 147 Absatz 3 der Abgabenordnung in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 62 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung noch nicht abgelaufen ist.“

Artikel 5

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch ... [Artikel 23 des Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz), Bundesratsdrucksache 87/24] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 14b Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „acht“ ersetzt.

2. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „7 500 Euro“ durch die Angabe „9 000 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2a Satz 1 wird die Angabe „7 500 Euro“ durch die Angabe „9 000 Euro“ ersetzt.
3. In § 25a Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „500 Euro“ durch die Angabe „750 Euro“ ersetzt.
4. In § 26a Absatz 2 Nummer 2 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „acht“ ersetzt.
5. Dem § 27 wird folgender Absatz 40 angefügt:

„(40) § 14b Absatz 1 Satz 1 in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 62 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist auf alle Rechnungen anzuwenden, deren Aufbewahrungsfrist am ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 62 Absatz 1 dieses Gesetzes] noch nicht abgelaufen ist.“

Artikel 6

Änderung des Bundesmeldegesetzes

Das Bundesmeldegesetz vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a%6) In Satz 1 wird nach dem Wort „Beherbergte“ das Wort „ausländische“ eingefügt.
 - b%6) In Satz 2 wird das Wort „Angehörige“ durch die Wörter „ausländische Ehegatten, Lebenspartner und minderjährige Kinder“ ersetzt.
 - c%6) In Satz 3 wird nach den Wörtern „Anzahl der“ das Wort „ausländischen“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „gelten“ die Wörter „für ausländische Personen“ eingefügt.
 - c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - a%6) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a%7%7) In Nummer 2 werden die Wörter „nach § 18 des Personalausweisgesetzes,“ gestrichen.
 - b%7%7) In Nummer 3 werden die Wörter „ihren Personalausweis nach § 18a des Personalausweisgesetzes,“ gestrichen.

b%6) Satz 2 wird wie folgt geändert:

a%7%7) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023“ durch die Wörter „Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik“ ersetzt.

b%7%7) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

1. „... ein vergleichbares Sicherheitsniveau zu den in Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Verfahren besteht.“

2. § 30 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

a%6) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

1. „... Zahl der ausländischen Mitreisenden und ihre Staatsangehörigkeit sowie“.

b%6) In Nummer 8 werden die Wörter „bei ausländischen Personen“ gestrichen.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Leiter der Beherbergungsstätten oder der Einrichtungen nach § 29 Absatz 4 haben die Angaben im Meldeschein mit denen des Identitätsdokumentes zu vergleichen.“

c) In Satz 4 wird das Wort „ausländische“ durch das Wort „beherbergte“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Beherbergungsmeldedatenverordnung

Die [Beherbergungsmeldedatenverordnung vom 5. Juni 2020 \(BGBl. I S. 1218\)](#) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach dem Wort „beherbergten“ das Wort „ausländischen“ eingefügt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „beherbergten“ das Wort „ausländischen“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ ersetzt.

3. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 8 wird in der Spalte Erläuterung das Wort „Angehörigen“ durch die Wörter „ausländischen Ehegatten, Lebenspartner und minderjährigen Kinder“ ersetzt.

- b) In Nummer 9 wird in der Spalte Erläuterung nach dem Wort „der“ das Wort „ausländischen“ eingefügt.
- c) In Nummer 10 wird in der Spalte Erläuterung nach den Wörtern „Staatsangehörigkeiten der“ das Wort „ausländischen“ eingefügt.

Artikel 8

Änderung des Passgesetzes

Dem § 18 des Passgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 291) werden die folgenden Absätze 5 bis 7 angefügt:

(1) „ Abweichend von Absatz 4 Satz 1 dürfen Luftfahrtunternehmen die dort genannten personenbezogenen Daten zu dem dort genannten Zweck anstatt aus der maschinenlesbaren Zone des Passes auch aus dem Chip des Passes auslesen. Zum Auslesen des Chips nach Satz 1 und zur Überprüfung der Echtheit der Daten dürfen die Daten aus der maschinenlesbaren Zone sowie die hierfür erforderlichen Daten aus dem Chip des Passes einmalig ausgelesen und verarbeitet werden; sie sind danach unverzüglich zu löschen, soweit die aus dem Chip ausgelesenen Daten nicht nach Satz 1 noch für den in Absatz 4 Satz 1 genannten Zweck benötigt werden. Die für die Echtheitsprüfung nach Satz 2 erforderlichen Daten aus dem Chip sind:

1. die Daten nach § 4 Absatz 2 Satz 2,
2. die Kartenzugriffsdatei („Card Access Datei“),
3. der öffentliche Chip-Authentifizierungsschlüssel („Chip Authentication Public Key“),
4. das Kartensicherheitsobjekt („Card Security Object“) und
5. das Dokumentensicherheitsobjekt („Document Security Object“).

(2) Soweit nach § 19d des Luftverkehrsgesetzes die Fluggastabfertigung digital durchgeführt werden darf, sind die dort genannten Stellen befugt, zu diesem Zweck folgende Daten auszulesen und zu verarbeiten:

1. aus dem Chip:
 - a) das Lichtbild zum einmaligen Abgleich zur Überprüfung der Übereinstimmung mit den physiologischen Merkmalen einer vom Fluggast mit dessen Einwilligung, am Flugplatz erstellten Bildaufnahme zum Zweck der Identitätsprüfung des Passinhabers sowie zur Überprüfung der Echtheit des Chips und der Echtheit der aus dem Chip ausgelesenen Daten;
 - b) den Familiennamen und den Vornamen für die in § 19d Absatz 1 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes näher benannten Prozesse der Fluggastabfertigung sowie für die Überprüfung der Echtheit des Chips und der Echtheit der aus dem Chip ausgelesenen Daten;
 - c) die übrigen Daten nach Absatz 5 Satz 3 zur Überprüfung der Echtheit des Chips und der Echtheit der aus dem Chip ausgelesenen Daten;

2. die Daten aus der maschinenlesbaren Zone zur Überprüfung der Echtheit des Chips und der Echtheit der aus dem Chip ausgelesenen Daten.

Die Bildaufnahme nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und die Daten nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b sind nach dem Erheben oder Auslesen zur Weiterverarbeitung in ein biometrisches Muster umzuwandeln. Die ausgelesenen und verarbeiteten Daten sowie das biometrische Muster sind wie folgt zu löschen:

1. die Daten nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 2 unverzüglich nach der Überprüfung der Echtheit des Chips und der Echtheit der aus dem Chip ausgelesenen Daten,
2. die Daten nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a unverzüglich nach der Erstellung des biometrischen Musters,
3. das biometrische Muster unverzüglich nach Abflug,
4. die Daten nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b, sobald diese nicht mehr erforderlich sind, jedoch spätestens drei Stunden nach Abflug des Fluggastes.

(3) Die auslesenden Stellen müssen bei der Datenverarbeitung nach den Absätzen 5 und 6 sicherstellen, dass die Überprüfung sowohl der Echtheit des Chips und der aus dem Chip ausgelesenen Daten auf dem jeweiligen Stand der Technik erfolgt. In Bezug auf Absatz 6 gilt das auch für die Überprüfung der Qualität des aus dem Chip des Passes ausgelesenen Lichtbilds sowie dessen Übereinstimmung mit dem Fluggast. Der Stand der Technik ist als niedergelegt zu vermuten in den Technischen Richtlinien des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik. Die Einhaltung der Anforderungen der Technischen Richtlinien TR-03121 und TR-03135 in der jeweils geltenden Fassung ist vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik festzustellen.“

Artikel 9

Änderung des Luftverkehrsgesetzes

Das Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zum 2. Unterabschnitt des Ersten Abschnitts die Angabe „6 – 19d“ durch die Angabe „6 – 19e“ ersetzt.
2. In § 19b Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „Artikel 1 der Verordnung vom 10. Mai 2011 (BGBl. I S. 820)“ durch die Wörter „Artikel 1 der Verordnung vom 6. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2442)“ ersetzt.
3. Nach § 19c wird folgender § 19d eingefügt:

„§ 19d

Digitale Fluggastabfertigung durch Luftfahrtunternehmen und andere Unternehmen

(1) Luftfahrtunternehmen können die Kontrolle der Flugscheine und der Reisedokumente vor Abflug

1. beim Check-In,
2. bei der Gepäckaufgabe,
3. bei der Kontrolle nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Luftsicherheitsgesetzes und
4. bei der Kontrolle zum Einsteigen in das Luftfahrzeug

auch unter Verwendung automatisierter Systeme durchführen (digitale Fluggastabfertigung). Hierfür dürfen sie nach Maßgabe von § 18 Absatz 6 und 7 des Passgesetzes die dort genannten Daten aus der maschinenlesbaren Zone und aus dem Chip des Passes auslesen und verarbeiten, soweit dies für die digitale Fluggastabfertigung erforderlich ist. Dies gilt nur, soweit der Passinhaber in die Datenverarbeitung zum Zwecke der digitalen Fluggastabfertigung ausdrücklich eingewilligt hat. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten nach Maßgabe von Satz 1 in Verbindung mit § 18 Absatz 6 und 7 des Passgesetzes ist nur zulässig, sofern sie ausschließlich im Gebiet der Europäischen Union erfolgt.

(2) Luftfahrtunternehmen ermöglichen es weiterhin ohne Einschränkung als gleichwertiges Verfahren jedem Fluggast, abgefertigt zu werden, ohne dass er die digitale Fluggastabfertigung für alle in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Prozesse oder für einen Teil davon in Anspruch nimmt.

(3) Die Absätze 1 bis 2 gelten auch für

1. Flugplatzbetreiber und
2. Bodenabfertigungsdienstleister, die Bodenabfertigungsdienste im Sinne von Anlage 1 Nummer 2 der Bodenabfertigungsdienst-Verordnung erbringen,

soweit diese die Daten bei der Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der Fluggastabfertigung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 verarbeiten.“

4. Der bisherige § 19d wird § 19e.

Artikel 10

Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes

In § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1468), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist, werden die Wörter „§§ 19d und 20b des Luftverkehrsgesetzes“ durch die Wörter „§§ 19e und 20b des Luftverkehrsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 22 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Äußerungsfrist nach § 21 Absatz 2 und 3 kann angemessen verkürzt werden. Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist auf die Änderungen zu beschränken.“

Artikel 12

Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes

Das Unterhaltsvorschussgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„§ 3

Dauer und Bewilligung der Unterhaltsleistung

Die Unterhaltsleistung wird bis zum Entfallen des Anspruchs auf die Unterhaltsleistung erbracht und für diese Dauer bewilligt.

§ 4

Beginn und beschränkte Rückwirkung der Unterhaltsleistung

(1) Die Unterhaltsleistung wird erbracht, sobald ein wirksamer Antrag gestellt wurde und die Anspruchsvoraussetzungen für die Unterhaltsleistung vorliegen. Liegen alle Anspruchsvoraussetzungen für die Unterhaltsleistung am Beginn des Kalendermonats vor, in dem der Antrag gestellt wurde, so besteht der Anspruch auf die Unterhaltsleistung ab Beginn dieses Kalendermonats.

(2) Die Unterhaltsleistung wird rückwirkend längstens für den letzten Monat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt, soweit es nicht an zumutbaren Bemühungen des Berechtigten gefehlt hat, den in § 1 Absatz 1 Nummer 3 bezeichneten Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.“

2. § 7a wird aufgehoben.
3. Dem § 9 werden die folgenden Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Die durch Landesrecht bestimmte Stelle kann die Zahlung einer laufenden Unterhaltsleistung ohne Erteilung eines Bescheides vorläufig einstellen, wenn sie

Kenntnis von Tatsachen erhält, die kraft Gesetzes zum Ruhen oder zum Wegfall des Anspruchs führen, und wenn der Bescheid, aus dem sich der Anspruch ergibt, deshalb aufzuheben ist. Soweit die Kenntnis nicht auf Angaben der Person beruht, die den Antrag auf Zahlung der Unterhaltsleistung gestellt hat, sind dieser Person unverzüglich die vorläufige Einstellung der Zahlung sowie die dafür maßgeblichen Gründe mitzuteilen und es ist ihr Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

(5) Die durch Landesrecht bestimmte Stelle hat eine vorläufig eingestellte Zahlung einer laufenden Unterhaltsleistung unverzüglich nachzuholen, soweit der Bescheid, aus dem sich der Anspruch ergibt, zwei Monate nach der vorläufigen Einstellung der Zahlung nicht aufgehoben ist.“

4. § 11a wird aufgehoben.

Artikel 13

Änderung der Bundesnotarordnung

Die Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 389) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 20 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Öffentlich erfolgende freiwillige Versteigerungen nach Satz 1 gelten als öffentliche Versteigerungen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs.“

2. Dem § 24 Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Insbesondere ist der Notar, der Erklärungen im Zusammenhang mit einer Unternehmensgründung beurkundet oder beglaubigt, befugt, für die Beteiligten Anzeigen zu erstatten, Mitteilungen vorzunehmen und Anträge zu stellen, die im Zusammenhang mit der Gründung stehen.“

3. In § 64c Satz 3 werden die Wörter „im Sinne des Satzes“ durch die Wörter „nach Satz“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

Die Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... [Artikel 2 des Entwurfs eines Gesetzes zur Regelung hybrider und virtueller Versammlungen in der Bundesnotarordnung, der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und dem Steuerberatungsgesetz sowie zur Änderung weiterer Vorschriften des Rechts der rechtsberatenden Berufe, Bundestagsdrucksache 20/8674] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 49b Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „**ausdrückliche**“ das Komma und das Wort „**schriftliche**“ gestrichen und werden nach dem Wort „**Mandanten**“ die Wörter „**in Textform**“ eingefügt.
2. § 52 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „**schriftliche Vereinbarung im Einzelfall**“ durch die Wörter „**im Einzelfall in Textform getroffene Vereinbarung**“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „**muß vom Auftraggeber unterschrieben sein**“ durch die Wörter „**bedarf der Textform**“ ersetzt.
3. In § 85 Absatz 2 werden nach dem Wort „**schriftlich**“ die Wörter „**oder elektronisch**“ eingefügt.
4. § 86 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „**schriftliche**“ die Wörter „**oder elektronische**“ eingefügt.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„**Verfügt das Mitglied über eines der in § 37 Satz 1 oder 3 genannten Postfächer, so soll eine elektronische Einladung über dieses Postfach erfolgen.**“

Artikel 15

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 34 Absatz 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 32 Absatz 3 wird das Wort „**schriftlich**“ durch die Wörter „**in Textform**“ ersetzt.
2. In § 33 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „**schriftlich**“ durch die Wörter „**in Textform**“ ersetzt.
3. § 383 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „**am Leistungsort**“ gestrichen.
 - b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Die Versteigerung hat durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Versteigerer oder durch einen für den Bezirk, in dem sich die zu versteigernde Sache befindet, bestellten Gerichtsvollzieher öffentlich zu erfolgen (öffentliche Versteigerung). Die Versteigerung hat zu erfolgen:

 1. ausschließlich an einem Versteigerungsort,

2. im Wege elektronischer Kommunikation bei gleichzeitiger Teilnahme an der Versteigerung ohne physische Präsenz der Beteiligten am Versteigerungsort (virtuelle öffentliche Versteigerung) oder
3. an einem Versteigerungsort unter gleichzeitiger Möglichkeit zur Teilnahme im Wege elektronischer Kommunikation ohne physische Präsenz am Versteigerungsort (hybride öffentliche Versteigerung).

Erfolgt die Versteigerung an einem Versteigerungsort (Satz 2 Nummer 1 oder 3), so muss dieser für die Versteigerung geeignet sein.

(3) Unter allgemeiner Bezeichnung der zu versteigernden Sache sind öffentlich bekannt zu machen:

1. der Zeitpunkt der Versteigerung,
 2. in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 1 und bei hybriden öffentlichen Versteigerungen der Versteigerungsort sowie
 3. bei virtuellen öffentlichen Versteigerungen und bei hybriden öffentlichen Versteigerungen die Zugangsdaten.“
4. In § 416 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
 5. § 556 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 3a wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Der Vermieter hat dem Mieter auf Verlangen Einsicht in die der Abrechnung zugrundeliegenden Belege zu gewähren. Der Vermieter ist berechtigt, die Belege in digitaler Form bereitzustellen.“
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
 6. In § 574b Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
 7. § 578 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „550“ wird gestrichen.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 550 gilt mit der Maßgabe, dass ein Mietvertrag, der für längere Zeit als ein Jahr nicht in Textform geschlossen wird, als für unbestimmte Zeit geschlossen gilt.“
 8. In § 585a werden die Wörter „schriftlicher Form“ durch das Wort „Textform“ ersetzt.
 9. In § 594a Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Schriftform“ durch das Wort „Textform“ ersetzt.
 10. In § 594d Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „schriftlichen Form“ durch das Wort „Textform“ ersetzt.

11. In § 595 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „**schriftlichen Form**“ durch das Wort „**Textform**“ ersetzt.
12. § 630 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Das Zeugnis kann mit Einwilligung des Verpflichteten in elektronischer Form erteilt werden.“
13. In § 979 Absatz 1a werden nach dem Wort „**Internet**“ die Wörter „**über eine Versteigerungsplattform**“ eingefügt.
14. § 1236 wird wie folgt gefasst:

„§ 1236

Durchführung der Versteigerung

Für die Durchführung der Versteigerung ist § 383 Absatz 2 Satz 2 und 3 anzuwenden.“

15. § 1237 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die öffentliche Bekanntmachung der Versteigerung ist § 383 Absatz 3 anzuwenden.“
16. In § 1238 Absatz 1 wird das Wort „**bar**“ gestrichen.
17. In § 1239 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „**bar erlegt**“ durch die Wörter „**mit dem Gebot zur Verfügung gestellt**“ ersetzt.

Artikel 16

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 354) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel 229 wird folgender § ... [einsetzen: nächste bei der Verkündung freie Zähl-bezeichnung] angefügt:

„§ ... [einsetzen: nächste bei der Verkündung freie Zählbezeichnung]

Übergangsvorschrift zum Schriftformerfordernis bei Gewerbemiet- und Landpachtverträgen

(1) Auf Mietverhältnisse gemäß § 578 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 62 Absatz 1 dieses Gesetzes] entstanden sind, ist § 578 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der

bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 62 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung bis einschließlich ... [einsetzen: Datum desjenigen Tages des zwölften auf den Monat des Inkrafttretens folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit dem des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 62 Absatz 1 dieses Gesetzes übereinstimmt] weiter anzuwenden. Dies gilt nicht für Mietverhältnisse, deren Änderung ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 62 Absatz 1 dieses Gesetzes] vereinbart werden. Ab diesem Zeitpunkt, spätestens ab ... [einsetzen: Datum desjenigen Tages des zwölften auf den Monat des Inkrafttretens folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit dem des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 62 Absatz 1 dieses Gesetzes übereinstimmt] ist § 580b des Bürgerlichen Gesetzbuchs anwendbar.

(2) Auf Landpachtverhältnisse gemäß § 585a des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 62 Absatz 1 dieses Gesetzes] entstanden sind, ist § 585a des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 62 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung bis einschließlich ... [einsetzen: Datum desjenigen Tages des achtzehnten auf den Monat des Inkrafttretens folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit dem des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 62 Absatz 1 dieses Gesetzes übereinstimmt] weiter anzuwenden. Dies gilt nicht für Vertragsverhältnisse, deren Änderung ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 62 Absatz 1 dieses Gesetzes] vereinbart wird. Ab diesem Zeitpunkt, spätestens ab ... [einsetzen: Datum desjenigen Tages des achtzehnten auf den Monat des Inkrafttretens folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit dem des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 62 Absatz 1 dieses Gesetzes übereinstimmt] ist § 594g des Bürgerlichen Gesetzbuchs anwendbar.“

2. Artikel 247a wird wie folgt geändert:

- a) In § 1 Absatz 1 werden die Wörter „schriftlich, in geeigneten Fällen auch elektronisch,“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
- b) In § 2 Absatz 1 werden die Wörter „schriftlich, in geeigneten Fällen auch elektronisch,“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

Artikel 17

Änderung der Versteigererverordnung

Die Versteigererverordnung vom 24. April 2003 (BGBl. I S. 547), die zuletzt durch Artikel 101 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „Ort der Versteigerung“ durch das Wort „Versteigerungsort“ ersetzt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „geeigneten anderen Ort im Sinne des § 383 Abs. 2“ durch die Wörter „Versteigerungsort im Sinne des § 383 Absatz 2“ ersetzt.

Artikel 18

Änderung des Umwandlungsgesetzes

Das Umwandlungsgesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210; 1995 I S. 428), das zuletzt durch Artikel 34 Absatz 16 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 22 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
2. In § 100 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

Artikel 19

Änderung des Aktiengesetzes

Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3, 4 und 5 wird jeweils das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
2. In § 21 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und 3 wird jeweils das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
3. § 269 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
„(6) Zeichnen Abwickler für die Gesellschaft, ist der Firma ein auf die Abwicklung hinweisender Zusatz hinzuzufügen.“
4. In § 327 Absatz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
5. In § 328 Absatz 4 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

Artikel 20

Änderung des SE-Ausführungsgesetzes

In § 13 Absatz 1 Satz 1 des SE-Ausführungsgesetzes vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3675), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 154) geändert worden ist, wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

Artikel 21

Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 23 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Versteigerung kann auch durch einen Notar erfolgen.“

2. In § 48 Absatz 2 werden die Wörter „in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen sich“ durch die Wörter „sich in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der Abgabe der Stimmen in Textform“ ersetzt.

3. § 68 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zeichnen Liquidatoren für die Gesellschaft, ist der Firma ein auf die Liquidation hinweisender Zusatz hinzuzufügen.“

Artikel 22

Änderung des SCE-Ausführungsgesetzes

Das SCE-Ausführungsgesetz vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1911), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
2. In § 11 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

Artikel 23

Änderung des Depotgesetzes

Das Depotgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1995 (BGBl. I S. 34), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 11. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 354) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Schriftform“ durch das Wort „Textform“ ersetzt.
2. In § 12a Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „schriftlichen“ durch die Wörter „in Textform verfassten“ ersetzt.

3. In § 4 Absatz 2, § 5 Absatz 1 Satz 2, § 10 Absatz 1 Satz 1, § 12 Absatz 1 Satz 2, § 13 Absatz 1 Satz 1, § 15 Absatz 2 Satz 1, § 19 Absatz 2 Satz 2, § 20 Absatz 2 und 3 Satz 2, den §§ 21 und 22 Absatz 2 Satz 2 sowie § 24 Absatz 1 wird jeweils das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

Artikel 24

Änderung des Schuldverschreibungsgesetzes

Das Schuldverschreibungsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2512), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1423) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
2. § 15 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Gläubiger“ die Wörter „in Textform“ eingefügt.
 - b) In Satz 3 werden die Wörter „vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben und“ gestrichen.

Artikel 25

Änderung des Patentgesetzes

§ 23 des Patentgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. August 2021 (BGBl. I S. 4074) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „im Sinne des § 125a“ eingefügt.
2. In Absatz 7 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „im Sinne des § 125a“ eingefügt.

Artikel 26

Änderung der Patentanwaltsordnung

Die Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 12) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu den §§ 35 bis 38 durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 35 Ersetzung der Schriftform

§§ 36 bis 38 (weggefallen)“.

2. § 35 wird wie folgt gefasst:

§ 1,

Ersetzung der Schriftform

Ist nach diesem Gesetz für die Abgabe einer Erklärung die Schriftform vorgeschrieben, so kann die Erklärung auch über das besondere elektronische Bürger- und Organisationenpostfach abgegeben werden, wenn Erklärender und Empfänger über ein solches verfügen. Ist die Erklärung von einer natürlichen Person abzugeben, so ist das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der Person zu versehen oder von ihr zu signieren und selbst zu versenden. Andere Postfächer nach § 130a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2, 3 und 5 der Zivilprozessordnung stehen dem besonderen elektronischen Bürger- und Organisationenpostfach nach Satz 1 gleich.“

3. In § 43a Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „ausdrückliche“ das Komma und das Wort „schriftliche“ gestrichen und werden nach dem Wort „Mandanten“ die Wörter „in Textform“ eingefügt.
4. § 45b wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „schriftliche Vereinbarung im Einzelfall“ durch die Wörter „im Einzelfall in Textform getroffene Vereinbarung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „muß vom Auftraggeber unterschrieben sein“ durch die Wörter „bedarf der Textform“ ersetzt.
5. In § 78 Absatz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
6. In § 79 Satz 2 werden die Wörter „oder öffentlich in den dazu von der Satzung bestimmten Blättern“ durch die Wörter „oder elektronisch“ ersetzt.

Artikel 27

Änderung des Urheberrechtsgesetzes

Das Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 31a Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Schließt der Urheber einen Vertrag nach Satz 1 mit einer Verwertungsgesellschaft, so genügt die Textform.“

2. § 40 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

(1) „Ein Vertrag, durch den sich der Urheber zur Einräumung von Nutzungsrechten an künftigen Werken verpflichtet, die überhaupt nicht näher oder nur der Gattung nach bestimmt sind, bedarf der schriftlichen Form. Schließt der Urheber den Vertrag mit einer Verwertungsgesellschaft, so genügt die Textform. Der Vertrag kann von beiden Vertragsteilen nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Abschluss des Vertrages gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate, wenn keine kürzere Frist vereinbart ist.“

3. In § 88 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 31a Abs. 1 Satz 3 und 4“ durch die Wörter „§ 31a Absatz 1 Satz 4 und 5“ ersetzt.
4. In § 89 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 31a Abs. 1 Satz 3 und 4“ durch die Wörter „§ 31a Absatz 1 Satz 4 und 5“ ersetzt.
5. In § 132 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 40 Abs. 1 Satz 2“ durch die Wörter „§ 40 Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.

Artikel 28

Änderung des Verwertungsgesellschaftengesetzes

§ 10 Satz 2 des Verwertungsgesellschaftengesetzes vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Mai 2021 (BGBl. I S. 1204) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 29

Änderung des Investmentsteuergesetzes

Das Investmentsteuergesetz vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730), das zuletzt durch ... [Artikel 25 des Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz), Bundesratsdrucksache 87/24] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a%6) In Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „acht“ ersetzt.

b%6) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für die Erklärung nach Satz 1 beträgt der Verspätungszuschlag nach § 152 der Abgabenordnung für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung 0,0625 Prozent der ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge; dies gilt ungeachtet einer etwaigen Steuerbefreiung auf Anlegerebene.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a%6) In Nummer 1 werden die Wörter „die Kapitalverwaltungsgesellschaft, die inländische Betriebsstätte oder Zweigniederlassung der ausländischen Verwaltungsgesellschaft oder die inländische Verwahrstelle“ durch die Wörter „der Spezial-Investmentfonds“ ersetzt.

b%6) In Nummer 2 werden die Wörter „die inländische oder ausländische Verwaltungsgesellschaft“ durch die Wörter „der Spezial-Investmentfonds“ ersetzt.

c) Dem Absatz 5 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Alle Verwaltungsakte und Mitteilungen, die nach diesem Gesetz und der Abgabenordnung mit der gesonderten und einheitlichen Feststellung zusammenhängen, sind dem gesetzlichen Vertreter des Spezial-Investmentfonds in Vertretung der Feststellungsbeteiligten bekannt zu geben; bei der Bekanntgabe ist darauf hinzuweisen, dass die Bekanntgabe mit Wirkung für und gegen alle Feststellungsbeteiligten erfolgt. Der gesetzliche Vertreter des Spezial-Investmentfonds steht einem Einspruchsbefugten im Sinne des § 352 Absatz 2 der Abgabenordnung und einem Klagebefugten im Sinne des § 48 Absatz 2 der Finanzgerichtsordnung gleich.“

2. Dem § 57 wird folgender Absatz 9 angefügt:

(1) „ § 51 Absatz 5 Satz 3 und 4 in der Fassung des Artikels 29 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist ab dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 62 Absatz 1 des vorliegenden Änderungsgesetzes] anzuwenden. § 51 Absatz 2 und Absatz 3 in der Fassung des Artikels 29 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist anzuwenden für Geschäftsjahre des Spezial-Investmentfonds, die nach dem 31. Dezember 2024 beginnen.“

Artikel 30

Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Das Steuerberatungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch ... [Artikel 5 des Entwurfs eines Gesetzes zur Regelung hybrider und virtueller Versammlungen in der Bundesnotarordnung, der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und dem Steuerberatungsgesetz sowie zur Änderung weiterer Vorschriften des Rechts der rechtsberatenden Berufe, Bundestagsdrucksache 20/8674] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3a Absatz 4 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
2. In § 64 Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „ausdrückliche“ das Komma und das Wort „schriftliche“ gestrichen und werden nach dem Wort „Mandanten“ die Wörter „in Textform“ eingefügt.
3. § 67a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „schriftliche Vereinbarung im Einzelfall“ durch die Wörter „im Einzelfall in Textform getroffene Vereinbarung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „muß vom Auftraggeber unterschrieben sein“ durch die Wörter „bedarf der Textform“ ersetzt.
4. § 85a Absatz 2 Nummer 12 wird durch die folgenden Nummern 12 und 13 ersetzt:
1. „ eine Datenbank zur Verwaltung von Vollmachtsdaten im Sinne des § 80a der Abgabenordnung einzurichten und zu betreiben sowie die Vollmachtsdaten nach Maßgabe des § 80a der Abgabenordnung an die Landesfinanzbehörden zu übermitteln;
 2. eine Datenbank zur Verwaltung von Vollmachtsdaten im Sinne des § 105a Absatz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch einzurichten und zu betreiben sowie die Vollmachtsdaten den in § 105a Absatz 5 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch genannten Stellen zur Verfügung zu stellen.“
5. In § 86c Absatz 4 werden die Wörter „der Vollmachtsdatenbank nach § 85a Absatz 2 Nummer 12“ durch die Wörter „den Vollmachtsdatenbanken nach § 85a Absatz 2 Nummer 12 und 13“ ersetzt.

Artikel 31

Änderung des Einkommensteuergesetzes

In § 50c Absatz 2 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

Artikel 32

Änderung der Wirtschaftsprüferordnung

Die Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 12) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 58a folgende Angabe eingefügt:
„§ 58b Elektronische Kommunikation mit den Mitgliedern“.
2. Dem § 12 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Die schriftliche Prüfung kann auch elektronisch durchgeführt werden.“
3. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „oder in der Person der gesetzlichen Vertreter“ gestrichen.

b) Satz 3 wird aufgehoben.

4. In § 40 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „in einer den §§ 126, 126a des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechenden Form“ durch die Wörter „schriftlich oder elektronisch“ ersetzt.
5. In § 54a Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „schriftliche Vereinbarung im Einzelfall“ durch die Wörter „im Einzelfall in Textform getroffene Vereinbarung“ ersetzt.
6. Nach § 58a wird folgender § 58b eingefügt:

„§ 58b

Elektronische Kommunikation mit den Mitgliedern

Diejenigen Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer, die über ein E-Mail-Postfach oder ein Postfach nach § 130a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2, 4 oder 5 der Zivilprozessordnung verfügen, haben deren Adressen der Wirtschaftsprüferkammer zum Zwecke der elektronischen Kommunikation mitzuteilen, sofern dem keine wesentlichen Gründe entgegenstehen.“

7. In § 59 Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
8. Dem § 131h Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Die schriftliche Prüfung kann auch elektronisch durchgeführt werden.“

Artikel 33

Änderung der Gewerbeordnung

§ 109 Absatz 3 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 12) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

(1) „ Das Zeugnis kann mit Einwilligung des Arbeitnehmers in elektronischer Form erteilt werden.“

Artikel 34

Änderung der Handwerksordnung

Die Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 12) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 119 Absatz 6 Satz 2 wird aufgehoben.

2. § 124a wird aufgehoben.

Artikel 35

Änderung des Mess- und Eichgesetzes

Das Mess- und Eichgesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722, 2723), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 26) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 32 wie folgt gefasst:

„§ 32 (weggefallen)“.

2. § 32 wird aufgehoben.
3. § 60 Absatz 1 Nummer 18 wird aufgehoben.

Artikel 36

Änderung des Bundesberggesetzes

In § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, werden vor den Wörtern „und die im Zusammenhang“ die Wörter „aus Bohrungen ab einer Teufe von 400 Metern“ eingefügt und wird das Wort „(Erdwärme)“ gestrichen.

Artikel 37

Aufhebung des Gesetzes zur Abwicklung des Ausgleichsfonds nach dem Dritten Verstromungsgesetz

Das Gesetz zur Abwicklung des Ausgleichsfonds nach dem Dritten Verstromungsgesetz vom 12. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1638), das zuletzt durch Artikel 328 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 38

Aufhebung des Steinkohlebeihilfengesetzes

Das Steinkohlebeihilfengesetz vom 12. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1638, 1639), das zuletzt durch Artikel 329 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 39

Änderung des Schuldenmitübernahmengesetzes

§ 1 Absatz 3 des Schuldenmitübernahmengesetzes vom 21. Juni 1999 (BGBl. I S. 1384) wird aufgehoben.

Artikel 40

Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs

In § 1 Absatz 19 Nummer 33 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Kapitalanlagegesetzbuchs vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), das zuletzt durch Artikel 34 Absatz 20 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

Artikel 41

Änderung des Akkreditierungsstellengesetzes

§ 2 Absatz 1 des Akkreditierungsstellengesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2625), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird das Wort „schriftlichen“ durch das Wort „elektronischen“ ersetzt.
2. Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Akkreditierungsstelle kann die Verwendung bestimmter elektronischer Formulare und Eingabemasken vorschreiben.“

Artikel 42

Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Das Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 54 wie folgt gefasst:

„§ 54 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen; Erlass von Verwaltungsvorschriften“.

2. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

§ 1.,

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen; Erlass von
Verwaltungsvorschriften“.

b) Folgender Absatz 12 wird angefügt:

„(12) Die Bundesregierung erlässt mit Zustimmung des Bundesrates
allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Anforderungen hinsichtlich

1. der Bestandserfassung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten
im Hinblick auf die Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 bei Vorhaben an
Eisenbahnbetriebsanlagen,
2. wirksamer und fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen in Bezug
auf wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten bei Vorhaben an
Eisenbahnbetriebsanlagen, bei deren Beachtung in der Regel kein Verstoß
gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 vorliegt, sowie hinsichtlich der
Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands dieser Arten im Sinne
des § 45 Absatz 7 Satz 2,
3. der Durchführung von Unterhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen
an Eisenbahnbetriebsanlagen, bei deren Beachtung in der Regel kein
Verstoß gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 vorliegt,
4. der Ausstattung von Bahnstrecken mit einer Oberleitung
(Elektrifizierung), einschließlich deren Erneuerung, bei deren Beachtung in
Bezug auf Stromschlag und Leitungsanflug von Vögeln in der Regel kein
Verstoß gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 vorliegt und den
Vorgaben des § 41 Satz 1 entsprochen wird.“

Artikel 43

Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes

§ 2 Absatz 3 Nummer 1 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der
Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), das zuletzt durch Artikel 34 des
Gesetzes vom 11. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 354) geändert worden ist wird wie
folgt gefasst:

- „1. die gewinnunabhängige Mindestverzinsung der Gewinnschuldverschreibung im
Regelfall die Hälfte der Gesamtverzinsung nicht überschreitet oder“.

Artikel 44

Änderung des Nachweisgesetzes

Das Nachweisgesetz vom 20. Juli 1995 (BGBl. I S. 946), das zuletzt durch Artikel 1
des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, wird wie folgt
geändert:

1. Dem § 2 Absatz 5 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Gleiches gilt, wenn dem Arbeitnehmer ein von den Vertragsparteien in elektronischer Form (§ 126a des Bürgerlichen Gesetzbuchs) geschlossener Arbeitsvertrag in einem ausdrückbaren Format übermittelt worden ist. Satz 2 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die in einem Wirtschaftsbereich oder Wirtschaftszweig nach § 2a Absatz 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes tätig sind.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „wesentlichen Vertragsbedingungen“ die Wörter „oder der in § 2 Absatz 2 und 3 genannten Angaben“ eingefügt.

- b) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Die Verpflichtung nach Satz 1 entfällt, sofern dem Arbeitnehmer hinsichtlich der Änderung

1. ein schriftlicher Änderungsvertrag ausgehändigt worden ist oder
2. ein in elektronischer Form (§ 126a des Bürgerlichen Gesetzbuchs) geschlossener Änderungsvertrag in einem ausdrückbaren Format übermittelt worden ist.

Satz 3 Nummer 2 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die in einem Wirtschaftsbereich oder Wirtschaftszweig nach § 2a Absatz 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes tätig sind.“

3. § 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Verpflichtung nach Satz 1 entfällt, soweit dem Arbeitnehmer eine früher ausgestellte Niederschrift oder ein schriftlicher Arbeitsvertrag ausgehändigt oder ein in elektronischer Form (§ 126a des Bürgerlichen Gesetzbuchs) geschlossener Arbeitsvertrag in einem ausdrückbaren Format übermittelt worden ist und das jeweilige Dokument die nach diesem Gesetz erforderlichen Angaben enthält.“

Artikel 45

Änderung des Heimarbeitsgesetzes

In § 6 Satz 2 des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 6i des Gesetzes vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454) geändert worden ist, werden die Wörter „Je drei Abschriften“ durch das Wort „Diese“ und wird das Wort „einzusenden“ durch die Wörter „zu übermitteln“ ersetzt.

Artikel 46

Änderung des Arbeitszeitgesetzes

§ 16 Absatz 1 des Arbeitszeitgesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170, 1171), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

(1) „ Der Arbeitgeber ist verpflichtet, eine Kopie dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen, für den Betrieb geltenden Rechtsverordnungen und der für den Betrieb geltenden Tarifverträge und Betriebs- oder Dienstvereinbarungen im Sinne des § 7 Absatz 1 bis 3 und der §§ 12 und 21a Absatz 6 den Arbeitnehmern über die im Betrieb oder in der Dienststelle übliche Informations- und Kommunikationstechnik zur Verfügung zu stellen oder an geeigneter Stelle im Betrieb oder in der Dienststelle zur Einsichtnahme auszulegen oder auszuhängen.“

Artikel 47

Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes

Das Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2970) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

Formvorgaben

Soweit in diesem Gesetz schriftliche Handlungen vorgesehen sind, können diese auch in Textform erfolgen. Dies gilt nicht für § 21a Absatz 2.“

2. Die §§ 47 und 48 werden wie folgt gefasst:

„§ 47

Bekanntgabe des Gesetzes und der Aufsichtsbehörde

Arbeitgeber, die regelmäßig mindestens einen Jugendlichen beschäftigen, haben eine Kopie dieses Gesetzes und die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde den Arbeitnehmern über die im Betrieb oder in der Dienststelle übliche Informations- und Kommunikationstechnik zur Verfügung zu stellen oder an geeigneter Stelle im Betrieb oder in der Dienststelle zur Einsicht auszulegen oder auszuhängen.

§ 48

Information über Arbeitszeit und Pausen

Arbeitgeber, die regelmäßig mindestens drei Jugendliche beschäftigen, haben eine Information über Beginn und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit und der Pausen der Jugendlichen den Arbeitnehmern über die im Betrieb oder in der Dienststelle übliche Informations- und Kommunikationstechnik zur Verfügung zu stellen oder an geeigneter Stelle im Betrieb oder in der Dienststelle zur Einsicht auszulegen oder auszuhängen.“

3. In § 54 Absatz 3 werden die Wörter „hierüber an geeigneter Stelle im Betrieb einen Aushang anzubringen“ durch die Wörter „eine Kopie der Bewilligung den Arbeitnehmern über die im Betrieb oder in der Dienststelle übliche Informations- und Kommunikationstechnik zur Verfügung zu stellen oder an geeigneter Stelle im Betrieb oder in der Dienststelle zur Einsicht auszulegen oder auszuhängen“ ersetzt.
4. § 59 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 7 werden die Wörter „einen Abdruck“ durch die Wörter „eine Kopie“ ersetzt und werden die Wörter „nicht auslegt oder aushängt“ durch die Wörter „nicht, nicht richtig oder nicht vollständig zur Verfügung stellt und nicht, nicht richtig oder nicht vollständig auslegt und nicht, nicht richtig oder nicht vollständig aushängt“ ersetzt.
 - b) In Nummer 8 werden die Wörter „Arbeitszeit und Pausen nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise aushängt“ durch die Wörter „eine Information nicht, nicht richtig oder nicht vollständig zur Verfügung stellt und nicht, nicht richtig oder nicht vollständig auslegt und nicht, nicht richtig oder nicht vollständig aushängt“ ersetzt.
 - c) In Nummer 12 werden die Wörter „einen Aushang nicht anbringt“ durch die Wörter „eine Kopie nicht, nicht richtig oder nicht vollständig zur Verfügung stellt und nicht, nicht richtig oder nicht vollständig auslegt und nicht, nicht richtig oder nicht vollständig aushängt“ ersetzt.

Artikel 48

Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes

Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 412) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 6 wird durch die folgenden Absätze 6 und 6a ersetzt:
 - (1) „ Eine Person ist nicht voll erwerbstätig, wenn
 1. ihre Arbeitszeit 32 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats nicht übersteigt,
 2. sie eine Beschäftigung zur Berufsbildung ausübt oder

3. sie als eine im Sinne der §§ 23 und 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch geeignete Kindertagespflegeperson tätig ist.

(6a) Als erwerbstätig im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Personen, die vorübergehend nicht arbeiten, solange sie

1. sich in einem Arbeitsverhältnis befinden oder
2. selbständig erwerbstätig sind.“

b) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a%6) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a%7%7) In Buchstabe b werden die Wörter „und er ist weder erwerbstätig noch nimmt er Elternzeit nach § 15 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch in Anspruch,“ durch die Wörter „und die Person ist weder erwerbstätig noch nimmt sie Elternzeit nach § 15 dieses Gesetzes oder laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch in Anspruch,“ ersetzt.

a%7%7) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

- a) „nach § 23 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes wegen eines Krieges im Heimatland dieser Person oder nach § 23a oder § 25 Absatz 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt,“.

b%6) In Nummer 3 werden die Wörter „des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes“ durch die Wörter „dieses Gesetzes“ ersetzt.

2. § 2b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Bestimmung des Bemessungszeitraums nach Satz 1 bleiben Kalendermonate unberücksichtigt, in denen die berechnete Person

1. im Zeitraum nach § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 5 Satz 3 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2 Buchstabe b, Nummer 3 Buchstabe b und Nummer 4 Buchstabe b Elterngeld für ein älteres Kind bezogen hat,
2. während der Schutzfristen nach § 3 des Mutterschutzgesetzes nicht beschäftigt werden durfte oder Mutterschaftsgeld nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch oder nach dem Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte oder Krankentagegeld nach § 192 Absatz 5 Satz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes bezogen hat,
3. eine Krankheit hatte, die maßgeblich durch eine Schwangerschaft bedingt war, oder
4. Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz in der bis zum 31. Mai 2011 geltenden Fassung oder nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes oder Zivildienst nach dem Zivildienstgesetz geleistet hat.“

b) In Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 wird jeweils die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.

3. Dem § 2c wird folgender Absatz 4 angefügt:

(1) „ Der anteilige Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach Absatz 1 Satz 1 ist nicht zu berücksichtigen, wenn dem Ansässigkeitsstaat der berechtigten Person nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung das Besteuerungsrecht für das Elterngeld zusteht und wenn das aus Deutschland gezahlte Elterngeld nach den maßgebenden Vorschriften des Ansässigkeitsstaats der Steuer unterliegt. Unterliegt das Elterngeld im Ansässigkeitsstaat nach dessen maßgebenden Vorschriften nicht der Steuer, so ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach Absatz 1 entsprechend zu berücksichtigen.“

4. Dem § 2e wird folgender Absatz 7 angefügt:

(1) „ Abzüge für Steuern nach Absatz 1 Satz 1 sind nicht zu berücksichtigen, wenn dem Ansässigkeitsstaat der berechtigten Person nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung das Besteuerungsrecht für das Elterngeld zusteht und wenn das aus Deutschland gezahlte Elterngeld nach den maßgebenden Vorschriften des Ansässigkeitsstaats der Steuer unterliegt. Unterliegt das Elterngeld im Ansässigkeitsstaat nach dessen maßgebenden Vorschriften nicht der Steuer, so sind die Abzüge für Steuern nach den Absätzen 1 bis 6 entsprechend zu berücksichtigen.“

5. In § 2f Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „§ 163 Absatz 10 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Wörter „§ 20 Absatz 2a Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

6. § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 wird wie folgt gefasst:

1. „ dem Elterngeld oder den Mutterschaftsleistungen vergleichbare Leistungen, auf die eine nach § 1 berechnete Person außerhalb Deutschlands oder gegenüber einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung Anspruch hat,
2. Elterngeld, das der berechtigten Person für ein älteres Kind zusteht, oder dem Elterngeld oder den Mutterschaftsleistungen vergleichbare Leistungen für ein älteres Kind, auf die die berechnete Person Anspruch außerhalb Deutschlands oder gegenüber einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung Anspruch hat,“.

7. § 4c wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„§ 4b Absatz 5 gilt entsprechend.“

8. In § 8 Absatz 3 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „Das Elterngeld“ durch die Wörter „Über die Höhe des Elterngeldes“ und wird das Wort „gezahlt“ durch das Wort „entschieden“ ersetzt.

9. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

(1) „ Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer darf während der Elternzeit nicht mehr als 32 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats

erwerbstätig sein. Die Beschränkung auf 32 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats gilt nicht für die Tätigkeit einer im Sinne der §§ 23 und 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch geeigneten Kindertagespflegeperson. Die Ausübung einer Teilzeitarbeit bei einem anderen Arbeitgeber oder einer selbständigen Erwerbstätigkeit nach Satz 1 bedürfen der Zustimmung des Arbeitgebers. Dieser kann seine Zustimmung nur innerhalb von vier Wochen nach der Beantragung aus dringenden betrieblichen Gründen in Textform verweigern.“

b) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Antrag kann mit der Mitteilung nach Absatz 7 Satz 1 Nummer 5 in Textform verbunden werden.“

a) In Absatz 7 wird wie folgt geändert:

a%6) In Satz 1 Nummer 5 in dem Satzteil nach Buchstabe b wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

b%6) In Satz 4 werden die Wörter „mit schriftlicher Begründung“ durch die Wörter „mit Begründung in Textform“ ersetzt.

c%6) In Satz 5 in dem Satzteil nach Nummer 2 und Satz 6 wird jeweils das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

10. In § 16 Absatz 1 Satz 1 in dem Satzteil nach Nummer 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

11. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a%6) In Satz 1 werden die Wörter „Der Antragsteller oder die Antragstellerin“ durch die Wörter „Die Antragstellerin oder der Antragsteller“ ersetzt und wird die Angabe „und 3“ gestrichen.

b%6) In Satz 2 werden die Wörter „und Absatz 3 Satz 1 Nummer 4“ und die Angabe „und 3“ gestrichen.

12. In § 24a Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

13. § 24b wird aufgehoben.

14. § 25 wird wie folgt gefasst:

§ 1,

Automatisierter Datenabruf bei den Standesämtern

Beantragt eine Person Elterngeld, so ist die nach § 12 Absatz 1 zuständige Behörde berechtigt, zur Prüfung des Anspruchs nach § 1 die folgenden Daten über die Beurkundung der Geburt eines Kindes bei dem für die Entgegennahme der Anzeige der Geburt zuständigen Standesamt gemäß § 68 Absatz 3 des

Personenstandsgesetzes automatisiert abzurufen, wenn die antragstellende Person zuvor in die elektronische Datenübermittlung eingewilligt hat:

1. Tag und Ort der Geburt des Kindes,
 2. Geburtsname und Vornamen des Kindes,
 3. Familiennamen, Geburtsnamen und Vornamen der Eltern des Kindes.“
15. In § 26 Absatz 1 werden die Wörter „Ersten, Zweiten und Dritten“ durch die Wörter „Ersten und Zweiten“ ersetzt.
16. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1b wird wie folgt gefasst:

„(1b) Für die nach dem 31. März 2024 und vor dem 1. Mai 2025 geborenen oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommenen Kinder ist dieses Gesetz in der bis zum 30. April 2025 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“
 - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

(1) „ § 9 Absatz 2 ist auf Kinder anwendbar, die nach dem 31. Dezember 2021 geboren oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommen worden sind. § 25 ist auf Kinder anwendbar, die nach dem 31. Oktober 2024 geboren oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommen worden sind. Für die nach dem 31. Dezember 2021 und vor dem 1. November 2024 geborenen oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommenen Kinder ist § 25 in der bis zum 31. Oktober 2024 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Zur Erprobung des Verfahrens können diese Regelungen in Pilotprojekten mit Zustimmung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Bundesministeriums des Innern und für Heimat auf Kinder, die vor dem 1. Januar 2022 geboren oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommen worden sind, angewendet werden.“

Artikel 49

Änderung der Elternzeitverordnung für Soldatinnen und Soldaten

In § 4 der Elternzeitverordnung für Soldatinnen und Soldaten in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 2004 (BGBl. I S. 2855), die zuletzt durch Artikel 87 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, wird die Angabe „30“ durch die Angabe „32“ ersetzt.

Artikel 50

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 BGBl. I S. 850,

2094), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 412) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6b Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „56 Absatz 2“ durch die Angabe „56 Absatz 4“ ersetzt.

2. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beantragt haben oder beziehen, sind verpflichtet,

1. eine eingetretene Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer

a) unverzüglich anzuzeigen und

b) spätestens vor Ablauf des dritten Kalendertages nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer vorzulegen;

2. eine stationäre Behandlung auf Kosten der Krankenkasse unverzüglich anzuzeigen und deren Beginn und Ende nachzuweisen.“

b) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 und 3 eingefügt:

(1) „ Die Pflicht zur Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2 und Satz 4 entfällt, wenn

1. die in § 295 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Fünften Buches genannten Arbeitsunfähigkeitsdaten nach § 295 Absatz 1 Satz 10 des Fünften Buches elektronisch an die Krankenkasse zu übermitteln sind,

2. die in § 301 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 7 des Fünften Buches genannten Daten zur stationären Behandlung elektronisch an die Krankenkasse zu übermitteln sind oder

3. die Arbeitsunfähigkeitsdaten nach § 201 Absatz 2 des Siebten Buches elektronisch an die Krankenkassen zu übermitteln sind.

(2) Absatz 2 gilt entsprechend auch für Teilnehmende an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 oder Teilnehmende einer Maßnahme nach § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 45 des Dritten Buches oder Teilnehmende an einer Maßnahme nach § 16f oder § 16k, auch sofern diese keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erhalten.“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 4 und 5.

Artikel 51

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 5a des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 408) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 105 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 105a Nutzung der Vollmachtsdatenbank nach § 86 Absatz 2 Nummer 13 des Steuerberatungsgesetzes“.
 - b) Der Angabe zu § 109a werden die Wörter „und die Jobcenter“ angefügt.
2. In § 1 Absatz 2 wird die Angabe „und 19a“ durch die Angabe „, 19a und 109a“ ersetzt.
3. Nach § 105 wird folgender § 105a eingefügt:

„§ 105a

Nutzung der Vollmachtsdatenbank nach § 85a Absatz 2 Nummer 13 des Steuerberatungsgesetzes

(1) Werden Arbeitgeber bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten nach diesem Buch, nach dem § 202 des Fünften Buches, nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz und nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz durch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte oder Berufsausübungsgesellschaften nach den §§ 49 und 50 des Steuerberatungsgesetzes vertreten, entfällt abweichend von § 13 Absatz 1 Satz 3 des Zehnten Buches die Pflicht zum schriftlichen Nachweis der Vollmacht, wenn die Vollmacht nach Maßgabe des Absatzes 2 erteilt und nach Maßgabe des Absatzes 3 in die von der Bundessteuerberaterkammer eingerichtete sozialversicherungsrechtliche Vollmachtsdatenbank eingetragen wurde.

(2) Die Vollmacht des Arbeitgebers muss:

1. zur Abgabe von Meldungen, Beitragsnachweisen, Bescheinigungen und Anträgen sowie zum Empfang von Meldungen, Bescheiden und Bescheinigungen für den Arbeitgeber berechtigen und
2. die Vertretungsmacht in allen sozialversicherungsrechtlichen Verfahren umfassen, in denen Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Berufsausübungsgesellschaften nach den §§ 49 und 50 des Steuerberatungsgesetzes zur Vertretung befugt sind.

(3) Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Berufsausübungsgesellschaften nach den §§ 49 und 50 des Steuerberatungsgesetzes haben die Erteilung sowie den Widerruf einer ihnen nach Maßgabe des Absatzes 2 erteilten Vollmacht unverzüglich elektronisch an die Bundessteuerberaterkammer zur Übernahme in die sozialversicherungsrechtliche Vollmachtsdatenbank nach § 85a Absatz 2 Nummer 13 des Steuerberatungsgesetzes zu übermitteln. Die Erteilung oder der Widerruf der Vollmacht wird abweichend von § 13 Absatz 1 Satz 4 des Zehnten Buches mit der

Eintragung in die sozialversicherungsrechtliche Vollmachtsdatenbank wirksam. Die Bundessteuerberaterkammer hat sicherzustellen, dass nur Vollmachten für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Berufsausübungsgesellschaften nach den §§ 49 und 50 des Steuerberatungsgesetzes in die sozialversicherungsrechtliche Vollmachtsdatenbank eingetragen werden können. Werden Steuerberater, Steuerbevollmächtigte oder Berufsausübungsgesellschaften aus dem Steuerberaterverzeichnis gelöscht, hat die Bundessteuerberaterkammer vorbehaltlich des Absatzes 4 unverzüglich das Erlöschen der auf sie ausgestellten Vollmachten in die sozialversicherungsrechtliche Vollmachtsdatenbank einzutragen.

(4) Besteht eine nach Absatz 3 eingetragene Vollmacht nicht mehr, so sind die Vollmachtsdaten in der sozialversicherungsrechtlichen Vollmachtsdatenbank bis zu dem Zeitpunkt zu speichern, in dem nach § 28f Absatz 1 Satz 1 die Aufbewahrungsfrist für die Entgeltunterlagen endet, auf die sich die Vollmacht bezogen hat. Anschließend sind die Vollmachtsdaten unverzüglich zu löschen.

(5) Sozialversicherungsträger, berufsständische Versorgungseinrichtungen und gemeinsame Einrichtungen nach § 110 können die zur Ermittlung und Authentifizierung der nach den Absätzen 1 und 2 bevollmächtigten Steuerberater, Steuerbevollmächtigten und Berufsausübungsgesellschaften erforderlichen Daten aus der sozialversicherungsrechtlichen Vollmachtsdatenbank abrufen, um die Gültigkeit der Vollmacht zu prüfen, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Einzelfall erforderlich ist.

(6) Das Nähere zum Verfahren, zum Inhalt und zur Form der Vollmacht, zu den Datensätzen und zum Datenübertragungsverfahren bestimmen die Bundessteuerberaterkammer, der Spitzenverband der gesetzlichen Krankenversicherung, die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V., die Bundesagentur für Arbeit, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau in Gemeinsamen Grundsätzen. Die Arbeitsgemeinschaft der berufsständischen Versorgungseinrichtungen e. V., die Sozialkasse Bau und die Künstlersozialkasse sind zu beteiligen. Die Gemeinsamen Grundsätze sind nach Anhörung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen zu genehmigen.“

4. § 109a wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden die Wörter „und die Jobcenter“ angefügt.
- b) In Absatz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Vorschriften“ die Wörter „des Zweiten oder“ und nach den Wörtern „Bundesagentur für Arbeit“ die Wörter „und die Jobcenter“ eingefügt.
- c) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen, in denen die Grundsätze Auswirkungen auf die Verfahren mit den Jobcentern haben, ist der Bund-Länder-Ausschuss nach § 18c des Zweiten Buches zu beteiligen.“

Artikel 52

Weitere Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

In § 105a Absatz 5 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, das zuletzt durch Artikel 51 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird das Wort „können“ durch das Wort „haben“ und das Wort „abrufen“ durch das Wort „abzurufen“ ersetzt.

Artikel 53

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 408) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 151c gestrichen.
2. § 97a Absatz 6 Satz 3 wird aufgehoben.
3. § 151c wird aufgehoben.

Artikel 54

Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 45 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 397) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „45. die Übermittlung von Daten im Rahmen des automatisierten Datenabrufverfahrens mit den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung in dem in § 151b Absatz 2 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch genannten Fall;“.

Artikel 55

Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 17. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 191) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 181 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 5 wird Absatz 4.
 - c) Absatz 6 wird Absatz 5 und die Angabe „Absatz 5“ wird durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.
2. § 193 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Unfälle der nach § 2 Absatz 1 Nummer 8 Versicherten sind anzuzeigen, wenn der Unfall infolge einer Tätigkeit eingetreten ist, die mit dem Besuch der Einrichtung zusammenhängt, und eine versicherte Person infolge des Unfalles ärztlich behandelt werden muss oder zu Tode gekommen ist.“
 - b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Versicherte hat das Recht, die Inhalte der Anzeige von dem anzeigenden Unternehmer in einem barrierefreien Format zu erhalten.“
 - c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - a%6) In Satz 1 werden die Wörter „Unternehmer eine Durchschrift der Anzeige“ durch die Wörter „Unfallversicherungsträger die Anzeigedaten“ ersetzt.
 - b%6) In Satz 2 werden die Wörter „ist die Durchschrift“ durch die Wörter „hat der Unfallversicherungsträger die Anzeigedaten“ ersetzt.
 - c%6) In den Sätzen 3 und 4 werden jeweils die Wörter „eine Durchschrift der Anzeige“ durch die Wörter „die Anzeigedaten“ ersetzt.
3. In § 202 Satz 1 werden die Wörter „oder der für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stelle“ gestrichen.

Artikel 56

Änderung der Unfallversicherungs-Anzeigeverordnung

Die Unfallversicherungs-Anzeigeverordnung vom 17. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 192) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „sowie“ die Wörter „von diesen“ eingefügt und wird das Wort „Arbeitsschutzbehörden“ durch „Behörden“ ersetzt.
2. § 6 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Datenübertragung nach § 2 Absatz 2 Satz 2 an die nach § 193 Absatz 7 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Behörden erfolgt durch die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung unverzüglich und vollständig nach Eingang der Anzeigedaten. Die nach Satz 1 zuständigen Behörden haben die Anzeigedaten in einem einheitlichen Format über den von den Unfallversicherungsträgern zur Verfügung gestellten Übertragungsweg anzunehmen.“

Artikel 57

Änderung des Pflegezeitgesetzes

§ 3 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2510) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird das Wort „**schriftlich**“ durch die Wörter „**in Textform**“ ersetzt.
2. In Satz 6 wird das Wort „**schriftlich**“ durch die Wörter „**in Textform**“ ersetzt.

Artikel 58

Änderung des Familienpflegezeitgesetzes

Das Familienpflegezeitgesetz vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2564), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2510) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2a Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „**schriftlich**“ durch die Wörter „**in Textform**“ ersetzt.
 - b) In Satz 6 wird das Wort „**schriftlich**“ durch die Wörter „**in Textform**“ ersetzt.
2. In § 10 Absatz 1 werden die Wörter „**schriftlichen Antrag**“ durch die Wörter „**Antrag in Textform**“ ersetzt.

Artikel 59

Änderung des Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetzes

Das Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2012 (BGBl. I S. 390), das zuletzt durch Artikel 148 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Wörter „**in den Buchstaben B und E**“ durch die Wörter „**im Buchstaben B**“ ersetzt.
2. In § 3 werden die Wörter „**in Buchstaben B und E**“ durch die Wörter „**in Buchstabe B**“ ersetzt.
3. In § 26 Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „**eines gegen ihn gerichteten Seeamtsverfahrens nach Abschnitt 4 oder**“ gestrichen.
4. Abschnitt 4 wird aufgehoben.
5. Abschnitt 5 wird Abschnitt 4.

6. § 53 wird § 39 und Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
 - c) Die Nummern 4 bis 6 werden aufgehoben.
7. Die §§ 54 bis 56 werden die §§ 40 bis 42.
8. § 57 wird § 43 und wird wie folgt gefasst:

„§ 43

Übergangsregelung

Seeamtsuntersuchungen, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 62 Absatz 1 dieses Gesetzes] eingeleitet worden sind, sind nach den bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens nach Artikel 62 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Vorschriften dieses Gesetzes sowie der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften fortzuführen.“

9. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) In dem Klammerzusatz werden die Wörter „, §§ 40 und 41 Absatz 2“ gestrichen.
 - b) Die Buchstaben D und E werden aufgehoben.

Artikel 60

Folgeänderungen zum Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetz

(1) In § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3c des [Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2016 \(BGBl. I S. 1489\)](#), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73) geändert worden ist, werden die Wörter „, vorbehaltlich des Anwendungsbereichs des Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetzes,“ gestrichen.

(2) In § 10 Absatz 1a der Verordnung über die Sicherung der Seefahrt vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1417), die zuletzt durch Artikel 544 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird die Angabe „53“ durch die Angabe „39“ ersetzt.

(3) Die Verordnung zur Durchführung des Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetzes vom 5. Juni 1986 (BGBl. I S. 860), die zuletzt durch Artikel 58 der Verordnung vom 2. Juni 2016 (BGBl. I S. 1257) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(4) In § 13 Absatz 1 Satz 1 der Sportbootführerscheinverordnung vom 3. Mai 2017 (BGBl. I S. 1016, 4043), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 5. April 2023 (BGBl. 2023 II Nr. 105) geändert worden ist, werden die Wörter „, vorbehaltlich der Anwendung des Seesicherheitsuntersuchungsgesetzes“ gestrichen.

(5) In § 61 der Seeleute-Befähigungsverordnung vom 8. Mai 2014 (BGBl. I S. 460), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Juli 2021 (BGBl. I S. 3236) geändert worden ist, werden die Wörter „des Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetzes,“ gestrichen.

(6) § 16 Absatz 1 des Seelotsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 1984 (BGBl. I S. 1213), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1471) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Wird ein in § 9 Absatz 2 Nummer 1 oder Absatz 4 Nummer 1 oder 2 genanntes Befähigungszeugnis von der zuständigen Behörde für eine bestimmte Zeit vorübergehend entzogen, ruhend gestellt oder vorläufig sichergestellt, so ist der Inhaberin oder dem Inhaber die Berufsausübung als Seelotsin oder Seelotse nach Anhörung der Bundeslotsenkammer von der Aufsichtsbehörde vorübergehend zu untersagen. Die Dauer der Untersagung durch die Aufsichtsbehörde muss dem Zeitraum des Ruhens oder der Sicherstellung entsprechen.“

Artikel 61

Aufhebung der Verordnung über die Gründung, Tätigkeit und Umwandlung von Produktionsgenossenschaften des Handwerks

Die Verordnung über die Gründung, Tätigkeit und Umwandlung von Produktionsgenossenschaften des Handwerks vom 8. März 1990 (GBl. I Nr. 18 S. 164), die durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. März 1991 (BGBl. I S. 766) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 62

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 8 am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals in Kraft.

(2) Artikel 55 Nummer 1 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(3) Artikel 48 Nummer 14 und 16 Buchstabe b tritt am 1. November 2024 in Kraft.

(4) Artikel 5 Nummer 2 und 3 sowie die Artikel 6 und 7 treten am 1. Januar 2025 in Kraft.

(5) Artikel 48 Nummer 1 bis 13, 15 und 16 Buchstabe a und Artikel 49 treten am 1. Mai 2025 in Kraft.

(6) Die Artikel 50 und 51 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2 und 4 treten am 1. Januar 2027 in Kraft.

(7) Artikel 30 Nummer 4 und 5, Artikel 51 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 3, Artikel 55 Nummer 2 Buchstabe c und Nummer 3 sowie Artikel 56 treten am 1. Januar 2028 in Kraft.

(8) Artikel 52 tritt am 1. Januar 2030 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Im Koalitionsvertrag „Mehr Fortschritt wagen“ für die 20. Legislaturperiode haben die Regierungsparteien vereinbart, überflüssige Bürokratie zu bekämpfen, und in diesem Rahmen auch ein weiteres Bürokratieentlastungsgesetz vorzuschlagen (Koalitionsvertrag Zeilen 970 ff.). Mit diesem Entwurf eines Vierten Bürokratieentlastungsgesetzes (im Folgenden: BEG IV-E) und einer Sammelverordnung zum Bürokratieabbau auf Ebene des Verordnungsrechts bringt die Bundesregierung ein Maßnahmenpaket auf den Weg, das Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung von überflüssiger Bürokratie entlastet, um wirtschaftliche, gesellschaftliche und soziale Potenziale zu heben, ohne hierbei auf notwendige Schutzstandards zu verzichten. Beide Vorhaben stehen im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und leisten insbesondere einen Beitrag zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 16, leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen.

Überflüssig im Sinne dieses Entwurfs sind dabei Regelungen, die Aufwand für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft oder Verwaltung verursachen, ohne einem berechtigten Zweck zu dienen, oder bei denen Aufwand und Nutzen in einem Missverhältnis zueinanderstehen. Ziel dieses Entwurfs ist es zugleich, Abläufe zu vereinfachen und zu verschlanken, ohne hierbei notwendige Schutzstandards in Frage zu stellen.

In Vorbereitung des BEG IV-E hatte die Bundesregierung zahlreiche Entlastungsvorschläge gesammelt und geprüft: Der Gesetzesentwurf und auch die parallel erarbeitete Sammelverordnung beruhen unter anderem auf Vorschlägen, die Wirtschaft und Zivilgesellschaft im Frühjahr 2023 im Rahmen einer Verbändeabfrage des Statistischen Bundesamtes unterbreitet hatten (verfügbar unter <https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Buerokratiekosten/teaser-aktuelles.html>). Der Entwurf greift aber auch andere Vorschläge aus dem Ressortkreis auf. Zu den Vorschlägen aus der Verbändeabfrage hat die Bundesregierung gemeinsam mit dem Statistischen Bundesamt einen Monitoring-Bericht erstellt, der über die Bewertung beziehungsweise den Umsetzungsstand sämtlicher Vorschläge informiert.

Insgesamt enthält der BEG IV-E Vorschläge, die sich sowohl inhaltlich als auch prozedural für eine gemeinsame Regelung in einem ressortübergreifenden Artikelgesetz eignen.

Hierauf beschränken sich die Aktivitäten der Bundesregierung bei der Entbürokratisierung allerdings nicht; sie gehen weit darüber hinaus:

Der BEG IV-E ist Teil des Bürokratieabbaupaketes, auf das sich das Kabinett bei seiner Klausur in Meseberg am 29. und 30. August 2023 geeinigt hatte. Diese Einigung umfasst neben dem BEG IV-E das Wachstumschancengesetz (jährliche Entlastung für die Wirtschaft: rund 1,4 Milliarden Euro), die Anhebung der Schwellenwerte zur Bestimmung der Unternehmensgrößenklassen nach der Bilanzrichtlinie (jährliche Entlastung für die Wirtschaft: rund 650 Millionen Euro), eine Sammelverordnung zur Reduktion von Bürokratie auf Verordnungsebene (jährliche Entlastung für die Wirtschaft: rund 8,5

Millionen Euro) sowie eine Initiative zur Reduktion von Bürokratielasten auf EU-Ebene gemeinsam mit Frankreich (jährliche Gesamtentlastung für die Wirtschaft des Meseberger Entbürokratisierungspaketes beträgt rund drei Milliarden Euro).

Mit dem Sonderbericht „Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau in der 20. Legislaturperiode“ vom 26. Oktober 2023 (Bundestagsdrucksache 20/9000; verfügbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/20/090/2009000.pdf>) hat die Bundesregierung einen Überblick über weitere Bürokratieabbauvorhaben gegeben. Das Entlastungsvolumen der im Sonderbericht genannten Maßnahmen, zu denen auch das Wachstumschancengesetz zählt, bewegt sich für die Wirtschaft nach aktuellem Stand im Bereich von 2,2 Milliarden Euro pro Jahr. Dieser Betrag ist als Untergrenze zu verstehen, da der Bericht auch Maßnahmen enthält, deren Entlastungswirkung noch nicht abschließend quantifiziert werden kann.

Weitere, noch nicht im Sonderbericht erwähnte Maßnahmen tragen ebenfalls zum Bürokratieabbau bei. Allein die Verordnung zur Neufassung der siebenunddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes führt zu einer Reduzierung des jährlichen Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft in Höhe von rund 1,1 Milliarden Euro.

Mit dem Bund-Länder Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung wurde zudem die Grundlage geschaffen, um die notwendigen Transformationsprozesse in Deutschland umzusetzen, um die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Deutschland zu sichern und das Land nachhaltig zu transformieren und krisenfest zu machen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Das BEG IV-E bündelt eine Reihe von Einzelmaßnahmen, die die Bürgerinnen und Bürger, die Unternehmen und die Verwaltung von überflüssiger Bürokratie entlasten. Sie lassen sich folgenden Schwerpunkten zuordnen:

- Verkürzung von Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege im Handels- und Steuerrecht,
- Abbau von Melde- und Informationspflichten,
- Maßnahmen zur Förderung der Digitalisierung,
- Projekte zur Verwaltungsvereinfachung und -beschleunigung, sowie
- weitere Erleichterungen, insbesondere Streichung einzelner überflüssiger Vorschriften.

Im Einzelnen:

1. Verkürzung der Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege im Steuer- und Handelsrecht

Die Maßnahme leistet mit der Verkürzung von handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen für Kaufleute und Steuerpflichtige einen wesentlichen Beitrag zur Entlastung von bürokratischem Aufwand: Nach bislang geltendem Recht sind Buchungsbelege grundsätzlich zehn Jahre aufzubewahren. Diese Aufbewahrungsdauer wird allerdings von der Wirtschaft seit Jahren als unnötige bürokratische Belastung kritisiert. Der Entwurf sieht nun vor, die Aufbewahrungsfrist für diese Belege auf acht Jahre zu verkürzen. Im Einzelnen betrifft dies Änderungen des Handelsgesetzbuchs

(HGB; Artikel 1 Nummer 2) und des Einführungsgesetzes zu diesem (HGBEG; Artikel 2), der Abgabenordnung (AO; Artikel 3 (alle Verweise auf Artikel ohne Bezeichnung beziehen sich auf das BEG IV-E)) und des Einführungsgesetzes zu dieser (EGAO; Artikel 4) sowie die Änderung des Umsatzsteuergesetzes (UStG; Artikel 5 Nummer 1, 4 und 5). Die Verkürzung der Frist leistet mit einer Reduktion des Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft in Höhe von Jährlich geschätzt rund 626 Millionen Euro einen wesentlichen Beitrag zur Entlastungswirkung des BEG IV-E.

2. Abbau von Melde- und Informationspflichten

Mit Änderungen im Bundesmeldegesetz (BMG; Artikel 6) und in der Beherbergungsmelddatenverordnung (BeherbMeldV; Artikel 7) wird die im Koalitionsvertrag (Zeilen 899 f.) vereinbarte weitgehende Abschaffung der Meldepflicht bei touristischen Übernachtungen umgesetzt. Für deutsche Staatsangehörige besteht zukünftig keine Hotelmeldepflicht mehr. Das führt zu einer erheblichen Entlastung der Beherbergungswirtschaft sowie der Bürgerinnen und Bürger. Allein die Wirtschaft wird von 62 Millionen Euro Erfüllungsaufwand entlastet.

Daneben wird durch die Anhebung von Schwellenwerten in § 18 Umsatzsteuergesetz (UStG, Artikel 5 Nummer 2) die Anzahl der abzugebenden Umsatzsteuer-Voranmeldungen reduziert. Ebenfalls ist im Entwurf die Anhebung der Bagatellgrenze bei der Differenzbesteuerung in § 25a Absatz 4 UStG enthalten (Artikel 5 Nummer 3). Hierdurch können Entlastungen bei der Ermittlung der umsatzsteuerrechtlichen Bemessungsgrundlage erzielt werden.

Darüber hinaus sieht der Entwurf die Abschaffung von Anzeige- beziehungsweise Informationspflichten in weiteren Bereichen vor. Dazu gehört die Aufhebung einer Nachweisführungspflicht in der Wirtschaftsprüferordnung (WPO, Artikel 32), einer Anzeigepflicht nach dem Mess- und Eichgesetz (MessEG; Artikel 35) sowie einer Informationspflicht nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz (5. VermBG; Artikel 43).

3. Maßnahmen zur Förderung der Digitalisierung

Der BEG IV-E enthält weiterhin zahlreiche Änderungen, die entweder der bereits realisierten Digitalisierung von Sachverhalten Rechnung tragen, oder die Digitalisierungsvorhaben vorantreiben sollen.

Der digitale Wandel soll hierbei insbesondere durch die Herabstufung von Schriftformerfordernissen vorangetrieben werden. Denn die Schriftform verlangt die eigenhändige Unterschrift auf Papier und verursacht somit Medienbrüche in digitalisierten Prozessen. Der Entwurf senkt Formerfordernisse mit Änderungen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB; Artikel 15 Nummer 1, 2, 4, 6, 7, 8, 9, 10 und 11) und im Einführungsgesetz zum BGB (EGBGB; Artikel 16 Nummer 2) ab: So wird beispielsweise das Schriftformerfordernis für Gewerberaum-Mietverträge auf die Textform nach § 126b BGB herabgestuft. Weitere Erleichterungen im Hinblick auf Formerfordernisse betreffen das Vereinsrecht und das Schuldrecht. Auch im Wirtschaftsrecht und in verschiedenen berufsrechtlichen Bestimmungen werden Schriftformerfordernisse herabgestuft; dort gilt dann künftig überwiegend die Textform. Betroffen sind insoweit Änderungen des HGB (Artikel 1 Nummer 5, 8, 9, 10 und 11), der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO; Artikel 14 Nummer 1 und 2), des Umwandlungsgesetzes (UmwG; Artikel 18), des Aktiengesetzes (AktG; Artikel 19 Nummer 1, 2, 4 und 5), des SE-Ausführungsgesetzes (SEAG; Artikel 20), des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG; Artikel 21 Nummer 2), des SCE-Ausführungsgesetzes (SCEAG; Artikel 22), des Depotgesetzes (DepotG; Artikel 23), des Schuldverschreibungsgesetzes (SchVG; Artikel 24), des Patentgesetzes (PatG; Artikel 25), der Patentanwaltsordnung (PAO; Artikel 26 Nummer 1, 2, 3 und 4), des Urheberrechtsgesetzes (UrhG; Artikel 27), des Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG; Artikel 28), des Steuerberatungsgesetzes

(StBerG; Artikel 30 Nummer 2 und 3), der WPO (Artikel 32 Nummer 3, 5 und 7) und des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB, Artikel 40). Aber auch die Änderungen des Akkreditierungsstellengesetzes (AkStelleG; Artikel 41), des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG; Artikel 47 Nummer 1), des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG; Artikel 48 Nummer 9 und 10) und des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG; Artikel 57) sowie des Familienpflegezeitgesetzes (FPfZG; Artikel 58) stufen Schriftformerfordernisse auf die Textform herab und ermöglichen so die vollständige Digitalisierung von Prozessen.

Darüber hinaus fördert der Entwurf die Digitalisierung insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Änderungen im Passgesetz (PassG; Artikel 8) und im Luftverkehrsgesetz (LuftVG; Artikel 9) erlauben es, künftig bei der Flugabfertigung Reisepässe digital auszulesen. Hierdurch werden Abfertigungsprozesse erheblich erleichtert und beschleunigt und zudem der Missbrauch gefälschter Ausweisdokumente erschwert.
- Änderungen des BGB (Artikel 15 Nummer 3, 14, 15, 16 und 17), des HGB (Artikel 1 Nummer 4), der Bundesnotarordnung (BNotO; Artikel 13 Nummer 1) und der Versteigererverordnung (VerstV; Artikel 17) erlauben es künftig, öffentliche Versteigerungen online per Live-Stream mit Online-Gebotsabgaben oder in hybrider Form (vor Ort und virtuell) durchzuführen.
- Vermieter können künftig bei Betriebskostenabrechnungen Belege auch digital zur Einsichtnahme bereitstellen (Artikel 15 Nummer 5). Dies spart Ressourcen und Zeit.
- Zeugnisse über Dienst- und Arbeitsverhältnisse sollen künftig auch in elektronischer Form (§ 126a BGB) erteilt werden können (Artikel 15 Nummer 12, Artikel 33).
- Eine zentrale Vollmachtsdatenbank der Steuerberaterinnen und Steuerberater soll es künftig ermöglichen, dass Arbeitgeber ihren Steuerberatern nicht mehr zahlreiche schriftliche Vollmachten für die jeweiligen Träger der sozialen Sicherung ausstellen müssen, sondern eine Generalvollmacht genügt, die in der Vollmachtsdatenbank elektronisch eingetragen und von allen Trägern der sozialen Sicherung abgerufen werden kann (Artikel 30 Nummer 4, 5, Artikel 51 Nummer 1 und 3).
- Im Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer wird zum Zweck der Förderung der Digitalisierung die elektronische Durchführung von schriftlichen Examensprüfungen ermöglicht zudem wird die elektronische Kommunikation der Wirtschaftsprüferkammer und ihren Mitgliedern gefördert (Artikel 32).
- Im Nachweisgesetz (NachwG) wird im Hinblick auf die Erbringung des Nachweises der wesentlichen Vertragsbedingungen ein Nachweisersatz auch durch in elektronischer Form (§ 126a BGB) geschlossene Arbeits- und Änderungsverträge ermöglicht (Artikel 44).
- Die Einführung der Textform für Anträge auf Elternzeit erleichtert die Kommunikation zwischen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern und Arbeitgebern (Artikel 48 Nummer 10). Zudem vereinfacht der automatisierte Datenabruf bei den Standesämtern den Nachweis von Geburten bei der Beantragung von Elterngeld (Artikel 48 Nummer 14).
- Auch die Änderungen im Arbeitszeitgesetz (ArbZG; Artikel 46) und im JArbSchG (Artikel 47) spiegeln die stärkere Nutzung digitaler Verfahren wider.
- Die Änderungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II; Artikel 50) und des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV; Artikel 51) erlauben die elektronische

Übertragung der Daten über die Arbeitsunfähigkeit von Empfängern von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende von den gesetzlichen Krankenkassen an die zuständigen Behörden.

4. Projekte zur Verwaltungsvereinfachung und -beschleunigung

Weitere Änderungen zielen auf eine Vereinfachung von Verwaltungsabläufen beziehungsweise deren Beschleunigung. Dies betrifft insbesondere folgende Regelungen:

- Die Änderungen des Unterhaltsvorschussgesetzes (UhVorschG; Artikel 12) stellen Beginn und Dauer der Unterhaltsleistungen klar. Außerdem erhalten die für die Vorschussgewährung zuständigen Stellen das Recht, bei Wegfall einer Anspruchsvoraussetzung die Leistung vorläufig einzustellen, ohne zuvor einen Bescheid zu erlassen. Darüber hinaus ist es wieder möglich, auf das Land übergegangene Unterhaltsansprüche gegenüber den barunterhaltspflichtigen Elternanteilen, die Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten, zu verfolgen.
- Durch die Einführung der Möglichkeit der angemessenen Verkürzung der Äußerungsfrist im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, UVPG; Artikel 11), wird die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung in Zulassungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung, in denen aufgrund von Änderungen des Vorhabens eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit erforderlich ist, beschleunigt.
- Durch eine Ergänzung der BNotO (Artikel 13 Nummer 2) wird klargestellt, dass Notare, die Erklärungen im Zusammenhang mit einer Unternehmensgründung beurkunden oder beglaubigen, befugt sind, für die Beteiligten Anzeigen zu erstatten, Mitteilungen vorzunehmen und Anträge zu stellen, die im Zusammenhang mit der Gründung stehen.
- Durch die Änderung des Investmentsteuergesetzes (InvStG; Artikel 29) wird ein unbeabsichtigt entstandener Zusatzaufwand bei der Veranlagung von Spezial-Investmentfonds korrigiert und ein ähnlicher Rechtszustand wie vor dem Kreditzweitmarktförderungsgesetz hergestellt.
- Durch Änderung des Einkommensteuergesetzes (EStG; Artikel 31) wird die Geltungsdauer von Freistellungsbescheinigungen bei der Kapitalertragsteuer und beim Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen gemäß §50a EStG von drei auf fünf Jahre verlängert. Hierdurch wird sowohl der Verwaltungsaufwand für die Beantragung von Freistellungsbescheinigungen bei Steuerpflichtigen wie der Steuerverwaltung reduziert.
- Im Bundesberggesetz (BBergG; Artikel 36) wird klargestellt, dass oberflächennahe Geothermie bis 400 Meter Tiefe grundsätzlich nicht dem Bergrecht unterfällt. Dies entlastet die Bergbehörden von Prüfungen und erleichtert die Nutzung geothermischer Energie.
- Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG; Artikel 42) soll der Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften geregelt werden, um so die artenschutzrechtliche Prüfung in Bezug auf ausgewählte und im Schienenbereich besonders relevante Arten fachgerecht zu standardisieren. Hierdurch wird das Prüfungsverfahren im Rahmen der Ertüchtigung des Schienennetzes vereinfacht, ohne dass der Schutzzumfang abgesenkt wird.
- Klarstellungen im BEEG (Artikel 48) und eine Folgeänderung in der Elternzeitverordnung für Soldatinnen und Soldaten (EltZSoldV; Artikel 49) schaffen

nicht nur Rechtsklarheit für Bürgerinnen und Bürger, sondern vereinfachen auch das Verfahren bei den zuständigen Behörden.

- Mit der Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI; Artikel 53) werden Stichprobenprüfungen von Einkünften aus Kapitalvermögen bei der Grundrente abgeschafft. Die Annahmen, dass diese Stichproben erforderlich seien, haben sich nicht bestätigt. Zugleich wird eine Folgeänderung im Finanzverwaltungsgesetz (FVG; Artikel 54) vorgenommen, die sich aus dem Wegfall der Stichprobenprüfung ergibt.
- Die Änderungen im Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII; Artikel 55) und die Folgeänderungen in der Unfallversicherungs-Anzeigeverordnung (UVAV; Artikel 56) schaffen einen vereinfachten, einheitlichen Meldeweg für Versicherungsfälle der gesetzlichen Unfallversicherung (Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten).
- Durch die Anpassung des Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetz (SUG; Artikel 59) und die Folgeänderungen (Änderung des Seeaufgabengesetzes; SeeAufgG; Artikel 60 Absatz 1; Aufhebung der Verordnung zur Durchführung des Seesicherheits-Untersuchungsgesetzes; DVSUG; Artikel 60 Absatz 3; Änderung der Sportbootführerscheinverordnung; SpFV; Artikel 60 Absatz 4; Änderung der Seeleute-Befähigungsverordnung; See-BV; Artikel 60 Absatz 5; Änderung des Seelotsgesetzes; SeeLG; Artikel 60 Absatz 6) wird das Seeamtsverfahren und das Verfahren der Vorprüfstelle als gesondertes Verwaltungsverfahren aufgegeben und durch das standardisierte Verwaltungsverfahren nach der See-BV abgelöst, das dem Fahrerlaubnisentzug bei anderen Verkehrsträgern entspricht. Dies bündelt gleichgelagerte Aufgaben und verschlankt das Verfahren bei der zuständigen Behörde.

5. Weitere Erleichterungen, insbesondere Streichung überflüssiger Regelungen

Schließlich dienen weitere Änderungen auf sonstige Weise der Bereinigung des Bundesrechtes und damit dem Abbau überflüssiger Bürokratie. Hierzu zählen unter anderem Änderungen des Heimarbeitsgesetzes (HAG; Artikel 45), die Aufhebung des Gesetzes zur Abwicklung des Ausgleichsfonds nach dem Dritten Verstromungsgesetz (VerstromG3AbwG; Artikel 37), des Steinkohlebeihilfengesetzes (VerstromG 5; Artikel 38) sowie der entbehrlich gewordenen Verordnung über die Gründung, Tätigkeit und Umwandlung von Produktionsgenossenschaften des Handwerks (HwPGV; Artikel 61).

III. Alternativen

Es sind keine Alternativen ersichtlich, die das mit dem Entwurf angestrebte Ziel, mit einem ressortübergreifenden Gesetz zeitnah sowohl Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen als auch die Verwaltung von Bürokratie zu entlasten, wirkungsvoller und mit weniger Aufwand erreichen könnten.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes beruht auf unterschiedlichen Bestimmungen des Grundgesetzes (GG), da das BEG IV-E eine Vielzahl unterschiedlicher Sachverhalte betrifft. Die nachfolgende Darstellung orientiert sich an der Reihenfolge der Artikel des BEG IV-E:

Die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Mehrzahl der Änderungen des HGB (Artikel 1) und des Einführungsgesetzes zum HGB (Artikel 2) folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft). Die Voraussetzungen des

Artikels 72 Absatz 2 GG sind erfüllt; zur Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit ist eine bundesgesetzliche Regelung im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich.

Für die Änderung der AO (Artikel 3) und des Einführungsgesetzes zur AO (Artikel 4) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 108 Absatz 5 GG.

Für die Änderung des UStG (Artikel 5), des InvStG (Artikel 29) und des Einkommensteuergesetzes (Artikel 31) folgt die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 105 Absatz 2 Satz 2 Variante 1 GG, da das Steueraufkommen diesbezüglich dem Bund teilweise zusteht.

Die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderungen im Bereich des Meldewesens (Artikel 6 und 7) und des Passwesens (Artikel 8) ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 3 GG. Für die Änderungen im Luftverkehrsrecht (Artikel 9) ergibt sich diese aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 6 GG. Die Änderungen im Behindertengleichstellungsgesetz (Artikel 10) beruhen auf der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG. Die Wahrung der Rechtseinheit macht eine solche bundesgesetzliche Regelung erforderlich und liegt somit auch im gesamtstaatlichen Interesse, sodass auch die Voraussetzungen von Artikel 72 Absatz 2 GG gegeben sind.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des UVPG (Artikel 11) ergibt sich aus einer Zusammenschau mehrerer Kompetenztitel des Bundes im Bereich der ausschließlichen Gesetzgebung und der konkurrierenden Gesetzgebung: Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1, 6, 6a und 14 GG (Verteidigung, Luftverkehr, Eisenbahnen und Kernenergie), Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11, 17, 18, 21, 22, 23, 24, 29, 31 und 32 GG (Recht der Wirtschaft, Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung, Hochsee- und Küstenfischerei, Küstenschutz, Bodenrecht, Seewasserstraßen und die dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen, Bau und Unterhaltung von Landstraßen für den Fernverkehr, Schienenbahnen, Abfallwirtschaft, Luftreinhaltung, Naturschutz, Raumordnung und Wasserhaushalt, siehe Bundestagsdrucksache 18/11499, S. 61 f.). Soweit die Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 und 22 GG in Anspruch genommen wird, ergibt sich die Erforderlichkeit einer bundesgesetzlichen Regelung gemäß Artikel 72 Absatz 2 GG daraus, dass die Regelungen zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich sind.

Die Regelungen zum Unterhaltsvorschuss (Artikel 12) stützen sich auf die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG (öffentliche Fürsorge). Die Voraussetzungen des Artikels 72 Absatz 2 GG sind erfüllt. Wenn unterschiedliche landesrechtliche Regelungen zum Unterhaltsvorschuss Anwendung fänden, wäre die Mobilität von Alleinerziehenden stark eingeschränkt und es bestünde die erhebliche Gefahr einer nicht hinnehmbaren Rechtszersplitterung. Daher machen die Regelungen zum Unterhaltsvorschuss zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich.

Für die Änderungen der BNotO (Artikel 13), der BRAO (Artikel 14), des BGB (Artikel 15) und des EGBGB (Artikel 16) folgt die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG.

Die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung der VerstV (Artikel 17), des UmwG (Artikel 18), des AktG (Artikel 19), des SEAG (Artikel 20), des GmbHG (Artikel 21), des SCEAG (Artikel 22), des DepotG (Artikel 23), des Schuldverschreibungsg (Artikel 24) und des KAGB (Artikel 40) beruht auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft). Für das AktG und das GmbHG beruht die Kompetenz des Bundes teilweise auch auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (bürgerliches Recht, Gerichtsverfassung, gerichtliches Verfahren). Da Regelungen des

Bundesrechts geändert und die Rechts- und Wirtschaftseinheit gewahrt werden soll, ist eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich (Artikel 72 Absatz 2 GG).

Der Bund hat für die Änderung des Patentgesetzes (Artikel 25) gemäß Artikel 73 Absatz 1 Nummer 9 die ausschließliche und für die Änderung der PAO (Artikel 26) die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz gemäß Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG inne.

Für die Änderungen auf dem Gebiet des Urheberrechts (Artikel 27 und 28) hat der Bund gemäß Artikel 73 Absatz 1 Nummer 9 GG die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz.

Dem Bund steht gemäß Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (Rechtsberatung) die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für die Änderung des StBerG (Artikel 30) zu.

Für die Änderungen im Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer (Artikel 32) hat der Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz gemäß Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft). Da das Berufsrecht bereits bundesrechtlich geregelt ist, ist auch für dessen Fortentwicklung zur Wahrung der Rechtseinheit eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich (Artikel 72 Absatz 2 GG).

Für die Änderung der Gewerbeordnung (GewO; Artikel 33) und des Nachweisgesetzes (NachwG; Artikel 44) folgt die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG (Arbeitsrecht).

Für die Änderungen der Handwerksordnung (HwO; Artikel 34) und die Aufhebung der HwPGV folgt die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft). Die Voraussetzungen von Artikel 72 Absatz 2 GG sind erfüllt. Eine bundesgesetzliche Regelung in den betroffenen Gebieten des Handwerksrechts ist zur Wahrung der Rechtseinheit im Bundesgebiet im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Regelungen im Handwerksrecht müssen bundesweit einheitlich gelten, um Wettbewerbsverzerrungen und Schranken für die länderübergreifende Wirtschaftstätigkeit im Handwerk zu vermeiden. Die bundesgesetzliche Regelung ist insoweit auch zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse erforderlich.

Die ausschließliche Kompetenz des Bundes zur Regelung des gesetzlichen Mess- und Eichwesens (Artikel 35) folgt aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 4 GG (Maße und Gewichte).

Für das Bergrecht (Artikel 36) ergibt sich die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft). Insofern ist eine bundeseinheitliche Regelung zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich (Artikel 72 Absatz 2 GG).

Die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Aufhebung des VerstromG3AbwG (Artikel 37) und des Steinkohlebeihilfengesetzes (Artikel 38) sowie zur Änderung des Schuldenmitübernahmegesetzes (SchuldMitÜG, Artikel 39) und des AkkStelleG (Artikel 41) folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG, wonach dem Bund die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit zur Regelung des Rechts der Wirtschaft zusteht. Die Voraussetzungen von Artikel 72 Absatz 2 GG sind erfüllt. Die Absatzhilfen für deutsche Steinkohle (Artikel 37 und 38) erforderten sowohl für die Rechts- als auch für die Wirtschaftseinheit im gesamten Wirtschaftsraum der Bundesrepublik Deutschland eine bundesgesetzliche Regelung. Für das AkkStelleG (Artikel 41) erfordert die Wahrung der Rechtseinheit auch weiterhin eine bundesgesetzliche Regelung.

Die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (Artikel 42) folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 29 GG.

Der Bund hat gemäß Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz zur Änderung des 5. VermBG (Artikel 43).

Die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des § 75 HGB (Artikel 1 Nummer 1), des HAG (Artikel 45), des ArbZG (Artikel 46) sowie die Änderung des JArbSchG (Artikel 47) und der Regelungen zur Elternzeit im BEEG und der EltZeitSoldV (Artikel 48 und 49) beruht auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG (Arbeitsrecht einschließlich des Arbeitsschutzes).

Für die Regelungen zum Elterngeld (Artikel 48) folgt die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG (öffentliche Fürsorge). Die Voraussetzungen des Artikel 72 Absatz 2 GG sind erfüllt. Die neuen Regelungen dienen der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet, da sie die dauerhafte finanzielle Absicherung der wirtschaftlichen Existenz von Eltern und Kindern in der gesamten Bundesrepublik Deutschland bewirken. Die Änderungen dienen auch der Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse.

Die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderungen im SGB II (Artikel 50) folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG (Arbeitsvermittlung) und aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG (öffentliche Fürsorge) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG. Der Bund hat die Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende, da hier die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet und die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich machen.

Der Bund hat für die Änderungen im SGB IV (Artikel 51 und 52), SGB VI (Artikel 53), SGB VII (Artikel 55), der UVaV (Artikel 56) sowie des Pflegezeitgesetzes (Artikel 57) und des Familienpflegezeitgesetzes (Artikel 58) die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG.

Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für den Bereich der Bundesfinanzverwaltung (Artikel 54) gemäß Artikel 108 Absatz 1 Satz 2 GG, der eine Regelung des Aufbaus der Bundesfinanzbehörden durch Bundesgesetz vorschreibt.

Die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderungen im Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetz (Artikel 59) und für die Folgeänderungen (Artikel 60) ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 21 GG. Dieser Kompetenztitel umfasst die Befugnis zur Regelung der Voraussetzung für die Befähigungen des auf Schiffen eingesetzten Personals.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar. Dies gilt insbesondere auch für die Abschaffung der Hotelmeldepflicht für deutsche Staatsangehörige: Denn Artikel 45 des Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ) sieht vor, dass Ausländer grundsätzlich einer Hotelmeldepflicht unterliegen. Entsprechend dieser zwingenden Vorgabe kann die Hotelmeldepflicht nur für deutsche Staatsangehörige aufgehoben werden.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Regelungen führen neben erheblichen Entlastungen insbesondere von Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung auch zu Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen. Insbesondere die durch den Entwurf vorgesehenen Änderungen im Bereich der Schriftformerfordernisse und zur Förderung der Digitalisierung führen zu einer spürbaren Vereinfachung von alltäglichen Rechtsvorgängen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die ihrerseits der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient. Hierbei sind insbesondere folgende Aspekte zu erwähnen:

- Verkürzung von Aufbewahrungspflichten im Handels- und Steuerrecht

Die Verkürzung der handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege trägt zur Verwirklichung des Nachhaltigkeitsziels 8 bei („Dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern“). Denn die verkürzte Aufbewahrungsfrist dient dem Erhalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Unternehmen (Zielvorgabe 8.3, Schaffung von Arbeitsplätzen, und Zielvorgabe 8.5, Vollbeschäftigung für alle).

- Abbau von Melde- und Informationspflichten

Der Abbau von Melde-, Anzeige- und Informationspflichten fördert durch die Entlastung von Wirtschaft und Behörden von überflüssigen Meldungen ebenfalls das Nachhaltigkeitsziel 8 (Zielvorgaben 8.3 und 8.5). Zudem wird hierdurch ein Beitrag zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 16 geleistet („Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“): Dieses Ziel schließt den Aufbau leistungsfähiger, rechenschaftspflichtiger und transparenter Institutionen ein.

- Maßnahmen zur Förderung der Digitalisierung

Die Maßnahmen zur Förderung der Digitalisierung tragen zu den Nachhaltigkeitszielen 4, 8, 9, 12, 13 und 16 bei: Ebenso wie die zuvor erwähnten Maßnahmen fördert auch die Digitalisierung insbesondere die Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 8. Speziell die Förderung des Ausbaus digitaler Infrastruktur, etwa die Erlaubnis zur digitalen Auslesung von Reisepässen oder zur elektronischen Kommunikation dient der Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 9 („Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, inklusive und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen“). Soweit Papiervorgänge vermieden werden, etwa durch den Abbau von Schriftformerfordernissen oder die digitale Bereitstellung und Übermittlung von Belegen, Formularen und Bescheinigungen, dient dies der Erreichung von Ziel 13 („Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen“).

Der Abbau von Schriftformerfordernissen ermöglicht zugleich eine höhere Ressourceneffizienz im Sinne des Nachhaltigkeitsziels 12 („Nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherstellen“). Maßnahmen zur Förderung der elektronischen Kommunikation in der Verwaltung, wie etwa die Änderungen im SGB II und SGB IV, im

ArbZG und im JArbSchG tragen zudem zum Aufbau leistungsfähiger, rechenschaftspflichtiger und transparenter Institutionen auf allen Ebenen und damit zur Erreichung des Ziels 16 bei. Die Möglichkeit, Examensklausuren für Wirtschaftsprüfer künftig elektronisch durchzuführen, fördert die Erreichung von Nachhaltigkeitsziel 4 („Inklusive, gleichberechtigte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten lebenslangen Lernens für alle fördern“), da durch das vereinheitlichte Schriftbild bei elektronischen Prüfungen die Chancengleichheit erhöht wird. Die Einführung der Textform in § 1 Absatz 19 Nummer 33 Buchstabe a Doppelbuchstabe b KAGB trägt zur Vereinfachung der Kommunikation zwischen Kapitalverwaltungsgesellschaften und Anlegerinnen und Anlegern bei und verbessert die Möglichkeiten zur digitalen Speicherung von Dokumenten.

– Verwaltungsvereinfachung und -beschleunigung

Die Regelungen zur Verwaltungsvereinfachung- und -beschleunigung fördern die Erreichung der Nachhaltigkeitsziele 4, 5, 7, 8, 9, 13 und 16: Die Änderungen beim Unterhaltsvorschuss tragen zur Erreichung von Nachhaltigkeitsziel 4 bei, dessen Zielvorgabe 4.5 verlangt, den gleichberechtigten Zugang der Schwachen in der Gesellschaft, namentlich von Kindern in prekären Situationen, zu allen Bildungs- und Ausbildungsebenen zu gewährleisten. Zugleich dienen die Änderungen der Erreichung von Ziel 16, da sie die Effizienz der Leistungsverwaltung stärken. Indem der Entwurf das Verfahren bei Projekten der oberflächennahen Geothermie zur Wärmegewinnung vereinfacht, leistet er ferner einen Beitrag zur Erreichung von Nachhaltigkeitsziel 7 („Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle“). Damit wird gleich ein Beitrag zum Klimaschutz und somit zum Nachhaltigkeitsziel 13 erbracht.

Die Änderung im BNatSchG leistet einen Beitrag zur Erreichung von Nachhaltigkeitsziel 16, da die Vereinfachung und Beschleunigung schienenbezogener Plan- und Genehmigungsverfahren den Aufbau leistungsfähiger Institutionen auf allen Ebenen unterstützt. Gleichzeitig fördert diese Modifizierung den Aufbau einer widerstandsfähigen Infrastruktur und trägt damit auch zur Erreichung von Nachhaltigkeitsziel 9 bei. Die Änderungen im Bereich des Elterngeldes leisten gleichzeitig einen Beitrag zur Erreichung von Ziel 5 („Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen“), denn die erleichterte Geltendmachung der Elternzeitanprüche verbessert jedenfalls mittelbar die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die Teilung von Verantwortung innerhalb des Haushalts und der Familie. Die Änderungen im SGB II, SGB VI, FVG, SGB VII, UVAV, SUG und der See-BV leisten durch die Stärkung der Effizienz von Verwaltungsvorgängen vorrangig einen Beitrag zur Verwirklichung des Ziels 16.

– Weitere Erleichterungen, insbesondere Streichung überflüssiger Regelungen

Auch die übrigen Änderungen dienen insbesondere der Erreichung von Ziel 16 („Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“).

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Verkürzung der Aufbewahrungsfrist für Buchungsbelege wird ein Steuerausfall erwartet, da ein Hinterziehungstatbestand nach neun beziehungsweise zehn Jahren ohne Buchungsbelege nicht mehr nachgewiesen werden kann. Die Größenordnung des erwarteten Steuerausfalls beträgt jährlich etwa 200 Millionen Euro. Hiervon entfallen auf den Bund 89 Millionen Euro. Die Einzelheiten ergeben sich aus nachfolgender Modellrechnung:

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Millionen Euro)

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahres- wirkung ¹	Kassenjahr				
				2024	2025	2026	2027	2028
1	<u>§ 147 Absatz 1 Nummer 4, Absatz 3 Satz 1 AO</u>	Insg.	- 200	- 110	- 200	- 200	- 200	- 200
	Verkürzung der Aufbewahrungsfrist von zehn auf acht Jahre	GewSt	- 25	- 15	- 25	- 25	- 25	- 25
		ESt	- 50	- 25	- 50	- 50	- 50	- 50
		KSt	- 25	- 15	- 25	- 25	- 25	- 25
		KapESt	- 30	- 15	- 30	- 30	- 30	- 30
		SolZ	- 5	- 5	- 5	- 5	- 5	- 5
		USt	- 65	- 35	- 65	- 65	- 65	- 65
		Bund	- 89	- 51	- 89	- 89	- 89	- 89
		GewSt	- 1	- 1	- 1	- 1	- 1	- 1
		ESt	- 21	- 11	- 21	- 21	- 21	- 21
		KSt	- 13	- 8	- 13	- 13	- 13	- 13
		KapESt	- 15	- 8	- 15	- 15	- 15	- 15
		SolZ	- 5	- 5	- 5	- 5	- 5	- 5
		USt	- 34	- 18	- 34	- 34	- 34	- 34
		Länder	- 79	- 40	- 79	- 79	- 79	- 79
		GewSt	- 1	.	- 1	- 1	- 1	- 1
		ESt	- 21	- 10	- 21	- 21	- 21	- 21
		KSt	- 12	- 7	- 12	- 12	- 12	- 12
		KapESt	- 15	- 7	- 15	- 15	- 15	- 15
		USt	- 30	- 16	- 30	- 30	- 30	- 30
		Gem.	- 32	- 19	- 32	- 32	- 32	- 32

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Millionen Euro)

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr				
				2024	2025	2026	2027	2028
		GewSt	- 23	- 14	- 23	- 23	- 23	- 23
		ESt	- 8	- 4	- 8	- 8	- 8	- 8
		USt	- 1	- 1	- 1	- 1	- 1	- 1
2	<u>Finanzielle Auswirkungen insgesamt</u>	Insg.	- 200	- 110	- 200	- 200	- 200	- 200
		GewSt	- 25	- 15	- 25	- 25	- 25	- 25
		ESt	- 50	- 25	- 50	- 50	- 50	- 50
		KSt	- 25	- 15	- 25	- 25	- 25	- 25
		KapESt	- 30	- 15	- 30	- 30	- 30	- 30
		SolZ	- 5	- 5	- 5	- 5	- 5	- 5
		USt	- 65	- 35	- 65	- 65	- 65	- 65
		Bund	- 89	- 51	- 89	- 89	- 89	- 89
		GewSt	- 1	- 1	- 1	- 1	- 1	- 1
		ESt	- 21	- 11	- 21	- 21	- 21	- 21
		KSt	- 13	- 8	- 13	- 13	- 13	- 13
		KapESt	- 15	- 8	- 15	- 15	- 15	- 15
		SolZ	- 5	- 5	- 5	- 5	- 5	- 5
		USt	- 34	- 18	- 34	- 34	- 34	- 34
		Länder	- 79	- 40	- 79	- 79	- 79	- 79
		GewSt	- 1	.	- 1	- 1	- 1	- 1
		ESt	- 21	- 10	- 21	- 21	- 21	- 21
		KSt	- 12	- 7	- 12	- 12	- 12	- 12

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Millionen Euro)

lfd. · Nr. ·	Maßnahme	Steuerar t / Gebietsk ör- perschaf	Volle Jahre s- wirkun g ¹	Kassenjahr				
				2024	2025	2026	2027	2028
	KapEst		- 15	- 7	- 15	- 15	- 15	- 15
	USt		- 30	- 16	- 30	- 30	- 30	- 30
	Gem.		- 32	- 19	- 32	- 32	- 32	- 32
	GewSt		- 23	- 14	- 23	- 23	- 23	- 23
	EST		- 8	- 4	- 8	- 8	- 8	- 8
	USt		- 1	- 1	- 1	- 1	- 1	- 1

Anmerkungen:

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

Durch die Änderungen im UhVorschG (Artikel 12) kommt es für Bund und Länder zu geringfügigen, nicht bezifferbaren Minderausgaben und Einnahmen, weil zum einen Überzahlungen von Unterhaltsleistungen reduziert werden und zum anderen Hindernisse für die Vollstreckung von Unterhaltsforderungen beseitigt werden.

Die Änderung des UVPg (Artikel 11) beschleunigt die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung in Zulassungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung in den Fällen, in denen aufgrund von Änderungen des Vorhabens eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit erforderlich ist. Dies führt zu einer gewissen Beschleunigung der Abläufe bei Vorhabenträgern und Behörden, deren wirtschaftlicher Effekt aber derzeit nicht verlässlich beziffert werden kann.

Durch die Änderung im EStG (Artikel 31) entsteht eine Entlastung der Bundesverwaltung dadurch, dass zukünftig pro Jahr durchschnittlich eine geringere Anzahl von Freistellungsanträgen eingeht, die bearbeitet werden müssen. Damit korrespondierend kommt es zu einem Minderaufwand an Personal- und Sachressourcen.

Die Änderungen im Bergrecht (Artikel 36) wirken sich nicht auf den Bundeshaushalt aus. Für die Ausführung des BBergG sind die Bergbehörden der Länder zuständig. In den Ländern, in denen derzeit für oberflächennahe Geothermie ein Antrag zu stellen ist, entfallen die Gebühren für die vorgenannten Anträge. Es handelt sich hierbei um geringfügige, nicht zu beziffernde Kosten.

Mögliche Folgewirkungen der Regelung zur Vermeidung der faktischen Doppelbesteuerung von Grenzgängerinnen und Grenzgängern im BEEG (Artikel 48) sind im Einzelnen nicht quantifizierbar. Nach derzeitiger Einschätzung dürften die Fallzahlen wie die Folgewirkungen geringfügig sein. Statistische Daten zu Grenzgängerinnen und Grenzgängern, die eine valide Abschätzung der Kosten zulassen würden, werden im Elterngeldbezug nicht erhoben.

Durch die Neuordnung des Verfahrens zum Entzug von Berechtigungen in Zusammenhang mit Seeunfällen (Artikel 59) entstehen dem Bund keine Kosten. Dabei ist anzunehmen, dass die Personaleinsparungen in der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt durch den Wegfall der Aufgaben des Seeamts und der Vorprüfstelle größer sein werden als der Personalmehraufwand, der durch das geringfügige Anwachsen der Fallzahlen beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie entstehen wird. Der Personalmehraufwand dort kann mangels Erfahrungswerten jedoch nicht hinreichend geschätzt werden. Den Ländern und Kommunen entstehen durch die Neuordnung keine Kosten.

Soweit durch die Umsetzung der in diesem Gesetz enthaltenen Maßnahmen im Bereich des Bundeshaushalts Mindereinnahmen und/oder ein Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln entstehen, sind diese finanziell und stellenmäßig im jeweils betroffenen Einzelplan auszugleichen.

Alle weiteren Regelungen haben keine Auswirkungen auf den Bundeshaushalt. Für Länder und Kommunen entstehen außer den oben genannten keine finanziellen Auswirkungen.

4. Erfüllungsaufwand

Die durch den Entwurf entstehenden Be- und Entlastungen von Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft sowie die Verwaltung sind den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen. Dargestellt werden darin die Vorgaben, die zu einer Änderung des Erfüllungsaufwands führen sowie der Rechenweg, mit dem die erwartete Höhe ermittelt wird. Weitergehende Erläuterungen zu den getroffenen Annahmen finden sich im Anschluss an die jeweiligen Tabellen, soweit die Vorgaben eine Entlastungswirkung von über 1 Million Euro oder eine Zeitersparnis für Bürgerinnen und Bürger über 100.000 Stunden haben, oder die Angaben in der Tabelle nicht selbsterklärend sind.

Nicht Teil der Darstellung und auch nicht Teil der Berechnung sind die realen Entlastungen für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft sowie die Verwaltung, die durch die Aufhebung oder Herabstufung von zahlreichen Schriftformerfordernissen im vertraglichen und vorvertraglichen Bereich entstehen. Dies betrifft folgende Regelungen:

Artikel 1 Nummer 5, 8, 9, 10 und 11, Artikel 14 Nummer 1 und 2, Artikel 15 Nummer 4, 6, 7, 8, 9, 10 und 11, Artikel 16 Nummer 2, Artikel 18, Artikel 19 Nummer 5, Artikel 20, Artikel 21 Nummer 2, Artikel 22, Artikel 23, Artikel 24, Artikel 26 Nummer 2, 3 und 4, Artikel 27, Artikel 28, Artikel 30 Nummer 2 und 3, Artikel 32 Nummer 5.

Obwohl durch diese Änderungen erhebliche reale Entlastungen für die Erfüllung von gesetzlichen Vorgaben zur Ausgestaltung verschiedenster Sachverhalte geschaffen werden, sind diese nach der Methodik des Erfüllungsaufwands als inhaltliche Pflichten im vertraglichen oder vorvertraglichen Bereich einzustufen und haben dementsprechend keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand.

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürger werden um insgesamt rund 3,7 Millionen Euro pro Jahr entlastet. Zusätzlich reduziert sich der zeitliche Aufwand für Bürgerinnen und Bürger um insgesamt rund 4 Millionen Stunden pro Jahr.

Die Einzelheiten ergeben sich aus nachfolgender Darstellung (auf die tabellarische Darstellung des einmaligen Aufwands wurde verzichtet, da dieser stets mit „0“ beziffert wurde):

Vorgabe	Artikel Paragraph; Bezeichnung der Vorgabe	Rechenweg - jährliche Aufwandsän derung	Veränderung des jährlichen Aufwands	
			Jährlicher Zeitaufwa nd (in Stunden)	Jährliche Sachkosten (in Tsd. Euro)
4.1.1	Artikel 6 §§ 29 und 30 BMG; Besondere Meldepflicht in Beherbergungsstätten, auf Campingplätzen und Wohnschiffen	Zeitaufwand: -88.600.000 Meldescheine * -2 Minuten/60	-2.953.333	0
4.1.2	Artikel 8 und 9 Nummer 3 § 18 Absatz 6 und 7 PassG, § 19d LuftVG; Inanspruchnahme der digitalen Fluggastabfertigung	Zeitaufwand: 37.890.000 private Flugreisen * - 1 Minuten/60	-631.500	0
4.1.3	Artikel 15 Nummer 1 § 32 Absatz 3 BGB; Beschlussfassung außerhalb der Mitgliederversammlung	Zeitaufwand: 50.000 Mitteilungen * -0,9 Minuten/60; Sachkosten: 50.000 Mitteilungen * -1 Euro (Portokosten)	-750	-50
4.1.4	Artikel 15 Nummer 2 § 33 Absatz 1 BGB Beschlussfassung über Satzungsänderung außerhalb der Mitgliederversammlung	Zeitaufwand: 12.400 Einzuholende Zustimmunge n * -0,9 Minuten/60; Sachkosten: 12.400 Einzuholende Zustimmunge n * -1 Euro (Portokosten)	-186	-12
4.1.5	Artikel 15 Nummer 5 § 556 Absatz 4 BGB; Einsicht in die digitalen Belege der Betriebskostenabrechnung	Zeitaufwand: 540.000 Mieterinnen und Mieter (Privatperson en) * -20 Minuten/60; Sachkosten: 540.000 Mieterinnen und Mieter (Privatperson en) * -2,60 Euro (Wegesachko sten)	-180.000	-1.404
4.1.6	Artikel 32 Nummer 8 § 131h WPO; Zulassung zur und Teilnahme an Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer	geringfügige Aufwandsänd erung, da niedrige	0	0

Vorgabe	Artikel Paragraph; Bezeichnung der Vorgabe	Rechenweg - jährliche Aufwandsän- derung	Veränderung des jährlichen Aufwands	
			Jährlicher Zeitaufwa- nd (in Stunden)	Jährliche Sachkosten (in Tsd. Euro)
		Fallzahl, niedrige einstellige Anzahl an Personen		
4.1.7	Artikel 36 § 3 Absatz 3 Nr. 2b BBergG; Entfall des Antrags auf Bewilligung nach § 8 BBergG	geringfügige Aufwandsän- derung, da sehr geringe Fallzahl.	0	0
4.1.8	Artikel 48 Nummer 2 § 2b Absatz 1 Satz 2 BEEG; Nachweis für die Ausklammerung von Zeiten bei Berechnung des Elterngeldes	Zeitaufwand: 31.369 Eltern * -7 Minuten/60	-3.660	0
4.1.9	Artikel 48 Nummer 9 Buchstabe c und Nummer 10 § 15 Absatz 7 und § 16 Absatz 1 BEEG; Anmeldung der Elternzeit und Antrag auf Teilzeit während der Elternzeit	Zeitaufwand: 780.000 Mitteilungen * -0,9 Minuten/60; Sachkosten: 780.000 Mitteilungen * -1 Euro (Porto)	-11.700	-780
4.1.10	Artikel 50 § 56 SGB II und § 109a SGB IV; Anzeige- und Bescheinigungspflicht bei Arbeitsunfähigkeit	Zeitaufwand: 1.200.000 Krankmeldun- gen * -10 Minuten/60; Sachkosten: 1 200.000 Krankmeldun- gen * -1 Euro (Porto)	-200.000	-1.200
4.1.11	Artikel 57 § 3 Absatz 1 PflegeZG, Ankündigung der Freistellungen nach § 3 PflegeZG beim Arbeitgeber	Zeitaufwand: 209.000 Fälle * -0,9 Minuten/60; Sachkosten: 209. 000 Fälle * -1 Euro (Portokosten)	-3.135	- 209
4.1.12	Artikel 58 Nummer 1 Buchstabe a § 2a Absatz 1 Satz 1 FPfZG, Ankündigung der Freistellungen nach § 2a Familienpflegezeitgesetz beim Arbeitgeber.	Zeitaufwand: 56.500 Fälle * -0,9 Minuten/60; Sachkosten: 56.500 Fälle * -1 Euro (Portokosten)	-848	-57

Vorgabe	Artikel Paragraph; Bezeichnung der Vorgabe	Rechenweg - jährliche Aufwandsän- derung	Veränderung des jährlichen Aufwands	
			Jährlicher Zeitaufwa- nd (in Stunden)	Jährliche Sachkosten (in Tsd. Euro)
4.1.13	Artikel 58 Nummer 1 Buchstabe b § 2a Absatz 1 Satz 6 FPfZG, Ankündigung einer Pflegezeit im Anschluss an Familienpflegezeit sowie Ankündigung einer Familienpflegezeit nach einer Pflegezeit beim Arbeitgeber.	Zeitaufwand: 28.000 Fälle * - 0,9 Minuten/60; Sachkosten: 28.000 Fälle * -1 Euro (Portokosten):	-420	-28
4.1.14	Artikel 58 Nummer 2 § 10 Absatz 1 FPfZG, Antrag auf Härtefallregelung und Nachweis in anderen Fällen	Zeitaufwand: 58 Fälle * - 0,9 Minuten/60; Sachkosten: 58 Fälle * -1 Euro (Portokosten):	-1	-0,058
Summe (in Stunden beziehungsweise Tsd. Euro)			-3.985.533	-3.740
Anzahl der Vorgaben			14	

Artikel 6 – Änderung des Bundesmeldegesetzes – Vorgabe 4.1.1: Besondere Meldepflicht in Beherbergungsstätten, auf Campingplätzen und Wohnschiffen; §§ 29, 30 BMG-E

Mit der Neuregelung entfällt die Vorgabe, bei touristischen Übernachtungen Meldescheine für deutsche Staatsangehörige auszufüllen (OnDEA Vorgabenummer 2006102310493225). Es wird davon ausgegangen, dass für durchschnittlich jährlich 129 Millionen touristische Übernachtungen in Deutschland Meldeformulare ausgefüllt werden. Davon entfallen dem Anteil der deutschen Staatsbürgerinnen und Staatsbürger an der Gesamtbevölkerung entsprechend schätzungsweise 88,6 Millionen auf deutsche Touristen. Der durchschnittliche Zeitaufwand für das Ausfüllen wird auf zwei Minuten pro Fall geschätzt.

Artikel 8 und 9 Nummer 3 – Änderung des Passgesetzes; Änderung des Luftverkehrsgesetzes – Vorgabe 4.1.2:

Inanspruchnahme der digitalen Fluggastabfertigung; § 18 Absatz 6 und 7 PassG-E, § 19d LuftVG-E

Durch die Möglichkeit der digitalen Fluggastabfertigung an Flughäfen für Fluggäste mit Zielen innerhalb oder außerhalb des Schengenraums entfallen an den Flughäfen an verschiedenen Stellen händische Kontrollen der Flugscheine und Reisedokumente (insbesondere Entfall der Bordkartenkontrolle bei Check-In, Gepäckaufgabe, Zugangskontrolle zum Sicherheitsbereich sowie vorm Einsteigen in das Luftfahrzeug). Grenzpolizeiliche Kontrollen bleiben davon unberührt.

In 2023 gab es in Deutschland insgesamt etwa 99 Millionen zusteigende Fluggäste. Davon entfielen etwa 41 Millionen Fluggäste auf Intra-Schengen-Flüge und etwa 58 Millionen Fluggäste auf Extra-Schengen-Flügen.

Zur Bestimmung der Fallzahl wird angenommen, dass 10 Prozent der zusteigenden Fluggäste auf Intra-Schengen-Flügen einen biometrischen Reisepass verwenden statt eines Personalausweises und 95 Prozent der Fluggäste auf Extra-Schengen-Flügen einen biometrischen Reisepass, da es auch Destinationen außerhalb des Schengen Raumes gibt bei denen eine Einreise mit dem Personalausweis möglich ist. Zudem wird angenommen, dass 80 Prozent der zusteigenden Fluggäste die digitale Flugastabfertigung in Anspruch nehmen werden. Weiter wird angenommen, dass 80 Prozent der Fluggäste privat reisen, also dem Normadressaten Bürger angehören und 20 Prozent geschäftlich unterwegs sind und demnach dem Normadressaten Wirtschaft zuzuordnen sind.

Für das weitere Vorgehen ist deshalb mit einer Fallzahl von etwa 37.890.000 privaten Flugreisen zu rechnen. Die zeitliche Einsparung durch die Umsetzung der gesetzlichen Änderung wird mit einer Minute je Fluggast angenommen.

In Summe wird dadurch der Normadressat Bürgerinnen und Bürger um etwa 631.500 Stunden jährlich entlastet.

Artikel 15 Nummer 5 – Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs – Vorgabe 4.1.5: Einsicht in die digitalen Belege der Betriebskostenabrechnung; § 556 Absatz 4 BGB-E

Nach aktuellem Recht ist der Vermieter verpflichtet dem Mieter Einsicht in die Original-Belege der Betriebskostenabrechnung zu gewähren. Die in § 556 Absatz 4 Satz 2 BGB-E vorgesehene Möglichkeit zur Digitalisierung von Belegen, die der Betriebskostenabrechnung der Vermieterseite zugrunde liegen, führt zu einer voraussichtlichen Verringerung des Erfüllungsaufwandes der Bürgerinnen und Bürger durch den Wegfall von Fahrten zur Belegeinsicht vor Ort beim Vermieter.

Eine Fallzahl, wie viele Mieter Einsicht in die Original-Belege der Nebenkostenabrechnung nehmen, liegt nicht vor. Aus diesem Grund wird die Fallzahl aus verschiedenen Quellen hergeleitet und diverse Annahmen getroffen. Auf Grundlage von Daten des Statistischen Bundesamts wird eine Gesamtzahl von 40,9 Millionen Haushalten in Deutschland und eine Mieterquote von 50 Prozent unterstellt. Zudem wird geschätzt, dass 85 Prozent der Vermieterinnen und Vermieter die Belege noch nicht digitalisiert vorhalten.

In drei Prozent der Fälle wird die Nebenkostenabrechnung der Vermieter von den Mietern beanstandet (<https://www.immobilienscout24.de/wissen/vermieten/so-vermietet-deutschland.html>). Hieraus wird die Annahme abgeleitet, dass drei Prozent der Mieter eine Einsicht in die Original-Belege ihrer Nebenkostenabrechnung vornehmen.

Auf Grundlage dieser Annahmen wird geschätzt, dass insgesamt rund 540 Tausend Mieterinnen und Mieter von Wohnungen, für die Belege nicht ohnehin bereits in digitaler Form angeboten werden, Einsicht in die Betriebskostenabrechnung nehmen.

Der entfallende Zeitaufwand ist Wegezeit von entsprechend dem Leitfaden schätzungsweise durchschnittlich 20 Minuten im Einzelfall.

Die entfallenden Sachkosten sind die Wegesachkosten in Höhe von entsprechend dem Leitfaden schätzungsweise durchschnittlich 2,60 Euro im Einzelfall.

Artikel 36 – Änderung des Bundesberggesetzes – Vorgabe 4.1.7: Entfall des Antrags auf Bewilligung nach § 8 BBergG; § 3 Absatz 3 Nummer 2b BBergG-E

Da die Antragsunterlagen in der Regel von Bohrunternehmen erstellt werden, fällt für die Bürgerinnen und Bürger kein nennenswerter Erfüllungsaufwand beziehungsweise keine nennenswerte Entlastung an.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Wirtschaft wird um insgesamt rund 944,2 Millionen Euro pro Jahr entlastet, von denen etwa 310,5 Millionen Euro zu Bürokratiekosten aus Informationspflichten zählen. Es entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 26,2 Millionen Euro.

Der laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft aus diesem Regelungsvorhaben unterliegt der One-in-One-out-Regel. Damit ergibt sich insgesamt ein „Out“ in Höhe von 944,2 Millionen Euro, welches anteilig den jeweils zuständigen Bundesministerien zur Kompensation zur Verfügung steht.

Vorgabe	Paragraph; Bezeichnung der Vorgabe; Art der Vorgabe	Rechenweg - jährliche Aufwandsänderung	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Rechenweg - einmaliger Aufwand	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Kategorie des einmaligen Erfüllungsaufwands
4.2.1	Artikel 1 Nummer 2, Artikel 2, 3 und 4 § 257 Absatz 4 HGB und § 147 Absatz 3 Satz 1 AO; Aufbewahrung von Buchungsbelegen - Papier; weitere Vorgabe	Sachkosten: 850.000 Unternehmen * - 700 Euro	-595.000		0	
	Artikel 1 Nummer 2, Artikel 2, 3 und 4 § 257 Absatz 4 HGB und § 147 Absatz 3 Satz 1 AO; Aufbewahrung von digital aufbewahrten Buchungsbelegen; weitere Vorgabe	Sachkosten: 2.550.000 Unternehmen * - 12 Euro	-30.600		0	0
4.2.2	Artikel 5 Nummer 1 § 14b Absatz 1 UStG; Aufbewahrung von Rechnungen; weitere Vorgabe	in Vorgabe 4.2.1 mitberücksichtigt	0		0	
4.2.3	Artikel 5 Nummer 2 Buchstabe a § 18 Absatz 2 UStG; Aufforderung zur Abgabe monatlicher Voranmeldungen erst bei Steuer von 9 000 Euro im Vorjahr; Informationspflicht	Siehe Erläuterung	-5.600			
4.2.4	Artikel 5 Nummer 2 Buchstabe b	Siehe Erläuterung	-316			

Vor- gabe	Paragraph; Bezeichnung der Vorgabe; Art der Vorgabe	Rechenweg - jährliche Aufwandsänderu ng	Jährlicher Erfüllungsaufw and (in Tsd. Euro)	Rechenweg - einmaliger Aufwand	Einmaliger Erfüllungsa ufwand (in Tsd. Euro)	Kategorie des einmaligen Erfüllungs- aufwands
	§ 18 Absatz 2a UStG; Möglichkeit der Abgabe von monatlichen Vorankündigungen erst, wenn von 9 000 Euro Überschuss im Vorjahr zugunsten des Steuerpflichtigen; Informationspflicht					
4.2.5	Artikel 5 Nummer 3 § 25a Absatz 4 UStG; Anhebung der Bagatellgrenze; Informationspflicht	Siehe Erläuterung	-340		0	
4.2.6	Artikel 6 §§ 29, 30 BMG; Bereithalten und gegebenenfalls Übermittlung der ausgefüllten Meldevordrucke in Beherbergungsstät ten, auf Campingplätzen und Wohnschiffen; Informationspflicht	Personalkosten: - 88.600.000 Meldeformulare * -2 Minuten/60 * 21 Euro pro Stunde	-62.020		0	
4.2.7	Artikel 8 und 9 Nummer 3 § 18 Absatz 6 und 7 PassG, § 19d LuftVG; Bereitstellung der technischen Infrastruktur für die digitale Fluggastabfertigung		0	Personalkos ten: 1 Bereitstellen der technischen Infrastruktur * 96 .000 Minuten/60 * 49,30 Euro pro Stunde; Sachkosten: 1 Bereitstellen der technischen Infrastruktur * 800.000 Euro	879	Einführung oder Anpassung digitaler Prozessablä ufe
4.2.8	Artikel 8 und 9 Nummer 3	Personalkosten: 47.360.000 Kontrollen * -1 Minuten/60 *	-28.653		0	

Vor- gabe	Paragraph; Bezeichnung der Vorgabe; Art der Vorgabe	Rechenweg - jährliche Aufwandsänderu ng	Jährlicher Erfüllungsaufw and (in Tsd. Euro)	Rechenweg - einmaliger Aufwand	Einmaliger Erfüllungsa ufwand (in Tsd. Euro)	Kategorie des einmaligen Erfüllungs- aufwands
	§ 18 Absatz 6 und 7 PassG, § 19d LuftVG; Anwendung der digitalen Fluggastabfertigung; Informationspflicht	36,30 Euro pro Stunde				
4.2.9	Artikel 8 und 9 Nummer 3 § 18 Absatz 6 und 7 PassG, § 19d LuftVG; Inanspruchnahme der digitalen Fluggastabfertigung; Informationspflicht	Personalkosten: 9.470.000 geschäftliche Flugreisen * -1 Minuten/60 * 36,30 Euro pro Stunde	-5.729		0	
4.2.10	Artikel 11 § 21 Absatz 2 und 3 UVPG; Umweltverträglich keitsprüfung - Öffentlichkeitsbetei ligung; weitere Vorgabe	Sachkosten: 68 Zulassungsverfa hren * -480 Euro	-33		0	
4.2.11	Artikel 13 Nummer 2 § 24 Absatz 1 BNotO; Vertretungsbefugni s des Notars bei Unternehmensgrün dungen, weitere Vorgabe	Keine Aufwandsänderu ng, da nur Klarstellung der geltenden Rechtslage.	0		0	
4.2.12	Artikel 14 Nummer 3 § 85 Absatz 2 BRAO; Antrag auf Einberufung der Kammerversammlu ng, weitere Vorgabe	Geringfügige Entlastung, da niedrige Fallzahl und geringer Zeitaufwand im Einzelfall.	0		0	
4.2.13	Artikel 14 Nummer 4 Buchstabe a und b § 86 BRAO; Einladung zur Kammerver-	Geringfügige Entlastung, da niedrige Fallzahl und geringer Zeitaufwand im Einzelfall	0		0	

Vorgabe	Paragraph; Bezeichnung der Vorgabe; Art der Vorgabe	Rechenweg - jährliche Aufwandsänderung	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Rechenweg - einmaliger Aufwand	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Kategorie des einmaligen Erfüllungsaufwands
	sammlung, weitere Vorgabe					
4.2.14	Artikel 15 Nummer 3, 13 und 14 §§ 383, 386, 979, 1235 ff. BGB; § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 VerStV; Öffentliche Versteigerungen, weitere Vorgabe	Keine Aufwandsänderung, siehe Erläuterung	0		0	
4.2.15	Artikel 15 Nummer 5 § 556 Absatz 4 BGB; Digitale Belegeinsicht der Betriebskostenabrechnung; weitere Vorgabe	Personalkosten: 105.000 Mieter * -20 Minuten/60 * 36,30 Euro pro Stunde; Sachkosten: 105.000 Mieter * -2,60 Euro	-1.544		0	
4.2.16	Artikel 15 Nummer 5 § 556 Absatz 4 BGB; Digitalisierung der Belege; weitere Vorgabe	Personalkosten: 202.000 Gebäude * 12 Minuten/60 * 36,90 Euro pro Stunde	1.491		0	
4.2.17	Artikel 15 Nummer 5 § 556 Absatz 4 BGB; Digitale Belegeinsicht-Vermieter; weitere Vorgabe	Personalkosten: 652.500 Mieter-Unternehmen * -20 Minuten/60 * 36,90 Euro pro Stunde	-8.026		0	
	Artikel 15 Nummer 5 § 556 Absatz 4 BGB; Digitale Belegeinsicht-Vermieter; weitere Vorgabe	Personalkosten: 652.500 Mieter-Unternehmen * 1 Minuten/60 * 36,90 Euro pro Stunde	401		0	
4.2.18	Artikel 15 Nummer 12 § 630 Satz 3 BGB, Erteilung von Arbeitszeugnissen bei Beendigung	Personalkosten: 24.000 Arbeitszeugnisse * -0,9 Minuten/60 * 34 Euro pro Stunde	-12		0	

Vor- gabe	Paragraph; Bezeichnung der Vorgabe; Art der Vorgabe	Rechenweg - jährliche Aufwandsänderu ng	Jährlicher Erfüllungsaufw and (in Tsd. Euro)	Rechenweg - einmaliger Aufwand	Einmaliger Erfüllungsa ufwand (in Tsd. Euro)	Kategorie des einmaligen Erfüllungs- aufwands
	des Dienstverhältnisse S; Informationspflicht					
4.2.19	Artikel 19 Nummer 1 und 2 § 20 Absatz 1, 3, 4, 5, 6, § 21 Absatz 1, 2, 3 AktG; Mitteilungspflicht über Beteiligungsverhält nisse; Informationspflicht	<i>Geringfügige Aufwandsänderu ng, da geringe Fallzahl</i>	0		0	
4.2.20	Artikel 19 Nummer 4 § 327 Absatz 2 AktG; Mitteilung an eingegliederte Gesellschaft über Verlust des vollständigen Aktienbesitzes an dieser Gesellschaft; Informationspflicht	<i>Geringfügige Aufwandsänderu ng, da geringe Fallzahl</i>	0		0	
4.2.21	Artikel 25 Nummer 1 und 2 § 23 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 7 Satz 1 PatG; Abgabe der Lizenzbereitschafts erklärungen; Schriftformerforder nis, Informationspflicht	<i>Nicht quantifizierbar, siehe Erläuterung.</i>				
4.2.22	Artikel 26 Nummer 2 § 35 PAO; Schriftformerforder nis, Informationspflicht	<i>Geringfügige Entlastung, niedrige Fallzahl und geringer Zeitaufwand im Einzelfall</i>	0		0	
4.2.23	Artikel 26 Nummer 5 § 78 Absatz 2 PAO;	<i>Geringfügige Entlastung, da geringe Fallzahl und geringer Zeitaufwand.</i>	0		0	

Vor- gabe	Paragraph; Bezeichnung der Vorgabe; Art der Vorgabe	Rechenweg - jährliche Aufwandsänderu- ng	Jährlicher Erfüllungsaufw- and (in Tsd. Euro)	Rechenweg - einmaliger Aufwand	Einmaliger Erfüllungsa- ufwand (in Tsd. Euro)	Kategorie des einmaligen Erfüllungs- aufwands
	Schriftformerfor- der- nis, Informationspflicht					
4.2.24	Artikel 24 Nummer 6 § 79 PAO; Schriftformerfor- der- nis, Informationspflicht	<i>Geringfügige Entlastung, da niedrige Fallzahl und geringer Zeitaufwand im Einzelfall.</i>	0		0	
4.2.25	Artikel 29 § 51 InvStG; Verfahrensänderun- gen bei der geson- derten und einheit- lichen Feststellung von Besteuerungs- grundlagen von Spezial-Invest- mentfonds; Informationspflicht	<i>Keine Auswirkungen; siehe Erläuterung.</i>	0		0	
4.2.26	Artikel 30 Nummer 1 § 3a Absatz 4 StBerG, Änderungs- meldung; Schriftform- erfordernis, Informationspflicht	<i>Geringfügige Entlastung, da niedrige Fallzahl und geringer Zeitaufwand im Einzelfall.</i>	0		0	
4.2.27	Artikel 31 § 50c Absatz 2 Satz 4 EStG, Befristung Freistellungsbesch- einigung, Informationspflicht	<i>siehe Erläuterung</i>				
4.2.28	Artikel 32 Nummer 3 § 30 Satz 1 und 3 WPO; Aufhebung der Nachweisführungs- pflicht durch eine öffentliche Beglaubigung; Informationspflicht	Personalkosten: 550 Änderungsanzeig- en * 18,2 Minuten/60 * 67,10 Euro pro Stunde; Sachkosten: 550 Änderungsanzeig- en * 20 Euro (öffentlich beglaubigte Abschrift)	-22			

Vor- gabe	Paragraph; Bezeichnung der Vorgabe; Art der Vorgabe	Rechenweg - jährliche Aufwandsänderu ng	Jährlicher Erfüllungsaufw and (in Tsd. Euro)	Rechenweg - einmaliger Aufwand	Einmaliger Erfüllungsa ufwand (in Tsd. Euro)	Kategorie des einmaligen Erfüllungs- aufwands
4.2.29	Artikel 32 Nummer 4 § 40 Absatz 2 WPO; Mitteilungspflicht bei Änderung von Mitgliederdaten der Wirtschaftsprüferkammer; Informationspflicht	Personalkosten: 43.493 Anmeldungen * - 4 Minuten/60 * 37 Euro pro Stunde	-107		0	
4.2.30	Artikel 32 Nummer 6 § 58b WPO; Mitteilungspflicht von Telekommunikationsdaten der Mitglieder an die Wirtschaftsprüferkammer; Informationspflicht	Personalkosten: 1.560 Mitglieder * 2 Minuten/60 * 37 Euro pro Stunde	2	Personalkosten: 21.011 Mitglieder * 2 Minuten/60 * 37 Euro pro Stunde	26	Einmalige Informationspflicht
4.2.31	Artikel 32 Nummer 6 § 4 Absatz 1 WPO in Verbindung mit § 58b WPO; Beaufsichtigung der kontinuierlichen Fortbildung und Qualitätskontrolle; weitere Vorgabe	Sachkosten: 21.011 Briefe, einschließlich Druck- und Versandkosten für Mitgliederzeitung * -16 Euro	-336		0	
4.2.32	Artikel 33 § 109 GewO; Erteilung von Arbeitszeugnissen bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses; Informationspflicht	Personalkosten: 1.600.000 Arbeitszeugnisse * -0,9 Minuten/60 * 34 Euro pro Stunde	-800 (gerundet)		0	
4.2.33	Artikel 35 § 32 Absatz 1 Satz 1 MessEG; Verwender von Messgeräten haben die erstmalige Verwendung von Messgeräten unter	Personalkosten: 30.000 * -4 Minuten/60 * 36,30 Euro pro Stunde	-73		0	

Vor- gabe	Paragraph; Bezeichnung der Vorgabe; Art der Vorgabe	Rechenweg - jährliche Aufwandsänderu ng	Jährlicher Erfüllungsaufw and (in Tsd. Euro)	Rechenweg - einmaliger Aufwand	Einmaliger Erfüllungsa ufwand (in Tsd. Euro)	Kategorie des einmaligen Erfüllungsa ufwands
	Angabe wesentlicher gerätespezifischer Daten anzuzeigen; Informationspflicht					
4.2.34	Artikel 35 § 32 Absatz 2 Nummer 1 MessEG; Anzeigepflicht spätestens sechs Wochen nach Inbetriebnahme des ersten Messgerätes; Informationspflicht	Personalkosten: 9.800 Fälle * -0,7 Minuten * 36,30 Euro	-4		0	
4.2.35	Artikel 35 § 32 Absatz 2 Nummer 2 MessEG; Anzeigepflicht: Übersichten der verwendeten Messgeräte; Informationspflicht	Personalkosten: 9.800 * -3 Minuten/60 * -18 36,30 Euro pro Stunde	-18		0	
4.2.36	Artikel 36 § 3 Absatz 3 Nr. 2b BBergG; Entfall des Antrags auf Bewilligung nach § 8 BBergG	120 Anträge * -30 Minuten/60 * 32,80 Euro	-2		0	
4.2.37	Artikel 37 und 38 § 1 Absatz 4 i.V.m. § 13 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 und 6, Absatz 2 bis 4 und 6 VerstromG 3; Melde- und Auskunftspflichten; Informationspflicht	Pauschalangabe Außerkräfttreten der beiden Verordnungen entlastet die Wirtschaft um den angegebenen Pauschalbetrag (siehe OnDEA, id-ip: 20061031100001 1, 20061031100001 2, 20061031100120 1, 20061031100120	-94		0	
4.2.38	§ 1 Absatz 5 VerstromG3AbwG; Anzeigepflicht der Abgabeschuldner (entstandene Korrekturen); Informationspflicht				0	
4.2.39	§ 2 Absatz 3 VerstromG;				0	

Vor- gabe	Paragraph; Bezeichnung der Vorgabe; Art der Vorgabe	Rechenweg - jährliche Aufwandsänderu ng	Jährlicher Erfüllungsaufw and (in Tsd. Euro)	Rechenweg - einmaliger Aufwand	Einmaliger Erfüllungsa ufwand (in Tsd. Euro)	Kategorie des einmaligen Erfüllungs- aufwands
	Meldepflichten der Unternehmen; Zuschussvorausset zung; Informationspflicht					
4.2.40	§ 3 Absatz 1 VerstromG 5; Meldepflichten der Unternehmen; Zuschussvorausset zung; Informationspflicht	2 und 20061031100120 3)			0	
4.2.41	§ 3 Absatz 2 VerstromG 5; Monatliche Meldung der Bezüge von Steinkohle und Steinkohlekoks; Informationspflicht				0	
4.2.42	Artikel 40 § 1 Absatz 19 Nummer 33 Buchstabe a Doppelbuchstabe b KAGB; Ersetzung der Schriftform durch Textform; Informationspflicht	Personalaufwand : 6.800 Fälle (10 semiprofessionell e Anleger / 680 Kapitalverwaltun gsgesellschaften) * -13,5 Minuten/60 * 51,30 Euro pro Stunde	-78	680 Kapitalverw altungsgese llschaften * 60 Minuten * 51,30 Euro pro Stunde	35	
4.2.43	Artikel 41 § 2 Absatz 1 AkkStelleG; Akkreditierungsverf ahren – Schriftformerforder nis; Informationspflicht	Pauschalangabe	-2		0	
4.2.44	Artikel 42 § 54 Absatz 12 BNatSchG; Regelung zum Erlass normkonkretisieren der Verwaltungsvorsch riften; weitere	Keine Aufwandsänderu ng - spätere Konkretisierung im Zuge der geplanten Verwaltungsvor- schriften	0		0	

Vorgabe	Paragraph; Bezeichnung der Vorgabe; Art der Vorgabe	Rechenweg - jährliche Aufwandsänderung	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Rechenweg - einmaliger Aufwand	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Kategorie des einmaligen Erfüllungsaufwands
	Vorgabe					
4.2.45	Artikel 43 § 2 Absatz 3 Nummer 1 5. VermBG; Vermögenswirksame Leistungen, Anlageformen; weitere Vorgabe	Geringe Entlastung unterhalb der Bagatellgrenze	-99		0	
4.2.46	Artikel 44 §§ 2, 3 und 5 NachwG; Nachweiseretzende elektronisch geschlossene Arbeits- und Änderungsverträge; Informationspflicht	Digitale Erleichterung für die Nutzung nachweiseretzender Arbeits- und Änderungsverträge, die derzeit keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand hat				
4.2.47	Artikel 45 § 6 Absatz 2 HAG; Ausweisen von Mitarbeitenden in Heimarbeit; Informationspflicht	Rein rechtsbereinigend und klarstellende Wirkung	0		0	
4.2.48	Artikel 46 § 16 Absatz 1 ArbZG; Arbeitgeber muss Gesetz und für den Betrieb geltende Rechtsverordnungen und Tarifverträge und Betriebs- oder Dienstvereinbarungen im Betrieb aushängen oder auslegen; Informationspflicht	Personalkosten.: 2.300.000 * -2 Minuten/60 * 23,60 Euro pro Stunde	-1.809		0	
4.2.49	Artikel 47 Nummer 2 und 3 §§ 47 und 48 JArbSchG; Bekanntgabe des Gesetzes und der Aufsichtsbehörde und Aushang über	Personalkosten: 202.440 Fälle * - 2 Minuten/60 * 23,60 Euro pro Stunde	-159		0	

Vor- gabe	Paragraph; Bezeichnung der Vorgabe; Art der Vorgabe	Rechenweg - jährliche Aufwandsänderu ng	Jährlicher Erfüllungsaufw and (in Tsd. Euro)	Rechenweg - einmaliger Aufwand	Einmaliger Erfüllungsa ufwand (in Tsd. Euro)	Kategorie des einmaligen Erfüllungs- aufwands
	Arbeitszeit und Pausen; Informationspflicht					
4.2.50	Artikel 48 Nummer 9 Buc hstabe a, b und C § 15 Absatz 4, 5 und 7 BEEG; Begründungspflicht des Arbeitgebers bei Ablehnung des Antrags auf Teilzeit während der Elternzeit; Informationspflicht	Personalkosten.: 78.000 Ablehnungsbesc heide * -0,9 Minuten/60 * 36,30 Euro pro Stunde; Sachkosten: 78.000 Ablehnungsbesc heide * -1 Euro	-120		0	
4.2.51	Artikel 30 Nummer 4 und Artikel 51 N ummer 3 § 105a SGB IV i.V.m. § 85a Absatz 2 Nummer 13 StBerG; Einrichtung und Nutzung einer zentralen Vollmachtsdatenba nk der Steuerberaterinnen und -berater für Vollmachten im Bereich der sozialen Sicherung; Informationspflicht	Siehe Erläuterung	-202.843	Siehe Erläuterung	25.270	Einmalige Informations pflicht
4.2.52	Artikel 53 Nummer 3 § 151c SGB VI; Erteilung von Auskünften zu Kapitalerträgen von Grundrentenbereg tigten; Informationspflicht	Personalkosten: 7.000 Stichprobenprüfu ngen * -14 Minuten/60 * 51,30 Euro pro Stunde	-84		0	
4.2.53	Artikel 55 Nummer 2 Buchstabe a, b, c und Artikel 56 Nu mmer 2	Ab 01.01.2028: Personalkosten: 550.000 von Unternehmen gemeldete Fälle * -3 Minuten/60 *	-1.430		0	

Vorgabe	Paragraph; Bezeichnung der Vorgabe; Art der Vorgabe	Rechenweg - jährliche Aufwandsänderung	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Rechenweg - einmaliger Aufwand	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Kategorie des einmaligen Erfüllungsaufwands
	§ 193 SGB VII i.V.m. § 6 UVAV; Pflicht zur Anzeige eines Versicherungsfalls durch die Unternehmer; Informationspflicht	34 Euro pro Stunde; Sachkosten: 550.000 von Unternehmen gemeldete Fälle * -0,9 Euro				
4.2.54	Artikel 55 Nummer 3 und Artikel 56 Nummer 2 § 202 SGB VII i.V.m. § 6 UVAV; Anzeigepflicht von Ärzten bei Berufskrankheiten; Informationspflicht	Ab 01.01.2028: Personalkosten.: 44.000 von Ärztinnen und Ärzten gemeldete Fälle * -3 Minuten/60 * 59,10 Euro pro Stunde; Sachkosten: 44.000 von Ärztinnen und Ärzten gemeldete Fälle * -0,9 Euro	-170		0	
4.2.55	Artikel 61 HwPGV; Aufhebung der Verordnung	Regelung wurde in der Praxis bereits nicht mehr angewendet.	0		0	
Summe (in Tsd. Euro)			-944.229		26.210	
davon aus Informationspflichten (in Tsd. Euro)			-310.481			
Anzahl der Vorgaben			55			
davon Informationspflichten			40			

Artikel 1 Nummer 2, Artikel 2, 3 und 4 – Aufbewahrung von Buchungsbelegen – Vorgabe 4.2.1: § 257 Absatz 4 HGB-E und § 147 Absatz 3 Satz 1 AO-E

Der Regelungsentwurf sieht vor, dass Kaufleute nach den handels- und steuerrechtlichen Bestimmungen Buchungsbelege künftig nur noch acht statt bislang zehn Jahre aufbewahren müssen. Dadurch entfällt für Kaufleute, die ihre Buchungsbelege in analoger Form aufbewahren und keine Möglichkeit zur Aufbewahrung in den eigenen Betriebsräumlichkeiten haben, die Notwendigkeit, für zwei Jahre Räumlichkeiten zur externen Aufbewahrung der Buchungsbelege anzumieten. Für Kaufleute, die ihre Buchungsbelege in digitaler Form aufbewahren und nicht über eine Möglichkeit zur Speicherung auf dem eigenen Server verfügen, entfällt in entsprechender Weise die

Notwendigkeit, für zwei Jahre externe digitale Speicherkapazitäten wie zum Beispiel einen Cloud-Server kostenpflichtig zu nutzen.

Aufbewahrung in Papierform: Die Entlastung durch den Wegfall der Notwendigkeit zur Anmietung externer Lagerräume für zwei Jahre wird auf insgesamt 595 Millionen Euro geschätzt. Hierbei wird davon ausgegangen, dass derzeit 850.000 Kaufleute externe Räumlichkeiten für die von ihnen in Papierform aufbewahrten Buchungsbelege anmieten müssen. Dies sind 25 Prozent der in Deutschland tätigen Kaufleute (bei einer Gesamtzahl von 3,4 Millionen Kaufleuten, Stand 2021). Im Jahr 2011 hatten demgegenüber noch etwa 68 Prozent der befragten Unternehmen Mietkosten für externe Räumlichkeiten angegeben. Aufgrund von Fortschritten im Bereich der Digitalisierung kann allerdings angenommen werden, dass dieser Wert mittlerweile deutlich gesunken ist und Kaufleute ihre Dokumente zunehmend einscannen und elektronisch aufbewahren. So ergab sich im Rahmen der Nachmessung zum Zweiten Bürokratieentlastungsgesetz, dass durch die Aufbewahrung beziehungsweise Speicherung von Lieferscheinen nur etwa bei 30 Prozent der befragten Unternehmen Kosten entstanden sind (Stand 2020). Für die Schätzung wird daher angenommen, dass 25 Prozent der Kaufleute Mietkosten haben. Diesen Kaufleuten entsteht derzeit ein Sachaufwand durch die Anmietung von externen Räumlichkeiten in Höhe von jährlich geschätzt 350 Euro pro Kaufmann. Für die Gesamtzahl der betroffenen Kaufleute und hochgerechnet auf die eingesparten zwei Jahre ergibt sich somit eine jährliche Entlastung in Höhe von 595 Millionen Euro ($850.000 \cdot 350 \cdot 2$). Die Schätzung der durchschnittlichen Mietkosten in Höhe von 350 Euro beruht auf einer Erhebung aus dem Jahr 2011, in deren Rahmen Unternehmen über alle Umsatzgrößen hinweg einen durchschnittlichen jährlichen Sachaufwand von 360 Euro angegeben haben. Diese Summe, die sich inflationsangepasst auf rund 440 Euro jährlich beläuft, berücksichtigt nicht nur die Aufbewahrungskosten für Buchungsbelege, sondern auch die Kosten für weitere aufzubewahrende Unterlagen (zum Beispiel Handelsbücher und Handelsbriefe). Der Anteil der Buchungsbelege am Gesamtvolumen der aufzubewahrenden Dokumente wird auf 80 Prozent geschätzt, so dass die Mietkosten mit jährlich 350 Euro angesetzt werden können ($0,8 \cdot 440 = 350$).

Digitale Aufbewahrung: Für die Bestimmung des Entlastungspotenzials durch die Fristverkürzung digital aufbewahrter Buchungsbelege ist die Art der digitalen Aufbewahrung ausschlaggebend. Unternehmen können entweder eigene digitale Speicherkapazitäten (zum Beispiel eine unternehmenseigene Cloud oder beschreibbare Datenträger wie CD oder DVD) nutzen oder aber auf die kostenpflichtige Nutzung fremder Speicherkapazitäten (zum Beispiel eines externen Cloud-Dienstleisters) zurückgreifen. Sofern ein im Unternehmen bereits vorhandener Server genutzt werden kann, dürften sich die Aufbewahrungskosten durch die Fristverkürzung nicht wesentlich verringern, da der Server ohnehin für anderweitige Nutzungen vorgehalten wird. In der Annahme, dass Unternehmen regelmäßig auf eine kostenpflichtige Nutzung fremder Speicherkapazitäten (insbesondere Cloud-Server) zurückgreifen und ein Unternehmen pro Jahr einen Speicherplatz von etwa 7 GB für die Aufbewahrung der Buchungsbelege benötigt, hätte die Fristverkürzung eine Aufwandsänderung von etwa 12 Euro pro Unternehmen zur Folge (Serverkosten gemäß exemplarischer Recherche). Nach der oben getroffenen Überlegung könnte für den Anteil an Unternehmen, die die Buchungsbelege von Beginn an digital aufbewahren (etwa 75 Prozent), eine Entlastung von insgesamt rund 30,6 Millionen Euro entstehen ($3,4 \text{ Millionen Unternehmen} \cdot 0,75 \cdot 12 \text{ Euro}$).

Artikel 5 Nummer 1 – Aufbewahrung von Rechnungen – Vorgabe 4.2.2 (weitere Vorgabe) – § 14b Absatz 1 UStG-E

Rechnungen sind stets als Buchungsbelege anzusehen und somit eine Teilmenge der Vorgabe 4.2.1. Die Entlastung durch die Anpassung von § 14b Absatz 1 UStG ist deshalb bereits in Vorgabe 4.2.1 mitberücksichtigt.

Artikel 5 Nummer 2 – Änderung des Umsatzsteuergesetzes – Weitere Vorgaben: 4.2.3 und 4.2.4 (Informationspflicht) – Erhöhung des Schwellenwerts zur Abgabe

monatlicher Umsatzsteuer-Voranmeldungen von 7.500 auf 9.000 Euro; § 18 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 2a Satz 1 UStG-E

§ 18 Absatz 2 Satz 2 UStG-E

Der Zeitaufwand für die Befüllung einer monatlichen Umsatzsteuer-Voranmeldung (UStVA) beläuft sich nach Angaben von Destatis aufgrund einer Onlineumfrage auf durchschnittlich 30 Minuten. Der Zeitaufwand für die Erstellung einer Quartals-Umsatzsteuer-Voranmeldung liegt demgegenüber bei durchschnittlich 75 Minuten. Es beauftragen etwa 20 Prozent von 66.810 betroffenen Unternehmen für ihre UStVA einen Steuerberater. Die Kosten pro UStVA wurden hierbei im Median mit 29 Euro je Meldung veranschlagt. Das bedeutet also, dass für rund 13.400 Monatsmelder nur noch viermal eine UStVA statt bisher zwölfmal durch ihren Steuerberater erstellt werden muss, so dass diese um 3.108.800 Euro jährlich entlastet werden.

Für die 53.410 umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen (dies entspricht 80 Prozent), die die UStVA selbst ausfüllen, entfällt der monatliche Zeitaufwand in Höhe von 30 Min, zwölfmal im Jahr, dafür kommt der vierteljährliche Aufwand in Höhe von 75 Minuten pro Meldung (viermal) hinzu. Bei einem Lohnkostensatz von 48,64 Euro pro Stunde (in der Onlineumfrage gaben die befragten Unternehmen an, dass rund 60 % der Meldungen durch Personal mit hohem und 40 % durch Personal mit mittlerem Qualifikationsniveau bearbeitet werden) entsteht im Saldo also eine Entlastung von rund 2.500.582 Euro (Entlastung: Monatsmeldung: 30 Min. * 48,64 Euro * 53 410 * 12 = -15 587 174 Euro gegenüber Aufwand: Quartalsmeldung: 75 Min * 48,64 Euro * 53 410 * 4 = +13 086 592 Euro).

Das Gesamtvolumen der Entlastung liegt also bei rund 5.600.000 Euro (-3 108 800 Euro – 15 587 174 Euro + 13 086 592 Euro).

§ 18 Absatz 2a Satz 1 UStG-E

Von der Maßnahme gemäß § 18 Absatz 2a Satz 1 UStG-E sind rund 3.697 umsatzsteuerpflichtige Unternehmen betroffen. Ausgegangen wird davon, dass rund 20 Prozent dieser Unternehmen die UStVA von einem Steuerberater durchführen lassen und diese um rund 172.000 Euro entlastet werden (29 Euro * 740 * 8). Die anderen 2.957 Unternehmen (80 Prozent), die die UStVA selber durchführen, werden durch die Monatsmeldung um rund 863.000 Euro entlastet (30 Minuten * 48,64 Euro * 2.957 * 12). Gleichzeitig entsteht diesen Unternehmen ein Aufwand von 719.000 Euro für die Quartalsmeldung (75 Minuten * 48,64 Euro * 2.957 * 4). Im Saldo ergibt sich also eine Entlastung von rund 316.000 Euro.

Artikel 5 Nummer 3 – Änderung des Umsatzsteuergesetzes – Vorgabe 4.2.5 (Informationspflicht): Anhebung der Bagatellgrenzen in § 25a Absatz 4 UStG-E

Durch die Anhebung der Bagatellgrenze von 500 auf 750 Euro werden Unternehmen, die als Wiederverkäufer im Sinne des § 25a UStG tätig sind, mehr Gegenstände in einer Gesamtdifferenz abbilden können. Ausgehend von der vermutlichen Zahl von rund 10.000 Second-Hand-Händlern wird angenommen, dass etwa jeder Zweite von Privatleuten Gegenstände erwirbt. Dahingehend kann von etwa 1.000 Rechnungen pro Unternehmen ausgegangen werden. Ausgehend davon wird erwartet, dass etwa die Hälfte davon Ankaufsrechnungen von Privaten darstellt. Nach einer freien Annahme wird mit fünf Gegenständen pro Einkauf gerechnet. Durch Berechnungen im Rahmen der oben genannten Vorgabe liegen etwa 10 Prozent aller Rechnungen zwischen einem Betrag von 501 und 750 Euro. Geht man ferner davon aus, dass jede zweite Rechnung einen Gegenstand in dieser Preisspanne umfasst, ergibt sich eine Fallzahl von 625.000 angekauften Gegenständen.

Nimmt man eine Entlastung für die Buchführung pro Gegenstand von 30 Sekunden an und setzt einen Lohnsatz von 36,30 Euro pro Stunde an, so ergibt sich eine Reduktion bei

Informationspflichten der Wirtschaft in Höhe von jährlich rund 189.000 Euro ($625.000 \text{ Gegenstände} \cdot 0,5/60 \text{ Minuten} \cdot 36,30 \text{ Euro} = \text{ca. } 189.000 \text{ Euro}$).

Zudem kommt noch die Zeiteinsparung die dadurch entsteht, dass bei Rechnungen mit Beträgen zwischen 501 und 750 Euro keine Wertschätzung einzelner Gegenstände mehr erfolgen muss. Hier werden die gleichen Parameter wie vorbezeichnet angesetzt, nur dass keine Multiplikation mit der Zahl der Gegenstände stattfindet, der Anteil der Rechnungen zwischen 501 und 750 Euro voll angesetzt wird (10 Prozent) und der Aufwand für eine Rechnung auf eine Minute geschätzt wird. Daraus ergibt sich eine Entlastung von jährlich rund 151.000 Euro ($10.000 \text{ Unternehmen} \cdot 0,5 \cdot 1.000 \text{ Rechnungen} \cdot 0,5 \cdot 0,1/60 \text{ Minuten} \cdot 36,30 \text{ Euro} = \text{ca. } 151.000 \text{ Euro}$).

In Summe ergibt sich daher eine Entlastung bei den Informationspflichten der Wirtschaft von rund 340.000 Euro.

Artikel 6 – Änderung des Bundesmeldegesetzes – Vorgabe 4.2.6 (Informationspflicht): Bereithalten und gegebenenfalls Übermittlung der ausgefüllten Meldevordrucke in Beherbergungsstätten, auf Campingplätzen und Wohnschiffen; §§ 29, 30 BMG-E

Nach der aktuellen Regelung müssen Betreiber von Beherbergungsstätten in Deutschland für Gäste ein Meldeformular zum Ausfüllen und Unterschreiben vorhalten. Das ausgefüllte und unterschriebene Meldeformular ist zu archivieren und gegebenenfalls bei Nachfrage der zuständigen Behörde zu übermitteln. Nach der Neuregelung soll das Meldeformular in den Fällen nicht mehr vorgehalten und archiviert werden, in denen die Gäste deutsche Staatsbürger sind.

Analog zur Vorgabe 4.1.1 fällt die Dokumentationspflicht in rund 88,6 Millionen Fällen im Jahr weg. Entsprechend der Angaben in OnDEA (ID 2006102310493229) verursacht die Dokumentationspflicht zwei Minuten Zeitaufwand pro Fall und keine Sachkosten.

Bei Heranziehung des durchschnittlichen Lohnsatzes für Beherbergung im Gastgewerbe mit 21 Euro pro Stunde wird eine Entlastung des jährlichen Erfüllungsaufwands um 62 Millionen Euro geschätzt.

Artikel 8 und 9 Nummer 3 – Änderung des Passgesetzes und Änderung des Luftverkehrsgesetzes

Vorgabe 4.2.7 (): **Bereitstellung der technischen Infrastruktur für die digitale Fluggastabfertigung; § 18 Absatz 6 und 7 PassG-E, § 19d LuftVG-E**

Für die Umsetzung der mit den gesetzlichen Änderungen einhergehenden Möglichkeiten der digitalen Fluggastabfertigung sind an den Flughäfen verschiedene technische Anpassungen notwendig. Allerdings ist die technische Infrastruktur in Teilen schon vorhanden und muss nur einmalig angepasst, ergänzt und justiert werden. In diesem Zusammenhang wird ein einmaliger personeller Aufwand von 1.600 Stunden angenommen und mit dem durchschnittlichen Lohnsatz für den Wirtschaftsabschnitt Information und Kommunikation in Höhe von 49,30 Euro pro Stunde monetarisiert. Für die Entwicklung von Softwarelösungen beziehungsweise deren Anpassung (inklusive Datensicherung) werden laut Verband einmalige Sachkosten von 800.000 Euro entstehen. In Summe entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand der Kategorie Einführung oder Anpassung digitaler Prozessabläufe in Höhe von rund 879.000 Euro.

Vorgabe 4.2.8 (): **Anwendung der digitalen Fluggastabfertigung; § 18 Absätze 6 und 7 PassG-E, § 19d LuftVG-E**

Durch die Möglichkeit der digitalen Fluggastabfertigung an Flughäfen für Fluggäste mit Zielen innerhalb oder außerhalb des Schengenraums entfallen an verschiedenen Stellen händische Kontrollen der Flugscheine und Reisedokumente durch das Personal an den Flughäfen (insbesondere Entfall der Bordkartenkontrolle bei Check-In, Gepäckaufgabe, Zugangskontrolle zum Sicherheitsbereich sowie vorm Einsteigen in das Luftfahrzeug). Grenzpolizeiliche Kontrollen bleiben davon unberührt.

In 2023 gab es in Deutschland insgesamt etwa 99 Millionen zusteigende Fluggäste. Davon entfielen etwa 41 Millionen Fluggäste auf Intra-Schengen-Flüge und etwa 58 Millionen Fluggäste auf Extra-Schengen-Flüge.

Zur Bestimmung der Fallzahl wird angenommen, dass 10 Prozent der zusteigenden Intra-Schengen-Flügen Fluggäste einen biometrischen Reisepass verwenden statt eines Personalausweises und 95 Prozent der Extra-Schengen-Flüge einen biometrischen Reisepass, da es auch Destinationen außerhalb des Schengen Raumes gibt mit denen eine Einreise mit Personalausweis möglich ist. Zudem wird angenommen, dass 80 Prozent der zusteigenden Fluggäste die digitale Flugastabfertigung in Anspruch nehmen.

Für das weitere Vorgehen wird deshalb mit einer Fallzahl von 47.360.000 Prüfungen gerechnet.

Die zeitliche Einsparung durch die Umsetzung der gesetzlichen Änderung wird mit einer Minute je Passagier pro Kontrollpunkt angenommen, da händische Kontrollen entfallen. Zur Monetarisierung wird der durchschnittliche Lohnsatz der Gesamtwirtschaft in Höhe von 36,30 Euro pro Stunde herangezogen. In Summe wird dadurch der Normadressat Wirtschaft um rund 28,7 Millionen Euro jährlichen Erfüllungsaufwand entlastet.

Vorgabe 4.2.9 (): **Inanspruchnahme der digitalen Fluggastabfertigung; § 18 Absatz 6 und 7 PassG-E, 19d LuftVG-E**

Durch die Möglichkeit der digitalen Fluggastabfertigung an Flughäfen für Fluggäste mit Zielen innerhalb oder außerhalb des Schengenraums entfallen an verschiedenen Stellen händische Kontrollen der Flugscheine und Reisedokumente (insbesondere Entfall der Bordkartenkontrolle beim Check-In, bei der Gepäckaufgabe, bei der Zugangskontrolle zum Sicherheitsbereich sowie vor dem Einsteigen in das Luftfahrzeug). Grenzpolizeiliche Kontrollen bleiben davon unberührt.

In 2023 gab es in Deutschland insgesamt etwa 99 Millionen zusteigende Fluggäste. Davon entfielen etwa 41 Millionen Fluggäste auf Intra-Schengen-Flüge und etwa 58 Millionen Fluggäste auf Extra-Schengen-Flüge.

Zur Bestimmung der Fallzahl wird angenommen, dass 10 Prozent der zusteigenden Fluggäste auf Intra-Schengen-Flügen einen biometrischen Reisepass verwenden statt eines Personalausweises und 95 Prozent der Fluggäste Extra-Schengen-Flügen einen biometrischen Reisepass, da es auch Destinationen außerhalb des Schengen Raumes gibt bei denen eine Einreise mit dem Personalausweis möglich ist. Zudem wird angenommen, dass 80 Prozent der zusteigenden Fluggäste die digitale Flugastabfertigung in Anspruch nehmen werden. Weiter wird angenommen, dass 80 Prozent der Fluggäste privat reisen, also dem Normadressaten Bürger angehören und 20 Prozent geschäftlich unterwegs sind und demnach dem Normadressaten Wirtschaft zuzuordnen sind. Die Fallzahl für die Wirtschaft liegt somit bei etwa 9.470.000 pro Jahr.

Die zeitliche Einsparung durch die Umsetzung der gesetzlichen Änderung wird mit einer Minute je Fluggast angenommen, da händische Kontrollen entfallen. Zur Monetarisierung wird der durchschnittliche Lohnsatz der Gesamtwirtschaft in Höhe von 36,30 Euro pro Stunde herangezogen. In Summe wird dadurch der Normadressat Wirtschaft um rund 5,7 Millionen Euro jährlichen Erfüllungsaufwand entlastet.

Artikel 11 – Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – Vorgabe 4.2.10 (Weitere Vorgabe): Umweltverträglichkeitsprüfungen – Öffentlichkeitsbeteiligung; § 21 Absatz 2 und 3 UVPG

Die Verkürzung der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 21 Absatz 2 und 3 UVPG ergibt in erster Linie einen Zeitvorteil, der sich aber auch mit einem gewissen Kostenvorteil beim Erfüllungsaufwand bemerkbar macht. Die Zahl der Äußerungen von Mitgliedern der Öffentlichkeit, zu denen der Vorhabenträger gegebenenfalls Stellung nehmen muss, dürfte sich durch die Neuregelung allenfalls geringfügig reduzieren. Ein gewisser Kostenvorteil für die Wirtschaft ergibt sich jedoch aus der reinen Zeitersparnis, die daraus resultiert, dass die Zulassungsverfahren in den Fällen mit verkürzter Öffentlichkeitsbeteiligung 1 bis 2 Wochen schneller abgeschlossen werden können als ohne die Neuregelung. Dies verringert auch den Personalaufwand in der Wirtschaft für die Durchführung des Zulassungsverfahrens. Hierfür ist es gerechtfertigt, eine Verringerung des Erfüllungsaufwands von 0,4 Prozent anzunehmen.

Die Zeitersparnis durch verkürzte Stellungnahmefrist kann im Ergebnis dazu führen, dass weniger oder weniger detaillierte Stellungnahmen der Öffentlichkeit abgegeben werden und dass die Stellungnahmen, die abgegeben werden, stärker auf die Änderung fokussiert ist, die eine wiederholte Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich gemacht hat. Dies führt tendenziell zu geringerem Zeitaufwand bei Antragsteller (Wirtschaft) und Behörden für die Prüfung von Stellungnahmen und deren Bewertung (auch: Verfassen von Stellungnahmen und internen Vermerken, Kopien erstellen, Führen von internen und externen Gesprächen und Ähnlichem). Die damit verbundene Einsparung an Sachkosten (Papier, Strom, Heizung) sind nicht erwähnenswert.

In Deutschland wurden in den Jahren 2017 bis 2022 durchschnittlich 272 Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVPs) pro Jahr durchgeführt. Geht man davon aus, dass etwa 25 Prozent der UVPs mit erneuter Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 21 UVPG durchgeführt werden, kommt die Neuregelung in etwa 68 Verfahren pro Jahr zur Anwendung. Bei einem durchschnittlichen Erfüllungsaufwand pro Zulassungsverfahren mit UVP von 120.000 Euro und einer Kostenersparnis durch die Neuregelung von 0,4 Prozent ergibt sich eine Ersparnis für die Wirtschaft pro Jahr von 480 Euro pro Verfahren (120.000 Euro * 0,4). Insgesamt ergibt sich damit eine Einsparung für die Wirtschaft von (68 Verfahren * 480 Euro =) 33.000 Euro pro Jahr.

Artikel 15 Nummer 3, 13 und 14 – Vorgabe 4.2.14 (Weitere Vorgabe): Öffentliche Versteigerungen; §§ 383, 386, 979, 1235 ff. BGB-E, § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 VerstV-E

Der Erfüllungsaufwand für die Normadressaten ändert sich nicht. Die Kosten für die Versteigerung trägt nach § 386 BGB weiterhin der Gläubiger. Dieser befindet sich im Annahmeverzug und handelt demnach nicht normkonform. Somit entsteht durch die Versteigerung kein Erfüllungsaufwand, da dessen Methodik von einem normkonformen Verhalten ausgeht. Allerdings ist davon auszugehen, dass durch die zusätzlichen virtuellen Möglichkeiten die Kosten der Versteigerung sinken und die Erlöse steigen werden. Somit profitieren die Gläubiger von der Rechtsänderung und es ist von einem gesamtwirtschaftlichen Nutzen auszugehen.

Artikel 15 Nummer 5 – Vorgabe 4.2.15 (Weitere Vorgabe): Digitale Belegeinsicht der Betriebskostenabrechnung; § 556 Absatz 4 BGB-E

Da auch Unternehmen der Wirtschaft als Mieter auftreten, sind diese ebenso von der geplanten Vorgabe betroffen.

Neben den Wohngebäuden sind ebenso die Nicht-Wohngebäude (NWG) zu berücksichtigen. Relevant sind hier 1,9 Millionen (GEG-relevante) Nicht-Wohngebäude (ENOB: dataNWG; Repräsentative Primärdatenerhebung zur statistisch validen Erfassung und Auswertung der Struktur und der energetischen Qualität des

Nichtwohngebäudebestands in Deutschland; Seite 1). Davon sind 1,14 Millionen NWG dem Adressaten Wirtschaft mit 2,28 Millionen Einheiten zuzuordnen (vergleiche Vorgabe 4.1.5).

Zusätzlich werden handels- und büroähnliche Betriebe, die als Mieter in Wohngebäuden (WG) mit Mischnutzung auftreten, miteinbezogen. Es wird außerdem angenommen, dass eine bis zwei Flächen innerhalb eines solchen Gebäudes von Normadressaten der Wirtschaft gemietet werden. Die Anzahl dieser Wohngebäude mit Mischnutzung wird auf 3,8 Millionen Gebäude geschätzt (dena GEBÄUDEREPORT - Statistiken und Analysen zur Energieeffizienz im Gebäudebestand; Fraunhofer 2011, Seite 156). Daher werden diese 3,8 Millionen WG mit 1,5 multipliziert um die Anzahl der gewerblich vermieteten Flächen pro Gebäude im Mittel zu erhalten (= 5,7 Millionen Mieter des Adressaten in WG mit Mischnutzung.).

Außerdem werden die in Vorgabe 4.1.5 erläuterten Quoten bezüglich Mietanteils, Digitalisierung und Einsicht in die Belege auch hier zur weiteren Berechnung angewendet und folgende Fallzahl angenommen:

NWG: (2,28 Millionen Einheiten * 50,5 Prozent Mietquote * 85 Prozent noch keine Digitalisierung * 3 Prozent einsichtnehmende Mieter)

+

WG mit Mischnutzung: (5,7 Millionen Einheiten * 50,5 Prozent Mietquote * 85 Prozent noch keine Digitalisierung * 3 Prozent einsichtnehmende Mieter)

= 29.361 + 73.402 = rund 105.000.

Der Zeitaufwand und die Sachkosten werden analog zur Vorgabe 4.3.7 mit 20 Minuten und 2,60 Euro pro Fall angenommen.

Unter Heranziehung des durchschnittlichen Lohnkostensatzes der Gesamtwirtschaft mit 36,30 Euro pro Stunde entsteht eine jährliche Entlastung an Personalkosten von rund 1,3 Millionen Euro und an Sachkosten in Höhe von 273.000 Euro. Demnach reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 1,5 Millionen Euro.

Vorgabe 4.2.16 (Weitere Vorgabe): Digitalisierung der Belege; § 556 Absatz 4 BGB-E

Die Fallzahl, bei der durch die vorzunehmende Digitalisierung Erfüllungsaufwand anfällt, lässt sich über die Anzahl der Gebäude herleiten, da die Belege sich auf ein gesamtes Haus beziehen. Außerdem sind nur Gebäude relevant, bei denen mindestens eine Einheit vermietet ist. In Deutschland gibt es 19.479.501 Wohngebäude (Statistisches Bundesamt – Fortschreibung Wohngebäude- und Wohnungsbestand; <https://www-genesis.destatis.de/datenbank/beta/url/96ef215e>). Von diesen Wohngebäuden werden 12.322.000 Einfamilienhäuser von Eigentümern genutzt (vergleiche Zusatzprogramm des Mikrozensus „Wohnen in Deutschland“ 2019; Tabelle 8), so dass angenommen wird, dass 7.157.501 (= 19 479 501-12 322 000) Wohngebäude vermietet werden.

Neben den Wohngebäuden sind ebenso 1,9 Millionen (GEG-relevante) Nicht-Wohngebäude zu berücksichtigen. Es wird angenommen, dass das Verhältnis der Vermietung vergleichbar ist. Dementsprechend wird die Annahme getroffen, dass 760.000 (= 1.900.000 * 0,4) Nicht-Wohngebäude herangezogen werden. Insgesamt ergibt sich eine Gesamtzahl von 7.917.501 Gebäuden.

Außerdem werden die in Vorgabe 4.1.5 erläuterten Quoten bezüglich Digitalisierung und Einsicht in die Belege auch hier zur weiteren Berechnung angewendet und folgende Fallzahl angenommen:

NWG: (760.000 Gebäude* 85 Prozent noch keine Digitalisierung * 3 Prozent einsichtnehmende Mieter)

+

WG: (7,16 Millionen Gebäude * 85 Prozent noch keine Digitalisierung * 3 Prozent einsichtnehmende Mieter)

= 19.380 + 182.580 = rund 202.000.

Validierte Daten für den Zeitaufwand der Digitalisierung der Belege der Betriebskostenabrechnung liegen nicht vor. Für das Digitalisieren ist das Einscannen und Ablegen der Dokumente notwendig. Der Zeitaufwand wird anhand des Leitfadens ermittelt, es wird die Standardaktivität StA.12 „Kopieren, Archivieren, Verteilen“ mit zwölf Minuten angesetzt.

Bei Heranziehung des durchschnittlichen Lohnsatzes für Grundstücks- und Wohnungswesen (WZ2008: L68) mit 36,90 Euro pro Stunde wird eine jährliche Belastung von 1,49 Millionen Euro geschätzt.

Vorgabe 4.2.17 (Weitere Vorgabe): Digitale Belegeinsicht – Vermieter; § 556 Absatz 4 BGB-E

Nach aktuellem Recht haben Mieter einen Anspruch darauf, die Originalbelege der Betriebskostenabrechnung einzusehen. Die Einsichtnahme findet grundsätzlich beim Vermieter statt. Es ist dabei anzunehmen, dass in der Regel ein gemeinsamer Termin von Vermieter und Mieter stattfindet. Nach der neuen Regelung ist es möglich, dass der Vermieter die Belege digital an den Mieter übermittelt.

Die Fallzahl setzt sich aus den unter 4.1.5, 4.2.15 und 4.3.7 angenommenen Fallzahlen zusammen. Die Herleitung dieser ist jeweils der Vorgabe zu entnehmen:

540.000 (Fallzahl Bürger) + 105.000 (Fallzahl Wirtschaft) + 7.500 (Fallzahl Verwaltung) = 652.500 Mieter

Validierte Daten zum Zeitaufwand liegen nicht vor. Für die Einsicht der Belege, welche durch die Rechtsänderung eingespart wird, wird ein Zeitaufwand von 20 Minuten pro Fall angenommen, gemäß des Leitfadens mit der Standardaktivität der Bürgerinnen und Bürger StA. 2 „Fachliche Beratung in Anspruch nehmen“. Hinzu kommt für den Vermieter ein Zeitaufwand von einer Minute zur Übermittlung der digitalisierten Belege (gemäß Leitfaden StA. 8 „Datenübermittlung und Veröffentlichung“). Gemäß diesen Annahmen wird eine Entlastung für den Vermieter von 19 Minuten geschätzt.

Bei Heranziehung des einfachen Lohnsatzes für Grundstücks- und Wohnungswesen mit 36,90 Euro pro Stunde wird eine jährliche Entlastung des Erfüllungsaufwands von rund 7,6 Millionen Euro geschätzt.

Artikel 25 Nummer 1 und 2 – Änderung des Patentgesetzes – Vorgabe 4.2.21: Abgabe der Lizenzbereitschaftserklärungen – Schriftformerfordernis; § 23 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 7 Satz 1 PatG-E

Im Hinblick auf die Aufhebung des materiell-rechtlichen Schriftformerfordernisses in § 23 PatG ist mit Einsparungen zu rechnen, die in der Höhe jedoch nicht zu beziffern sind. Im Mittel der letzten Jahre wurden durchschnittlich knapp 6.000 Lizenzbereitschaftserklärungen pro Jahr eingereicht, über 98 Prozent hiervon in Schriftform. Infolge der Aufhebung der materiell-rechtlichen Schriftformerfordernisse in § 23 PatG gelten künftig die allgemeinen Formvorschriften in Verfahren vor dem DPMA. Diese fordern derzeit für die Einreichung von Anträgen und Eingaben in Papierform eine Unterschrift (§ 10 DPMAV), für die Einreichung als elektronisches Dokument eine signaturgebundene Einreichung (§ 125a PatG, § 12 DPMAV, §§ 1, 3 ERVDPMAV). Der Anteil der Nutzer, der hiernach künftig trotz Erleichterung der Formerfordernisse in Schriftform einreichen wird, lässt sich nicht beziffern.

Artikel 29 – Änderung des Investmentsteuergesetzes – Vorgabe 4.2.25: Verfahrensänderungen bei der gesonderten und einheitlichen Feststellung von Besteuerungsgrundlagen von Spezial-Investmentfonds; § 51 InvStG-E

Eine Veränderung des Erfüllungsaufwands entsteht nicht. Eine Entlastungswirkung ergibt sich jedoch dadurch, dass ein durch das Kreditzweitmarktförderungsgesetz entstandener unbeabsichtigter Zusatzaufwand bei der Veranlagung von Spezial-Investmentfonds vermieden und ein ähnlicher Rechtszustand wie vor dem Kreditzweitmarktförderungsgesetz hergestellt wird. Da dieser unbeabsichtigte Zusatzaufwand als Belastung bislang auch in keiner Schätzung des Erfüllungsaufwands enthalten war, kann sich keine rechnerische Entlastungswirkung ergeben.

Artikel 31 – Änderung des Einkommensteuergesetzes – Vorgabe 4.2.27 (Informationspflicht): Befristung Freistellungsbescheinigung, § 50c Absatz 2 Satz 4 EStG

Die Antragstellung für Freistellungsbescheinigungen erfolgt regelmäßig durch ausländische Unternehmen. Die deutsche Wirtschaft wird daher nur geringfügig entlastet.

Artikel 40 – Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs – Vorgabe 4.2.42 (Informationspflicht): Ersetzung der Schriftform durch Textform; § 1 Absatz 19 Nummer 33 Buchstabe a Doppelbuchstabe b KAGB-E

Die Ersetzung der Schriftform durch Textform für die Anlegererklärung zur Qualifikation als semiprofessioneller Anleger wird bei 680 Kapitalverwaltungsgesellschaften bei einem angenommenen Personalaufwand von 51,30 Euro ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 34 884 Euro angenommen. Dem stehen bei angenommenen 10 semiprofessionellen Anlegerinnen und Anlegern pro Kapitalverwaltungsgesellschaft bei einem Personalaufwand von -11,55 Euro jährliche Entlastungen von 78 540 Euro gegenüber.

Artikel 41 – Änderung des Akkreditierungsstellengesetzes – Vorgabe 4.2.43 (Informationspflicht): Akkreditierungsverfahren – Schriftformerfordernis; § 2 Absatz 1 AkkStelleG-E

Durch Verzicht auf das Schriftformerfordernis für die Beantragung einer Akkreditierung entfällt der Aufwand für die Leistung einer Unterschrift und die Übersendung des Antrags auf dem Postweg beziehungsweise der Aufwand für schriftformersetzende Verfahren. Die Antragstellung hat künftig in elektronischer Form zu erfolgen. Die Wirtschaft wird jährlich um rund 1.700 Euro entlastet.

Artikel 46 – Änderung des Arbeitszeitgesetzes – Vorgabe 4.2.48 (Informationspflicht): Arbeitgeber muss Gesetz und für den Betrieb geltende Rechtsverordnungen und Tarifverträge und Betriebs- oder Dienstvereinbarungen im Betrieb aushängen oder auslegen; § 16 Absatz 1 ArbZG-E

Mit der Änderung zu § 16 Absatz 1 ArbZG wird es künftig für Arbeitgeber möglich sein, eine Kopie des Arbeitszeitgesetzes, der aufgrund des Arbeitszeitgesetzes erlassenen, für den Betrieb geltenden Rechtsverordnungen und der für den Betrieb geltenden Tarifverträge und Betriebs- oder Dienstvereinbarungen im Sinne des § 7 Absatz 1 bis 3 und der §§ 12 und 21a Absatz 6 ArbZG digital den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zur Verfügung zu stellen. Nach Destatis gibt es rund 2,3 Millionen Unternehmen mit mindestens einem sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. Es wird angenommen, dass in jedem Betrieb einmal im Jahr eine Änderung der genannten Vorschriften veröffentlicht werden muss. Laut Destatis spart eine elektronische Veröffentlichung zwei Minuten. Dies kann von einer Person mit niedriger Qualifikation durchgeführt werden. Der Stundenlohnsatz liegt laut dem „Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung“ bei 23,60 Euro. In

Summe wird so eine jährliche Einsparung von rund 1,81 Millionen Euro für die Wirtschaft geschätzt.

Artikel 47 – Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes – Vorgabe 4.2.49 (Informationspflicht): Bekanntgabe des Gesetzes und der Aufsichtsbehörde und Aushang über Arbeitszeit und Pausen; §§ 47 und 48 JArbSchG-E

Die bisherigen jährlichen Kosten belaufen sich laut OnDEA auf rund 240.000 Euro. Laut dem Statistischen Bundesamt verringert die neue Regelung den Arbeitsaufwand von 3 auf 1 Minuten pro Fall. Nach Berücksichtigung der in OnDEA hinterlegten Fallzahl (202.440 Fälle pro Jahr) und einem Lohnkostensatz von 23,60 Euro pro Stunde ergibt sich eine jährliche Einsparung von rund 159.000 Euro.

Artikel 48 – Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes – Vorgabe 4.2.50 (Informationspflicht): Begründungspflicht des Arbeitgebers bei Ablehnung des Antrags auf Teilzeit während der Elternzeit; § 15 Absatz 4, 5 und 7 BEEG

Die Neuregelungen zur Begründungspflicht des Arbeitgebers bei Ablehnung des Antrags eines Arbeitnehmers auf Verringerung der Arbeitszeit sehen künftig kein Schriftformerfordernis mehr vor. Für die Mitteilung gilt künftig die einfachere Textform. Dadurch ist eine postalische Abwicklung des oben genannten Ablehnungsbescheids nicht mehr notwendig. Die Mitteilungspflicht des Arbeitgebers im Falle einer Ablehnung der vom Arbeitnehmer vorgeschlagenen Verringerung der Arbeitszeit kann in Zukunft auf elektronischem Wege erfüllt werden.

Laut der Antidiskriminierungsstelle des Bundes werden rund 20 Prozent der der gestellten Anträge auf Teilzeit während der Elternzeit abgelehnt (siehe Abschlussbericht „Diskriminierungserfahrungen von fürsorgende Erwerbstätigen im Kontext von Schwangerschaft, Elternzeit und Pflege von Angehörigen“: Seite 81, unter: https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/forschungsprojekte/DE/Studie_DiskrErf_fuersorgender_Erwerbstaetiger.html). Bei jährlich rund 390.000 gestellten Anträgen auf Teilzeit während der Elternzeit (siehe Vorgabe 4.1.9) ist von rund 78.000 Ablehnungsbescheiden auszugehen.

Analog zu Vorgabe 4.1.9 wird eine Zeiteinsparung von etwa 0,9 Minuten und eine Sachkosteneinsparung von 1 Euro pro Fall angesetzt.

Bei einem durchschnittlichen Lohnsatz der Wirtschaft über alle Wirtschaftsabschnitte in Höhe von 36,30 Euro pro Stunde (siehe Leitfaden: Anhang 7) ergibt sich für die Wirtschaft eine Reduktion der jährlichen Bürokratiekosten aus Informationspflichten in Höhe von rund 120.000 Euro.

Artikel 30 Nummer 4 und Artikel 51 Nummer 3 – Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Vorgabe 4.2.51 (Informationspflicht): Einrichtung und Nutzung einer zentralen Vollmachtsdatenbank der Steuerberaterinnen und -berater für Vollmachten im Bereich der sozialen Sicherung; § 105a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch in der Entwurfsfassung (SGB IV-E) in Verbindung mit § 85a Absatz 2 Nummer 13 des Steuerberatungsgesetzes in der Entwurfsfassung (StBerG-E)

Eine genaue Anzahl der pro Jahr anfallenden Vollmachten, die Arbeitgeber für Steuerberaterinnen und -berater für den Bereich der sozialen Sicherung ausstellen müssen, ist bisher nicht erfasst. Vollmachten werden als Dauervollmachten, bei zahlreichen Einzelanfragen zu einzelnen Geschäftsvorgängen und bei jedem Wechsel einer Steuerberaterin oder eines Steuerberaters wieder für die nachstehend genannten

Fälle erneut erteilt. Um eine erste Abschätzung des jährlichen Aufwandes zu erhalten, wird daher mit folgenden Annahmen gerechnet, die auf Erfahrungen von Steuerberatungskanzleien und Arbeitgebern beruhen:

Je Arbeitgeber sind für eine Steuerberaterin oder einen Steuerberater in der Regel je eine Vollmacht für die Rentenversicherungsträger, die Bundesagentur für Arbeit und die gesetzlichen Unfallversicherungsträger und abhängig von der Anzahl der beschäftigten Mitarbeiter im Schnitt sieben bis neun Vollmachten an die gesetzlichen Krankenkassen abzugeben. Berücksichtigt ist bei dieser Anzahl auch die erneute Bevollmächtigung beim Krankenkassenwechsel von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Darüber hinaus gibt es noch weitere Träger der sozialen Sicherung (zum Beispiel berufsständische Versorgung, Minijobzentrale, Künstlersozialkasse, Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau), für die je nach Arbeitgeber weitere Vollmachten dazukommen.

Zur Vereinfachung der Berechnungen wird im Weiteren mit zehn Vollmachten pro Arbeitgeber pro Jahr gerechnet. Mit der Wahrnehmung der Entgeltabrechnung und weiteren Vorgängen gegenüber der Sozialversicherung werden die Steuerberaterinnen und Steuerberater von rund 1,8 Millionen Arbeitgebern beauftragt.

Die jährliche Veränderungsquote durch zum Beispiel Steuerberaterwechsel, neue Geschäftsvorgänge mit den Trägern, Krankenkassenwechseln der Beschäftigten und Ähnlichem wird mit rund 25 Prozent seitens der Steuerberaterinnen und -berater angegeben. Diese Quote wird der Berechnung des jährlichen Aufwandes zu Grunde gelegt. Die Fallzahl für die weitere Berechnung liegt somit bei 4,5 Millionen (1,8 Millionen Arbeitgeber * 10 Vollmachten pro Jahr * 0,25).

Der derzeitige Aufwand für die Anforderung, Ausstellung und Übermittlung einer Vollmacht beläuft sich auf insgesamt 32 Minuten und 3,60 Euro pro Fall (Anforderung an den Arbeitgeber durch die Steuerberaterin oder den Steuerberater (circa 15 Minuten und 1,20 Euro Sachkosten), Ausstellen der Vollmacht und Rücksendung an die Steuerberaterin oder den Steuerberater (circa zehn Minuten und 1,20 Sachkosten), Übermittlung der Vollmacht an den Träger durch die Steuerberaterin oder den Steuerberater und Archivierung (circa sieben Minuten und Sachkosten 1,20 Euro).

Nach Berücksichtigung des Lohnkostensatzes des Wirtschaftsabschnitts K – Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen in Höhe von 80,90 Euro pro Stunde (hohes Qualifikationsniveau) errechnet sich dadurch eine aktuelle Belastung von rund 210,4 Millionen Euro pro Jahr.

Künftig wird bei Beauftragung von Steuerberaterinnen oder -beratern durch einen Arbeitgeber eine Vollmacht für den Bereich der sozialen Sicherung gleich mit ausgestellt. Die Steuerberaterinnen und -berater übermitteln die Vollmacht an die Vollmachtsdatenbank mittels geschützter und verifizierte Datenübermittlung. Dadurch reduziert sich der Zeitaufwand auf zehn Minuten pro Arbeitgeber, da die Steuerberaterinnen und -berater die Vollmacht einmalig direkt beifügen und dann übermitteln und verakten und gegebenenfalls die Beendigung anzeigen. Außerdem ist mit einem Fall statt mit zehn Fällen pro Jahr zu rechnen. Die künftige Fallzahl liegt somit bei 450.000 Vollmachten pro Jahr.

Die technischen Vorrichtungen für die Übermittlung der Vollmachtsdaten sind bereits auf Grund der Vollmachtsdatenbank im Bereich der Finanzen vorhanden. Der künftige jährliche Erfüllungsaufwand liegt somit schätzungsweise bei rund 6,5 Millionen Euro.

Aufbaukosten für die Datenbank und die laufenden Kosten für die Unterhaltung der Datenbank werden mit jeweils einer Million Euro (einmalig und jährlich) geschätzt.

Die Vollmachtsdatenbank ist außerdem die Voraussetzung dafür, dass weitere Geschäftsprozesse mit den Trägern der sozialen Sicherung zukünftig von analogen auf digitale Übermittlung umgestellt werden können.

Einmalkosten entstehen außerdem durch die einmalige Befüllung der Vollmachtsdatenbank für alle Arbeitgeber, die eine Vollmacht an eine Steuerberatungskanzlei ausstellen, von 24,3 Millionen Euro.

In Summe liegt die jährliche Entlastung somit bei rund 202,8 Millionen Euro (6,5 Millionen Euro - 210,4 Millionen Euro + 1 Million Euro Wartungskosten der Datenbank) und die einmaligen Kosten bei rund 25,3 Millionen Euro (24,3 Millionen Euro durch die erstmalige Befüllung der Datenbank + 1 Million Euro durch den technischen Aufbau).

Artikel 55 und 56 – Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch und der Unfallversicherungs-Anzeigeverordnung

Vorgabe 4.2.53 (): **Pflicht zur Anzeige eines Versicherungsfalles durch die Unternehmer; § 193 SGB VII-E in Verbindung mit § 6 UVAV-E**

Für die anzeigepflichtigen Unternehmen, Einrichtungen, Ärztinnen und Ärzte ergibt sich durch die Regelung zum einheitlichen Meldeweg bei Versicherungsfällen der gesetzlichen Unfallversicherung eine Ersparnis in den Personal- und Sachkosten. Nach geltendem Recht muss das Unternehmen entweder selbst eine Anzeige an den Unfallversicherungsträger sowie eine Anzeige an die Arbeitsschutzbehörde senden oder dem Unfallversicherungsträger mitteilen, dass dieser die Meldung an die Arbeitsschutzbehörde weiterleiten soll. Ärztinnen und Ärzte können entweder an den Unfallversicherungsträger oder an die Arbeitsschutzbehörde melden. Durch den einheitlichen Meldeweg von der meldepflichtigen Stelle (Unternehmen, Ärztinnen oder Ärzte) an den Unfallversicherungsträger und von diesem an die Arbeitsschutzbehörde ergeben sich folgende Einsparungen:

Von den Unternehmen wurden im Jahr 2022 etwa 1,1 Millionen. Arbeits- und Wegeunfälle sowie Berufskrankheiten gemeldet. Da die Unternehmen bislang die Wahl haben, selbst direkt an die Arbeitsschutzbehörde zu melden oder die Meldung dem Unfallversicherungsträger zu übertragen, wird davon ausgegangen, dass in 50 Prozent aller Fälle die Meldung von den Unternehmen selbst vorgenommen wird. Es wird von einer Bearbeitungszeit von 3 Minuten für die Erstellung der Meldung an die Arbeitsschutzbehörde und einem Stundenlohn von 34 Euro (mittleres Qualifikationsniveau im Durchschnitt aller Wirtschaftsbranchen) ausgegangen.

Vorgabe 4.2.54 (): **Anzeigepflicht von Ärztinnen und Ärzten bei Berufskrankheiten; § 202 SGB VII-E in Verbindung mit § 6 UVAV-E**

Von den Ärztinnen und Ärzten wurden im Jahr 2022 rund 220.000 Verdachtsfälle auf Berufskrankheiten gemeldet (ohne Sondereffekte durch Covid-19). Nach Auskunft des Spitzenverbandes der gesetzlichen Unfallversicherungsträger nutzen die Ärztinnen und Ärzte weit überwiegend die Meldung an den Unfallversicherungsträger. Es wird daher davon ausgegangen, dass nur in 20 Prozent dieser Fallgruppe eine initiale Meldung an die Arbeitsschutzbehörde erfolgt. Es wird von einer Bearbeitungszeit von drei Minuten für die Erstellung der Meldung an die Arbeitsschutzbehörde und einem Stundenlohn von 59,10 Euro (ärztliche Tätigkeit) ausgegangen.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Verwaltung wird um rund 73,7 Millionen Euro entlastet. Davon entfallen rund 1,7 Millionen Euro auf den Bund, rund 15,3 Millionen Euro auf die Länder, rund 126.000 Euro übergreifend auf Bundes- und Landesebene und rund 56,6 Millionen Euro auf die Träger

der Sozialversicherungen. Es entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 3,4 Millionen Euro, wobei davon rund 244.000 Euro auf den Bund, rund 750.000 Euro auf die Länder und rund 2,4 Millionen Euro auf die Träger der Sozialversicherungen entfallen. Die Einzelheiten ergeben sich aus nachfolgender Aufstellung:

Vor-gabe	Paragraph; Bezeichnung der Vorgabe; Verwaltungsebene	Rechenweg - jährliche Aufwandsänderung	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Rechenweg - einmaliger Aufwand	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
4.3.1	Artikel 5 Nummer 2 § 18 Absatz 2 Satz 2 UStG; Anpassung der Aufforderung zur monatlichen Abgabe von Voranmeldungen erst bei Steuer von 9 000 Euro im Vorjahr; Land	Personalkosten: 534.480 Voranmeldungen * -1 Minute/60 * 35,74 Euro (Aufgabenerledigung zu 20 % durch den geh. Dienst und zu 80 % durch den mittleren Dienst, daher durchschnittliche Kosten von 35,74 Euro je Stunde)	-318		0
4.3.2	Artikel 5 Nummer 2 § 18 Absatz 2a Satz 1 UStG; Anpassung der Möglichkeit zur Abgabe von monatlichen Voranmeldungen, erst wenn Überschuss von 9.000 Euro im Vorjahr zugunsten des Steuerpflichtigen; Land	Personalkosten: 29.576 Voranmeldungen * -1 Minute/60 * 35,74 Euro (Aufgabenerledigung zu 20 % durch den geh. Dienst und zu 80 % durch den mittleren Dienst, daher durchschnittliche Kosten von 35,74 Euro je Stunde)	-17,6		0
4.3.3	Artikel 5 Nummer 4 § 26a Absatz 2 Nummer 2 UStG; Bußgeldverfahren; Land	Personalkosten: 60 Bußgeldverfahren * -2.372 Minuten/60 * 43,80 Euro pro Stunde	-104		0
4.3.4	Artikel 11 § 21 Absatz 2 und 3 UVPG; Durchführung des Zulassungsverfahrens; Land	Personalkosten: 68 Zulassungsverfahren * -240 Minuten/60 * 42,50Euro pro Stunde	-12		0
4.3.5	Artikel 12 Nummer 2 § 7a UhVorschG; Wegfall der Prüfung der Voraussetzungen; Land	Personalkosten: 210.000 Überprüfungen * -7,5 Minuten/60 * 33,40 Euro pro Stunde	-877		0
4.3.6	Artikel 12 Nummer 3 § 9 Absatz 4 UhVorschG; Vorläufige Zahlungseinstellung ohne Bescheid; Land	Personalkosten: 18.000 Erstellungen von Rückforderungsbescheiden * -34 Minuten/60 * 33,40 Euro pro Stunde	-341		0

Vor- gabe	Paragraph; Bezeichnung der Vorgabe; Verwaltungsebene	Rechenweg - jährliche Aufwandsänderung	Jährlicher Erfüllungsaufw and (in Tsd. Euro)	Rechenweg - einmaliger Aufwand	Einmaliger Erfüllungsaufw and (in Tsd. Euro)
4.3.7	Artikel 15 Nummer 5 § 556 Absatz 4 BGB; digitale Belegeinsicht der Betriebskostenabrechnung ; Bund und Land	Personalkosten: 7.500 Mieter - Verwaltung * -20 Minuten/60 * 42,50 Euro pro Stunde; Sachkosten: 7.500 Mieter - Verwaltung * -2,60 Euro	-126		0
4.3.8	Artikel 31 § 50c Absatz 2 Satz 4 EStG, Befristung Freistellungsbescheinigun g, Bund	siehe Erläuterung	-827		0
4.3.9	Artikel 32 Nummer 4 § 40 Absatz 2 WPO; Mitteilungspflicht bei Änderung von der Mitgliederdaten der Wirtschaftsprüferkammer; Bund	Personalkosten: 43.493 Anträge * -2 Minuten/60 * 33,80 Euro pro Stunde	-49		0
4.3.10	Artikel 32 Nummer 2 und 8 § 12 Absatz 2 und § 131h WPO; Bereitstellung eines elektronischen Fachverfahrens für den schriftlichen Teil des Wirtschaftsprüferexamens; Bund	Sachkosten: 1 Beschaffung einer elektronischen Prüfungsumgebung * 400.000 Euro	400		0
4.3.11	Artikel 32 Nummer 2 § 12 Absatz 2 WPO; Schriftliche Prüfungen (Korrekturaufwand); Bund	Personalkosten: 1.960 Prüfungen * -14 Minuten/60 * 70,50 Euro pro Stunde; Sachkosten (Papieraufwand): 1.960 Prüfungen * -5 Euro	-42		0
4.3.12	Artikel 32 Nummer 8 § 131h WPO; Zulassung zur Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer prüfen und Prüfung durchführen; Bund	Geringfügige Entlastung, da niedrige Fallzahl (niedrige einstellige Anzahl an Personen)	0		0
4.3.13	Artikel 35 Nummer 2 § 32 Absatz 3 MessEG; Betreiben der nach	Personalkosten: - 42.240 Minuten/60 * 42,50 Euro pro	-30		0

Vor- gabe	Paragraph; Bezeichnung der Vorgabe; Verwaltungsebene	Rechenweg - jährliche Aufwandsänderung	Jährlicher Erfüllungsaufw and (in Tsd. Euro)	Rechenweg - einmaliger Aufwand	Einmaliger Erfüllungsaufw and (in Tsd. Euro)
	Landesrecht zuständigen Meldestelle; Land	Stunde			
4.3.14	Artikel 36 § 3 Absatz 3 BBergG; Entfall des Antrags auf Bewilligung nach § 8 BBergG; Land	Personalkosten: 120 Fälle * -240 Minuten/60 * 54,55 Euro pro Stunde	-26		0
4.3.15	Artikel 39 § 1 Absatz 3 SchuldMitÜG; Aufhebung Schuldenmitübernahmege setz; Bund	Keine Aufwandsänderung, da das Gesetz bereits keinen Anwendungsbereich mehr hatte.	0		0
4.3.16	Artikel 42 § 54 Absatz 12 BNatSchG; Regelung zum Erlass normkonkretisierender Verwaltungsvorschriften; Bund	Keine Aufwandsänderung - spätere Konkretisierung im Zuge der geplanten Verwaltungsvor- schriften	0		0
4.3.17	Artikel 48 Nummer 2 Buchstabe a § 2b Absatz 1 Satz 2 BEEG; Wegfall der Überprüfung des Nachweises von Ausklammerung von Zeiten bei Elterngeld; Land	Personalkosten: 31.369 Nachweise * - 5 Minuten/60 * 33,70 Euro pro Stunde	-88		0
4.3.18	Artikel 48 § 7 Absatz 1, § 12 i.V.m. § 25 BEEG; Bearbeitung des Antrags auf Elterngeld und Elterngeld Plus; Land	Personalkosten: 1.850.000 Anträge * - 10 Minuten/60 * 40,20 Euro pro Stunde	-12.395		0
4.3.19	Artikel 48 Nummer 13 § 24b BEEG; Internetportal des Bundes zur elektronischen Unterstützung der Beantragung von Elterngeld; Bund	Pauschalangabe, siehe Erläuterung	-1.100		0
4.3.20	Artikel 48 Nummer 13 § 24b BEEG; Internetportal der Länder zur elektronischen	Pauschalangabe, siehe Erläuterung	1.100		0

Vor- gabe	Paragraph; Bezeichnung der Vorgabe; Verwaltungsebene	Rechenweg - jährliche Aufwandsänderung	Jährlicher Erfüllungsaufw and (in Tsd. Euro)	Rechenweg - einmaliger Aufwand	Einmaliger Erfüllungsaufw and (in Tsd. Euro)
	Unterstützung der Beantragung von Elterngeld; Land				
4.3.21	Artikel 48 Nummer 14 § 25 BEEG; Einführung des automatisierten Datenabrufs bei den Standesämtern; Anpassung der IT- Fachverfahren; Land		0	Pauschalangabe Ergebnis einer Länderabfrage. Acht von 16 Ländern konnten eine Schätzung vornehmen.	750
4.3.22	Artikel 50 Nummer 2 und Artikel 51 Nummer 4 § 56 SGB II und § 109a SGB IV; Anzeige- und Bescheinigungspflicht bei Arbeitsunfähigkeit - Jobcenter; Bund und Land (Kommunen)	Pauschalangabe, siehe Erläuterung	-2.200 (Land)	Pauschalangabe, siehe Erläuterung	240 (Bund)
4.3.23	Artikel 50 Nummer 2 und Artikel 51 Nummer 4 § 56 SGB II und § 109a SGB IV; Anzeige- und Bescheinigungspflicht bei Arbeitsunfähigkeit - Krankenkassen; Träger der Sozialversicherung	Nicht quantifiziert		Pauschalangabe, siehe Erläuterung	1.400
4.3.24	Artikel 30 Nummer 4 und Artikel 51 Nummer 3 § 105a SGB IV i.V.m. § 85a Absatz 2 Nummer 12 StBerG; Einrichtung und Nutzung einer zentralen Vollmachtsdatenbank der Steuerberaterinnen und Steuerberater für Vollmachten im Bereich der sozialen Sicherung; Träger der Sozialversicherung	Personalkosten: 4.500.000 Vollmachten * -13 Minuten/60 * 34 Euro pro Stunde; Sachkosten: 4.500.000 Vollmachten * -1,20 Euro	-38.550	Sachkosten: 10 Träger * 100.000 Euro	1.000
4.3.25	Artikel 53 Nummer 3 und Artikel 54 § 151c SGB VI und § 5 Absatz 1 Nummer 45	Siehe Erläuterung	-18.000		0

Vor- gabe	Paragraph; Bezeichnung der Vorgabe; Verwaltungsebene	Rechenweg - jährliche Aufwandsänderung	Jährlicher Erfüllungsaufw and (in Tsd. Euro)	Rechenweg - einmaliger Aufwand	Einmaliger Erfüllungsaufw and (in Tsd. Euro)
	FVG; Abschaffung der Stichprobenprüfung; Träger Deutsche Rentenversicherung				
4.3.26	Artikel 55 Nummer 1 Buchstabe a § 181 SGB VII Wegfall Lastenteilungsbericht – BMAS; Bund	Personalkosten: 1 BMAS * -1.800 Minuten/60 * 70,50 Euro pro Stunde	-2		
4.3.27	Artikel 55 Nummer 1 Buchstabe a § 181 SGB VII Wegfall Lastenteilungsbericht – BAS; Bund	Personalkosten: 1 BAS * -3.000 Minuten/60 * 46,50 Euro pro Stunde	-2		
4.3.28	Artikel 55 und 56 § 193 und § 202 SGB VII i.V.m. § 6 UVAV; Vereinheitlichung des Meldewegs; Träger der Unfallversicherung	Mehr- und Minderaufwand gleichend sich aus, siehe Erläuterung	0		0
4.3.29	Artikel 59 Nummer 4 §§ 39 ff. SUG; Erfüllungsaufwand der Vorprüfstelle; Bund	Pauschalangabe, siehe Erläuterung	-60		0
4.3.30	Artikel 59 Nummer 4 §§ 39 ff. SUG; des Erfüllungsaufwand Seeamtes; Bund	Pauschalangabe, siehe Erläuterung	-27		0
4.3.31	Artikel 59 Nummer 4 §§ 39 ff. SUG; Erfüllungsaufwand BSH – einmalig; Bund		0	Pauschalangabe	4
4.3.32	Artikel 60 Absatz 5 § 56 See-BV; Entzug der Berechtigung – BSH; Bund	Pauschalangabe, siehe Erläuterung	3		0
4.3.33	Artikel 60 Absatz 5 § 57 See-BV; Anordnung	Pauschalangabe, siehe Erläuterung	5		0

Vor- gabe	Paragraph; Bezeichnung der Vorgabe; Verwaltungsebene	Rechenweg - jährliche Aufwandsänderung	Jährlicher Erfüllungsaufw and (in Tsd. Euro)	Rechenweg - einmaliger Aufwand	Einmaliger Erfüllungsaufw and (in Tsd. Euro)
	des Ruhens der Berechtigung – BSH; Bund				
Summe (in Tsd. Euro)			-73.686		3.394
davon auf Bundesebene (in Tsd. Euro)			-1.701		244
davon auf Landesebene (in Tsd. Euro)			-15.309		750
davon übergreifend (Bund und Land) (in Tsd. Euro)			-126		0
davon auf Träger der Sozialversicherungen (in Tsd. Euro)			-56.550		2.400
Anzahl der Vorgaben			33		

Artikel 31 – Änderung des Einkommensteuergesetzes – Vorgabe 4.3.8: Befristung Freistellungsbescheinigung; § 50c Absatz 2 Satz 4 EStG

Durch eine geringere Anzahl von Freistellungsanträgen, die eingeht und bearbeitet werden muss, ergibt sich für die Verwaltung ein jährlicher verminderter Erfüllungsaufwand von insgesamt rund 827.000 Euro. Der Erfüllungsaufwand setzt sich zusammen aus einer Minderung von Personalkosten in Höhe von rund 365.000 Euro (Mittlerer Dienst: 4.600 Fälle x 141 Minuten pro Fall x Lohnsatz pro Minute in Euro) 0,563 = gerundet 365.000 Euro sowie gehobener Dienst: 1.300 Fälle x 157 Minuten Zeitaufwand pro Fall x Lohnsatz pro Minute in Euro 0,775 = gerundet 158.000 Euro) und einer Minderung von Sachkosten in Höhe von rund 304.000 Euro (IT-Kosten, Kommunikationskosten und Gebäudekosten).

Artikel 35 – Änderung des Mess- und Eichgesetzes – Vorgabe 4.3.13: Betreiben der nach Landesrecht zuständigen Meldestelle; Land; § 32 Absatz 3 MessEG

Für die Verwaltung wird für § 32 Absatz 3 MessEG, der die zuständigen Behörden verpflichtet, eine einheitliche elektronische und postalische Adresse zur Annahme der Anzeigen des erstmaligen Verwendens bereit zu stellen, von einer Entlastung beim Personalbedarf von rund 30.000 Euro ausgegangen (704 Stunden, Kostenfaktor: 42,50 Euro). Weitere Kosten entstehen durch die Streichung nicht. Die Verwendungsüberwachung soll gemäß § 54 Absatz 2 MessEG soweit möglich mit der Durchführung von Eichungen verbunden werden. Die Eichung erfolgt auf Antrag bei der Behörde, so dass für die Behörde keine zusätzlichen Kosten für die Ermittlung der Messgeräte anfallen.

Artikel 48 – Änderung des Bundeselterngeld – und Elternzeitgesetzes

Nach § 2e Absatz 7 BEEG-E sind die Abzüge für Steuern nach § 2e Absatz 1 Satz 1 BEEG nicht mehr zu berücksichtigen, wenn dem Ansässigkeitsstaat der berechtigten Person nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung das Besteuerungsrecht für das Elterngeld zusteht und das aus Deutschland gezahlte Elterngeld nach den maßgebenden Vorschriften des Ansässigkeitsstaats der Steuer unterliegt. Diese neue Berechnungsweise der Elterngeldbezüge verursacht aufgrund der voraussichtlich kleinen Anzahl betroffener Fälle laufenden Erfüllungsaufwand im Bagatellbereich, der nicht weiter beziffert wird.

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung für die einzelnen Vorgaben dargestellt, welche eine substantielle Veränderung des Erfüllungsaufwands zufolge haben.

Vorgabe 4.3.17: Wegfall der Überprüfung des Nachweises von Ausklammerung von Zeiten bei Elterngeld; § 2b Absatz 1 Satz 2 BEEG-E

Für Zeiten des Elterngeldbezuges für ein älteres Kind während der mutterschutzrechtlichen Schutzfristen und Zeiten des Bezugs von Partnerschaftsleistungen gemäß Absatz 1 Satz 2 ist regelmäßig von einer Einkommensminderung auszugehen, es muss keine Überprüfung der Einkommensminderung bei den Elterngeldstellen erfolgen. Somit entfällt in diesen Fällen zukünftig der Überprüfungsaufwand für die Elterngeldstellen.

Im Jahr 2019 gab es in Deutschland 1.045.622 Elterngeldempfänger. Das BMFSFJ nimmt an, dass in 3 Prozent der Fälle ein Nachweis beim Antrag auf Elterngeld eingereicht werden musste, um bestimmte Kalendermonate bei der Bemessung des Elterngeldes ausklammern zu lassen. Somit müssen durch die neue gesetzliche Regelung 31.369 Nachweise weniger geprüft werden.

Der Zeitaufwand für eine formelle Prüfung beträgt in einfachen Fällen fünf Minuten laut Leitfaden. Der Lohnsatz des mittleren Dienstes auf Länderebene liegt bei 33,70 Euro. Insgesamt entsteht eine Einsparung des jährlichen Erfüllungsaufwandes in Höhe von rund 88.000 Euro.

Vorgabe 4.3.18: Bearbeitung des Antrags auf Elterngeld und Elterngeld Plus; § 7 Absatz 1, § 12 BEEG in Verbindung mit § 25 BEEG-E;

Nach heutiger Rechtslage muss mit dem Antrag auf Elterngeld eine hierfür vorgesehene Ausfertigung der Geburtsurkunde des Kindes im Original eingereicht werden. Die Neufassung des § 25 BEEG-E sieht ein automatisiertes Abrufverfahren für die elektronische Übermittlung der für den Antrag auf Elterngeld erforderlichen Daten über die Beurkundung der Geburt eines Kindes. Willigen Antragstellende in die Datenübermittlung ein und verzichten sie auf die Einreichung der Geburtsurkunde, können die Elterngeldstellen künftig direkt auf die erforderlichen Informationen zugreifen, die sie für die Antragsbearbeitung benötigen. Dadurch entfallen manuelle Datenanfragen der Elterngeldstellen an die Standesämter. Bei den Standesämtern entfällt spiegelbildlich die Bearbeitung der Anfragen aus den Elterngeldstellen komplett.

Von den Aufwandserleichterungen durch das automatisierte Abrufverfahren sind grundsätzlich alle Anträge auf Elterngeld betroffen. Entsprechend der im Jahr 2022 vom Statistischen Bundesamt erfassten Anzahl an Elterngeldbezügen ist jährlich von rund 1,85 Millionen Anträge auf Elterngeld auszugehen.

Durch nicht mehr notwendige Anfragen ergibt sich bei den Elterngeldstellen eine gemäß Standardaktivitäten im Leitfaden geschätzte Zeiteinsparung von etwa fünf Minuten pro Fall (siehe Leitfaden: Anhang 8, Standardaktivität 4: Einholen fehlender Daten im einfachen Fall). Für die Standesämter entsteht spiegelbildlich eine Entlastung von etwa fünf Minuten pro Fall (siehe Leitfaden: Anhang 8, Standardaktivität 11: Abschließende Informationen aufbereiten, Bescheid erstellen). Bezüglich der Sachkosten ist von keinen Erleichterungen auszugehen, da die Übermittlung der Datenanfragen auf elektronischem Wege zwischen den zuständigen Behörden bereits nach heutiger Rechtslage möglich ist (vergleiche § 25 BEEG alte Fassung).

Bei 1,85 Millionen Fällen, einem durchschnittlichen Lohnsatz der kommunalen Verwaltung in Höhe von 40,20 Euro pro Stunde (vergleiche Leitfaden: Anhang 9) und einer

Zeiteinsparung von etwa zehn Minuten pro Fall ergibt sich für die Länder eine Reduktion des jährlichen Erfüllungsaufwands um rund 12,4 Millionen Euro.

Für die Anpassung der IT-Fachanwendungen der zuständigen Behörden der Länder und der Kommunen fällt einmaliger Umstellungsaufwand an, der zum jetzigen Zeitpunkt nicht beziffert werden kann.

Vorgabe 4.3.19: Internetportal des Bundes zur elektronischen Unterstützung der Beantragung von Elterngeld; Bund; § 24b BEEG

§ 24b BEEG wird aufgehoben. Der Anwendungsfall für diese Regelung ist zum 1. Januar 2024 entfallen. Ab diesem Zeitpunkt wird vom Bund kein Internetportal zur elektronischen Unterstützung bei der Antragstellung mehr betrieben. Der Betrieb des Online-Dienstes „Elterngeld Digital“ wird in die Zuständigkeit der Länder übergehen (siehe Vorgabe 4.3.20).

Laut der Online-Datenbank des Erfüllungsaufwands verursacht der Betrieb und die Wartung des Internetportals jährlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 1,1 Millionen Euro (siehe OnDEA, unter: https://www.ondea.de/SiteGlobals/Functions/Datenbank/Vorgaben/Einzelansicht/Vorgabe_Einzelansicht.html?cms_idVorgabe=73409).

Vorgabe 4.3.20: Internetportal der Länder zur elektronischen Unterstützung der Beantragung von Elterngeld; Land; § 24b BEEG

Der Betrieb des Online-Dienstes „Elterngeld Digital“ ist ab dem 1. Januar 2024 in die Zuständigkeit der Länder übergegangen. Unter der Annahme, dass die Länder die bestehenden Strukturen übernehmen, entsteht kein einmaliger Umstellungsaufwand und der jährliche Erfüllungsaufwand der Länder ändert sich um geschätzt 1,1 Millionen Euro (siehe Vorgabe 4.3.19).

Artikel 50 und 51 – Änderung des Zweiten und Vierten Buches Sozialgesetzbuch– Vorgabe 4.3.22: Anzeige- und Bescheinigungspflicht bei Arbeitsunfähigkeit- Jobcenter; § 56 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in der Entwurfsfassung (SGB II-E) und §109a SGB IV-E und Vorgabe 4.3.23: Anzeige- und Bescheinigungspflicht bei Arbeitsunfähigkeit- Krankenkassen; § 56 SGB II-E und §109a SGB IV-E

Die Umstellung auf die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (§ 56 SGB II-E) führt zu einem einmaligen Umstellungsaufwand von rund 240.000 Euro für Programmieraufwände im Bereich der Jobcenter und rund 1,4 Millionen Euro im Bereich der Krankenkassen. Ab dem Jahr 2027 ergeben sich Einsparungen beim Erfüllungsaufwand in den Jobcentern von rund 2,2 Millionen Euro pro Jahr. Einsparungen oder Mehraufwände bei den Krankenkassen sind nicht näher bezifferbar.

Der Berechnung des Erfüllungsaufwands für die Einführung des eAUB Verfahrens (§ 56 SGB II-E und § 109a SGB IV-E) liegen folgende Grundlagen zugrunde:

Die Berechnungen zu den Einsparungen des Erfüllungsaufwands ergeben sich ausgehend von jährlich rund 1,2 Millionen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen in den Jobcentern bei einer Einsparung von drei Minuten je Fall und dem Stundensatz von 36,80 Euro für Beschäftigte im mittleren Dienst bei der Sozialversicherung nach dem Leitfaden Erfüllungsaufwand.

Die Berechnungen zu den Umstellungsaufwänden bei den Jobcentern ergeben sich aus Schätzungen der Bundesagentur für Arbeit. Der Umstellungsaufwand bei den

Krankenkassen ergibt sich für die Anpassung der Software der Krankenkassen für jeweils etwa 275.000 Euro zu insgesamt rd. 1,4 Millionen Einmalaufwand.

Artikel 30 Nummer 4, Artikel 51 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 3 – Vorgabe 4.3.24: Einrichtung und Nutzung einer zentralen Vollmachtsdatenbank der Steuerberaterinnen und -berater für Vollmachten im Bereich der sozialen Sicherung; Bund; § 105a SGB IV-E in Verbindung mit § 85a Absatz 2 Nummer 12 StBerG-E

Spiegelbildlich zu Vorgabe 4.2.51 ändert sich auch auf Verwaltungsseite der Erfüllungsaufwand (siehe Begründung der Vorgabe 4.2.51). Dementsprechend kann die Fallzahl (4,5 Millionen Fälle pro Jahr) von dort übernommen werden. Der derzeitige Zeit- und Sachaufwand beläuft sich auf 15 Minuten und 1,20 Euro (Anforderung einer Vollmacht durch den Träger (circa fünf Minuten und 1,20 Euro Sachkosten), Annahme und Verarbeitung der Vollmacht durch den Träger (circa zehn Minuten).

Nach Berücksichtigung des Lohnkostensatzes des mittleren Dienstes der Sozialversicherungen in Höhe von 34 Euro pro Stunde, ergibt sich dadurch eine momentane Belastung von rund 43,7 Millionen Euro.

Künftig kann der Träger der sozialen Sicherung bei Bedarf die Vollmacht direkt bei der Vollmachtsdatenbank abrufen. Die jährliche Fallzahl bleibt dadurch gleich (4,5 Millionen Fälle pro Jahr), jedoch reduziert sich der Zeitaufwand auf rund zwei Minuten. Außerdem fallen die Sachkosten weg.

Die Differenz und somit die jährliche Entlastung liegt somit bei rund -38,6 Millionen Euro (4,5 Millionen Fälle * (13 Minuten) / 60 * 34 Euro pro Stunde + 4,5 Millionen Fälle * 1,20 Euro Sachkosten).

Einmalkosten entstehen den Trägern der sozialen Sicherung für den Abruf aus der Datenbank von rund 100.000 Euro pro Träger, was rund eine Million einmalige Kosten bedeutet.

Artikel 53 – Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Vorgabe 4.3.25: Abschaffung der Stichprobenprüfung; Bund; §151c SGB VI (zusammen mit Artikel 54 – Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes, § 5 Absatz 1 Nummer 45 FVG-E)

Bei den Rentenversicherungsträgern wird durch die Abschaffung der Stichprobenprüfung Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 18 Millionen Euro - sich ergebend aus Personalkosten in Höhe von 17,64 Millionen Euro sowie rund 0,5 Millionen Euro an Sachkosten (Papier, Druck, Porto) - jährlich vermieden.

Von den insgesamt rund 1,1 Millionen gezahlten Renten mit Grundrentenzuschlag verbleiben nach Abzug der Renten mit Auslandswohnsitz (6 Prozent) und der Renten mit Meldungen zu den Kapitalerträgen durch die Finanzverwaltung (5 Prozent) noch 0,979 Millionen Fälle, von denen 5 Prozent, also 48.950 Fälle stichprobenartig auf Richtigkeit beziehungsweise Vollständigkeit zu prüfen sind. Es wird davon ausgegangen, dass unter den stichprobenhaft geprüften Berechtigten 60 Prozent verheiratet und 40 Prozent alleinstehend sind.

Zunächst sind für alle 48.950 Fälle beim Bundeszentralamt für Steuern sämtliche Konten für die Berechtigten abzufragen, was bei einer Bearbeitungszeit von 20 Minuten einen Erfüllungsaufwand von 14 Vollbeschäftigteneinheiten und damit 1,764 Millionen Euro bedeutet. Nach Rücklauf der Antworten vom Bundeszentralamt für Steuern geht die Rentenversicherung davon aus, dass für Verheiratete/Lebenspartner in 29.370 Fällen (60 Prozent) jeweils 9 Konten und für Alleinstehende in 19.580 Fällen (40 Prozent) jeweils 4,5 Konten nach abgeltend versteuerten Kapitalerträgen bei den Kreditinstituten abzufragen

sind. Diese Abfragen erfordern eine Bearbeitungszeit von jeweils 20 Minuten, sodass sich für die abzufragenden Fälle 101 Vollbeschäftigteneinheiten ergeben, was einem Erfüllungsaufwand von 12,726 Millionen Euro entspricht. Nach Rücklauf der Unterlagen von den Kreditinstituten werden für deren Auswertung bei Verheirateten 38 Minuten und bei Alleinstehenden 26 Minuten pro Fall benötigt. Daraus resultieren weitere 23 Vollbeschäftigteneinheiten mit einem Erfüllungsaufwand von 2,898 Millionen Euro. Es wird angenommen, dass die stichprobenhafte Überprüfung in 10 Prozent der Fälle eine Neuberechnung und Bescheidung der Grundrente erforderlich macht und hierfür jeweils 30 Minuten anfallen. Bei einer Fallzahl von 4.895 Fällen ergeben sich rund zwei Vollbeschäftigteneinheiten mit einem Erfüllungsaufwand von 252.000 Euro.

Artikel 55 und 56 – Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch und der Unfallversicherungs-Anzeigeverordnung – Vorgabe 4.3.28: Vereinheitlichung des Meldewegs; Bund; §§ 193 und 202 SGB VII-E in Verbindung mit § 6 UVAV-E

Für die Unfallversicherungsträger ergibt sich eine Einsparung, da durch den einheitlichen Meldeweg zukünftig nicht mehr zu prüfen ist, welche Anzeigen von den meldepflichtigen Stellen direkt an die Arbeitsschutzbehörden gesandt wurden und bei welchen dies noch durch die Unfallversicherungsträger geschehen muss. Der einheitliche Meldeweg eröffnet zugleich auch das Potential für die Digitalisierung und Automatisierung der Meldung an die Arbeitsschutzbehörden. Gleichzeitig ergeben sich zunächst nicht näher zu beziffernde Mehraufwände, da bis zur Etablierung eines digitalen Meldeweges mehr Anzeigen postalisch vom Unfallversicherungsträger an die Arbeitsschutzbehörde weiterzuleiten sind. Es wird davon ausgegangen, dass sich Mehrkosten und Einsparungen aufheben. Für wenige Länder, die noch nicht an das Modul zur Übersendung der digitalen Anzeigen angebunden sind, entsteht ein geringer einmaliger Umstellungsaufwand, der nicht näher quantifizierbar ist.

Artikel 59 und 60 Absatz 5 – Änderung des Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetzes und Folgeänderungen zum Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetz – Erfüllungsaufwand der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS)

Durch die Abschaffung des Verfahrens nach den §§ 39 ff. SUG entfallen bei der GDWS folgende Tätigkeiten (für die Berechnungen werden die Lohnkostensätze des mittleren Dienstes (33,80 Euro pro Stunde), des gehobenen Dienstes (46,50 Euro pro Stunde) und des höheren Dienstes (70,50 Euro pro Stunde) verwendet):

Vorgabe 4.3.29: Erfüllungsaufwand der Vorprüfstelle; Bund; §§ 39 ff. SUG-E

Die Vorprüfstelle wertet gemäß § 41 SUG Unfallmeldungen aus und prüft, ob ein Untersuchungsantrag beim Seeamt gestellt werden muss. In bestimmten Fällen sind für die Prüfung und die weitere Bearbeitung nautische Stellungnahmen erforderlich, die Rahmen der Vorprüfung gefertigt werden. Zurzeit werden rund 490 Vorprüfungen pro Jahr durchgeführt. Durch die Abschaffung des Verfahrens ändert sich der Zeitaufwand um 2,5 Stunden beim gehobenen Dienst, wodurch sich eine Entlastung von rund 57.000 Euro errechnet.

Außerdem fallen die bisher sechs jährlichen nautischen Stellungnahmen zu Unfallmeldungen für die Seeunfalluntersuchungsverfahren weg, die bisher pro Fall einen Zeitaufwand von vier Stunden für jeweils den gehobenen und für den höheren Dienst verursacht haben. Dadurch reduziert sich der Erfüllungsaufwand um weitere rund 3.000 Euro.

Vorgabe 4.3.30: Erfüllungsaufwand des Seeamtes; Bund; §§ 39 ff. SUG

Von den rund 490 vorgeprüften Fällen wurden von der Vorprüfstelle zwischen den Jahren 2018 und 2022 im Mittel vier Fälle an Seeämter zugeleitet und in rund drei Fällen entweder ein schriftliches oder ein mündliches Verfahren durchgeführt. Diese Verfahren beinhalten regelmäßig, insbesondere bei komplexeren Fällen, eine umfassende Untersuchung des Unfallgeschehens sowie eine eingehende Bewertung des Fehlverhaltens. Der Zeitaufwand für den gehobenen Dienst liegt im Mittel dabei bei insgesamt etwa 107 Stunden und für den höheren Dienst bei etwa 52 Stunden pro Jahr. Für das Seeamt reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand folglich um rund 27.000 Euro.

Vorgabe 4.3.31: Erfüllungsaufwand beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) – einmalig; Bund; §§ 39 ff. SUG-E

Beim BSH entstehen einmalige Kosten in Höhe von etwa 4.000 Euro für erforderliche organisatorische und technische Anpassungen. (Entwicklungskosten des Seeleute-Befähigungsverzeichnisses/Vorgangsbearbeitungssystems).

Für die Kostenschätzung wurden zwei Programmierarbeitstage à 1 300 Euro veranschlagt, ein Zeitaufwand von 16 Stunden für den gehobenen Dienst für die Anforderungsanalyse- und Testkosten für SBV/VBS berücksichtigt, sowie weitere 16 Stunden für den gehobenen Dienst und zwei Stunden für den höheren Dienst für die Anpassung der Internetseite www.deutsche-flagge.de um Informationen zum Entzug und Ruhen bei Seeunfallbezug (Textuelle Informationen bei „Bescheinigungen für Seeleute“, Erstellung eines neuen Infoblatts) eingepreist.

Vorgabe 4.3.32: Entzug der Berechtigung – BSH; Bund; § 56 See-BV

Durch die Neuordnung des Verfahrens des Entzugs von Berechtigungen im Falle eines Seeunfalls ist ein geringfügiger Anstieg der Fallzahlen bei den durch das BSH zu führenden Verfahren nach den § 56 See-BV zu erwarten. Es wird von durchschnittlich drei Fällen pro Jahr ausgegangen.

Die bisher unter dem Vorbehalt des Seeamtsverfahrens stehenden Fallkonstellationen sind dabei in der Sache nicht komplexer als die nach dem geltenden § 56 See-BV seitens BSH zu bearbeitenden Fällen eines Berechtigungsentzugs. Insbesondere verändert sich allein durch den Umstand, dass in diesen Fällen ein Schaden eingetreten ist, nicht etwa der Prüfkatalog oder -umfang. Insbesondere wird kein zusätzlicher eigener Ermittlungsaufwand beim BSH generiert. Grundlage für alle Fälle des Berechtigungsentzugs ist das Vorliegen der Voraussetzungen von § 7 Absatz 2 bis 4 See-BV (Unzuverlässigkeit). Im Falle einer Unzuverlässigkeit im Sinne dieser Norm ist das Befähigungszeugnis gemäß § 56 Absatz 1 See-BV zu entziehen.

Es handelt sich dabei um eine gebundene Entscheidung, so dass dem BSH kein Ermessensspielraum verbleibt.

Die Bearbeitungszeit variiert je nach Komplexität des Sachverhalts und Umfang der auszuwertenden beigezogenen Informationen.

Die Bearbeitungszeit wird zwischen sechs und 40 Stunden geschätzt. Für das weitere Vorgehen werden 23 Stunden angenommen, wobei 10 Prozent des Aufwands auf den mittleren Dienst, 70 Prozent auf den gehobenen Dienst und 20 Prozent auf den höheren Dienst entfallen.

Bei drei jährlichen Fällen liegt der jährliche Erfüllungsaufwand somit bei rund 3.000 Euro.

Vorgabe 4.3.33: Anordnung des Ruhens der Berechtigung – BSH; Bund; § 57 See-BV

Sofern zum Beispiel im Vorfeld einer Verurteilung im Sinne des § 7 Absatz 2 See-BV die Anordnung des Ruhens der Berechtigung nach § 57 See-BV in Betracht kommt, prüft das BSH die Voraussetzungen genau wie in allen anderen Fällen ohne Unfallbezug. Auch hier gilt, dass die zu prüfenden Sachverhalte nicht anders gelagert oder komplexer sind, nur

weil es zu einem Seeunfall gekommen ist. Auch insoweit kommt es daher allenfalls zu einem Anstieg der zu bearbeitenden Vorgänge.

Die Bearbeitungszeit variiert je nach Komplexität des Sachverhalts und Umfang der auszuwertenden beigezogenen Informationen.

Die Bearbeitungszeit liegt zwischen zwölf und 60 Stunden. Für das weitere Vorgehen werden 36 Stunden angenommen, wobei 10 Prozent des Aufwands auf den mittleren Dienst, 70 Prozent auf den gehobenen Dienst und 20 Prozent auf den höheren Dienst entfallen.

Der geschätzte jährliche Gesamtaufwand beläuft sich bei drei Fällen pro Jahr damit auf jährlich 5.000 Euro.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Eine besondere Belastung für kleinere und mittlere Unternehmen ist nicht anzunehmen.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Regelungen des BEG IV-E beziehen sich in gleichem Maße auf Frauen und Männer. Spezifische Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der vorgeschlagenen Änderungen ist nicht sinnvoll, da die bürokratische Entlastung auf Dauer gewährleistet werden soll. Dieses Ziel lässt sich nur mit dauerhaft geltenden Regelungen erreichen.

Bis spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten der Artikel 1 Nummer 2, Artikel 2, 3, 4 und 5 sollen deren finanzielle Auswirkungen evaluiert werden, insbesondere, ob die mit der Verkürzung der Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege (§ 257 Absatz 4 HGB-E; § 147 Absatz 3 Satz 1 AO-E; § 14b Absatz 1 Satz 1 und § 26a Absatz 2 Nummer 2 UStG-E) intendierte Entlastungswirkung für die Wirtschaft eingetreten ist. Die Evaluierung der Entlastungswirkung für die Wirtschaft soll nach Möglichkeit mit der Nachmessung des Erfüllungsaufwands durch das Statistische Bundesamt verbunden werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Handelsgesetzbuchs)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a (§ 75 Absatz 1)

Bei der Änderung in § 75 Absatz 1 HGB-E handelt es sich um eine rechtsförmliche Änderung.

Zu Buchstabe b (§ 75 Absatz 3)

Mit der Änderung wird die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts nachvollzogen, nach der die bisherige Fassung des § 75 Absatz 3 HGB wegen Verstoßes gegen Artikel 3

GG nichtig ist und die dadurch entstehende Regelungslücke durch eine entsprechende Anwendung des § 75 Absatz 1 HGB zu schließen ist.

Zu Nummer 2 (§ 257 Absatz 4)

Die Aufbewahrungsfrist nach § 257 Absatz 4 HGB wird für Buchungsbelege auf acht Jahre verkürzt. Die Änderung kommt allen Kaufleuten zugute.

Zu Nummer 3 (§ 363 Absatz 2)

Mit der Änderung soll ein Schreibfehler beseitigt werden.

Zu Nummer 4 (§ 373 Absatz 5 Satz 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der in Artikel 15 Nummer 3 vorgeschlagenen Änderung von § 383 BGB (Einführung virtueller und hybrider öffentlicher Versteigerungen). Die öffentliche Versteigerung im Sinne von § 373 HGB wird nach allgemeiner Auffassung durch § 383 BGB definiert. Auch im Anwendungsbereich des § 373 HGB (Annahmeverzug des Käufers nach § 373 Absatz 1 HGB, aber kraft Verweisung etwa auch Unerreichbarkeit des Absenders bei Ablieferungshindernissen während einer Frachtbeförderung, § 419 Absatz 3 HGB) werden daher künftig virtuelle oder hybride öffentliche Versteigerungen möglich sein. Die vorgeschlagene Änderung von § 373 Absatz 5 HGB trägt der Tatsache Rechnung, dass für die Beteiligung an einer virtuellen oder hybriden Versteigerung nicht nur Zeit und Ort, sondern weitere Informationen erforderlich sind, insbesondere Zugangsdaten.

Zu Nummer 5 (§ 437 Absatz 1 Satz 2)

Die vorgeschlagene Änderung betrifft die Haftung eines Dritten, der die Beförderung von Gütern im Rahmen eines Frachtvertrags zwischen Absender und Frachtführer ganz oder teilweise durchführt (ausführender Frachtführer). Die Zustimmung des Dritten zur Übernahme einer gegenüber den gesetzlichen Bestimmungen erweiterten Haftung soll künftig nicht mehr Schriftform voraussetzen, sondern in Textform möglich sein. Die Änderung soll die bereits heute sehr häufige Einschaltung ausführender Beförderer in komplexe Transporte weiter erleichtern. Ein Beibehalten der Schriftform als Schutz vor Übereilung erscheint nicht erforderlich, weil dieser auch durch die Textform gewährleistet wird. Die Regelung betrifft zudem faktisch nur Gewerbetreibende, für deren Beziehungen untereinander in vielen Aspekten geringere Formerfordernisse gelten. Eine vollständige Abschaffung des Formerfordernisses soll dagegen nicht erfolgen, damit die Zustimmung des ausführenden Frachtführers dokumentiert bleibt (Beweisfunktion der Textform).

Zu Nummer 6 (§ 467 Absatz 3 Satz 1)

Die vorgeschlagene Änderung soll einen Schreibfehler korrigieren.

Zu Nummer 7 (§ 468 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3)

Um die Verständlichkeit der Regelung zu verbessern, soll § 468 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 HGB nicht mehr auf § 413 Absatz 1 HGB Bezug nehmen, sondern unmittelbar die Urkunden und Auskünfte nennen, für deren Fehlen, Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Einlagerer haftet. Die Formulierung entspricht derjenigen zur Haftung des Versenders gegenüber dem Spediteur nach § 455 Absatz 2 Nummer 3 HGB. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. Denn es ist allgemein anerkannt, dass auch der geltende Wortlaut diejenigen Urkunden und Auskünfte meint, die die amtliche Behandlung des Gutes betreffen (vergleiche unter anderem *Koller*, Transportrecht, 11. Auflage, § 468 Rn. 3; Münchener Kommentar zum HGB-Hesse, 5. Auflage, § 468 Rn. 15).

Zu Nummer 8 (§ 486 Absatz 1 Satz 2)

Die vorgeschlagene Änderung betrifft die Bestätigung des Verfrachters, dass ihm das zu befördernde Gut übergeben wurde. Für dieses Empfangsbekenntnis des Verfrachters an den Ablader soll künftig die Textform an die Stelle der Schriftform treten. Die Änderung soll es dem Verfrachter erleichtern, das Empfangsbekenntnis formgerecht zu erteilen. § 486 Absatz 1 Satz 2 HGB betrifft faktisch nur Gewerbetreibende, so dass kein besonderes Schutzbedürfnis besteht, das ein Festhalten an der Schriftform rechtfertigen würde. Einen Schutz vor Übereilung gewährleistet auch die Textform. Eine vollständige Abschaffung des Formerfordernisses soll dagegen nicht erfolgen, damit die Erklärung des Verfrachters dokumentiert bleibt (Beweisfunktion der Textform).

Zu Nummer 9 (§ 509 Absatz 2)

Die vorgeschlagene Änderung betrifft – vergleichbar § 437 Absatz 1 HGB – die Haftung eines Dritten, der in die Durchführung eines Seefrachtvertrags eingeschaltet wird. Die Ersetzung der Schriftform durch die Textform in § 509 Absatz 2 HGB soll spiegelbildlich zu der Änderung des § 437 Absatz 1 Satz 2 HGB zum ausführenden Frachtführer im Landfrachtrecht erfolgen, auf dessen Vorbild die Regelung in § 509 Absatz 2 HGB für das Seefrachtrecht basiert (vergleiche Bundestagsdrucksache 17/10309, Seite 86). Auf die Begründung zu der vorgeschlagenen Änderung des § 437 Absatz 1 Satz 2 HGB wird daher verwiesen.

Zu Nummer 10 (§ 546 Absatz 1 Satz 2)

Die vorgeschlagene Änderung betrifft – vergleichbar § 437 Absatz 1 und § 509 Absatz 2 HGB – die Haftung eines Dritten, der in die Durchführung eines Personenbeförderungsvertrags über See eingeschaltet wird. Die Ersetzung der Schriftform durch die Textform soll für die Personenbeförderung über See in § 546 Absatz 1 Satz 2 HGB spiegelbildlich zu der Änderung des § 437 Absatz 1 Satz 2 HGB zum ausführenden Frachtführer im Landfrachtrecht erfolgen. Die Erläuterungen zu der Änderung des § 437 Absatz 1 Satz 2 HGB gelten daher entsprechend.

Nach § 536 Absatz 2 HGB bleibt von der Änderung unberührt die inhaltlich entsprechende Bestimmung in Artikel 4 Absatz 3 des Athener Übereinkommens von 2002 über die Haftung des Beförderers für Reisende und ihr Gepäck auf See, das in Deutschland derzeit anwendbar ist in Form von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 392/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Unfallhaftung von Beförderern von Reisenden auf See (ABl. L 131 vom 28.5.2009, S. 24), die durch die Verordnung (EU) 2019/1243 (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 241) geändert worden ist. Für Seereisen im Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 392/2009 beziehungsweise des Athener Übereinkommens bleibt es folglich dabei, dass eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Reisenden und dem Beförderer zur Erweiterung der Haftung nur dann gegen den ausführenden Beförderer wirkt, wenn dieser der Vereinbarung „schriftlich“ zugestimmt hat. Was dies im Einzelnen bedeutet, ist autonom zu bestimmen.

Aufgrund des weiten Anwendungsbereichs der Verordnung (EG) Nr. 392/2009 sind von der vorgeschlagenen Änderung des Formerfordernisses in § 546 Absatz 1 Satz 2 HGB im Wesentlichen nur innerdeutsche Seereisen mit kleinen Seeschiffen sowie Beförderungen mit Binnenschiffen betroffen (für Binnenschiffe gelten die §§ 536 ff. HGB nach § 77 des Binnenschiffahrtsgesetzes entsprechend).

Zu Nummer 11 (§ 609 Absatz 2 Satz 2)

Die vorgeschlagene Änderung betrifft die Verlängerung der Verjährung von bestimmten Schadensersatzansprüchen. Künftig soll für eine Erklärung des Beförderers oder eine Vereinbarung der Parteien zur Verlängerung der Verjährung der in § 606 Nummer 1 HGB

genannten Ansprüche wegen Personen-, Gepäck- oder Verspätungsschäden die Textform statt der derzeit geltenden Schriftform ausreichen. Dies erleichtert es den Beteiligten, die Haftung für Schäden von Passagieren zu erweitern. Ein Beibehalten der Schriftform, beispielsweise als Schutz vor übereiltem Handeln, erscheint demgegenüber nicht erforderlich, weil eine Verlängerung der Verjährung von Ansprüchen von Fahrgästen zu Lasten des Beförderers geht, der faktisch immer ein Gewerbetreibender ist. Von diesem ist zu erwarten, dass er die Tragweite einer Verlängerung der Verjährungsfrist richtig einschätzt. Eine vollständige Abschaffung des Formerfordernisses soll dagegen nicht erfolgen, damit die Abgabe einer Erklärung beziehungsweise eine Vereinbarung dokumentiert bleiben (Beweisfunktion der Textform).

Wegen des weiten Anwendungsbereichs der Verordnung (EG) Nr. 392/2009 (siehe oben zu § 546 Absatz 1 HGB) gelten § 609 Absatz 2 HGB und damit auch die vorgeschlagene Änderung hauptsächlich für Ansprüche bei Schädigungen auf innerdeutschen Seereisen mit kleinen Seeschiffen oder auf Beförderungen mit Binnenschiffen. Für Seereisen im Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 392/2009 bleibt es bei der Regelung in Artikel 16 Absatz 4 des Athener Übereinkommens von 2002, das durch die Verordnung in das EU-Recht inkorporiert wurde. Danach ist für eine Verlängerung der Verjährung weiterhin eine „schriftliche“ Erklärung oder Vereinbarung erforderlich. Was dies im Einzelnen bedeutet, ist autonom zu bestimmen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch)

Artikel 2 enthält die Anwendungsregelung zur Verkürzung der Aufbewahrungsfristen in § 257 Absatz 4 HGB-E.

Zu Artikel 3 (Änderung der Abgabenordnung)

Die Aufbewahrungsfrist für Buchungsbelege wird von zehn Jahre auf acht Jahre verkürzt. Durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates vom 22. März 2021 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts wird die Außenprüfung beschleunigt. Daher kann die Aufbewahrungsfrist für Buchungsbelege verkürzt werden, ohne dass diese Verkürzung die Durchführung einer Außenprüfung beeinflusst.

Zu Artikel 4 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung)

Artikel 4 enthält die Anwendungsregelung zur Verkürzung der Aufbewahrungsfristen in § 147 Absatz 3 AO-E.

Zu Nummer 2

Zu Artikel 5 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 14b Absatz 1 Satz 1)

Bei den Buchungsbelegen nach § 147 Absatz 1 Nummer 4 AO handelt es sich häufig um Rechnungen im Sinne des § 14 UStG. Um die beabsichtigte Bürokratieentlastung voll wirksam werden lassen zu können, wird daher auch die umsatzsteuerliche Frist zur Aufbewahrung von Rechnungen in § 14b Absatz 1 Satz 1 UStG an die geänderte Aufbewahrungsfrist in § 147 Absatz 3 Satz 1 AO-E für Unterlagen im Sinne des § 147 Absatz 1 Nummer 4 AO-E angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 18)

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Nach § 18 Absatz 2 Satz 1 UStG ist der Voranmeldungszeitraum das Kalendervierteljahr. Beträgt die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 7 500 Euro, ist derzeit der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum.

Die Erstellung einer Umsatzsteuer-Voranmeldung verursacht für den Unternehmer Bürokratiekosten. Um Unternehmer von den mit der Voranmeldung verbundenen Bürokratiekosten zu entlasten, soll der Schwellenwert auf 9.000 Euro angehoben werden, sodass mehr Unternehmer lediglich vierteljährlich eine Umsatzsteuer-Voranmeldung abgeben müssen.

Zu Buchstabe b (Absatz 2a)

Der Unternehmer kann gemäß § 18 Absatz 2a Satz 1 UStG an Stelle des Kalendervierteljahres den Kalendermonat als Voranmeldungszeitraum wählen, wenn sich für das vorangegangene Kalenderjahr ein Überschuss zu seinen Gunsten von mehr als 7.500 Euro ergeben hat. Da der Schwellenwert für die Abgabe von monatlichen Voranmeldungen auf 9 000 Euro angehoben wird, wird der Schwellenwert nach § 18 Absatz 2a Satz 1 UStG entsprechend angepasst.

Zu Nummer 3 (§ 25a Absatz 4)

Durch die Maßnahme können Wiederverkäufer im Sinne des § 25a UStG in größerem Umfang von der Vereinfachungsregelung des § 25a Absatz 4 UStG (Ermittlung der Bemessungsgrundlage nach der Gesamtdifferenz) Gebrauch machen.

Nach § 25a Absatz 4 UStG kann ein Wiederverkäufer vereinfacht die Bemessungsgrundlage nach der Gesamtdifferenz aus allen innerhalb eines Besteuerungszeitraumes getätigten Einkäufen und Verkäufen bilden, sofern der Einkaufspreis einen bestimmten Betrag nicht übersteigt.

Der für die Inanspruchnahme der Vereinfachung festgelegte Einkaufspreis beträgt seit dem 1. Januar 2002 unverändert 500 Euro.

Durch die Erhöhung des für die Inanspruchnahme vorausgesetzten Einkaufspreis auf 750 Euro ist die Vereinfachungsregelung des § 25a Absatz 4 UStG auf mehr Gegenstände anwendbar. Mithin können mehr Wiederverkäufer von der Ermittlung der Einzeldifferenz entlastet werden.

Unionsrechtliche Grundlage dieser Maßnahme ist Artikel 318 Absatz 1 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (Richtlinie 2006/112/EG). Danach können die Mitgliedstaaten zur Vereinfachung der Steuererhebung und nach Konsultation des Mehrwertsteuerausschusses für bestimmte Umsätze oder für bestimmte Gruppen von steuerpflichtigen Wiederverkäufern vorsehen, dass die Steuerbemessungsgrundlage bei der Lieferung von Gegenständen, die der Differenzbesteuerung unterliegen, für jeden Steuerzeitraum festgesetzt wird, für den der steuerpflichtige Wiederverkäufer eine Mehrwertsteuererklärung (Artikel 250 der Richtlinie 2006/112/EG) abzugeben hat.

Die hiernach erforderliche Konsultation des Mehrwertsteuerausschusses, bestehend aus Vertretern der EU-Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission, muss vor Inkrafttreten der entsprechenden Regelung, mit der ein Mitgliedstaat von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, durchgeführt worden sein.

Zu Nummer 4 (§ 26a Absatz 2 Nummer 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 14b Absatz 1 Satz 1 UStG-E.

Zu Nummer 5 (§ 27 Absatz 40 – neu –)

Um die Entlastung abweichend von § 27 Absatz 1 UStG auch für bereits ausgestellte und empfangene Rechnungen wirksam werden zu lassen, ist eine besondere Anwendungsregelung erforderlich. Diese wird mit § 27 Absatz 40 UStG-E getroffen.

Zu Artikel 6 (Änderung des Bundesmeldegesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 29)

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

Mit der Änderung wird eine Vorgabe des Koalitionsvertrags umgesetzt. Sie sieht vor, dass die analoge Meldepflicht bei touristischen Übernachtungen, wo möglich, im BMG abgeschafft wird.

Artikel 45 SDÜ sieht vor, dass beherbergte Ausländer, einschließlich der Angehörigen anderer Vertragsparteien sowie anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, grundsätzlich einer Hotelmeldepflicht unterliegen. Entsprechend dieser zwingenden unionsrechtlichen Vorgabe ist die Hotelmeldepflicht betreffend diesen Personenkreis zu erhalten. Durch die Änderung wird die Hotelmeldepflicht daher nur für deutsche Staatsangehörige abgeschafft.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 2)

Durch die Änderung wird die Vorgabe des Artikel 45 SDÜ umgesetzt. Die bisherige Vorgabe „Angehörige“ ist nicht ausreichend konkret. Mit der Übernahme der Vorgabe von Artikel 45 SDÜ „Ehegatten und minderjährige Kinder“, ergänzt um Lebenspartner, werden Auslegungsfragen in der Praxis vermieden. Die Voranstellung „ausländische“ bezieht sich auf Ehegatten, Lebenspartner und minderjährige Kinder. Die Angabepflicht besteht nicht bei deutschen Staatsangehörigen. Werden ein deutscher und ein ausländischer Ehegatte oder Lebenspartner gemeinsam beherbergt, hat der ausländische Ehegatte oder Lebenspartner nach Satz 1 den besonderen Meldeschein handschriftlich zu unterschreiben. Dabei ist die Angabe mitreisender deutscher Angehöriger (einschließlich Kindern) gemäß Satz 2 nicht geboten.

Zu Doppelbuchstabe cc (Satz 3)

Die Angabepflicht besteht nicht bei deutschen Staatsangehörigen.

Zu Buchstabe b (Absatz 4 Satz 3)

Es handelt sich um eine klarstellende Einfügung in Folge der Abschaffung der Hotelmeldepflicht für deutsche Staatsangehörige.

Zu Buchstabe c (Absatz 5)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

Identifikationsmöglichkeiten mittels Personalausweises werden gestrichen, da die Hotelmeldepflicht auf ausländische Personen beschränkt wird und ausländischen Personen kein deutscher Personalausweis ausgestellt wird.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 2)

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Die Zuständigkeit für das Verfahren wird vom Bundesministerium des Innern und für Heimat auf das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik übertragen. Dadurch wird eine Verwaltungsvereinfachung erreicht. Die Prüfung, deren Kern die Feststellung des vergleichbaren Sicherheitsniveaus ist, die bereits jetzt durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik erfolgt, wird bei einer Behörde gebündelt.

Durch den Entfall der Wörter „bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023“ wird die Experimentierklausel des § 29 Absatz 5 Satz 2 entfristet, um die Möglichkeit innovativer abweichender Verfahren dauerhaft zu ermöglichen.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung infolge der Übertragung der Zuständigkeit auf das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (siehe Dreifachbuchstabe aaa).

Zu Nummer 2 (§ 30)

Zu Buchstabe a (Absatz 2 Satz 1)

Es handelt sich um Folgeänderungen nach der Beschränkung der Hotelmeldepflicht auf ausländische Personen.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 2)

Es handelt sich um sprachliche Anpassungen in Folge der Beschränkung der Hotelmeldepflicht auf ausländische Personen.

Zu Buchstabe c (Absatz 2 Satz 4)

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung in Folge der Beschränkung der Hotelmeldepflicht auf ausländische Personen.

Zu Artikel 7 (Änderung der Beherbergungsmelddatenverordnung)

Es handelt sich um Folgeänderungen nach der Beschränkung der Hotelmeldepflicht auf ausländische Personen, siehe Artikel 6.

Zu Artikel 8 (Änderung des Passgesetzes)

Beförderungsunternehmen sind nach den in § 18 Absatz 4 PassG genannten Bestimmungen gesetzlich verpflichtet, Reisedokumente (unter anderem Pass, Visum und Gesundheitszertifikat) zu prüfen. Luftverkehrsunternehmen müssen beispielsweise für bestimmte Destinationen Fluggastdaten aus den Reisepässen erheben und an die zuständigen Stellen (Behörden) übermitteln (zum Beispiel „Advanced Passenger Information“ – API-Datenübermittlung). Diese Daten werden heute manuell durch die Check-In-Mitarbeiterinnen oder -Mitarbeiter oder maschinell durch das Auslesen aus der maschinenlesbaren Zone des Reisepasses nach § 18 Absatz 4 PassG ermittelt.

Die Regelung des neuen Absatz 5 knüpft an diese bestehenden Pflichten an, eröffnet aber den Luftfahrtunternehmen eine zusätzliche Ausleseoption über den in den Pass integrierten Chip für die nach § 18 Absatz 4 PassG zu verarbeitenden personenbezogenen Daten, soweit die Luftverkehrsunternehmen aufgrund internationaler

Abkommen oder Einreisebestimmungen zur Mitwirkung an Kontrolltätigkeiten im internationalen Reiseverkehr und zur Übermittlung solcher Daten verpflichtet sind. Die Frage, welche Daten konkret ausgelesen und verarbeitet werden dürfen, wird wie bisher durch § 18 Absatz 4 PassG in Verbindung mit dem jeweils einschlägigen Fachrecht geregelt. Die Verpflichtung zur unverzüglichen Löschung der Daten muss – ebenfalls im Einklang mit § 18 Absatz 4 PassG – unverzüglich erfolgen, wenn der vorgeschriebene Zweck erfüllt ist. Mit der Regelung in Absatz 5 ist keine Ermächtigung zu einer über § 18 Absatz 4 PassG hinausgehenden Datenverarbeitung verbunden.

Die durch § 18 Absatz 5 PassG-E ermöglichte alternative Auslesemethode ist im Vergleich zum Auslesen aus der maschinenlesbaren Zone sicherer, da durch die Echtheitsprüfung sichergestellt werden kann, dass der vorgelegte Pass und die aus ihm ausgelesenen Daten nicht gefälscht bzw. verfälscht sind. Die Echtheit und Authentizität des Dokuments kann bei der Untersuchung durch Prüfende, welche keine erfahrenen Dokumentenprüfungsexperten sind, nur durch das Auslesen des Chips bestätigt werden. Dokumente (zum Beispiel Pässe) können derart gefälscht sein, dass eine rein optische Prüfung nicht ausreicht. Nur durch die "elektronische" Prüfung des Dokuments, das heißt des Chips, kann in diesem Fall final die Echtheit/Authentizität bestätigt werden. Darüber hinaus wird durch die Möglichkeit für Luftfahrtunternehmen, flexibel verschiedene alternative Auslesemethoden zu wählen, ebenfalls die Vereinfachung von parallelen Abfertigungsprozessen am Flughafen gefördert, indem für verschiedene Datenverarbeitungsprozesse (wie zum Beispiel in den Fällen des § 18 Absatz 5 PassG-E einerseits und der digitalen Fluggastabfertigung andererseits) die gleiche Auslesemethode angewendet werden kann.

§ 18 Absatz 5 PassG-E beschränkt sich auf Luftfahrtunternehmen, da bei den anderen Verkehrsträgern derzeit keine vergleichbaren Datenverarbeitungsprozesse und -bedarfe beziehungsweise vergleichbare Synergieeffekte oder Erleichterungspotentiale festzustellen sind.

§ 18 Absatz 6 und 7 PassG-E dienen dazu, die Verarbeitung von Passdaten für die Prozesse der digitalen Fluggastabfertigung nach § 19d LuftVG-E (siehe Ausführungen zu Artikel 9 Nummer 3) zu ermöglichen.

Dementsprechend begründet § 18 Absatz 6 Satz 1 PassG-E die Ermächtigung für Luftfahrtunternehmen, personenbezogene Daten, die für die digitale Fluggastabfertigung erforderlich sind, unter Einhaltung der weiteren in § 18 Absatz 6 und 7 PassG-E sowie § 19d LuftVG-E beschriebenen Anforderungen aus der maschinenlesbaren Zone und aus dem Chip des Passes auszulesen und zu verarbeiten. § 18 Absatz 6 Satz 1 PassG-E legt fest, welche konkreten Daten für welchen Zweck ausgelesen und verarbeitet werden dürfen. Es liegt der Grundsatz zugrunde, dass nur diejenigen Daten ausgelesen und verarbeitet werden dürfen, die für die Erfüllung des jeweiligen Prozessschrittes unabdingbar erforderlich sind. Das Auslesen des Lichtbilds aus dem Pass ist beim Prozess der digitalen Fluggastabfertigung zwingend erforderlich, um die Sicherheit des Prozesses der digitalen Fluggastabfertigung gewährleisten zu können. Denn nur durch den einmaligen Abgleich der Bildaufnahme des Fluggastes mit dem Lichtbild aus dem Pass kann – mithilfe des biometrischen Abgleichs – sichergestellt werden, dass das Dokument auch wirklich zum Fluggast gehört. Zusätzlich können durch die Echtheitsprüfung auch die Echtheit des Dokuments und der Daten überprüft und mögliche Fälschungen identifiziert werden (siehe obenstehende Ausführungen zur Echtheitsprüfung). Dies ist im Fall der digitalen Fluggastabfertigung wichtig, um zu vermeiden, dass die Kontrollpunkte von unberechtigten Personen durchlaufen werden, da die einzelnen Kontrollpunkte allein nach Abgleich des biometrischen Musters von der Bildaufnahme einerseits und dem am jeweiligen Kontrollpunkt aufgenommenen Gesichtsbild andererseits passiert werden können. Deshalb kann nur beides zusammen – die Prüfung der Echtheit bzw. Authentizität des Dokuments und der Vergleich mit der

Person – die erforderliche vertrauenswürdige Grundlage für die digitale Fluggastabfertigung bilden.

§ 18 Absatz 6 Satz 2 PassG-E sieht vor, dass die Bildaufnahme des Fluggastes nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a, die zuvor mit dem Lichtbild aus dem Pass abgeglichen wurde, sowie die Daten nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b nach dem einmaligen Erheben oder Auslesen zur Weiterverarbeitung in ein biometrisches Muster (Template) umzuwandeln sind. Diese Vorgabe dient dem Datenschutz und der Datensicherheit, denn die so umgewandelten Daten sind aus dem biometrischen Muster nicht wieder herstellbar. Für den Bildabgleich, der an den einzelnen Prozessschritten der digitalen Fluggastabfertigung (siehe § 19d Absatz 1 LuftVG-E) vorzunehmen ist, wird nur das vorgenannte biometrische Muster verwandt und mit dem am jeweiligen Prozesspunkt aufgenommenen Gesichtsbild des Fluggastes, das jeweils ebenfalls in ein biometrisches Muster umgewandelt wird, abgeglichen.

§ 18 Absatz 6 Satz 3 PassG-E bestimmt, zu welchem Zeitpunkt die nach Absatz 2 verarbeiteten personenbezogenen und nicht personenbezogenen Daten zu löschen sind. Dabei wird die erlaubte Dauer der Verarbeitung bzw. die Löschfrist so festgelegt, dass eine Löschung umgehend erfolgt, sobald die Daten nicht mehr für die digitale Fluggastabfertigung benötigt werden. Satz 3 differenziert in Nummer 1 Buchstabe a bis c sowie Nummer 2 dafür nach dem jeweiligen Prozessschritt, der Art der Daten und dem Zweck der Verarbeitung. So ist etwa das für eine erforderliche Identitätsprüfung notwendige Lichtbild aus dem Chip des Passes unverzüglich nach Feststellung der Identität durch Abgleich mit der Bildaufnahme des Fluggastes zu löschen. Das biometrische Muster, in dem für den gesamten Prozess der digitalen Fluggastabfertigung die Bildaufnahme des Fluggastes sowie Vor- und Familiennamen hinterlegt sind, ist unverzüglich nach Abflug zu löschen, da es dann nicht mehr für die Fluggastabfertigung benötigt wird; die biometrischen Muster (Template) des am jeweiligen Kontrollpunkt zum Abgleich und zur Freigabe erstellten Gesichtsbildes unverzüglich, sobald diese nicht mehr für die Abfertigung erforderlich sind. Ebenso sind die „Flugscheindaten“ – Familienname und Vorname – gemäß Nummer 4 spätestens drei Stunden nach erfolgtem Abflug zu löschen. Dieses Zeitfenster entspricht internationalen Gepflogenheiten; ein Flug, der innerhalb dieser Zeit – zum Beispiel wegen technischer Probleme - nicht wieder an den Abgangsflughafen zurückkehrt, wird mit hoher Wahrscheinlichkeit planmäßig durchgeführt, sodass die Daten am Ausgangsflughafen keinem Abfertigungszweck mehr dienen können.

§ 18 Absatz 7 PassG-E legt die Qualitätsanforderungen an die auslesende Stelle und die ausgelesenen Daten fest. Dies betrifft vor allem die Überprüfung der Echtheit des Passes sowie der aus dem Chip des Passes ausgelesenen Daten. Maßgeblich hierfür sind die Technischen Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik. Die Einhaltung der Anforderungen ist ebenfalls von dort festzustellen.

Zu Artikel 9 (Änderung des Luftverkehrsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Durch den Änderungsbefehl werden die Angaben im Inhaltsverzeichnis an die Neuregelungen in den §§19d und 19e angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 19b Absatz 2 Nummer 2 LuftVG)

Mit der Änderung des § 19b Absatz 2 Nummer 2 LuftVG wird das Normzitat der Bodenabfertigungsdienst-Verordnung aktualisiert.

Zu Nummer 3 (§ 19d LuftVG – neu)

§ 19d LuftVG-E in Verbindung mit § 18 Absatz 6 und 7 PassG-E dient der Umsetzung der Vorgabe der Digitalstrategie der Bundesregierung im Bereich der Mobilität. Unter der Überschrift „Wir machen Deutschland mit klugen Daten mobil“ wird für den Luftverkehr festgelegt: „Damit die Abfertigung von Flügen reibungsloser läuft, digitalisieren wir gemeinsam mit der Luftverkehrsbranche die Prozesse. Digital vorliegende biometrische Daten etwa können Check-in und Sicherheitskontrolle beschleunigen.“

Die Prozesse zur Fluggastabfertigung am Flughafen vom Check-In bis zum Betreten des Flugzeuges erfolgen heute im Wesentlichen manuell und im Wege der Sichtkontrolle. Der erste Kontakt des Fluggastes bei der Abfertigung erfolgt in der Regel beim Check-In für den Flug. Der Flugschein, ob in Papierform oder auf einem digitalen Gerät gespeichert, wird am Flughafen aktuell zunächst per Sichtkontrolle mit den im Buchungssystem des Luftfahrtunternehmens, das den Flug durchführt, abgeglichen. Erfolgt das Check-In über das Internet, erfolgt nur der Abgleich mit den bei der Buchung hinterlegten Daten. Je nach Reiseziel oder weiteren internationalen oder europäischen Anforderungen erfolgt zudem ein visueller Abgleich der Daten des Passes mit dem Flugschein. Hierbei wird bisher die maschinenlesbare Zone des Passes ausgelesen.

Die Wiederholung der Kontrollschritte an mehreren Kontrollstellen vor Abflug führt insbesondere bei hohem Verkehrsaufkommen zu unnötigen Wartezeiten und Verzögerungen in den Bodenabläufen der Abfertigung, die ihrerseits wiederum zu Verspätungen der Flüge insgesamt und damit Störungen der Umläufe führen können. Eine Verkürzung und Beschleunigung der Abfertigungsschritte dient daher nicht nur der Effizienzsteigerung der Bodenprozesse an sich, sondern kommt dem Gesamtsystem des Luftverkehrs zugute und verbessert zudem das Reiseerlebnis des Fluggastes. Daher sollen die beschriebenen Prozesse zukünftig auch digital mit modernen elektronischen Verfahren unter Nutzung moderner automatisierter Systeme, d.h. softwarebasierter Anwendungen, welche biometrische Algorithmen verwenden, durchgeführt werden können. Diese automatisierten Systeme ermöglichen künftig, die Fluggastabfertigung in folgender Form durchzuführen: Es werden (nur) die jeweils erforderlichen Fluggastdaten verknüpft mit einer Bildaufnahme des Gesichts des Fluggastes verschlüsselt in ein biometrisches Muster (Template) umgewandelt und für die Dauer der Abfertigung temporär in einer Datenbank hinterlegt. Die Bildaufnahme des Fluggastes wird mit dem Lichtbild im Pass des Passinhabers abgeglichen, um für die weiteren Prozesse der digitalen Fluggastabfertigung, die der Fluggast durchläuft, sicherzustellen, dass der Fluggast auch der berechnigte Passinhaber ist. Sobald der Fluggast eine Prozessstelle (zum Beispiel Bordkartenkontrolle) passieren möchte, nimmt eine Kamera das Gesichtsbild des Fluggastes auf. Dieses wird in ein biometrisches Muster (zweites Template) umgewandelt (dieser Prozess ist, um den hohen Anforderungen der Datensicherheit und des Datenschutzes zu entsprechen, nicht umkehrbar). Dieses biometrische Muster (zweites Template) wiederum wird mit den Informationen der Datenbank, d.h. mit dem nach dem Identitätsabgleich erstellten biometrischen Muster (erstes Template), verglichen und so sichergestellt, dass der bereits überprüfte Fluggast auch derjenige ist, der die Kontrollpunkte der digitalen Fluggastabfertigung passiert. Wird ein entsprechendes biometrisches Muster (Template) in der Datenbank gefunden, erfolgt die Freigabe für den anstehenden Abfertigungsschritt (Gepäckaufgabe, Zugang zum Sicherheitsbereich oder Bordkartenkontrolle vor dem Boarding), an dem ansonsten eine Legitimierung mittels Bordkarte erforderlich ist und der Fluggast kann den jeweiligen Abfertigungsschritt ohne weitere Kontrolle durchlaufen.

In Anspruch genommen werden kann der Prozess der digitalen Fluggastabfertigung von allen Fluggästen mit ihrem Reisepass unabhängig davon, ob sie zu einem Ziel innerhalb oder außerhalb des Schengenraums fliegen.

Originäre grenzpolizeiliche Prozesse sind aufgrund der dortigen besonderen Anforderung von den beschriebenen Prozessen nicht erfasst.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 bildet die Rechtsgrundlage für die Möglichkeit der digitalen Fluggastabfertigung und legt fest, welche Prozesse die digitale Fluggastabfertigung umfasst.

Zu Satz 1:

Satz 1 definiert die Prozessschritte und Kontrollstationen auf dem Weg vom Einchecken bis hin zum Betreten des Flugzeuges, für die die digitale Fluggastabfertigung ermöglicht werden soll. Dies umfasst alle Kontrollstellen, bei denen der Fluggast bisher zumindest seinen Flugschein und gegebenenfalls weitere Reisedokumente (unter anderem Visum, Reiseautorisierungen, wie zum Beispiel ESTA und Gesundheitszeugnisse) vorweisen, beziehungsweise seine Buchung nachweisen musste, um zum weiteren Abfertigungsprozess zugelassen zu werden.

Die Vorlage dieser Dokumente entfällt bei der digitalen Fluggastabfertigung; vielmehr erfolgt an den verschiedenen Prozesspunkten lediglich der Abgleich vom biometrischen Muster des am jeweiligen Kontrollpunkt aufgenommenen Gesichtsbild des Fluggastes mit dem biometrischen Muster der zu Beginn aufgenommenen Bildaufnahme des Fluggastes, die mit dem Lichtbild im Pass abgeglichen wurde. Durch das Entfallen der Dokumentenkontrolle an den einzelnen Prozesspunkten erfolgt eine Beschleunigung und Vereinfachung der Abfertigungs- und Kontrollprozesse.

Zu Satz 2:

§ 19d Absatz 1 Satz 2 LuftVG-E begründet in Verbindung mit § 18 Absatz 6 und 7 PassG-E die Ermächtigung für Luftfahrtunternehmen, die für die digitale Fluggastabfertigung erforderlichen personenbezogenen und nicht personenbezogenen Daten, unter Einhaltung der in § 18 Absatz 6 und 7 PassG-E sowie § 19d LuftVG-E genannten Vorgaben aus dem Chip des Passes und – soweit für die Echtheitsprüfung erforderlich – aus der maschinenlesbaren Zone auszulesen und zu verarbeiten.

Zu Satz 3:

§ 19d Absatz 1 Satz 3 LuftVG-E regelt, dass unabdingbare Voraussetzung für die digitale Fluggastabfertigung die ausdrückliche Einwilligung des Fluggastes zu dieser und zu der damit verbundenen Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten ist. Das Einwilligungserfordernis dient der Gewährleistung der Freiwilligkeit sowie der Einhaltung datenschutzrechtlicher Anforderungen.

Zu Satz 4:

Mit den Vorgaben in Absatz 2 soll gewährleistet werden, dass die digitale Fluggastabfertigung – und damit der Umgang mit sensiblen personenbezogenen Daten der Fluggäste – nur im geografischen Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 96/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, Seite 1) stattfindet und hiermit ein hohes Schutzniveau der Daten sichergestellt ist.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 macht deutlich, dass die Fluggäste bezüglich der Art und Weise der Abfertigung eine echte Wahl haben, wie sie den Prozess wahrnehmen möchten. Bei der digitalen Fluggastabfertigung handelt es sich um ein zusätzliches Angebot an die Fluggäste, das diese freiwillig annehmen können, aber nicht müssen. Darüber hinaus wird gewährleistet, dass Fluggäste sich weiterhin für die reguläre Fluggastabfertigung, d. h. ohne die Inanspruchnahme der digitalen Fluggastabfertigung, entscheiden können und zwar „ohne Einschränkungen“. Das heißt, dass die Luftfahrtunternehmen – u.a. durch Bereitstellung der erforderlichen Infrastruktur und Ressourcen – weiterhin dafür sorgen müssen, dass keine Benachteiligung von Passagieren in der regulären Fluggastabfertigung erfolgt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die aus der Nutzung der automatisierten Verfahren der digitalen Fluggastabfertigung resultierende Zeit- und Aufwandsersparnis für die Fluggäste gegenüber der Nutzung der Prozesse der regulären Fluggastabfertigung ein gewollter Erleichterungs- und Beschleunigungseffekt durch die Digitalisierung der Prozesse ist und nicht per se eine Benachteiligung der anderen Fluggäste in der regulären Fluggastabfertigung bedeutet.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 stellt klar, dass die Ermächtigung nach Absatz 1 auch für die Flugplatzbetreiber und für von Luftfahrtunternehmen oder Flugplatzbetreibern beauftragte Bodenabfertigungsdienstleister gilt, soweit diese Unternehmen die Fluggastabfertigung durchführen. Durch den Beförderungsvertrag zwischen dem Luftfahrtunternehmen und dem Fluggast und den hieraus resultierenden möglichen Folge- und Mitwirkungsverpflichtungen beider Parteien im Hinblick auf die Beförderungen benötigen in erster Linie die Luftverkehrsunternehmen die einschlägigen Daten des jeweiligen Fluggastes. Allerdings haben Luftfahrtunternehmen zum Beispiel keine Verfügungsbefugnis über das Flughafengelände, sodass für die Zugangskontrolle der Flugplatzbetreiber nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Luftsicherheitsgesetz verantwortlich ist. Die Unternehmen bedienen sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben häufig besonderer Dienstleister.

Zu Nummer 4 (§ 19e LuftVG – neu)

Mit dem Änderungsbefehl wird die bisherige Regelung in § 19d LuftVG zu § 19e LuftVG-E. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Artikel 10 (Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes)

Durch die Änderung erfolgt eine Anpassung an die Verschiebung des § 19d LuftVG nach § 19e LuftVG-E. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Artikel 11 (Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung)

Mit der Änderung von § 22 Absatz 1 UVP-G wird für die Fälle einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung klargestellt, dass die Äußerungsfrist angemessen verkürzt werden kann. Da sich diese Beteiligung nur auf die Änderungen des Vorhabens bezieht, sind die Unterlagen, zu denen sich die Öffentlichkeit erneut äußern kann, weniger umfangreich als im Rahmen der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung nach den §§ 18 bis 21 UVP-G. Daher ist es in der Regel angemessen, eine kürzere Äußerungsfrist vorzusehen. Die kürzere Öffentlichkeitsbeteiligung kann dazu führen, dass auch die beantragte Zulassung schneller erteilt wird.

Zu Artikel 12 (Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes)

Zu Nummer 1 (§§ 3 und 4)

Zu § 3

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 18. Dezember 2017 – 5 C 36.16 Randnummer 16 ausgeführt, dass Leistungen nach dem UhVorschG grundsätzlich auf der Grundlage einer monatsweisen Bewilligung erbracht werden. Eine monatliche Überprüfung sämtlicher laufender Unterhaltsvorschuss-Leistungsfälle ist jedoch für die zuständigen Stellen unverhältnismäßig aufwendig. Diese können ohne konkreten Anlass nur in größeren Abständen Überprüfungen vornehmen. Eine IT-gestützte und bargeldlose Auszahlung von Sozialleistungen macht eine monatliche Bewilligung überflüssig. Zudem soll eine monatliche Antragstellung den anspruchsberechtigten Bürgerinnen und Bürgern nicht zugemutet werden. Auch im Fall eines Verwaltungsakts mit Dauerwirkung kann die Bewilligung bei Wegfall einer Anspruchsvoraussetzung jederzeit beendet und die Unterhaltsvorschuss-Zahlung schnell gestoppt werden. Außerdem sind Betroffene auch weiterhin verpflichtet, relevante Änderungen in den der Bewilligung zugrunde liegenden Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen, siehe § 6 Absatz 4 UhVorschG. Der neu eingefügte § 3 UhVorschG-E stellt daher klar, dass der Unterhaltsvorschuss solange erbracht wird, wie er nach dem Gesetz der berechtigten Person zusteht, und dass die Bewilligung von Unterhaltsvorschuss für diese Dauer erfolgt und nicht für einen Monat.

Zu § 4

Der neue Absatz 1 legt den grundsätzlichen Anspruchsbeginn für die Unterhaltsleistung auf den Monatsanfang fest und stellt so klar, dass nicht der Zeitpunkt des Antragseingangs maßgeblich ist. Dies entspricht dem unterhaltsrechtlichen Grundsatz aus § 1613 Absatz 1 Satz 2 BGB, wonach der Unterhalt grundsätzlich ab dem Ersten des Monats geschuldet wird.

Der neue Absatz 2 dient der besseren Verständlichkeit der Norm.

Zu Nummer 2 (Aufhebung von § 7a)

§ 7a UhVorschG regelt, dass die Verfolgung des übergegangenen Unterhaltsanspruchs durch die Unterhaltsvorschuss-Stellen bei dem barunterhaltspflichtigen Elternteil entfällt, wenn dieser auf SGB II-Leistungen angewiesen ist und kein eigenes Einkommen hat. Diese Regelung wurde zum 1. Juli 2017 mit dem Ziel der Verwaltungserleichterung neu in das Gesetz eingefügt. Dieses Ziel wurde jedoch nicht erreicht, weshalb die Regelung aufgehoben wird. Die Regelung ist beim Unterhaltsrückgriff nicht hilfreich und vermindert den Rückgriffserfolg bei der Gruppe der barunterhaltspflichtigen Elternteile im SGB II-Leistungsbezug. Wird eine fiktive unterhaltsrechtliche Leistungsfähigkeit unterstellt und zugleich der Rückgriff darauf reduziert zu verhindern, dass Forderungen verjähren, besteht kein wirksames Druckmittel mehr. Die mit der Regelung angestrebte Verwaltungserleichterung kann zudem durch eine Ermessensausübung in der Sachbearbeitung im Einzelfall leichter erzielt werden. Außerdem ist die Klärung der Voraussetzungen des § 7a UhVorschG regelmäßig aufwendiger als die Durchführung erfolgloser Vollstreckungsmaßnahmen. Zudem wird bei einer Prüfung der Voraussetzungen des § 7a UhVorschG häufig festgestellt, dass diese nicht vorliegen, sodass die Unterhaltsvorschuss-Stellen zusätzlich einen Vollstreckungsversuch unternehmen müssen. Durch die Streichung fällt dieses zweifache Tätigwerden der Verwaltung weg.

Zu Nummer 3 (§ 9 Absatz 4 und 5 – neu –)

Im UhVorschG besteht wie auch im Bundeskindergeldgesetz (BKGG) und BEEG Bedarf für eine an § 331 SGB III angelehnte Regelung. Erfährt eine Unterhaltsvorschuss-Stelle etwa durch Dritte von Tatsachen, die zum Wegfall des Anspruchs auf Unterhaltsvorschuss führen, kann sie mit einer an § 331 SGB III angelehnten Regelung ihre Unterhaltsleistung sofort vorläufig einstellen, ohne einen Bescheid erteilen zu müssen. Es kommt so zu weniger überzahlten Leistungsbeträgen, die später mühsam und mit ungewisser Aussicht auf Erfolg zurückgefordert werden müssen.

§ 331 Absatz 1 Satz 1 SGB III berechtigt nur zur vorläufigen Einstellung der Leistung, wenn der Bescheid, aus dem sich der Anspruch ergibt, mit Wirkung für die Vergangenheit aufzuheben ist. Hiermit lassen sich zwar die in § 5 Absatz 2 UhVorschG genannten Fälle erfassen, denn hier muss der Bewilligungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben werden. Jedoch ist in den Fällen des § 5 Absatz 1 UhVorschG eine rückwirkende Aufhebung des Unterhaltsvorschuss-Bewilligungsbescheids ausgeschlossen. Folglich wird in das UhVorschG eine eigenständige Regelung eingefügt, die sich zwar eng an § 331 Absatz 1 Satz 1 SGB III anlehnt, aber keine Aufhebung mit Wirkung für die Vergangenheit fordert.

Zu Nummer 4 (Aufhebung von § 11a)

Es handelt es sich um eine mittlerweile gegenstandslose Regelung, die folglich aufzuheben ist.

Zu Artikel 13 (Änderung der Bundesnotarordnung)

Zu Nummer 1 (§ 20 Absatz 3 Satz 3 – neu –)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in § 383 Absatz 2 Satz 1 BGB-E. Führt eine Notarin oder ein Notar derzeit freiwillige Versteigerungen nach § 20 Absatz 3 BNotO öffentlich durch, so gelten diese (aufgrund der Nennung der „zu Versteigerungen befugten anderen Beamten“ in der Legaldefinition des § 383 Absatz 3 Satz 1 BGB) als öffentliche Versteigerungen im Sinne des BGB (vergleiche Ulrici in: Beck-Online Großkommentar BGB, § 383 BGB, Rn. 68; Seebach/Rachlitz in: Beck-Online Großkommentar BeurkG, § 15 BeurkG, Rn. 29). Um die damit verbundenen Wirkungen wie insbesondere den Gutglaubensschutz nach § 935 Absatz 2 BGB auch nach der vorgesehenen Streichung der „anderen Beamten“ in § 383 Absatz 2 Satz 1 BGB-E zu erhalten, soll der neu vorgesehene Satz 3 des § 20 Absatz 3 BNotO-E klarstellen, dass die privatrechtlichen Rechtsfolgen öffentlich durchgeführter freiwilliger Versteigerungen nach § 20 Absatz 3 BNotO (weiterhin) denen öffentlicher Versteigerungen nach § 383 Absatz 3 BGB (künftig § 383 Absatz 2 Satz 1 BGB-E) entsprechen. Das Bestehen von Formerfordernissen, wie beispielsweise in § 311b Absatz 1 Satz 1 BGB oder in § 15 Absatz 3 und 4 Satz 1 GmbHG, bleibt unberührt. Die Anforderungen daran, wann eine Versteigerung öffentlich erfolgt, richten sich nach den Regelungen des BGB.

Zu Nummer 2 (§ 24 Absatz 1 Satz 3 – neu –)

Nach § 24 Absatz 1 BNotO ist es Notarinnen und Notaren berufsrechtlich gestattet, auf dem Gebiet der vorsorgenden Rechtspflege auch die sonstige Betreuung der Beteiligten zu übernehmen und diese insbesondere vor Gerichten und Verwaltungsbehörden zu vertreten. Durch den neuen Satz 3 soll nunmehr ausdrücklich klargestellt werden, dass diese Befugnis insbesondere auch die Übernahme von Anzeige- und Mitteilungspflichten, die von Gründerinnen und Gründern im Zusammenhang mit Unternehmensgründungen zu erfüllen sind, im Nachgang der eigentlichen notariellen Urkundstätigkeit umfasst; gleiches gilt für das Stellen von in diesem Zusammenhang erforderlichen Anträgen.

Inhaltlich betrifft die Klarstellung insbesondere – in Abhängigkeit von der Rechtsform des zu gründenden Unternehmens – die nachfolgenden Pflichten, die von Gründerinnen und Gründern regelmäßig zu erfüllen sind: Anzeigen zur steuerlichen Erfassung von Körperschaften, Vereinigungen und Vermögensmassen nach § 137 Absatz 1 AO; Anzeigen über die Erwerbstätigkeit nach § 138 Absatz 1 und 1b AO; Anzeigen im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Gewerbes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle nach § 14 Absatz 1 GewO; Anzeigen im Zusammenhang mit dem Betrieb eines zulassungspflichtigen Handwerks, eines zulassungsfreien Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes nach § 16 Absatz 1 und 2 HwO; Anzeigepflichten bei Unternehmensbeginn im Zusammenhang mit der Unfallversicherung nach § 192 Absatz 1 SGB VII.

Entsprechend der systematischen Verortung der Neuregelung in § 24 Absatz 1 BNotO-E ist die Übernahme der in Satz 3 bezeichneten Handlungen durch die Notarin oder den Notar den notariellen Betreuungs- und Vertretungstätigkeiten zuzuordnen, die durch Notarinnen und Notare lediglich auf Antrag der Beteiligten und nur im durch diese vorgegebenen Umfang durchgeführt werden. Demgemäß handelt es sich auch nicht um eine notarielle Tätigkeit, zu deren Übernahme die Notarin oder der Notar nach § 15 Absatz 1 Satz 1 BNotO verpflichtet wäre. Sowohl das Angebot der von Satz 3 umfassten Leistungen seitens der Notarinnen und Notare als auch die Inanspruchnahme durch die Urkundsbeteiligten soll daher in deren jeweilige Entscheidung gestellt werden.

Durch die beabsichtigte Klarstellung soll für Gründerinnen und Gründer auf die niedrigschwellige Möglichkeit hingewiesen werden, für sämtliche Fragen und Handlungen im Zusammenhang mit Unternehmensgründungen mit der Notarin oder dem Notar eine zentrale Ansprechperson zu haben, die alle für eine Unternehmensgründung notwendigen Daten einmalig aufnehmen, an zu beteiligende Behörden weiterleiten und die notwendigen Schritte für eine Gründung vornehmen kann. Die Gründerinnen und Gründer würden hierdurch beim Ausfüllen umfassender Formulare entlastet und Unternehmensgründungen würden im Sinne des „Once-Only“-Prinzips vereinfacht.

Zu Nummer 3 (§ 64c Satz 3)

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung zur Herbeiführung eines Gleichklangs mit dem neuen § 35 Satz 3 PAO-E, die keine inhaltliche Änderung herbeiführt. Dabei erscheint der Wortlaut des neuen § 35 Satz 3 PAO-E im Vergleich zur aktuellen Formulierung in § 64c Satz 3 BNotO, wonach ein besonderes elektronisches Behördenpostfach dem besonderen elektronischen Notarpostfach im Sinne des Satzes 1 gleichsteht, sprachlich treffender, da die Formulierung in § 64c Satz 3 BNotO die Vermutung nahelegen könnte, dass § 64c Satz 1 BNotO eine Definition des besonderen elektronischen Notarpostfachs enthält, was jedoch nicht der Fall ist. Deshalb sollen die Wörter „im Sinne des Satzes 1“ durch die Wörter „nach Satz 1“ ersetzt werden.

Zu Artikel 14 (Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung)

Zu Nummer 1 (§ 49b Absatz 4 Satz 2)

In § 49b Absatz 4 Satz 2 BRAO soll das Schriftformerfordernis für die Einwilligung des Mandanten in die Abtretung von Vergütungsforderungen oder die Übertragung ihrer Einziehung durch ein Textformerfordernis ersetzt werden. Dies erscheint zur Erfüllung der mit der Vorgabe beabsichtigten Warnfunktion ausreichend.

Zu Nummer 2 (§ 52)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 1 Nummer 1)

In § 52 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BRAO soll das Schriftformerfordernis für die vertragliche Begrenzung von Ersatzansprüchen des Auftraggebers gegenüber seiner Rechtsanwältin oder seinem Rechtsanwalt durch ein Textformerfordernis ersetzt werden. Dies erscheint zur Erfüllung der mit der Vorgabe beabsichtigten Warnfunktion ausreichend.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 3)

In § 52 Absatz 2 Satz 3 BRAO soll das Erfordernis einer vom Auftraggeber unterschriebenen Zustimmungserklärung zu einer Beschränkung der persönlichen Haftung auf Schadensersatz auf einzelne Mitglieder einer Berufsausübungsgesellschaft durch ein Textformerfordernis ersetzt werden. Dies erscheint zur Erfüllung der mit der Vorgabe beabsichtigten Warnfunktion ausreichend.

Zu Nummer 3 (§ 85 Absatz 2)

In § 85 Absatz 2 BRAO soll das (ein öffentlich-rechtliches Verfahren betreffende) Schriftformerfordernis für den Antrag auf Einberufung der Kammerversammlung durch deren Mitglieder durch die Möglichkeit der elektronischen Beantragung ergänzt werden. Hintergrund dieser Anpassung ist, dass seit dem 1. August 2022 auch Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane von Berufsausübungsgesellschaften, die nicht Rechtsanwältinnen oder -anwälte sind, Mitglieder der Rechtsanwaltskammern werden (§ 60 Absatz 2 Nummer 3 BRAO). Da diese Mitglieder nicht über ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach verfügen, mit dessen Nutzung nach § 37 Satz 1 BRAO die Schriftform im Rahmen der elektronischen Kommunikation relativ einfach ersetzt werden kann, soll die Möglichkeit der elektronischen Beantragung der Kammerversammlung ergänzt werden. Die Änderung erscheint möglich, weil ein Missbrauchsrisiko (etwa im Hinblick auf die Verwendung gefälschter E-Mail-Adressen) in diesem Kontext sehr unwahrscheinlich sein dürfte.

Für eine „elektronische“ Übermittlung bedarf es – im Unterschied zu einer Übermittlung in der in § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) legaldefinierten „elektronischen Form“ – keiner besonderen Formanforderungen wie etwa einer qualifizierten elektronischen Signatur. So ist beispielsweise eine einfache E-Mail ausreichend (Tiedemann, in: Bader/Ronellenfisch, BeckOK VwVfG, § 37, Rn. 30; Müller, a.a.O., § 3a, Rn. 1a). Daraus folgt im Ergebnis auch, dass es in den Fällen, in denen (wie hier) eine „schriftliche oder elektronische“ Übermittlung möglich ist, auch bei schriftlich eingereichten Dokumenten keiner eigenhändigen Unterschrift der oder des Antragstellers bedarf. Hier genügt der in Schriftzeichen wiedergegebene Name der oder des Antragstellers. Denn wenn bei einer einfachen E-Mail die Wiedergabe des Namens ausreichend ist, ist nicht erkennbar, warum bei schriftlich eingereichten Dokumenten höhere Anforderungen gelten sollten. Dieser Rechtsgedanke liegt letztlich auch § 37 Absatz 3 Satz 1 VwVfG zugrunde, dessen ergänzende Anwendung § 32 Absatz 1 BRAO anordnet. Zudem folgt diese Bewertung auch daraus, dass die im öffentlichen Recht verwendete Wendung „schriftlich oder elektronisch“ (von geringfügigen, hier nicht relevanten Ausnahmen abgesehen) dem im zivilrechtlichen Kontext verwendeten Begriff der „Textform“ nach § 126b BGB entspricht, für die Entsprechendes gilt.

Zu Nummer 4 (§ 86)

Zu Buchstabe a (Satz 1)

Das öffentlich-rechtliche Schriftformerfordernis in § 86 Satz 1 BRAO für die Einladung zur Kammerversammlung soll durch die Möglichkeit der elektronischen Einladung ergänzt werden. Zur Begründung wird auf die Begründung zu Nummer 3 verwiesen. Wie dort bereits ausführlich dargelegt genügt danach auch für die schriftliche Einladung zur Kammerversammlung die Namenswiedergabe des Präsidenten, seines Vertreters oder seines Beauftragten. Einer Originalunterschrift bedarf es nicht.

Zu Buchstabe b (Satz 2 – neu –)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Anpassung des § 86 Satz 1 BRAO. Durch den neuen Satz 2 soll im Sinne der bisherigen Regelung sichergestellt werden, dass elektronische Einladungen gegenüber Mitgliedern, die über ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach oder eines der in § 37 Satz 3 BRAO in der Fassung, die nach Inkrafttreten des sich derzeit noch im parlamentarischen Verfahren befindlichen Gesetzes zur Regelung hybrider und virtueller Versammlungen in der Bundesnotarordnung, der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und dem Steuerberatungsgesetz sowie zur Änderung weiterer Vorschriften des Rechts der rechtsberatenden Berufe vorgesehen ist (vergleiche Bundestagsdrucksache 20/8674), genannten Postfächer verfügen, im Regelfall auf diesem Wege erfolgen. Dies soll gewährleisten, dass die Einladung die Mitglieder sicher erreicht und gebührend zur Kenntnis genommen wird.

Zu Artikel 15 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Zu Nummer 1 (§ 32 Absatz 3)

In § 32 Absatz 3 BGB wird das Schriftformerfordernis für die Beschlussfassung außerhalb der Mitgliederversammlung durch ein Textformerfordernis ersetzt.

Zu Nummer 2 (§ 33 Absatz 1 Satz 2)

In § 33 Absatz 1 Satz 3 BGB wird das Schriftformerfordernis für die nachträgliche Zustimmung von nicht in der Mitgliederversammlung erschienen Mitgliedern durch ein Textformerfordernis ersetzt. Für die nachträgliche Zustimmung zur Zweckänderung außerhalb der Mitgliederversammlung soll das gleiche gelten wie für die Beschlussfassung außerhalb der Mitgliederversammlung nach § 32 Absatz 3 BGB-E.

Zu Nummer 3 (§ 383)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 1)

In Absatz 1 ist der Hinweis auf den Leistungsort als Ort der Versteigerung zu streichen, da die Regelung über den Versteigerungsort künftig in Absatz 2 getroffen wird.

Zu Buchstabe b (Absätze 2 und 3)

Absatz 2 Satz 1

In Absatz 2 Satz 1 BGB-E soll zunächst der bisher in Absatz 3 Satz 1 bestimmte zu öffentlichen Versteigerungen befugte Personenkreis enger gefasst und neu strukturiert werden.

Dabei soll die bisher vorgesehene Zuständigkeit der zu Versteigerungen befugten anderen Beamten grundsätzlich entfallen. Sofern die Kommentarliteratur insoweit die Notare als die maßgeblich von dieser Bezeichnung umfasste Gruppe benennt, ist ein Bedarf dafür im Bereich der Versteigerung hinterlegungsunfähiger Sachen nicht erkennbar und deshalb auch jetzt schon keine praktische Relevanz der Vorschrift gegeben. Da es sich für die Notare zudem – anders als für die Versteigerer und Gerichtsvollzieher – insbesondere bei der Versteigerung beweglicher Sachen (vergleiche § 20 Absatz 3 Satz 2 BNotO) um eine außerhalb ihrer Kernkompetenzen liegende Aufgabe handelt und Versteigerer und Gerichtsvollzieher für diese Aufgabe daher deutlich besser geeignet erscheinen, soll die Möglichkeit künftig entfallen. Die Möglichkeit der Durchführung öffentlicher Versteigerungen durch Notare für die Fälle der Kaduzierung von Geschäftsanteilen gemäß § 23 GmbHG soll beibehalten werden und sich künftig aus § 23 Satz 2 GmbHG-E ergeben. Soweit etwa nach § 979 Absatz 1 Satz 2 BGB sonstige Beamte zur Durchführung öffentlicher Versteigerungen von Fundsachen berechtigt sein sollen, ergibt sich diese Berechtigung ebenfalls bereits aus der Norm selbst.

Die Bezeichnung der öffentlich angestellten Versteigerer soll im Hinblick auf die in § 34b Absatz 5 GewO geregelten Anforderungen der öffentlichen Bestellung und der Vereidigung angepasst werden. Gemäß ihrer praktischen Bedeutung bei der Durchführung von öffentlichen Versteigerungen sollen die öffentlich bestellten und vereidigten Versteigerer künftig an erster Stelle genannt werden.

Da bei virtuellen Versteigerungen der Versteigerungsort entfällt, soll zur Bestimmung der Zuständigkeit von Gerichtsvollziehern künftig in Anlehnung an § 15 Satz 1 der Gerichtsvollzieherordnung darauf abgestellt werden, in welchem Bezirk sich die zu versteigernde Sache befindet.

Absatz 2 Satz 2

Durch die Aufzählung in Absatz 2 Satz 2 BGB-E wird geregelt, dass eine öffentliche Versteigerung nicht nur in Präsenz, sondern auch virtuell oder als Hybridveranstaltung durchgeführt werden kann. Bei einer virtuellen oder hybriden Versteigerung im Sinne des § 383 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und 3 BGB-E wird das an einem festen Ort erfolgende Versteigerungsgeschehen per Livestream in Echtzeit übertragen. Die an einer virtuellen Versteigerung teilnehmenden Bieter befinden sich nicht am Ort des Versteigerungsgeschehens, sondern nehmen virtuell per Livestream an der Versteigerung teil. Die Art der Gebotsabgabe kann auf verschiedenen Wegen erfolgen: Entweder im Rahmen einer Videoübertragung, über eine reine Audioübertragung oder auch mittels anderer geeigneter technischer Funktionen, etwa im Wege einer Chatfunktion. Die Technologie der hierfür verwendeten elektronischen Kommunikationsmittel soll für die Anwendung durch Menschen mit Behinderungen barrierefrei ausgestaltet sein. Für öffentliche Stellen ergeben sich die Standards etwa aus der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung vom 12. September 2011 (BGBl. I S. 1843) in der jeweils geltenden Fassung. Der Ablauf der jeweiligen Versteigerung und der Abgabe von Geboten im Rahmen virtueller oder hybrider Versteigerungen soll zu Beginn der Versteigerung dargestellt werden. Wie auch bei der reinen Präsenzversteigerung kommt der Schuldvertrag zum Ersterher der versteigerten Sache bei einer virtuellen oder hybriden Versteigerung nach § 156 Satz 1 BGB durch Zuschlag zustande. In Abgrenzung zu reinen Auktionsplattformen (Versteigerungen im Internet über eine Versteigerungsplattform, zum Beispiel nach § 979 Absatz 1a BGB, § 814 Absatz 2 Nummer 2 der Zivilprozessordnung – ZPO) sind virtuelle und hybride öffentliche Versteigerungen insoweit sowohl örtlich als auch zeitlich begrenzt, als dass die Versteigerung an einem festen Ort und zu einer festgelegten Zeit stattfindet und von einem bestellten Gerichtsvollzieher oder einem nach § 34b Absatz 5 GewO öffentlich bestellten Versteigerer durchgeführt wird, der zu jeder Zeit in das Versteigerungsgeschehen eingreifen kann. Virtuelle und hybride Versteigerungen unterscheiden sich von reinen Präsenzversteigerungen lediglich

dadurch, dass die Bieter nicht oder nur teilweise vor Ort in Präsenz teilnehmen. Die Versteigererverordnung einschließlich der Voraussetzungen für den Zuschlag findet daher auch für virtuelle und hybride Versteigerungen im Sinne des § 383 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und 3 BGB-E Anwendung. Durch die Neugestaltung der Regelungen zur öffentlichen Versteigerung sollen jedoch keine bestehenden anderweitigen Formerfordernisse abbedungen werden.

Absatz 2 Satz 3

Die Präsenzversteigerung und damit auch die hybrid durchgeführte öffentliche Versteigerung hat künftig nicht mehr grundsätzlich am Leistungsort zu erfolgen, sondern kann an jedem geeigneten Ort stattfinden. Das schafft den zur Versteigerung befugten Personen, insbesondere bei hybrid durchgeführten Versteigerungen mehr Flexibilität, die auch dazu dient, die Kosten der Versteigerung möglichst niedrig zu halten und größtmögliche Gewinne zu erzielen. Für die Frage, wann ein Ort für die Durchführung der Versteigerung geeignet ist, gelten weiterhin die in Literatur und Rechtsprechung formulierten Voraussetzungen. Geeignet ist danach ein Ort, wenn für diesen unter Berücksichtigung der dortigen Marktlage ein angemessener Erfolg zu erwarten ist. Für die Beurteilung der Hinterlegungsfähigkeit der Sache bleibt weiterhin der Leistungsort maßgeblich.

Absatz 3

Der neue Absatz 3 ist im Hinblick auf die in Absatz 2 Satz 2 explizit aufgenommene Möglichkeit, öffentliche Versteigerungen (ausschließlich oder hybrid) virtuell durchzuführen, anzufügen. An die Stelle – beziehungsweise bei Hybridversteigerungen ergänzend zu – der Bekanntgabe des Versteigerungsortes soll bei virtuellen Versteigerungen die Bekanntgabe der Zugangsdaten erfolgen, über die die Teilnahme möglich ist. Dies können insbesondere Internetadressen aber auch Teilnahmedaten zu virtuellen Konferenztools sein. Werden für die virtuelle Teilnahme weitere Zugangsdaten benötigt, sind auch diese bekannt zu machen. Folgend bedarf es in ausschließlichen Präsenzveranstaltungen keiner Bekanntmachung von Zugangsdaten.

Zu Nummer 4 (§ 416 Absatz 2 Satz 2)

In § 416 Absatz 2 Satz 2 BGB wird das Schriftformerfordernis für die Mitteilung des Veräußerers durch ein Textformerfordernis ersetzt.

Zu Nummer 5 (§ 556)

Zu Buchstabe a (Absatz 4 – neu –)

Nach § 556 Absatz 3 Satz 1 BGB hat der Vermieter über die Vorauszahlungen für Betriebskosten jährlich abzurechnen. Um die Abrechnung sachgerecht zu prüfen und Einwände dagegen vorbereiten zu können, benötigt der Mieter Kenntnis der entsprechenden Belege. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) (zuletzt Urteil vom 15. Dezember 2021, Aktenzeichen VIII ZR 66/20) ist der Vermieter verpflichtet, dem Mieter auf sein Verlangen hin Einsicht in die der Abrechnung zugrundeliegenden Originalbelege zu gewähren. Dieses Recht leitet der BGH aus der allgemeinen Regelung in § 259 Absatz 1 zweiter Halbsatz BGB ab, wonach der Rechenschaftsverpflichtete Belege vorzulegen hat, „soweit sie erteilt zu werden pflegen“. Laut BGH bedeutet dies, dass der Vermieter dem Mieter genau die Belege vorzulegen hat, die ihm auch selbst erteilt worden sind, das heißt die Originale, die (noch) regelmäßig in Papierform erstellt werden. Nur wenn der Vermieter von seinen Vertragspartnern selbst ausschließlich digitale Belege erhält, sind diese als Originalbelege zu behandeln (vergleiche BGH, am angegebenen Ort). In Ausnahmefällen schuldet der Vermieter nach

den Grundsätzen von Treu und Glauben (§ 242 BGB) die Vorlage von analogen Kopien oder Scans der Belege (vergleiche BGH, am angegebenen Ort). Den Mietvertragsparteien steht es nach derzeitiger Rechtslage frei, einvernehmlich eine digitale Bereitstellung der Belege beziehungsweise die Einsicht in digitalisierte Belege durch den Mieter zu regeln. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, hat die Einsichtnahme der Belege an dem Geschäftssitz des Vermieters zu erfolgen, § 269 Absatz 1 BGB.

Eine grundsätzliche Verpflichtung zur Vorlage von Originalbelegen in Papierform ist vor dem Hintergrund der Digitalisierung in fast allen Lebensbereichen unter anderem im Handels- und im Steuerrecht nicht mehr zeitgemäß. Dies gilt insbesondere, wenn der Vermieter seine Verwaltungsorganisation auf ein papierloses Büro ausrichten möchte.

In § 556 Absatz 4 Satz 1 BGB-E wird daher zunächst das Recht des Mieters auf Einsicht in die der Abrechnung zugrundeliegenden Belege kodifiziert. Dieses Recht umfasst auch die Einsicht in etwaige Eigenbelege des Vermieters. Darauf aufbauend wird der Vermieter gemäß Satz 2 berechtigt, die ihm in analoger Form – zum Beispiel von Behörden – erteilten Belege in digitaler Form bereitzustellen, indem er beispielsweise die Belege einscann und per Email an den Mieter übersendet. Hat der Vermieter die Belege bereits in digitaler Form erhalten, greift Satz 1, wonach er verpflichtet ist, dem Mieter die Belege in dieser (Original-) Form zur Verfügung zu stellen. Zur Bereitstellung analoger Fotokopien bleibt der Vermieter wie bisher nur nach Vereinbarung mit dem Mieter berechtigt. Ein Bedürfnis für eine Ausweitung der Befugnisse des Vermieters wird insoweit nicht gesehen; die Digitalisierung soll als zeitgemäße und ressourcenschonende Bereitstellung von Belegen gegenüber anderen Formen gefördert werden. Da Satz 2 dem Vermieter die Option der Bereitstellung von Belegen in digitaler Form einräumt, ihn jedoch hierzu nicht verpflichtet, bleibt die Vorlage von Papier-Unterlagen möglich. Stellt der Vermieter die Belege in digitaler Form bereit, bietet das für den über einen Zugang zu Emails oder einen Datenraum verfügenden Mieter den Vorteil, dass er zeitlich und gegebenenfalls auch örtlich flexibel Einsicht in die Belege nehmen kann. So spart er Kosten und Zeit, da er sich nicht mehr in die Räume des Vermieters begeben muss. Er hat durch die Weiterleitung der Belege die Möglichkeit, schneller und einfacher als bisher fachlichen Rat einzuholen. Die Transparenz der Nebenkostenabrechnungen wird durch die vereinfachte Kenntnisnahme der Belege erhöht. Die Interessen von Mietern, denen die technischen Vorrichtungen und / oder digitalen Kompetenzen fehlen, bleiben ebenfalls berücksichtigt, da die Einsichtnahme in digitale Belege in der Regel am Geschäftssitz des Vermieters – wie bislang für die Einsichtnahme in die Originalbelege – möglich bleibt. Denn die Regelung enthält keine Vorgaben dazu, wie die Bereitstellung zu erfolgen hat. Kann dem Mieter aufgrund der Entfernung zum Geschäftssitz des Vermieters die Einsichtnahme in digitale Belege nicht zugemutet werden, bleibt es bei den bisherigen Grundsätzen, die nach der Rechtsprechung für die Übermittlung von Belegkopien aufgestellt worden sind (vergleiche Urteil des Bundesgerichtshofs vom 8. März 2006, Aktenzeichen VIII ZR 78/05 mit weiteren Nachweisen).

Zu Buchstabe b (Absatz 5 – neu –)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 6 (§ 574b Absatz 1 Satz 1)

In § 574b Absatz 1 Satz 1 BGB wird das Schriftformerfordernis für den Widerspruch des Mieters gegen die Kündigung des Vermieters durch ein Textformerfordernis ersetzt.

Zu Nummer 7 (§ 578)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Der Verweis in § 578 Absatz 1 BGB auf das Schriftformerfordernis bei Mietverträgen, die für längere Zeit als ein Jahr geschlossen werden (§ 550 BGB) wird gestrichen.

Zu Buchstabe b (Absatz 1 Satz 2 – neu –)

§ 550 BGB gilt für das Gewerbemietrecht mit der Maßgabe entsprechend, dass Gewerberaummietverträge als auf unbestimmte Zeit geschlossen gelten, wenn sie nicht in Textform geschlossen wurden. Damit gilt für Mietverhältnisse über Grundstücke und Räume, die keine Wohnräume sind, kein Schriftformerfordernis mehr. Der Abschluss sowie Änderungen und Ergänzungen dieser Mietverträge sind in Zukunft in Textform möglich.

Nach der Vorstellung des historischen Gesetzgebers dient die Rechtsfolge des § 550 BGB in erster Linie dem Schutz des Erwerbers einer vermieteten Sache, der in die Rechte und Pflichten des veräußernden Vermieters eintritt (§ 578 Absatz 2 in Verbindung mit § 566 Absatz 1 BGB, „Kauf bricht nicht Miete“). Einem Erwerber wurde damit bislang die Möglichkeit gegeben, sich aus einem Vertrag zu lösen, über dessen Inhalt er bei Eintritt in die Vermieterstellung ggf. keine umfassende Kenntnis hatte, weil der Vertrag bzw. eine Zusatzvereinbarung nicht schriftlich geschlossen wurde. Nach der Rechtsprechung des BGH gilt diese Möglichkeit aber auch für die Ursprungsparteien des Mietvertrags. Dies führte in der Praxis oftmals dazu, dass sich auch Vermieter oder Mieter im Falle eines Schriftformverstößes durch Kündigung vorzeitig von einem Zeitmietvertrag lösen konnten. Diese Fälle werden nun durch Herabstufung des Formerfordernisses auf Textform (§§ 550 in Verbindung mit 578 Absatz 1 Satz 2 BGB) reduziert. Dem Informations- und Dokumentationsbedürfnis wird auch unter Berücksichtigung des durch § 550 BGB bezweckten Erwerberschutz durch ein Textformerfordernis genügt.

Die Änderung betrifft Verträge über Grundstücke und über Räume, die keine Wohnräume sind. Erfasst sind auch Verträge nach § 578 Absatz 3 BGB. Durch die Verweisung in § 581 Absatz 2 BGB gilt die Änderung auch für Pachtverträge. Auswirkungen auf Wohnraummietverträge entstehen hingegen nicht.

Zu Nummer 8 (§ 585a)

Wie auch für Gewerbemietverträge und sonstige Pachtverträge wird auch für Landpachtverträge das Schriftformerfordernis durch ein Textformerfordernis ersetzt. Gründe für eine unterschiedliche Behandlung sind nicht ersichtlich.

Zu Nummer 9 (§ 594a Absatz 1 Satz 3)

In § 594a Absatz 1 Satz 3 BGB wird das Schriftformerfordernis für die Vereinbarung einer kürzeren als der gesetzlich vorgesehenen Frist für die Kündigung des Landpachtvertrags durch ein Textformerfordernis ersetzt.

Zu Nummer 10 (§ 594d Absatz 2 Satz 3)

In § 594d Absatz 2 Satz 3 BGB wird das Schriftformerfordernis für die Widerspruchserklärung der Erben gegen die Kündigung des Verpächters und ihre Mitteilung über die Umstände, nach denen die weitere ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Pachtsache gewährleistet erscheint, durch ein Textformerfordernis ersetzt.

Zu Nummer 11 (§ 595 Absatz 4 Satz 1)

In § 595 Absatz 4 Satz 1 BGB wird das Schriftformerfordernis für die Erklärung des Pächters, mit der er die Fortsetzung des Pachtverhältnisses verlangt, durch ein Textformerfordernis ersetzt.

Zu Nummer 12 (§ 630 BGB)

Der Ausschluss der elektronischen Form für die Erteilung von Zeugnissen über ein Dienstverhältnis und dessen Dauer wird aufgehoben. Die Zeugniserteilung wird damit für die gesetzliche elektronische Form geöffnet. Für die Zeugniserteilung in elektronischer Form ist die Einwilligung des Verpflichteten erforderlich.

Diese Änderung entspricht der Änderung des § 109 GewO für Arbeitszeugnisse.

Die sonstigen Vorgaben für die Zeugniserteilung bleiben hiervon unberührt. Auf die Schriftform muss auch bei Zeugnissen über ein Dienstverhältnis zurückgegriffen werden, wenn die qualifizierte elektronische Signatur wegen der daraus ersichtlichen Zeitangabe unzulässige Rückschlüsse zulasten der oder des Dienstverpflichteten ermöglichen würde und eine Rückdatierung rechtlich erforderlich ist, etwa im Fall von Zeugnisberichtigungen.

Zu Nummer 13 (§ 979 Absatz 1a)

Mit Nummer 12 soll in § 979 Absatz 1a BGB-E klargestellt werden, dass allgemein zugängliche Versteigerungen im Internet solche über eine Versteigerungsplattform meinen und nicht mit den virtuellen öffentlichen Versteigerungen im Sinne des § 383 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 BGB-E gleichzusetzen sind. Es handelt sich bei der in § 979 Absatz 1a BGB genannten Versteigerungsform um eine solche, wie sie auch in § 814 Absatz 2 Nummer 2 ZPO genannt ist. Dort ist die klarstellende Ergänzung ebenfalls enthalten.

§ 979 BGB bleibt darüber hinaus in seiner bisherigen Fassung bestehen. Dies gilt insbesondere für Absatz 1a im Übrigen und Absatz 1b, die als Spezialregelung zu § 383 BGB anwendbar bleiben.

Zu Nummer 14 (§ 1236)

Bei der Schaffung des § 1236 BGB wurde aus Zweckmäßigkeitserwägungen der Aufbewahrungsort als Versteigerungsort bestimmt. Dies ist nicht mehr zeitgemäß. Die Erwägungen zu § 383 Absatz 2 Satz 2 und 3 BGB-E gelten für § 1236 BGB ebenfalls. Aus diesem Grund soll die Norm vergleichbar angepasst werden. Zwar macht ein Verstoß gegen § 1236 BGB die Veräußerung nach § 1243 Absatz 1 BGB nicht unrechtmäßig, kann aber zu einer Schadensersatzpflicht nach § 1243 Absatz 2 BGB führen.

Zu Nummer 15 (§ 1237 Satz 1)

Die Erwägungen zu § 383 Absatz 3 BGB-E gelten hier entsprechend. Aus diesem Grund soll die Norm vergleichbar angepasst werden.

Zu Nummer 16 (§ 1238 Absatz 1)

Die Neuregelung verzichtet darauf, dass der Kaufpreis bar entrichtet werden muss. Eine Barzahlung wäre nicht möglich, wenn der Ersteigerer nicht in Präsenz an der Versteigerung teilnimmt. Dieser Verzicht dient auch der Förderung von Transparenz und Vermeidung von Geldwäsche.

Für die Entrichtung des Kaufpreises kommt jede Form der sofortigen Zahlung in Betracht. Hiervon sollen insbesondere auch sofortige Transaktionen erfasst sein.

Zu Nummer 17 (§ 1239 Absatz 2 Satz 1)

Anders als in § 1238 Absatz 1 BGB darf in den Fällen des § 1239 Absatz 2 BGB nach bisheriger Rechtslage das Gebot eines Eigentümers zurückgewiesen werden, wenn der Betrag nicht sofort bar erlegt wurde (Grüneberg/Wick, § 1239 BGB Rn. 2). Das bedeutet, dass der Betrag schon im Zeitpunkt des Gebots dem Versteigerer übergeben werden muss (MüKoBGB/Damrau, § 1239 BGB Rn. 8). Nimmt der Eigentümer nicht in Präsenz an der Versteigerung teil, ist eine solche bare Übergabe nicht möglich. Aus diesem Grund soll es nach der Neuregelung für ein Zurückweisungsrecht erforderlich sein, dass der gebotene Betrag mit dem Gebot zur Verfügung gestellt wird. Die Umsetzung dieser Zurverfügungstellung ist ebenso Sache der Versteigerer wie die Entscheidung, ob sie von dem Zurückweisungsrecht Gebrauch machen.

Zu Artikel 16 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche)

Zu Nummer 1 (Artikel 229 EGBGB, § x – neu –)

Zu Absatz 1 (Übergangsvorschrift für das Gewerbemietrecht)

Mit der Vorschrift werden die Auswirkungen der Ersetzung des Schriftformerfordernisses im Gewerbemietrecht durch ein Textformerfordernis für bereits vor Inkrafttreten der Änderungen abgeschlossene Verträge geregelt. Auf solche bereits bestehenden Mietverhältnisse ist für eine Übergangsfrist von zwölf Monaten noch die bisherige Rechtslage anzuwenden, das heißt für diesen Zeitraum gilt weiterhin § 550 BGB. Kündigungen, die darauf beruhen, dass ein nach dem Willen der Vertragsparteien befristeter Vertrag nach § 550 Absatz 1 BGB als für unbestimmte Zeit geschlossen gilt, sind während dieser Frist gegebenenfalls noch möglich. Nach Ablauf der Übergangsfrist ist davon auszugehen, dass den beteiligten Parteien – insbesondere Erwerbern – die veränderten Rechtsfolgen eines nicht formgültig abgeschlossenen Mietverhältnisses bekannt sind und sie hinreichend Zeit eingeräumt bekommen haben, sich auf diese Änderungen einzustellen. Ein dauerhaftes Abstellen auf die bei Vertragsschluss geltenden Rechtsfolgen wäre bei typischerweise langfristig abgeschlossenen Gewerbemietverträgen nicht sachgerecht, da der zu behebende Zustand der Rechtsunsicherheit noch für einen Zeitraum von gegebenenfalls mehreren Jahrzehnten anhalten würde. Nach Ablauf der Übergangsfrist gelten daher auch bereits bestehende Mietverhältnisse, die für längere Zeit als ein Jahr und nicht in schriftlicher Form jedoch in Textform abgeschlossen wurden, nicht weiter als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Entsprechend entfällt dann auch die gesetzliche Kündigungsmöglichkeit. Wurde auch die Textform nicht eingehalten, verbleibt es bei der bisherigen Rechtsfolge. Das Kündigungsrecht steht jedoch ab dem Ablauf der Übergangsfrist lediglich dem Erwerber zu.

Sofern bereits bestehende Mietverhältnisse nach Inkrafttreten der Änderungen in § 578 Absatz 1 BGB-E geändert werden, ist es den Vertragsparteien zuzumuten, sich mit den geänderten Vorschriften zu befassen, sodass eine Übergangsvorschrift für derartige Konstellationen nicht erforderlich ist. Vielmehr ist ab Vereinbarung einer Änderung des Gewerbemietvertrags die neue Rechtslage auf den Vertrag vollumfänglich anwendbar, das heißt, es ist nicht relevant, ob der ursprüngliche Mietvertrag sowie die Änderung in Schriftform vereinbart worden sind oder nicht. Maßgeblich ist allein, ob die Textform eingehalten wurde. Ab Änderung des bestehenden Vertrags ist § 578 Absatz 1 BGB-E in seiner neuen Fassung anzuwenden. Auch § 580b BGB-E ist ab diesem Zeitpunkt anwendbar. Wird während der Übergangsfrist veräußert, ist es dem Erwerber zumutbar sich mit den neuen Vorschriften auseinanderzusetzen.

Durch die Verweisung in § 581 Absatz 2 BGB gilt die Übergangsvorschrift auch für Pachtverträge, mit Ausnahme von Landpachtverträgen.

Zu Absatz 2 (Übergangsvorschrift für Landpachtverträge)

Die Ausführungen zu Absatz 1 gelten entsprechend. Da für Landpachtverträge, die für unbestimmte Zeit gelten, gemäß § 594a Absatz 1 Satz 1 BGB nur einmal jährlich die Möglichkeit zum Ausspruch einer Kündigung besteht, soll die Übergangsfrist hier – im Gegensatz zum Gewerbemietrecht – 18 Monate betragen.

Zu Nummer 2 (Artikel 247a)

Zu Buchstabe a (§ 1 Absatz 1)

Es handelt sich um eine klarstellende Regelung. Artikel 247a § 1 Absatz 1 EGBGB wurde auch bisher so verstanden, dass die Einhaltung der Textform genügt. Denn die Vorschrift ist § 675a BGB nachempfunden, in welchem ebenfalls eine Information in Textform genügt. Für die Einhaltung der elektronischen Form oder der Schriftform zur Erfüllung der in der Vorschrift geregelten Informationspflichten besteht kein Bedürfnis.

Zu Buchstabe b (§ 2 Absatz 1)

Es handelt sich um eine klarstellende Regelung. Artikel 247a § 2 Absatz 1 EGBGB wurde auch bisher so verstanden, dass die Einhaltung der Textform genügt. Denn die Vorschrift ist § 675a BGB nachempfunden, in welchem ebenfalls eine Information in Textform genügt. Für die Einhaltung der elektronischen Form oder der Schriftform zur Erfüllung der in der Vorschrift geregelten Informationspflichten besteht kein Bedürfnis.

Zu Artikel 17 (Änderung der Versteigererverordnung)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den Änderungen im BGB.

Zu Artikel 18 (Änderung des Umwandlungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 22 Absatz 1 Satz 1)

Die Schriftform in § 22 Absatz 1 UmwG wird durch die Textform als neue Regelform ersetzt.

Zu Nummer 2 (§ 100 Satz 2)

Die Schriftform in § 100 Satz 2 UmwG wird durch die Textform als neue Regelform ersetzt.

Zu Artikel 19 (Änderung des Aktiengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 20 Absatz 1, 3, 4 und 5)

Die Schriftform in § 20 Absatz 1, 3, 4 und 5 AktG wird durch die Textform als neue Regelform ersetzt.

Zu Nummer 2 (§ 21 Absatz 1, 2 und 3)

Die Schriftform in § 21 Absatz 1, 2 und 3 AktG wird durch die Textform als neue Regelform ersetzt.

Zu Nummer 3 (§ 269 Absatz 6)

Die Zeichnungsregeln sind bereits im Zuge des Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen vom 23. Oktober 2008 (MoMiG, BGBl. I S. 2026) zum Zwecke der Deregulierung weitgehend abgeschafft worden. Klarheit und Sicherheit des Rechtsverkehrs werden durch die allgemeinen Vertretungsregeln der §§ 164 ff. BGB hinreichend gewährleistet (Begründung des Regierungsentwurfs des MoMiG, Bundestagsdrucksache 16/6140 S. 43). Auf das Erfordernis einer „Namensunterschrift“ der Abwickler beziehungsweise Liquidatoren kann daher im Sinne einer weiteren Deregulierung verzichtet werden.

Zu Nummer 4 (§ 327 Absatz 2)

Die Schriftform in § 327 Absatz 2 AktG wird durch die Textform als neue Regelform ersetzt.

Zu Nummer 5 (§ 328 Absatz 4)

Die Schriftform in § 328 Absatz 4 AktG wird durch die Textform als neue Regelform ersetzt.

Zu Artikel 20 (Änderung des SE-Ausführungsgesetzes)

Die Schriftform in § 13 Absatz 1 SEAG wird durch die Textform als neue Regelform ersetzt.

Zu Artikel 21 (Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung)

Zu Nummer 1 (§ 23 Satz 2)

Die Möglichkeit der Durchführung von öffentlichen Versteigerungen durch Notare soll für die Fälle der Kaduzierung von Geschäftsanteilen gemäß § 23 GmbHG beibehalten werden. Die Änderung ist im Hinblick auf die Änderungen im § 383 BGB-E als Folgeänderung erforderlich. Die Berechtigung ergibt sich künftig aus der Norm selbst.

Zu Nummer 2 (§ 48 Absatz 2)

Durch die Änderung wird klargestellt, dass die Gesellschafter nicht nur dem außerhalb einer Versammlung zu treffenden Beschluss selbst in Textform zustimmen können (Alternative 1), sondern auch der Stimmabgabe in Textform (Alternative 2). Dies entspricht der überwiegenden Ansicht in der Literatur, eine materielle Rechtsänderung ist hiermit nicht verbunden.

Zu Nummer 3 (§ 68 Absatz 2)

Siehe hierzu Begründung zu Artikel 19 Nummer 3. Der Wortlaut des § 68 GmbHG-E wird zur Klarstellung der einheitlichen rechtlichen Anforderungen der für § 269 Absatz 6 AktG-E vorgeschlagenen Fassung angeglichen.

Zu Artikel 22 (Änderung des SCE-Ausführungsgesetzes)

Mit der Änderung der Formerfordernisse von der Schriftform in die Textform wird das Ziel der Digitalisierung verfolgt und der Rechtsverkehr erleichtert. Der Schutz durch die Warn- und Beweisfunktion der Formerfordernisse bleibt auch bei der Textform weiterhin gewährleistet.

Zu Artikel 23 (Änderung des Depotgesetzes)

Mit der Änderung des Formerfordernisses von der Schriftform in die Textform wird das Ziel der Digitalisierung verfolgt und der Umgang mit Wertpapieren im Rechtsverkehr erleichtert. Der Schutz der Beteiligten durch die Warn- und Beweisfunktion des Formerfordernisses bleibt auch bei der Textform weiterhin gewährleistet.

Zu Artikel 24 (Änderung des Schuldverschreibungsgesetzes)

Mit der Änderung des Formerfordernisses von der Schriftform in die Textform wird das Ziel der Digitalisierung verfolgt und der Umgang mit Wertpapieren im Rechtsverkehr erleichtert. Der Schutz der Beteiligten durch die Warn- und Beweisfunktion des Formerfordernisses bleibt auch bei der Textform weiterhin gewährleistet.

Zu Artikel 25 (Änderung des Patentgesetzes)

In § 23 PatG-E wird das materiell-rechtliche Schriftformerfordernis für die Lizenzbereitschaftserklärung in Absatz 1 Satz 1 und deren Rücknahme in Absatz 7 Satz 1 aufgehoben. Für diese beiden Erklärungen mit Doppelnatur galten bislang die §§ 126 und 126a BGB. Durch die Einfügung eines Verweises auf § 125a PatG wird geregelt, dass künftig für diese beiden Erklärungen nurmehr die allgemeinen Formvorschriften in Verfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) gelten. Die Vorgaben der §§ 126 und 126a BGB gelten künftig für die Erklärung der Lizenzbereitschaft und deren Rücknahme nicht mehr. Die Schutz-, Warn- und Beweisfunktion im Hinblick auf diese Erklärungen wird auch hinreichend durch die allgemeinen Formvorschriften in Verfahren vor dem DPMA erfüllt. Diese fordern derzeit für die Einreichung von Anträgen und Eingaben in Papierform eine Unterschrift (§ 10 der Verordnung über das Deutsche Patent- und Markenamt – DPMAV), für die Einreichung als elektronisches Dokument eine signaturgebundene Einreichung (§ 125a PatG, § 12 DPMAV, §§ 1, 3 der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Deutschen Patent- und Markenamt).

Zu Artikel 26 (Änderung der Patentanwaltsordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Änderung vollzieht die Einfügung des § 35 PAO-E durch Artikel 26 Nummer 2 in der Inhaltsübersicht der PAO nach.

Zu Nummer 2 (§ 35 – neu –)

Mit § 35 PAO-E soll – parallel zu den Regelungen in § 64c BNotO, § 37 BRAO und § 86g StBerG – in der PAO eine Regelung zu einer möglichen Ersetzung der Schriftform geschaffen werden. Hintergrund ist, dass nach § 173 ZPO in der ab dem 1. Januar 2024 geltenden Fassung Personen, Vereinigungen und Organisationen, die in professioneller Eigenschaft am Prozess beteiligt sind und bei denen von einer erhöhten Zuverlässigkeit ausgegangen werden kann, einen sicheren Übermittlungsweg für die elektronische Zustellung zu eröffnen haben. Da dies auch für Patentanwältinnen und Patentanwälte gilt und diese deshalb vielfach ein besonderes elektronisches Bürger- und Organisationenpostfach einrichten werden, erscheint eine Regelung, wonach die Abgabe einer Erklärung, für die die Schriftform vorgeschrieben ist, auch über das besondere elektronische Bürger- und Organisationenpostfach (oder nach Satz 3 über ein diesem vergleichbares Postfach) abgegeben werden kann, wenn Erklärender und Empfänger über ein solches verfügen, nunmehr auch für die Patentanwaltschaft sinnvoll.

Zu Nummer 3 (§ 43a Absatz 2 Satz 2)

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Änderung des § 49b Absatz 4 Satz 2 BRAO durch Artikel 14 Nummer 1 verwiesen, die sinngemäß gilt.

Zu Nummer 4 (§ 45b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Satz 3)

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Änderung des § 52 BRAO durch Artikel 14 Nummer 2 verwiesen, die sinngemäß gilt.

Zu Nummer 5 (§ 78 Absatz 2)

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Änderung des § 85 Absatz 2 BRAO durch Artikel 14 Nummer 3 verwiesen, die sinngemäß gilt.

Zu Nummer 6 (§ 79)

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Änderung des § 86 Satz 1 BRAO durch Artikel 14 Nummer 4 Buchstabe a verwiesen, die sinngemäß gilt. Die Möglichkeit zur Einberufung in den dazu von der Satzung bestimmten Blättern soll dabei wie schon bei den vorangegangenen entsprechenden Änderungen des § 71 BNotO und des § 86 BRAO (vergleiche dazu Bundestagsdrucksache 19/26828, S. 161, 207) künftig entfallen, um eine persönliche Einladung aller Kammermitglieder sicherzustellen. Dies erscheint nunmehr auch im Verhältnis zum Aufwand angemessen, da eine Einladung künftig zum einen auch auf elektronischem Weg möglich ist und zum anderen im Fall einer schriftlich versandten Einladung eine solche ausreichend ist, die den Namen der Präsidentin oder des Präsidenten wiedergibt (vergleiche dazu bereits ausführlich in der Begründung zur Änderung des § 85 BRAO).

Zu Artikel 27 (Änderung des Urheberrechtsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 31a Absatz 1 Satz 3 – neu –)

Nach § 31a Absatz 1 Satz 3 UrhG-E genügt für Verträge über unbekannte Nutzungsarten zwischen Urhebern und Verwertungsgesellschaften die Textform. Erfolgt die Rechtseinräumung oder Verpflichtung gegenüber einer Verwertungsgesellschaft, so sind aufgrund der Treuhänderstellung der Verwertungsgesellschaften und der bestehenden staatlichen Aufsicht Rechtsinhaber nicht in gleichem Maße schutzbedürftig wie gegenüber anderen Rechteinhabern. Insbesondere wirken der Angemessenheitsmaßstab nach § 9 Satz 2 VGG, die Notwendigkeit einer leistungsgerechten Verteilung nach § 27 Absatz 1 VGG und die jährliche Kündigungsmöglichkeit nach § 12 VGG zum Schutz der Berechtigten. Der Verzicht auf die elektronische Form dient auch der Reduzierung von Verwaltungsaufwand und -kosten der Verwertungsgesellschaften und leistet einen Beitrag zum Bürokratieabbau.

Zu Nummer 2 (§ 40 Absatz 1)

Nach § 40 Absatz 1 Satz 2 UrhG-E genügt für Verträge über künftige Werke zwischen Urhebern und Verwertungsgesellschaften die Textform. Die Vorschrift greift die bislang in § 10 Satz 2 VGG geregelte Ausnahme vom Schriftformerfordernis auf. Erfolgt die Verpflichtung gegenüber einer Verwertungsgesellschaft, so sind aufgrund der Treuhänderstellung der Verwertungsgesellschaften und der bestehenden staatlichen Aufsicht Rechtsinhaber nicht in gleichem Maße schutzbedürftig wie gegenüber anderen Rechteinhabern. Einer Benachteiligung der Berechtigten wirken insbesondere der Angemessenheitsmaßstab nach § 9 Satz 2 VGG, die Notwendigkeit einer leistungsgerechten Verteilung nach § 27 Absatz 1 VGG und die jährliche Kündigungsmöglichkeit nach § 12 VGG entgegen. Der Schutz der Rechtsinhaber wird

daher durch die Textform ausreichend gewährleistet. Der Verzicht auf die elektronische Form dient auch der Reduzierung von Verwaltungsaufwand und -kosten der Verwertungsgesellschaften und leistet einen Beitrag zum Bürokratieabbau.

Zu Nummer 3 (§ 88 Absatz 1 Satz 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die der Einfügung eines neuen Satzes 3 in § 31a Absatz 1 UrhG-E Rechnung trägt.

Zu Nummer 4 (§ 89 Absatz 1 Satz 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die der Einfügung eines neuen Satzes 3 in § 31a Absatz 1 UrhG-E Rechnung trägt.

Zu Nummer 5 (§ 132 Absatz 1 Satz 3)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die der Einfügung eines neuen Satzes 2 in § 40 Absatz 1 UrhG-E Rechnung trägt.

Zu Artikel 28 (Änderung des Verwertungsgesellschaftengesetzes)

§ 10 Satz 2 VGG hatte den Zweck, für Verträge zwischen Rechtsinhabern und Verwertungsgesellschaften über die Wahrnehmung von Rechten an künftigen Werken eine Ausnahme vom Schriftformerfordernis nach § 40 Absatz 1 Satz 1 UrhG zu schaffen. Solche Verträge sollten in Textform im Sinne des § 126b BGB abgeschlossen werden können. Hierdurch sollten – auch im Interesse der Rechtsinhaber – Geschäftsprozesse effizienter organisiert und Kosten bei Verwertungsgesellschaften eingespart werden (vergleiche Bundestagsdrucksache 18/8268, S. 10).

Der Wortlaut von § 10 Satz 2 VGG bot Spielraum für Auslegungen, die über den mit der Regelung verfolgten Zweck hinausgingen. So wurde für die Erweiterung eines bestehenden Wahrnehmungsvertrags um die Wahrnehmung von Rechten an Sammelwerken auf der Grundlage von § 10 Satz 2 VGG für erforderlich gehalten, dass jeder betroffene Rechtsinhaber mit einem Änderungsvertragsangebot individuell adressiert wird und dieser ausdrücklich seine Zustimmung erteilt, und zwar ohne dass es dabei um die Wahrnehmung von Rechten an künftigen Werken ging (vergleiche LG München, Teilurteil vom 4. Januar 2021, 42 O 13841/19, Rn. 155 ff).

Der mit dem gestrichenen § 10 Satz 2 VGG beabsichtigte Regelungsgehalt wird in den neuen § 40 Absatz 1 Satz 2 UrhG-E übertragen. Hierdurch wird klargestellt, dass Wahrnehmungsverträge zwischen Rechtsinhabern und Verwertungsgesellschaften nicht in jedem Fall, sondern nur bei einer Einigung über die Wahrnehmung von Rechten an künftigen Werken den Anforderungen des § 126b BGB genügen müssen. Im Übrigen bleibt es dabei, dass Rechtsinhaber nicht daran gehindert werden sollen, etwaige spätere Vorschläge zur Änderung des Wahrnehmungsauftrags stillschweigend anzunehmen, soweit dies nach allgemeinen Grundsätzen rechtlich zulässig ist (vergleiche die Begründung des Gesetzentwurfs zu § 10 VGG in Bundestagsdrucksache 18/7223, S. 75).

Zu Artikel 29 (Änderung des Investmentsteuergesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 51 Absatz 2 Satz 1)

Nach § 51 Absatz 2 Satz 1 InvStG beträgt die Frist zur Abgabe der Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung der Besteuerungsgrundlagen vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres. Wird innerhalb dieser Zeit der Beschluss über eine Ausschüttung gefasst, ist die Erklärung innerhalb von vier Monaten nach dem Tag des Beschlusses abzugeben (§ 51 Absatz 2 Satz 2 InvStG). Somit gibt es ein Auseinanderfallen zwischen ausschüttenden und thesaurierenden Spezial-Investmentfonds: thesaurierende Spezial-Investmentfonds haben vier Monate Zeit zur Abgabe der Feststellungserklärung, ausschüttende Spezial-Investmentfonds haben bis zu acht Monate Zeit, wenn sie beispielsweise erst im vierten Monat nach Ablauf des Geschäftsjahres den Beschluss über eine Ausschüttung fassen.

Zur Vereinheitlichung der Frist zur Abgabe der Feststellungserklärung wird diese für alle Fälle auf acht Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres verlängert.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 51 Absatz 2 Satz 2)

§ 51 Absatz 2 Satz 2 InvStG wird durch einen neuen Satz 2 ersetzt. Bei der Streichung des bisherigen Satzes 2 handelt sich um eine Folgeänderung aus der Vereinheitlichung der Frist zur Abgabe der Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung der Besteuerungsgrundlagen in § 51 Absatz 2 Satz 1 InvStG-E.

In der Praxis wird darüber gestritten, ob bei verspäteter Abgabe einer Feststellungserklärung nur die Festsetzung eines Verspätungszuschlags nach Maßgabe des § 152 Absatz 6 AO möglich ist. Hiernach beträgt der Verspätungszuschlag 25 Euro für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung. Angesichts der Höhe der Fondsvolumina und der damit verbundenen finanziellen Leistungsfähigkeit eines Spezial-Investmentfonds sind 25 Euro pro Monat kein geeignetes Instrument um Spezial-Investmentfonds zur fristgerechten Abgabe der Feststellungserklärung anzuhalten.

Durch § 51 Absatz 2 Satz 2 InvStG-E wird die Höhe des Verspätungszuschlags nach § 152 AO für die Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung der Besteuerungsgrundlagen nach § 51 Absatz 2 Satz 1 InvStG-E – orientiert an § 152 Absatz 7 AO – für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung auf 0,0625 Prozent der ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge festgelegt. Dies gilt ungeachtet einer etwaigen Steuerbefreiung auf Anlegerebene.

Zu Buchstabe b (§ 51 Absatz 3 Nummer 1 und 2)

Bislang ist nicht der Spezial-Investmentfonds, sondern die in § 51 Absatz 3 InvStG bezeichnete Person selbst (in der Regel die (Kapital-)Verwaltungsgesellschaft) nach § 51 Absatz 3 InvStG zur Abgabe der Feststellungserklärung verpflichtet. Dies führt in der Praxis zu Abgrenzungsfragen, insbesondere bei Durchführung der Zwangsverfahren nach §§ 328 ff. AO.

Durch die Änderung in § 51 Absatz 3 InvStG wird der Spezial-Investmentfonds selbst zur Abgabe der Feststellungserklärung verpflichtet. Dies ermöglicht eine mögliche maschinelle Unterstützung bei der Durchführung der Zwangsverfahren nach §§ 328 ff. AO.

Auf die Praxis der Erklärungsabgabe hat eine solche Änderung indes keinen großen Einfluss. Denn der bislang nach § 51 Absatz 3 InvStG zur Abgabe der Feststellungserklärung nach § 51 InvStG verpflichtete Personenkreis entspricht bei inländischen Spezial-Investmentfonds den in Betracht kommenden gesetzlichen Vertretern nach § 3 Absatz 2 oder 3 InvStG, die gemäß § 3 Absatz 1 InvStG die Rechte und Pflichten eines Spezial-Investmentfonds nach dem InvStG wahrzunehmen und zu erfüllen haben. Auch für einen ausländischen Spezial-Investmentfonds trifft die Pflicht zur Abgabe der Feststellungserklärung nach § 51 InvStG bislang in erster Linie die Verwaltungsgesellschaft, die in der Regel nach § 3 Absatz 4 InvStG auch die gesetzliche Vertreterin des Spezial-Investmentfonds ist und als solche gemäß § 3 Absatz 1 InvStG die Rechte und Pflichten eines Spezial-Investmentfonds nach dem InvStG wahrzunehmen und zu erfüllen hat.

Zu Buchstabe c (§ 51 Absatz 5 Satz 3 und 4 – neu –)

§ 51 InvStG trifft bislang keine Aussagen hinsichtlich der Bekanntgabe von Feststellungsbescheiden. Es galten daher die allgemeinen Regelungen des § 183 AO, wonach bei Fehlen eines gemeinsamen Empfangsbevollmächtigten die Kapitalverwaltungsgesellschaft als gemeinsamer Empfangsbevollmächtigter nach § 183 Absatz 1 Satz 2 AO fingiert wurde. Aufgrund der im Rahmen des Kreditzweitmarktförderungsgesetzes (Gesetz vom 22. Dezember 2023, BGBl. 2023 I Nr. 411) getroffenen Neuregelungen in §§ 183 und 183a AO kann nicht mehr auf § 183 Absatz 1 Satz 2 AO alte Fassung zurückgegriffen werden.

Es hat sich gezeigt, dass die Änderungen durch das Kreditzweitmarktförderungsgesetz in der Praxis zu höherem bürokratischem Aufwand führen. Mit der Änderung des (§ 51 Absatz 5 Satz 3 und 4 InvStG-E wird dieser Zusatzaufwand vermieden und ein ähnlicher Rechtszustand wie vor dem Kreditzweitmarktförderungsgesetz hergestellt. Sowohl die Länderfinanzverwaltungen als auch die Verbände der Fondsbranche sprechen sich für eine Regelung aus, nach der die Kapitalverwaltungsgesellschaft als gemeinsamer Empfangsbevollmächtigter betrachtet wird.

Nach § 51 Absatz 5 Satz 3 InvStG-E sind alle Verwaltungsakte und Mitteilungen, die nach dem Investmentsteuergesetz oder der Abgabenordnung mit der gesonderten und einheitlichen Feststellung zusammenhängen, dem gesetzlichen Vertreter des Spezial-Investmentfonds (§ 3 InvStG) in Vertretung der Feststellungsbeteiligten bekannt zu geben. Bei der Bekanntgabe ist darauf hinzuweisen, dass die Bekanntgabe mit Wirkung für und gegen alle Feststellungsbeteiligten erfolgt.

Auf die Praxis der Bescheidbekanntgabe hat die Änderung keinen großen Einfluss gegenüber in der Vergangenheit bewährten Vorgehensweise, da die Kapitalverwaltungsgesellschaft in der Regel auch der gesetzliche Vertreter des Spezial-Investmentfonds ist und damit auch zukünftig ihr gegenüber bekannt gegeben wird.

In § 51 Absatz 5 Satz 4 InvStG-E wird zudem der gesetzliche Vertreter des Spezial-Investmentfonds als Einspruchsbefugter im Sinne des § 352 Absatz 2 AO und als Klagebefugter im Sinne des § 48 Absatz 2 FGO bestimmt.

Zu Nummer 2 (§ 57 Absatz 9 – neu –)

§ 57 Absatz 9 Satz 1 InvStG-E sieht vor, dass der neue § 51 Absatz 5 Satz 3 und 4 InvStG-E ab dem Tag des Inkrafttretens des vorliegenden Änderungsgesetzes anzuwenden ist.

Nach § 57 Absatz 9 Satz 2 InvStG-E ist § 51 Absatz 2 und 3 InvStG-E erstmals für Geschäftsjahre des Spezial-Investmentfonds anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2024 beginnen.

Zu Artikel 30 (Änderung des Steuerberatungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 3a Absatz 4)

Wie schon jetzt bei der Meldung nach § 3a Absatz 2 Satz 1 StBerG soll künftig auch das öffentlich-rechtliche Schriftformerfordernis für Änderungsmeldungen nach § 3a Absatz 4 StBerG durch die Möglichkeit der elektronischen Mitteilung ergänzt werden.

Zu Nummer 2 (§ 64 Absatz 2 Satz 2)

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Änderung des § 49b Absatz 4 Satz 2 BRAO durch Artikel 14 Nummer 1 verwiesen, die sinngemäß gilt.

Zu Nummer 3 (§ 67a)

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Änderung des § 52 BRAO durch Artikel 14 Nummer 2 verwiesen, die sinngemäß gilt.

Zu Nummer 4 (§ 85a)

Mit der Ergänzung des § 85a Absatz 2 StBerG in der Fassung des derzeit kurz vor dem Abschluss des parlamentarischen Verfahrens stehenden Gesetzes zur Regelung hybrider und virtueller Versammlungen in der Bundesnotarordnung, der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und dem Steuerberatungsgesetz sowie zur Änderung weiterer Vorschriften des Rechts der rechtsberatenden Berufe (StBerG n. F.), mit dem der bisherige § 86 StBerG zum neuen § 85a StBerG n. F. werden soll (vergleiche Bundestagsdrucksache 20/8674, S. 15), soll geregelt werden, dass die Bundessteuerberaterkammer ab dem Jahr 2028 eine zentrale Vollmachtsdatenbank für Vollmachten im Bereich der sozialen Sicherung einrichten und unterhalten muss. Hierzu soll dem § 85a Absatz 2 StBerG n. F. eine neue Nummer 13 angefügt werden, während die bereits bestehende Nummer 12 lediglich sprachlich an den Duktus der vorstehenden Nummern und der neuen Nummer 13 angepasst werden soll, ohne dass damit inhaltliche Änderungen beabsichtigt sind.

Eine Berechtigung für den Abruf aus der Vollmachtsdatenbank sollen die in § 105a Absatz 5 SGB IV genannten Träger der sozialen Sicherung in den Fällen haben, in denen sie in den in § 105a Absatz 1 Satz 1 SGB IV genannten Bereichen tätig sind.

Zu Nummer 5 (§ 86c)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der durch den neuen § 85a Absatz 2 Nummer 13 StBerG n. F. beabsichtigten Schaffung einer sozialversicherungsrechtlichen Vollmachtsdatenbank. Mit dem neu gefassten § 86c Absatz 4 StBerG soll geregelt werden, dass die Bundessteuerberaterkammer eine digitale Schnittstelle nicht nur (wie schon bisher) zwischen der steuerrechtlichen Vollmachtsdatenbank und Steuerberaterplattform, sondern auch zwischen der sozialversicherungsrechtlichen Vollmachtsdatenbank und der Steuerberaterplattform einrichten kann. Es soll damit klargestellt werden, dass die Identität und die Berufsträgereigenschaft, die über die Steuerberaterplattform unter Nutzung der von den Steuerberaterkammern geführten Berufsregister festgestellt werden, auch für Zwecke der sozialversicherungsrechtlichen Vollmachtsdatenbank genutzt werden können. Damit soll die in § 105a Absatz 5 SGB IV geregelte Authentifizierung ermöglicht werden.

Zu Artikel 31 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Eine Freistellungsbescheinigung ermöglicht es, bei einem fehlenden deutschen Besteuerungsrecht auf die Einbehaltung und Abführung einer Quellensteuer in dem

Umfang zu verzichten, der nach § 43b, § 50g EStG oder durch ein Doppelbesteuerungsabkommen vorgegeben ist. Bisher enthält eine Freistellungsbescheinigung eine Befristung auf höchstens drei Jahre. Anschließend ist seitens des Vergütungsgläubigers eine neue Beantragung nötig, sowie eine erneute Prüfung durch das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt).

Das Gesetz verpflichtet das BZSt die Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung von der Einhaltung der Voraussetzungen ihrer Erteilung abhängig zu machen. Darüber hinaus ermöglicht das Gesetz dem BZSt nach Ermessen eine Freistellungsbescheinigung mit weiteren Nebenbestimmungen zu versehen.

In der Praxis werden Auflagen gemacht zu Mitteilungspflichten des Vergütungsgläubigers zur Änderung der Verhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Antragstellung, wie zum Beispiel bezüglich Ansässigkeit, Beteiligungshöhe, Rechtsform und Voraussetzungen der Antimissbrauchsvorschrift § 50d Absatz 3 EStG. Freistellungsbescheinigungen ergehen unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

Zusätzlich beinhalten sie auflösende Bedingungen, bei deren Inkrafttreten sie sofort die Wirksamkeit verlieren.

Eine Verlängerung der Geltungsdauer einer Freistellungsbescheinigung auf höchstens fünf Jahre reduziert sowohl für den Steuerpflichtigen (Antragstellung) als auch die Verwaltung (Prüfungsvollzug) den bürokratischen Aufwand erheblich, da Antragstellung und Prüfungsvollzug in größeren Abständen erfolgen.

Das steuerliche Risiko einen für die Zukunft gewährten Steuervorteil erst zu einem späteren Zeitpunkt erneut überprüfen zu können, ist im Spannungsfeld von notwendiger Missbrauchskontrolle und Bürokratieentlastung vertretbar. In diesem Zusammenhang ist auch die Verlängerung der Gültigkeit von Freistellungsbescheinigungen auf nur fünf Jahre zu sehen. Hierdurch werden Verjährungsrisiken reduziert.

Denn zum einen gewährleisten die Nebenbestimmungen einer Freistellungsbescheinigung durch eine Anzeigepflicht gegenüber der Verwaltung eine jederzeitige Überprüfungsmöglichkeit bei Änderungen der Verhältnisse. Zum anderen sind fünf Jahre die maximale Geltungsdauer, nach deren Ablauf eine erneute Beantragung und erneute Prüfung durchgeführt wird. Nach Ermessen kann sich die Freistellungsbescheinigung auch weiterhin auf einen kürzeren Zeitraum erstrecken.

Zu Artikel 32 (Änderung der Wirtschaftsprüferordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht ist aufgrund der Einfügung des neuen § 58b WPO-E zu ergänzen.

Zu Nummer 2 (§ 12 Absatz 2 Satz 2 – neu –)

Mit § 12 Absatz 2 WPO-E soll eine klare Rechtsgrundlage geschaffen werden, die es ermöglicht, die schriftliche Prüfung künftig auch elektronisch durchzuführen. Die elektronische Klausurbearbeitung entspricht der heutigen Arbeitswelt mehr als die Abfassung handschriftlicher Texte. Ein weiterer Vorteil ist die Einheitlichkeit des Schriftbildes, welche die Korrekturtätigkeit erheblich erleichtert und die Korrekturgeschwindigkeit erhöht. Daneben kann das einheitliche Schriftbild dazu beitragen, die Chancengleichheit zu erhöhen, da eventuell aus der Handschrift gezogene Rückschlüsse etwa auf Alter oder Geschlecht von vornherein nicht mehr möglich sind. Überdies werden pro elektronisch geschriebener Klausur 40 bis 80 Seiten an Papier eingespart.

Soweit die Ausgestaltung der Prüfungsdurchführung durch die Wirtschaftsprüferordnung (WiPrPrüfV) erfolgt, ermöglicht diese auch ohne explizite Änderungen die Durchführung einer elektronischen Prüfung als IT-gestützte Aufsichtsarbeit analog der handschriftlichen Aufsichtsarbeiten. Die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen sind zu berücksichtigen. § 7 Absatz 2 Satz 2 bis 4 WiPrPrüfV ist auch bei einer elektronischen Prüfungsdurchführung anzuwenden.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

In § 30 Satz 1 WPO soll die Anzeigepflicht zu Änderungen in der Person der gesetzlichen Vertreterin ~~oder des gesetzlichen Vertreters~~ einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gestrichen werden. Die grundsätzliche Anzeigepflicht besteht bereits nach § 40 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 38 Nummer 2 Buchstabe d WPO.

Zu Buchstabe b

Mit der Aufhebung von § 30 Satz 3 WPO soll auf die Einreichung öffentlich beglaubigter Abschriften der Handelsregister- bzw. Partnerschaftsregistereintragung verzichtet werden. Die Wirtschaftsprüferkammer erhält inzwischen alle veröffentlichten Änderungen des Handels- und Partnerschaftsregisters.

Zu Nummer 4 (§ 40 Absatz 2)

Zur Förderung der Digitalisierung des Verfahrens soll es mit § 40 WPO-E ermöglicht werden, dass die Mitteilungen der Wirtschaftsprüferinnen und -prüfer zum Berufsregister an die Wirtschaftsprüferkammer künftig auch elektronisch erfolgen können. Bisher ist insoweit die Schriftform oder die elektronische Form nach den §§ 126, 126a BGB vorgeschrieben. Das berücksichtigt zunächst schon systematisch nicht, dass es sich bei der Mitteilungspflicht um eine öffentlich-rechtliche Pflicht handelt, bei der auf die entsprechenden Begrifflichkeiten des VwVfG und nicht die zivilrechtlichen des BGB abgestellt werden sollte. Unter Berücksichtigung der beabsichtigten Erweiterung soll künftig daher der übliche verwaltungsverfahrenrechtliche Terminus „schriftlich oder elektronisch“ verwendet werden. Neben der schriftlichen Form ist dann die elektronische Form nach § 3a Absatz 2 VwVfG, die Übermittlung über ein Postfach nach § 3a Absatz 3 VwVfG, die Nutzung des Portals der Wirtschaftsprüferkammer, welches im Zuge der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) eingeführt wurde, sowie per E-Mail zulässig.

Zu Nummer 5 (§ 54a Absatz 1 Nummer 1)

Mit § 54a Absatz 1 Nummer 1 WPO-E soll das Erfordernis einer vom Auftraggeber unterschriebenen Zustimmungserklärung zu einer Beschränkung der persönlichen Haftung des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüferin auf Schadensersatz durch ein Textformerfordernis ersetzt werden. Da für den Vertrag selbst kein Schriftformerfordernis gilt und das Schutzbedürfnis der Auftraggeberseite als gering anzusehen ist, da ausschließlich Unternehmen Aufträge an Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüferinnen erteilen, soll künftig eine Vereinbarung in Textform genügen.

Zu Nummer 6 (§ 58b – neu –)

Mit der Einfügung des § 58b WPO-E soll die elektronische Kommunikation der Wirtschaftsprüferkammer mit ihren Mitgliedern gefördert werden. Die Regelung unterstützt eine aktive, zeitnahe und individuelle Information der Mitglieder durch die Wirtschaftsprüferkammer zu beruflich relevanten Themen, wie es dem Auftrag der

Wirtschaftsprüferkammer entspricht. Die postalische Unterrichtung ist kostenintensiv und nicht nachhaltig, wenn auch eine elektronische Unterrichtung möglich ist.

Das Mitglied hat der Wirtschaftsprüferkammer sofern vorhanden eine E-Mail-Adresse oder die Adresse eines Postfachs nach § 130a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2, 4 und 5 ZPO mitzuteilen, es sei denn, dass dem wesentliche Gründe entgegenstehen.

Die von den Mitgliedern für die elektronische Kommunikation mit der Wirtschaftsprüferkammer mitgeteilte E-Mail-Adresse und die Adresse des Postfachs nach § 130a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2, 4 und 5 ZPO werden von der Wirtschaftsprüferkammer ausschließlich für die Mitgliederkommunikation gespeichert und verwendet. Eine Weitergabe der E-Mail-Adresse und der Adresse des Postfachs nach § 130a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2, 4 und 5 ZPO erfolgt nicht, ebenso wenig eine Eintragung in das öffentliche Berufsregister.

Zu Nummer 7 (§ 59 Absatz 4 Satz 3)

Mit § 59 Absatz 4 Satz 3 WPO-E soll für die Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer die Möglichkeit der schriftlichen Beantragung der Durchführung einer Kammerversammlung um die Möglichkeit einer elektronischen Antragstellung ergänzt werden. Eine qualifizierte elektronische Signatur im Sinne von § 3a Absatz 2 VwVfG ist nicht erforderlich. Damit wird eine formale Hürde abgeschafft. Die Wahrscheinlichkeit von Identitätstäuschungen erscheint in diesem Bereich sehr gering; das Missbrauchsrisiko wird zudem dadurch reduziert, dass der Antrag von mindestens einem Zwanzigstel der Mitglieder zu stellen ist.

Zu Nummer 8 (§ 131h Absatz 3 Satz 4 – neu –)

Durch § 131h Absatz 3 WPO-E soll eine klare Rechtsgrundlage geschaffen werden, die es ermöglicht, den schriftlichen Prüfungsteil der Eignungsprüfung elektronisch durchzuführen. Zu den damit verbundenen Vorteilen sowie die Ausgestaltung der Prüfungsdurchführung wird auf die Ausführungen zur entsprechenden Ergänzung in § 12 Absatz 2 WPO-E verwiesen.

Zu Artikel 33 (Änderung der Gewerbeordnung)

Die Erteilung von Arbeitszeugnissen wird für die gesetzliche elektronische Form geöffnet (§ 126a BGB). Danach kann der Arbeitgeber das Zeugnis mit Einwilligung der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers auch in elektronischer Form erteilen. Die sonstigen Vorgaben für die Zeugniserteilung bleiben hiervon unberührt. Daher muss etwa auf die Schriftform zurückgegriffen werden, wenn die qualifizierte elektronische Signatur wegen der daraus ersichtlichen Zeitangabe unzulässige Rückschlüsse zulasten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ermöglichen würde und eine Rückdatierung rechtlich erforderlich ist, etwa im Fall von Zeugnisberichtigungen.

Zu Artikel 34 (Änderung der Handwerksordnung)

Zu Nummer 1 (Aufhebung von § 119 Absatz 6 Satz 2)

Die Übergangsregelung in § 119 Absatz 6 Satz 2 HwO ist aufgrund Zeitablaufes aufzuheben.

Zu Nummer 2 (Aufhebung von § 124a)

Auch § 124a HwO ist aufgrund Zeitablaufs aufzuheben.

Zu Artikel 35 (Änderung des Mess- und Eichgesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgerung zur Aufhebung von § 32 MessEG.

Zu Nummer 2 (Aufhebung von § 32)

Mit der Aufhebung der Anzeigepflicht für neue oder erneuerte Messgeräte soll die Wirtschaft deutlich entlastet werden. Die Verwendungsüberwachung soll gemäß § 54 Absatz 2 MessEG soweit möglich mit der Durchführung von Eichungen verbunden werden. Ein Nachteil für die Überwachung entsteht daher nicht.

Zu Nummer 3 (Aufhebung von § 60 Absatz 1 Nummer 18)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Aufhebung des § 32 MessEG.

Zu Artikel 36 (Änderung des Bundesberggesetzes)

Der Koalitionsvertrag gibt vor, das Bundesbergrecht zu modernisieren. Die heimische Rohstoffförderung soll ökologisch ausgestaltet und erleichtert werden.

Geothermie ist eine wichtige und zentrale Quelle erneuerbarer Energien zur Umsetzung der Wärmewende. Die Klarstellung in § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b BBergG-E wird die Anwendung der oberflächennahen Geothermie im Bundesgebiet vereinheitlichen, vereinfachen und zu weniger Bürokratie bei der Zulassung von Geothermieprojekten bis 400 Meter Teufe führen.

Die Einfügung in § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b BBergG-E soll klarstellen, dass oberflächennahe Geothermie kein bergfreier Bodenschatz ist. Das geltende Recht hatte in der Praxis der Bergbehörden zu unterschiedlichen Herangehensweisen in den Ländern geführt. Hintergrund ist, dass die Formulierung Erdwärme dem Wortlaut nach nicht nach oberflächennaher Geothermie einerseits und Tiefengeothermie andererseits differenzierte.

Durch den Einschub wird klar, dass oberflächennahe Geothermie kein bergfreier Bodenschatz ist. Dadurch ist auch klargestellt, dass es keiner Bergbauberechtigung und grundsätzlich auch keiner Betriebsplangenehmigung bedarf, wenn die Erdwärme aus Bohrungen bis zu 400 Meter Teufe stammt.

Der Begriff der Bohrung soll dabei auch bereits vorhandene Bohrungen und Erdaufschlüsse erfassen, auch wenn sie ursprünglich nicht zum Zweck der Nutzung der Erdwärme erfolgten, aber später dazu genutzt werden, wie beispielsweise im Fall der Erdwärmegewinnung aus Grubenwasser. In der bergbehördlichen Praxis kann auf die Teufe der Sonde oder die Punkte der Wasserentnahme und -rückführung abgestellt werden.

Die Neuformulierung knüpft an die Bohrung zur Erschließung der Erdwärme an. Dass die Bestimmung der Erdwärme als bergfreier Bodenschatz insoweit an eine Tätigkeit anknüpft, ändert nichts daran, dass das Aufsuchen der Erdwärme wie bei allen bergfreien Bodenschätzen der Bergbauberechtigung bedarf und betriebsplanpflichtig ist, selbst wenn beim Aufsuchen der Erdwärme andere Mittel als Bohrungen (etwa bestimmte geophysikalische oder geochemische Verfahren) zum Einsatz kommen.

Durch den Verweis auf die Teufe wird zugleich mit einem sehr klaren und einfachen Kriterium festgelegt, wann oberflächennahe und wann Tiefengeothermie vorliegt.

Es gibt keine zwingend vorgegebene Definition der oberflächennahen Geothermie. In wissenschaftlichen und geologischen Veröffentlichungen wird aber gemeinhin die Teufe als Abgrenzungskriterium aufgeführt.

Hier scheint ein weitgehend einheitliches Verständnis zu bestehen, dass bis zu einer Teufengrenze von 400 Metern von oberflächennaher Geothermie zu sprechen ist. Dies ist in Publikationen der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (vergleiche S. 4 einer Studie der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe für das Umweltbundesamt: https://www.bgr.bund.de/DE/Themen/Erdbeben-Gefaehrdungsanalysen/Seismologie/Downloads/TP_UBA_Bericht_Tiefe_Geothermie.pdf?__blob=publicationFile&v=4), des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (vergleiche S. 8 zur Definition https://www.bgr.bund.de/MAGS/DE/Downloads/BMU_Nutzung.pdf?__blob=publicationFile&v=1), des Umweltbundesamts (<https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/geothermie#oberflaechennahe-geothermie>) sowie des niedersächsischen Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (https://www.bgr.bund.de/DE/Themen/Energie/Erneuerbare/Geothermie/geothermie_node.html) der Fall.

Dieses Kriterium wird aber auch seitens der Wissenschaft als Abgrenzungskriterium herangezogen. Die Roadmap für Tiefengeothermie, die von mehreren Fraunhofer-Instituten, mehreren Helmholtz-Zentren und dem Karlsruher Institut für Technik erarbeitet wurde, legt an mehreren Stellen der Roadmap zugrunde, dass oberflächennahe Geothermie bis zu 400 Metern Teufe reicht, danach von tiefer Geothermie zu sprechen ist (<https://www.ieg.fraunhofer.de/content/dam/ieg/documents/Roadmap%20Tiefe%20Geothermie%20in%20Deutschland%20FhG%20HGF%2002022022.pdf>).

In der bergrechtlichen Verwaltungspraxis einiger Länder wurde hingegen auf andere Kriterien abgestellt. Da einige Länder eine teleologische Reduktion des Wortes Erdwärme vorgenommen haben, haben sie auch definiert, was unter oberflächennaher Geothermie zu verstehen ist. Neben dem Teufenansatz, der in mehreren Ländern angewandt wird, finden sich auch weitere Ansätze. Zum Teil wird eine Abgrenzung danach vorgenommen, ob die entnommene Wärme direkt genutzt wird oder ob es noch einer Wärmepumpe bedarf. Werde eine Wärmepumpe genutzt, handele es sich um oberflächennahe Geothermie.

Ein weiterer Ansatz besteht darin, eine Leistungsgrenze für die Wärmepumpe zu definieren. Wird diese Leistungsgrenze überschritten, handele es sich nicht mehr um oberflächennahe, sondern Tiefengeothermie.

Auch wenn in 400 Metern Teufe in verschiedenen Teilen des Bundesgebiets unterschiedliche Temperaturverhältnisse herrschen, stellt die Neuformulierung einheitlich auf die Teufe ab.

Die Teufe wird der Frage der geologischen Risiken hinreichend gerecht, ist klar abgrenzbar und hängt nicht von technischen Errungenschaften wie etwa der Leistungsfähigkeit von Wärmepumpen ab. Angesichts der allgemein von der Wissenschaft zugrunde gelegten Definition durch Teufenangabe und der Klarheit, die dieses Merkmal bietet, wird die Teufe als Abgrenzungsmerkmal für das gesamte Bundesgebiet festgelegt. Die Abgrenzung sollte überdies nicht an nutzungsseitige Variablen wie die Leistung einer Wärmepumpe oder die Erforderlichkeit einer Wärmewandlung geknüpft werden. Diese Merkmale liefern nur indirekt Ansätze für die relevante Frage, ob ein Vorhaben seinem Sinn und Zweck nach als ein bergbauliches betrachtet werden sollte.

Durch den Ausschluss der oberflächennahen Geothermie werden im Übrigen auch Stockwerksfragen in den einzelnen Feldern, also Nutzungskonflikte zwischen Unternehmern, leichter lösbar, wenn verschiedene Stockwerke von unterschiedlichen Unternehmern genutzt werden. Es bedarf keines Berechtsams für die oberflächennahe Geothermie, vielmehr ist sie ein Grundeigentümergebäude, sodass kein Nutzungskonflikt mit anderen bergfreien Bodenschätzen im selben Feld entsteht, für die Berechtigungen im selben Feld zu beantragen wären. Die Abgrenzung nach der Teufe ist klarer als die bisher angewandten Abgrenzungen zwischen oberflächennaher Geothermie, die nicht dem Bergrecht unterliegt, und der Tiefengeothermie.

Des Weiteren ist die durch das letzte Wort des Satzes in § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b BBergG niedergelegte Legaldefinition „(Erdwärme)“ zu streichen. Grund ist, dass durch die vorgenannte Änderung nur Geothermie ab einer Teufe von 400 Metern als bergfreier Bodenschatz erfasst ist und die Beibehaltung des Klammerzusatzes dazu führen würde, dass Erdwärme im gesamten Bundesberggesetz nur jenseits von 400 Metern Teufe erfasst wäre. Um weiterhin im Anwendungsbereich des § 120 Absatz 1 Satz 1 BBergG und des § 169 Absatz 2 BBergG auch Erdwärme aus bis zu 400 Metern Teufe erfassen zu können, wird der Klammerzusatz gestrichen.

Auf Vorhaben der oberflächennahen Geothermie, die vor Inkrafttreten der Gesetzesänderung genehmigt wurden und in denen die zuständige Bergbehörde trotz einer Teufe von über 400 Metern entschieden hatte, dass es sich nicht um ein unter dieses Gesetz fallendes Vorhaben handelt, ist diese Gesetzesänderung nicht anzuwenden; es sei denn, dass die oder der Antragsteller beziehungsweise der Unternehmer auf eigene Initiative eine Bergbauberechtigung und in Folge die Zulassung eines Betriebsplans beantragt.

Zu Artikel 37 (Aufhebung des Gesetzes zur Abwicklung des Ausgleichsfonds nach dem Dritten Verstromungsgesetz)

Das VerstromG3AbwG regelt die Abwicklung und Bewirtschaftung des Ausgleichsfonds, aus dem der Kohlepfennig finanziert wurde, der nach Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht mit dem Grundgesetz vereinbar war. Mit der Einstellung des deutschen Steinkohlebergbaus Ende 2018 sind die Aufgaben nach diesem Gesetz endgültig weggefallen, so dass das Gesetz aufgehoben werden kann.

Zu Artikel 38 (Aufhebung des Steinkohlebeihilfengesetzes)

Das VerstromG 5 aus dem Jahr 1995 regelt die plafonierten Absatzhilfen für die deutsche Steinkohle bis zum Jahr 2005. Nach der Einstellung des deutschen Steinkohlebergbaus kann auch dieses Gesetz aufgehoben werden.

Zu Artikel 39 (Änderung des Schuldenmitübernahmengesetzes)

Der Bund zahlt ab dem Jahr 2023 keine Steinkohlebeihilfen mehr. Es findet seitdem kein Mittelabfluss aus dem Ausgleichsfonds (siehe Artikel 37) mehr statt. Da somit auch keine Verbindlichkeiten mehr bestehen, kann die Regelung aus § 1 Absatz 3 SchuldMitÜG zur Schuldenübernahme aus Gründen der Rechtsbereinigung gestrichen werden.

Zu Artikel 40 (Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs)

Zur Vereinfachung und weil hier die Informations- und Dokumentationsfunktion im Vordergrund steht, wird für die Form der Erklärung künftig auch die Textform ermöglicht. Dies stellt eine Erleichterung für Kapitalverwaltungsgesellschaften und Anlegerinnen und Anleger dar.

Zu Artikel 41 (Änderung des Akkreditierungsstellengesetzes)

Die Schriftform für die Antragstellung bei der Akkreditierungsstelle wird durch die elektronische Antragstellung ersetzt. Damit wird die Antragstellung etwa durch einfache E-Mail (ohne qualifizierte elektronische Signatur) oder durch Nutzung einer elektronischen Eingabemaske ermöglicht.

Zu Artikel 42 (Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Inhaltsübersicht ist entsprechend der Änderung unter **Nummer 2 Buchstabe a** anzupassen.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Paragraphenüberschrift wird ergänzt.

Zu Buchstabe b

Ziel der Schaffung der Regelungen für allgemeine Verwaltungsvorschriften in § 54 Absatz 12 BNatSchG-E ist es, Vorhaben an bestehenden Eisenbahnbetriebsanlagen einschließlich der Elektrifizierung von Bahnstrecken im Sinne der von der Bundesregierung am 3. Mai 2023 beschlossenen Eckpunkte zur Beschleunigung von Baumaßnahmen an der Schieneninfrastruktur über Standardisierungen mit dem Artenschutz besser in Einklang zu bringen und die aus Klimaschutzgründen erforderliche Stärkung der Mobilität auf der Schiene zu fördern, ohne den Schutzzumfang für geschützte Arten abzusenken.

Zu diesem Zweck erlässt die Bundesregierung normkonkretisierende Verwaltungsvorschriften nach Anhörung beteiligter Kreise, die die artenschutzrechtliche Prüfung zu den entsprechenden Vorhaben an Eisenbahnbetriebsanlagen mittels fachlich anerkannter Standardisierungen mit der entsprechenden Bindungswirkung bundesweit vereinheitlichen.

Als Vorhaben an Eisenbahnbetriebsanlagen im Sinne der Nummern 1 und 2 gelten die Durchführung von Unterhaltungs-, Erneuerungs- und sonstige bauliche Maßnahmen auf vorhandenen Eisenbahnbetriebsanlagen einschließlich deren Änderung sowie Elektrifizierungsmaßnahmen an Bahnstrecken. Hinsichtlich der Elektrifizierungsmaßnahmen sind sowohl die erstmalige Ausstattung einer Bahnstrecke als auch die Erneuerung einer bestehenden Bahnstrecke umfasst.

Die angestrebten Standardisierungen bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zielen auf die im Schienenbereich besonders relevanten geschützten Arten ab.

Vor diesem Hintergrund dienen die Nummern 1 und 2 der rechtlichen Absicherung bundeseinheitlicher Standards für die Erfassung von insbesondere Zaun- und Mauereidechsen bei Vorhaben an Eisenbahnbetriebsanlagen sowie zur Schaffung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands dieser Arten im Sinne des § 45 Absatz 7 Satz 2 BNatSchG mit entsprechender widerlegbarer Regelvermutung. Soweit die wissenschaftlichen Grundlagen für bundeseinheitliche Standards in Bezug auf weitere Arten und Artengruppen vorliegen, ist deren rechtliche Absicherung in gleicher Weise über entsprechende Verwaltungsvorschriften möglich.

In Umsetzung der Nummer 3 soll eine normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift für regelmäßig anfallende und gut standardisierbare Unterhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen in Bezug auf Zaun- und Mauereidechsen entwickelt werden, die Vorgaben im Sinne einer guten fachlichen Praxis enthält. Die Unterhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen an Eisenbahnbetriebsanlagen betreffen insbesondere den Schotterkörper/Gleisbett sowie Kabel/Leitungen und Masten. Bei Beachtung der normkonkretisierenden Verwaltungsvorschrift liegt in der Regel kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 BNatSchG vor.

In Umsetzung der Nummer 4 soll eine normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift zum Schutz von Vogelarten bei der Elektrifizierung von Bahnstrecken entwickelt werden, bei deren Beachtung in der Regel kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 BNatSchG vorliegt. Darüber hinaus soll die Verwaltungsvorschrift unter Berücksichtigung auch innovativer Maßnahmen die Anforderungen an Masten und Bauteile zum Zweck des Vogelschutzes konkretisieren, bei deren Beachtung § 41 Satz 1 BNatSchG erfüllt ist.

Zu Artikel 43 (Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes)

Ziel von § 2 Absatz 3 Nummer 1 5. VermBG-E ist der Abbau entbehrlicher Informationspflichten. Die in der aktuellen Fassung des 5. VermBG enthaltene Informationspflicht bewirkt keinen besonderen Mehrwert. Eine Erklärung des Ausstellers in der Gewinnschuldverschreibung ist nicht erforderlich, da den allseitigen Interessen hinreichend dadurch genüge getan ist, dass die Prüfung materiell vom Emittenten vorgenommen wird (kongruent zu § 2 Absatz 3 Nummer 2 5. VermBG).

Zu Artikel 44 (Änderung des Nachweisgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2 Absatz 5 Satz 2 und 3 – neu –)

Wurde der Arbeitsvertrag von beiden Arbeitsvertragsparteien in einer die Schriftform ersetzenden elektronischen, gleichermaßen beweiskräftigen Form nach § 126a des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) geschlossen, entfällt – wie bereits bisher bei schriftlichen Arbeitsverträgen – die Verpflichtung, einen Nachweis zu erteilen, soweit bereits der Arbeitsvertrag die wesentlichen Vertragsbedingungen enthält. Hiervon ausgenommen sind die Wirtschaftsbereiche und Wirtschaftszweige nach § 2a Absatz 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG). In diesen Bereichen wird die Beibehaltung der Schriftform für die nachweiseretzende Wirkung von Arbeitsverträgen zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für erforderlich gehalten. Die Änderungen sind vereinbar mit der Richtlinie (EU) 2019/1152 vom 20. Juni 2019 über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union (Arbeitsbedingungenrichtlinie).

Zu Nummer 2 (§ 3 Satz 3 und 4 – neu –)

Zu Buchstabe a

Es wird klargestellt, dass entsprechend Artikel 6 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 1 und 2 der Arbeitsbedingungenrichtlinie auch Änderungen der zusätzlichen Angaben nach § 2 Absatz 2 und 3 mitzuteilen sind.

Zu Buchstabe b

Es wird weiterhin klargestellt, dass die Mitteilungspflicht entfällt, wenn die nachzuweisende Änderung wesentlicher Vertragsbedingungen oder Angaben nach § 2 Absatz 2 und 3 Gegenstand eines schriftlichen Änderungsvertrages ist. Gleiches gilt entsprechend der Regelung für Arbeitsverträge in § 2 Absatz 5 Satz 2 NachwG-E, wenn die Änderung in einem von den Arbeitsvertragsparteien in elektronischer Form (§ 126a

BGB) geschlossenen Änderungsvertrag vereinbart worden ist. Hiervon ausgenommen sind wie nach § 2 Absatz 5 Satz 3 die Wirtschaftsbereiche und Wirtschaftszweige nach § 2a Absatz 1 SchwarzArbG.

Zu Nummer 3 (§ 5 Satz 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Nummern 1 und 2 (elektronische Form).

Zu Artikel 45 (Änderung des Heimarbeitsgesetzes)

Die gemäß § 6 HAG zu erstellende und an die Oberste Arbeitsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle zu übersendende Liste ermöglicht die Kontrolle der Einhaltung des HAG durch die zuständige oberste Aufsichtsbehörde. Die in Satz 2 enthaltene Pflicht, der zuständigen Obersten Arbeitsbehörde oder der von ihr bestimmten zuständigen Stelle je drei Abschriften der nach Satz 1 zu erstellenden Liste zu übersenden, läuft schon seit der Streichung des Satzes 4 in § 6 durch Artikel 112 des Zweiten Datenschutz-Anpassungs- und Umstellungsgesetzes EU vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) ins Leere. Danach war die Oberste Arbeitsbehörde verpflichtet, der zuständigen Gewerkschaft und der zuständigen Vereinigung der Auftraggeber auf Verlangen jederzeit Abschriften der Listen zu übersenden. Überdies können im Rahmen der Umsetzung des OZG und der dazu bereit gestellten Online-Dienste die zur Listenführung verpflichteten Personen die Listen statt auf dem Postweg auch digital übermitteln. Insoweit wird der noch in Satz 2 verwandte Begriff „einzusenden“ sprachlich angepasst.

Zu Artikel 46 (Änderung des Arbeitszeitgesetzes)

Es handelt sich hierbei um eine sprachliche Anpassung und Klarstellung, dass der Arbeitgeber der Aushangpflicht nach § 16 Absatz 1 ArbZG auch nachkommt, wenn er die geforderten Informationen über die im Betrieb oder der Dienststelle übliche Informations- und Kommunikationstechnik (etwa das Intranet) elektronisch zur Verfügung stellt. Voraussetzung hierfür ist, dass alle Beschäftigten ungehinderten Zugang zu den Informationen haben.

Zu Artikel 47 (Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1a – neu –)

Die Regelung stellt klar, dass Unterlagen oder Dokumente, die nach diesem Gesetz schriftlich zu verfassen sind, auch in Textform angelegt oder übersandt werden können. Grundsätzlich gilt, dass die Verwendung des Begriffs „schriftlich“ im Verwaltungsverfahrensrecht nicht bedeutet, dass ein „strenges“ Schriftformerfordernis gegeben ist. Das Verwaltungsverfahrensrecht enthält grundsätzlich keine Festlegung auf die „Papierform“.

Von der Regelung ausgenommen wird § 21a Absatz 2 JArbSchG. Danach können unter bestimmten Voraussetzungen von den Grundnormen des JArbSchG abweichende tarifvertragliche Regelungen durch schriftliche Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und der oder dem Jugendlichen übernommen werden. Es handelt sich dabei um wesentliche Vertragsbedingungen des Beschäftigungsverhältnisses, daher wird keine Ausnahme von der schriftlichen Vereinbarung zugelassen.

Zu Nummer 2 (§§ 47 und 48)

Zu § 47

Es wird klargestellt, dass der Arbeitgeber der Aushangpflicht auch nachkommt, wenn er die geforderten Informationen über die im Betrieb oder der Dienststelle übliche

Informations- und Kommunikationstechnik (etwa das Intranet) elektronisch zur Verfügung stellt. Voraussetzung hierfür ist, dass alle Beschäftigten ungehinderten Zugang zu den Informationen haben.

Zu § 48

Ebenso wie in § 47 JArbSchG-E wird auch in § 48 JArbSchG-E klargestellt, dass der Arbeitgeber der Aushangpflicht auch nachkommt, wenn er die geforderten Informationen elektronisch zur Verfügung stellt. Voraussetzung hierfür ist, dass alle Beschäftigten ungehinderten Zugang zu den Informationen haben (vergleiche Begründung zu Nummer 2 zu § 47 JArbSchG-E).

Zu Nummer 3 (§ 54 Absatz 3)

Auch § 54 Absatz 3 JArbSchG-E stellt klar, dass der Arbeitgeber der Aushangpflicht auch nachkommt, wenn er die geforderten Informationen elektronisch zur Verfügung stellt. Voraussetzung hierfür ist, dass alle Beschäftigten ungehinderten Zugang zu den Informationen haben (vergleiche Begründung zu Nummer 2 zu den §§ 47 und 48 JArbSchG-E).

Zu Nummer 4 (§ 59 Absatz 1)

Zu Buchstabe a (Nummer 7)

Es handelt sich hierbei um eine sprachliche Anpassung und Folgeänderung zu § 47 JArbSchG-E.

Zu Buchstabe b (Nummer 8)

Es handelt sich hierbei um eine Folgeänderung zu § 48 JArbSchG-E.

Zu Buchstabe c (Nummer 12)

Es handelt sich hierbei um eine sprachliche Anpassung und Folgeänderung zu § 54 Absatz 3 JArbSchG-E.

Zu Artikel 48 (Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Zu Buchstabe a (Absatz 6)

Durch den leicht geänderten Verweis auf die Kindertagespflege nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sollen Diskrepanzen zwischen dem SGB VIII und dem BEEG vermieden werden. Eine Beschränkung auf die öffentlich geförderte Kindertagespflege ist damit nicht intendiert.

Beim Vollzug des BEEG ist regelmäßig über die Frage einer Erwerbstätigkeit der berechtigten Person zu entscheiden. Die Änderung dient insofern der Klarstellung, zum Beispiel für Zeiten von Urlaub oder einer Krankheit.

Zu Buchstabe b (Absatz 7 Satz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Nummer 2)

Zu Dreifachbuchstabe aaa (Buchstabe b)

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Änderung („die“ Person). Zur besseren Lesbarkeit wird der zweite Satzteil neu gefasst.

Zu Dreifachbuchstabe bbb (Buchstabe c)

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Änderung („die“ Person). Zur besseren Lesbarkeit wird der Buchstabe neu gefasst.

Zu Doppelbuchstabe bb (Nummer 3)

Es erfolgt eine sprachliche Anpassung.

Zu Nummer 2 (§ 2b)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 2)

§ 2b Absatz 1 Satz 2 Nummer 1

Bei der Änderung der Nummer 1 handelt es sich um eine redaktionelle Änderung zur Klarstellung der seit 1. September 2021 geltenden Rechtslage für Eltern zu früh geborener Kinder.

§ 2b Absatz 1 Satz 2 Nummer 2

In den Katalog der Ausklammerungstatbestände wird nunmehr unter Nummer 2 auch der Bezug des Krankentagegeldes, das berechtigten Personen gemäß § 192 Absatz 5 Satz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes während der Schutzfristen nach § 3 Absatz 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes sowie am Entbindungstag zusteht, aufgenommen. Mit der Änderung erhalten auch privat krankenversicherte selbstständige Frauen die Möglichkeit, dass Zeiten mit Bezug dieser Leistung bei der Bestimmung des Bemessungszeitraums für das Elterngeld unberücksichtigt bleiben.

Die Änderung trägt damit zur Gleichbehandlung von Selbstständigen und Angestellten bei (vergleiche Richtlinie 2010/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben, und zur Aufhebung der Richtlinie 86/613/EWG des Rates).

§ 2b Absatz 1 Satz 2 letzter Satzteil – Streichung –

Für Zeiten des Elterngeldbezugs für ein älteres Kind, während der mutterschutzrechtlichen Schutzfristen und Zeiten des Bezugs von Partnerschaftsleistungen gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 ist regelmäßig von einer Einkommensminderung auszugehen, weshalb es einer weiteren Überprüfung dieser Einkommensminderung nicht bedarf. § 2b Absatz 1 Satz 2 BEEG wird daher gestrichen. Die Überprüfung der Einkommensminderung ist auch in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 3 und 4 nicht erforderlich, da regelmäßig auch hier von einer Einkommensminderung ausgegangen werden kann. Wenn keine Einkommensminderung vorliegt, kann in allen Fällen des Absatzes 1 Satz 2 auf die Ausklammerung verzichtet werden.

Die Streichung der Überprüfung einer Einkommensminderung durch die Elterngeldstellen beschleunigt das Elterngeldverfahren und dient der Verwaltungsvereinfachung. Dies erleichtert insbesondere auch Selbstständigen die Beantragung von Elterngeld.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2)

Bei den Änderungen handelt es sich um redaktionelle Änderungen zur Klarstellung der seit 1. September 2021 geltenden Rechtslage zur Ausklammerung von Zeiten mit einem geringeren Einkommen aufgrund der COVID-19-Pandemie.

Zu Nummer 3 (§ 2c Absatz 4 – neu –)

Das Elterngeld ersetzt teilweise das Einkommen der Eltern, das diesen auf Grundlage des zuletzt erzielten Einkommens aus einer weiterhin im gleichen Umfang ausgeübten Erwerbstätigkeit zur Verfügung stünde, wenn sie nach der Geburt weiter erwerbstätig wären. Um das sogenannte Elterngeld-Brutto zu ermitteln, wird der monatlich durchschnittlich zu berücksichtigende Überschuss der Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit in Geld oder Geldeswert über ein Zwölftel des Arbeitnehmer-Pauschbetrags herangezogen.

In Sonderfällen, in denen in Deutschland nichtselbstständig Erwerbstätige ihren Wohnsitz im Ausland haben und das bezogene deutsche Elterngeld auf Grund eines zwischen Deutschland und dem Ansässigkeitsstaat geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens im Ansässigkeitsstaat besteuert wird, kann es zu einer übermäßigen Belastung der Eltern kommen.

Eine solche von den Betroffenen als doppelte Belastung wahrgenommene Situation entsteht dann, wenn zunächst in Deutschland die Einnahmen um den Arbeitnehmer-Pauschbetrag rechnerisch reduziert werden, um den Überschuss der Einnahmen festzustellen und zugleich der Ansässigkeitsstaat das so bereinigte Elterngeld nach seinem nationalen Steuerrecht unter der Berücksichtigung/Absetzung seiner geltenden Regelungen für Werbungskosten zusätzlich in die steuerliche Bemessungsgrundlage einbezieht. Zur Vermeidung einer solchen als doppelt wahrgenommenen Belastung erfolgt daher in den genannten Sonderfällen keine rechnerische Absetzung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags bei der Berechnung des Elterngeld-Brutto.

Wenn das aus Deutschland gezahlte Elterngeld nach den maßgebenden Vorschriften des Ansässigkeitsstaates dort nicht der Steuer unterliegt, fehlt es hingegen an einer doppelten Belastung und es verbleibt bei einer entsprechenden rechnerischen Absetzung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags bei Ermittlung des Überschusses der Einnahmen (Elterngeld-Brutto). Dies gilt unter anderem auch, wenn im Ansässigkeitsstaat das deutsche Elterngeld von der Besteuerung vollständig nach dem zugrundeliegenden Doppelbesteuerungsabkommen freigestellt wird.

Mit der Regelung wird eine einheitliche Rechtsanwendung im Bereich der Lohnersatzleistungen, die nach der Nettoentgeltmethode berechnet werden, gewährleistet und die Freizügigkeit innerhalb der Europäischen Union gestärkt. Für Betroffene bedeutet dies Rechtsklarheit. Damit werden auch die für die Ausführung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes zuständigen Behörden entlastet.

Die Regelung ergänzt die im weiteren eingefügte Regelung des § 2e Absatz 7 BEEG.

Zu Nummer 4 (§ 2e Absatz 7 – neu –)

Das Elterngeld ersetzt teilweise das Einkommen der Eltern, das diesen auf Grundlage des zuletzt erzielten Einkommens aus einer weiterhin im gleichen Umfang ausgeübten Erwerbstätigkeit zur Verfügung stünde, wenn sie nach der Geburt weiter erwerbstätig

wären. Um das maßgebliche pauschalierte sogenannte Elterngeld-Netto zu ermitteln, werden die Einkommensteuer und weitere Abgaben in pauschalierter Höhe vom Bruttoeinkommen ohne Berücksichtigung der tatsächlichen individuellen Verhältnisse rein rechnerisch abgesetzt. Eine tatsächliche Abführung der Einkommensteuer erfolgt dabei in der Regel nicht.

In Sonderfällen, in denen in Deutschland nichtselbständig oder selbständig Erwerbstätige ihren Wohnsitz im Ausland haben und das bezogene deutsche Elterngeld auf Grund eines zwischen Deutschland und dem Ansässigkeitsstaat geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens im Ansässigkeitsstaat besteuert wird, kann es zu einer übermäßigen Belastung der Eltern kommen. Eine solche von den Betroffenen als doppelte Belastung wahrgenommene Situation entsteht dann, wenn zunächst in Deutschland die gewöhnlich anfallende Einkommensteuer und gegebenenfalls der Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer rechnerisch abgesetzt wird und der Ansässigkeitsstaat das so bereinigte Elterngeld nach seinem nationalen Steuerrecht zusätzlich in die steuerliche Bemessungsgrundlage einbezieht. Zur Vermeidung einer solchen als doppelt wahrgenommenen Belastung erfolgt daher in den genannten Sonderfällen keine rechnerische Absetzung der Lohnsteuer, des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer bei der Berechnung des Elterngeldes.

Wenn das aus Deutschland gezahlte Elterngeld nach den maßgebenden Vorschriften des Ansässigkeitsstaates dort nicht der Steuer unterliegt, fehlt es hingegen an einer doppelten Belastung und es verbleibt bei einer entsprechenden rechnerischen Absetzung der Einkommensteuer und gegebenenfalls des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer. Dies gilt unter anderem auch, wenn im Ansässigkeitsstaat das deutsche Elterngeld von der Besteuerung vollständig nach dem zugrundeliegenden Doppelbesteuerungsabkommen freigestellt wird.

Mit der Regelung wird eine einheitliche Rechtsanwendung im Bereich der Lohnersatzleistungen, die nach der Nettoentgeltmethode berechnet werden, gewährleistet und die Freizügigkeit innerhalb der Europäischen Union gestärkt (vergleiche zu Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld § 153 Absatz 4 SGB III, eingefügt durch das Achte Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 20.12.2022 (BGBl. I S. 2759), die Bundestagsdrucksache 20/4706, S. 24). Für Betroffene bedeutet dies Rechtsklarheit. Damit werden auch die für die Ausführung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes zuständigen Behörden entlastet.

Zu Nummer 5 (§ 2f Absatz 2 Satz 3)

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Verweisänderung.

Zu Nummer 6 (§ 3 Absatz 1 Satz 1)

Zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4

Es handelt sich um eine klarstellende Änderung. Angerechnet auf das Elterngeld werden dem Elterngeld oder Mutterschaftsleistungen vergleichbare Leistungen, auf die außerhalb Deutschlands oder gegenüber einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung ein Anspruch besteht.

Zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 4

Elterngeld für ein älteres Kind und dem Elterngeld oder den Mutterschaftsleistungen vergleichbare Leistungen für ein älteres Kind, auf die außerhalb Deutschlands oder gegenüber einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung ein Anspruch besteht, werden auf das Elterngeld für das den Elterngeldanspruch auslösende Kind angerechnet.

Zu Nummer 7 (§ 4c)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Verweisänderung zur Klarstellung der seit 1. September 2021 geltenden Rechtslage für den Bezug von Partnermonaten durch Alleinerziehende.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 2 – neu –)

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Änderung zur Klarstellung der seit 1. September 2021 geltenden Rechtslage zum ununterbrochenen Bezug des Partnerschaftsbonus für Alleinerziehende.

Zu Nummer 8 (§ 8 Absatz 3)

Mit der redaktionellen Änderung wird der Umfang der vorläufigen Entscheidung klargestellt. Bei § 8 Absatz 3 BEEG handelt es sich um einen Vorläufigkeitsvorbehalt (vergleiche HK-MuSchG/Martin Lenz/Nora Wagner, 6. Aufl. 2022, BEEG § 8 Rn. 6). Von der vorläufigen Regelung des Absatzes 3 ist nur die – noch nicht ermittelbare – Höhe des Elterngeldes erfasst, während die Voraussetzungen für den Elterngeldbezug mit dem vorläufigen Bewilligungsbescheid bereits verbindlich festgestellt werden (vergleiche Jaritz in Roos/Bieresborn, MuSchG/BEEG, 2. Auflage, § 8 Rn. 30; Schmitt in Brose/Weth/Volk, MuSchG/BEEG, 9. Auflage, § 8 Rn. 42).

Zu Nummer 9 (§ 15)

Der Anspruch auf Teilzeit, der den Beginn und den Umfang der verringerten Arbeitszeit enthalten muss, (§ 15 Absatz 7 Nummer 5 BEEG-E) und der Anspruch auf Elternzeit (§ 16 Absatz 1 BEEG-E) können durch die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber künftig in Textform geltend gemacht werden. Die bisher für die Geltendmachung dieser Ansprüche vorgegebene Schriftform wird abgeschafft. Wenn der – in Betrieben mit weniger als 15 Mitarbeitern formlos im Konsensualverfahren mögliche – Antrag auf Verringerung der Arbeitszeit und ihre Verteilung (§ 15 Absatz 5 BEEG) mit der Mitteilung nach § 15 Absatz 7 Nummer 5 BEEG verbunden wird, gilt künftig ebenfalls die Textform. Spiegelbildlich kann der Arbeitgeber die Verringerung der Arbeitszeit oder die Verteilung künftig auch mit Begründung in Textform ablehnen (§ 15 Absatz 7 Nummer 5 BEEG). Außerdem kann der Arbeitgeber künftig Teilzeitarbeit bei einem anderen Arbeitgeber oder selbständige Tätigkeit während der Elternzeit aus dringenden betrieblichen Gründen in Textform ablehnen (§ 15 Absatz 4 BEEG).

Die Einführung der Textform (§ 126b BGB) bringt eine erhebliche Entlastung für die Kommunikation zwischen Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer und Arbeitgeber mit sich. Die Textform kann durch die Versendung einer E-Mail und gegebenenfalls deren Beantwortung erfüllt werden. Gleichzeitig wird durch die Textform sichergestellt, dass die Erklärung und ihr Informationsgehalt dauerhaft in Schriftzeichen festgehalten und damit auch dokumentiert ist.

Zu Buchstabe a (Absatz 4)

Durch den leicht geänderten Verweis auf die Kindertagespflege nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sollen Diskrepanzen zwischen dem SGB VIII und dem BEEG vermieden werden. Eine Beschränkung auf die öffentlich geförderte Kindertagespflege ist damit nicht intendiert.

Zudem wird das Schriftformerfordernis durch die Textform ersetzt sowie der vierte Satz klarer gefasst.

Zu Buchstabe b (Absatz 5 Satz 2)

Das Schriftformerfordernis wird durch die Textform ersetzt.

Zu Buchstabe c (Absatz 7)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1 Nummer 5)

Das Schriftformerfordernis wird durch die Textform ersetzt.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 4)

Das Schriftformerfordernis wird durch die Textform ersetzt.

Zu Doppelbuchstabe cc (Sätze 5 und 6)

Das Schriftformerfordernis wird durch die Textform ersetzt.

Zu Nummer 10 (§ 16 Absatz 1 Satz 1)

Das Schriftformerfordernis wird durch die Textform ersetzt.

Zu Nummer 11 (§ 23)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 2)

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle zur Klarstellung der seit 1. September 2021 geltenden Rechtslage. Die Verweisänderung erfolgt auf Grund des Wegfalls des Betreuungsgeldes, das mit Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Juli 2015 – 1 BvF 2/13 – (BGBl. I S. 1565) für mit dem Grundgesetz unvereinbar und nichtig erklärt wurde.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle zur Klarstellung der seit 1. September 2021 geltenden Rechtslage. Die Verweisänderung erfolgt auf Grund des Wegfalls des Betreuungsgeldes, das mit Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Juli 2015 – 1 BvF 2/13 – (BGBl. I S. 1565) für mit dem Grundgesetz unvereinbar und nichtig erklärt wurde. Die Änderung der Worte „Antragstellerin“ und „Antragsteller“ erfolgt aus Gründen der Einheitlichkeit.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 2)

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle zur Klarstellung der seit 1. September 2021 geltenden Rechtslage. Die Verweisänderung erfolgt auf Grund des Wegfalls des Betreuungsgeldes, das mit Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Juli 2015 – 1 BvF 2/13 – (BGBl. I S. 1565) für mit dem Grundgesetz unvereinbar und nichtig erklärt wurde.

Zu Nummer 12 (§ 24 a Absatz 1 Satz 1)

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle zur Klarstellung der seit 1. September 2021 geltenden Rechtslage. Die Verweisänderung erfolgt auf Grund des Wegfalls des Betreuungsgeldes, das mit Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

vom 21. Juli 2015 – 1 BvF 2/13 – (BGBl. I S. 1565) für mit dem Grundgesetz unvereinbar und nichtig erklärt wurde.

Zu Nummer 13 (Aufhebung von § 24b)

§ 24b BEEG wird ersatzlos gestrichen. Ein Internetportal zur elektronischen Unterstützung bei der Antragstellung wird vom Bund nicht mehr eingerichtet und auch nicht betrieben.

Zu Nummer 14 (§ 25)

§ 25 BEEG wird an § 68 Absatz 3 des Personenstandsgesetzes angepasst. Danach darf ein automatisiertes Abrufverfahren, das die Übermittlung personenbezogener Daten an andere Stellen als Standesämter ermöglicht, nur eingerichtet werden, soweit dies durch Bundes- oder Landesrecht unter Festlegung der Datenempfänger, der Art der zu übermittelnden Daten und des Zwecks der Übermittlung bestimmt wird. Als Datenempfänger wird in § 25 BEEG die nach § 12 Absatz 1 zuständige Behörde und als Zweck der Datenübermittlung die Prüfung des Anspruchs nach § 1 BEEG festgelegt. Die Art der zu übermittelnden Daten wird in § 25 Nummer 1 bis 3 BEEG, bestimmt. Sie orientieren sich an den Angaben in der Geburtsurkunde. Mit der Neufassung können die für den Antrag auf Elterngeld erforderlichen Daten über die Beurkundung der Geburt eines Kindes automatisiert bei den Standesämtern abgerufen werden. Die antragstellende Person muss vorher gegenüber der zuständigen Elterngeldstelle in die Datenübermittlung eingewilligt haben. Der automatisierte Datenabruf führt zu einer Entlastung bei den Standesämtern gegenüber einer mitteilungsbasierten Datenübermittlung und zu einer schnelleren Antragsbearbeitung durch die nach § 12 Absatz 1 BEEG zuständigen Behörden. Zudem werden antragstellende Personen von der Beibringung papiergebundener oder elektronischer Dokumente im Antragsverfahren entlastet.

Zu Nummer 15 (§ 26 Absatz 1)

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung der seit 1. September 2021 geltenden Rechtslage. Die Verweisänderung erfolgt auf Grund des Wegfalls des Betreuungsgeldes, das mit Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Juli 2015 – 1 BvF 2/13 – (BGBl. I S. 1565) für mit dem Grundgesetz unvereinbar und nichtig erklärt wurde.

Zu Nummer 16 (§ 28)

Zu Buchstabe a (Absatz 1b)

§ 28 Absatz 1b BEEG-E enthält eine neue Übergangsvorschrift für Geburten vor dem 1. Mai 2025.

Die bisherige Übergangsvorschrift entfällt.

Zu Buchstabe b (Absatz 4)

§ 28 Absatz 4 BEEG-E regelt die Übergangsvorschrift für den § 25 BEEG-E.

Zu Artikel 49 (Änderung der Elternzeitverordnung für Soldatinnen und Soldaten)

Bei der Anhebung der maximal zulässigen Stundengrenze für eine Teilzeitarbeit während der Elternzeit handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Anhebung der Stundengrenze im BEEG auf 32 Stunden in der Woche vom 1. September 2021.

Zu Artikel 50 (Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 6b Absatz 1 Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung von § 56 SGB II-E in Nummer 2 Buchstabe a.

Zu Nummer 2 (§ 56)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Klarstellung. Die stationäre Behandlung – bei der in der Praxis die Ausstellung einer sogenannten Liegebescheinigung erfolgt – wird zusätzlich zur Arbeitsunfähigkeit erwähnt.

Zu Buchstabe b (Absätze 2 und 3 – neu –)

Mit der Neufassung wird die Nachweispflicht bei Arbeitsunfähigkeit an die Regelungen zum elektronischen Abruf von Daten über eine Arbeitsunfähigkeit angepasst. Entsprechend des im Dritten Buch Sozialgesetzbuch eingeführten Verfahrens stellt die Krankenkasse den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II für Personen, die gesetzlich krankenversichert sind und Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts haben, nach Eingang der Arbeitsunfähigkeitsdaten nach § 295 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB V oder § 301 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 7 SGB V oder § 201 Absatz 2 SGB VII eine Meldung zum Abruf bereit.

Diese Meldung umfasst unter anderem den Beginn und das Ende der Arbeitsunfähigkeit, den Tag der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit und die Kennzeichnung als Erst- und Folgemeldung. Damit entfällt für den Personenkreis der gesetzlich Versicherten bei Feststellung der Arbeitsunfähigkeit durch eine der genannten Stellen die Verpflichtung, dem Jobcenter zum Nachweis der Arbeitsunfähigkeit eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Mit dem elektronischen Nachweis der Arbeitsunfähigkeit werden die Betroffenen im Verwaltungsverfahren erheblich entlastet. Entsprechendes gilt bei stationärem Aufenthalt. Eine sogenannte Liegebescheinigung in Papierform entfällt somit.

Zu Buchstabe c (Absätze 4 und 5 – neu –)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 51 (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht auf Grund der Einfügung des neuen § 105a SGB IV-E.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 2 (§ 1 Absatz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 3 (§ 105a)

§ 105a SGB IV-E enthält eine nach § 37 Satz 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch zulässige Ergänzung des § 13 SGB X für eine spezielle sozialversicherungspflichtige Generalvollmacht. Diese können Arbeitgeber zur Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten nach dem SGB IV, dem § 202 des Fünften Buches, dem Künstlersozialversicherungsgesetz oder dem Aufwendungsausgleichsgesetz an Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Berufsausübungsgesellschaften nach §§ 49 und 50 StBerG erteilen. Soweit keine Abweichungen geregelt sind, gilt auch für diese Vollmacht § 13 SGB X. Vollmachten, die nicht unter § 105a Absatz 2 SGB IV-E fallen (zum Beispiel weil ein Arbeitgeber keine einmalige Generalvollmacht ausstellen will), sind aus dem Anwendungsbereich der speziellen Regelungen des neuen § 105a SGB IV-E herausgenommen. Für diese Vollmachten gelten weiterhin uneingeschränkt die Regelungen zur Bevollmächtigung nach § 13 SGB X.

Zu Absatz 1

Mit dem neuen § 105a SGB IV-E soll die gesetzliche Grundlage geschaffen werden, dass mit Inkrafttreten dieser Regelung die Träger der sozialen Sicherung nicht mehr im Einzelfall eine schriftliche Vollmacht bei der bevollmächtigten Steuerberaterin oder dem bevollmächtigten Steuerberater anfordern müssen, wenn diese oder dieser als Dritte oder Dritter für einen Arbeitgeber tätig wird. Dies gilt auch in den Fällen, in denen zum Beispiel im Rahmen einer Arbeitgeberprüfung auf Unterlagen bei Steuerberaterinnen oder -beratern zurückgegriffen werden soll, die mittlerweile nicht mehr bevollmächtigt sind, sofern die Prüfung einen Zeitraum umfasst, zu dem eine Bevollmächtigung bestand. Die Vollmachtsdatenbank soll von der Bundesteuerberaterkammer geführt werden und hat sicherzustellen, dass der jeweilige Träger die aktuellen und historischen Daten bis zur Löschung der Entgeltdaten nach Abschluss der Betriebsprüfung abrufen kann. Der Abruf aus der Vollmachtsdatenbank durch die Träger nach § 105a SGB IV-E ist ab dem Inkrafttreten zum 1. Januar 2028 zuerst als optionale Lösung vorgesehen und soll zum 1. Januar 2030 obligatorisch werden.

Zu Absatz 2

Es wird der Umfang der maßgeblichen Vollmacht für die sozialversicherungsrechtliche Vollmachtsdatenbank nach § 85a Absatz 2 Nummer 13 StBerG-E festgelegt. Dabei wird die Vertretungsmacht auf die Fälle begrenzt, in denen Steuerberaterinnen und -berater, Steuerbevollmächtigte und Berufsausübungsgesellschaften nach den §§ 49 und 50 StBerG zur Vertretung befugt sind. § 13 Absatz 5 bis 7 SGB X bleibt unberührt, sodass die Bevollmächtigten auch zurückgewiesen werden können. Da die technischen Verfahren zur Übermittlung von Meldungen und Anträgen für einen Arbeitgeber nur aus einer Entgeltabrechnung zu erzeugen sind und auf einem einheitlichen Übermittlungsverfahren beruhen, ist eine Differenzierung beziehungsweise inhaltliche Beschränkung der Vollmacht auf oder für einzelne Fachverfahren nicht notwendig und sinnvoll.

Zu Absatz 3

Um in den elektronischen Verfahren sicherzustellen, dass der Abruf einer vorliegenden Vollmacht mit dem Datum ihrer Ausstellung wirksam wird, ist die unverzügliche Übermittlung an die Vollmachtsdatenbank zwingend notwendig. Das gilt auch für den Widerruf einer Vollmacht oder ihr Auslaufen durch Beendigung des Auftragsverhältnisses zwischen Arbeitgeber und Steuerberaterin oder -berater. Abweichend von den Regelungen des § 13 SGB X gilt der Widerruf erst mit der Eintragung der entsprechenden elektronischen Meldung in der Vollmachtsdatenbank.

Werden Steuerberaterinnen oder -berater, Steuerbevollmächtigte oder Berufsausübungsgesellschaften aus dem Steuerberaterverzeichnis gelöscht, erlöschen auch die auf diese ausgestellten Vollmachten. Die Bundessteuerberaterkammer hat sicherzustellen, dass das Erlöschen der betreffenden Vollmachten in die sozialversicherungsrechtliche Vollmachtsdatenbank unverzüglich eingetragen wird.

Zu Absatz 4

Beendete Vollmachten sind zum Zeitpunkt nach Abschluss einer Betriebsprüfung und der damit verbundenen Pflichten zur Vorhaltung von Entgeltunterlagen nach § 28f Absatz 1 Satz 1 SGB IV zu löschen.

Zu Absatz 5

Geregelt wird die Abrufverfahren der betreffenden Träger der sozialen Sicherung aus der Vollmachtsdatenbank zur Authentifizierung der zuständigen Steuerberaterin oder des zuständigen Steuerberaters im Einzelfall und zur Prüfung des Vorliegens einer Vollmacht nach Absatz 2. Ab dem Jahr 2028 ist diese Regelung zuerst als optionale Lösung ausgebildet, um das Verfahren zu erproben beziehungsweise die Umstellungsprozesse bei den Arbeitgebern und steuerberatenden Berufen zu ermöglichen. Bereits hier müssen die Sozialversicherungsträger bei Ausübung ihres Ermessens allerdings beachten, dass die Vorgabe des § 13 Absatz 2 Satz 1 SGB X, nach der sich die Behörde grundsätzlich an bestellte Bevollmächtigte wenden muss, nur im Zeitpunkt einer wirksamen Vollmacht gilt. Ohne wirksame Vollmacht dürfen sie sich nur an den Beteiligten wenden.

Zu Absatz 6

Wie in anderen digitalen Verfahren sollen die technischen Details, die zeitlichen Abläufe und die Datensätze für die Abrufe durch die Träger der sozialen Sicherung in Gemeinsamen Grundsätzen geregelt werden, die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen, das die Rechtsaufsicht über die Bundessteuerberaterkammer führt, zu genehmigen sind. Darüber hinaus bestimmen die Beteiligten die Form und den Inhalt des Vollmachtvordruckes, um ein einheitliches Verfahren und eine einheitliche Geltung der Vollmacht zu gewährleisten.

Zu Nummer 4 (§ 109a)

Es handelt sich um Folgeregelungen im SGB IV zur Umsetzung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsmeldung auch für die Fälle nach dem SGB II.

Zu Artikel 52 (Weitere Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)

Mit der Regelung soll das mit der Änderung durch Artikel 51 vorgesehene optionale Verfahren zum 1. Januar 2030 in ein obligatorisches Verfahren überführt werden. Der Übergangszeitraum von zwei Jahren dient wie bei der Einführung vergleichbarer komplexer Digitalprojekte auch zur Evaluierung der Regelungen mit den Beteiligten und gegebenenfalls notwendigen Anpassungen im Verfahren.

Zu Artikel 53 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine Anpassung der Inhaltsübersicht aufgrund der Streichung des § 151c SGB VI.

Zu Nummer 2 (Aufhebung von § 97a Absatz 6 Satz 3)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Streichung des § 151c SGB VI.

Zu Nummer 3 (Aufhebung von § 151c)

Im Grundrentengesetz wurde mit § 151c SGB VI den Rentenversicherungsträgern die Berechtigung eingeräumt, für Grundrentenbezieher stichprobenhaft bei einer hinreichenden Anzahl von Fällen über einen Datenabgleich das Bundeszentralamt für Steuern zu ersuchen, Kontostammdaten bei den Kreditinstituten für die Berechtigten und deren Ehegatten/Lebenspartner abzurufen. Diese Stichprobenprüfung wurde eingeführt, weil davon ausgegangen wurde, dass Kapitalerträge kaum maschinell gemeldet werden, sondern ganz überwiegend von den Grundrentenbeziehenden gesondert nach § 97a Absatz 6 SGB VI mitzuteilen sind.

Mittlerweile hat sich herausgestellt, dass den Rentenversicherungsträgern Kapitalerträge oberhalb des Sparer-Pauschbetrags um ein Vielfaches häufiger über das maschinelle Abrufverfahren nach § 151b SGB VI gemeldet werden als bei Einführung der Stichprobenprüfung angenommen wurde. Es bedarf somit keines zusätzlichen Kontrollverfahrens mehr. Die Streichung der Norm trägt dazu bei, Verwaltungsaufwand für das Auskunftsverfahren bei den Kreditinstituten und dem Bundeszentralamt für Steuern zu vermeiden. Für die Rentenversicherungsträger verringert sich der Aufwand bei der Anrechnung von Kapitalerträgen dadurch deutlich.

Zu Artikel 54 (Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Streichung des § 151c SGB VI (Artikel 53 Nummer 3).

Zu Artikel 55 (Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 181)

Im Jahr 2008 wurde das geltende System der gemeinsamen Tragung der Rentenlasten zwischen den gewerblichen Berufsgenossenschaften (sog. Lastenverteilung) eingeführt. Es löste das zuvor geltende System des sogenannten Lastenausgleichs zwischen den gewerblichen Berufsgenossenschaften ab. Um nachzuhalten, ob sich das neue System bewährt, hat die Bundesregierung nach § 181 Absatz 4 SGB VII dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat alle vier Jahre bis zum 31. Dezember des auf das Ausgleichsjahr folgenden Jahres, erstmals bis zum 31. Dezember 2012, über die Wirkungen der gemeinsamen Tragung der Rentenlasten nach § 178 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch zu berichten. Die Berichtspflicht wurde durch die Bundesregierung seit 2012 durch Erstellung eines umfassenden etwa 40-seitigen Berichts erfüllt. Darin hat sich gezeigt, dass die Wirkungsweise der 2008 neu geschaffenen Lastenverteilung zwischen den gewerblichen Berufsgenossenschaften gut funktioniert und etabliert ist. Die Berichte wurden von Bundestag und Bundesrat jeweils zur Kenntnis genommen. Da das Ziel der Berichtspflicht somit erfüllt ist, ist eine fortbestehende Berichtspflicht über die Funktionsweise und die zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der jährlichen Lastenverteilung nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 2 (§ 193)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 2 – neu –)

Die Formulierung übernimmt klarstellend das in der Praxis erprobte Vorgehen, nach dem bei Unfällen von Versicherten nach § 2 Absatz 1 Nummer 8 (Kinder, Schülerinnen und Schüler sowie Studierende) eine Meldung an den zuständigen Unfallversicherungsträger

erstellt wird, wenn eine ärztliche Behandlungsbedürftigkeit vorliegt. Damit wird der Unfallversicherungsträger in die Lage versetzt zu prüfen, ob eine Steuerung des Heilverfahrens notwendig ist.

Zu Buchstabe b (Absatz 4 Satz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Umstellung von Anzeigen eines Versicherungsfalls von Papierformularen auf digitale Formate durch die „Verordnung zur Neuregelung der Anzeige von Versicherungsfällen in der gesetzlichen Unfallversicherung“ vom 17. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 192 - UVAV).

Zu Buchstabe c (Absatz 7)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

Derzeit hat das Unternehmen die Unfallanzeige sowohl an den Unfallversicherungsträger als auch an die zuständige Arbeitsschutzbehörde zu übersenden. Zur Vereinfachung des Verfahrens und Entlastung von Unternehmen wird nun ein einheitlicher Meldeweg vom Unternehmen zum zuständigen Unfallversicherungsträger eingerichtet. Der Unfallversicherungsträger übersendet nach Eingang die Anzeigedaten an die zuständige Arbeitsschutzbehörde.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 193 Absatz 7 Satz 1 SGB VII-E.

Zu Doppelbuchstabe cc (Sätze 3 und 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an das elektronische Meldeverfahren.

Zu Nummer 3 (§ 202)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 193 Absatz 7 Satz 1 SGB VII-E. Auch für Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte wird zu deren Entlastung ein einheitlicher Meldeweg an den Unfallversicherungsträger geschaffen. Der Unfallversicherungsträger übersendet nach Eingang die Anzeigedaten an die für den medizinischen Arbeitsschutz zuständige Stelle.

Zu Artikel 56 (Änderung der Unfallversicherungs-Anzeigeverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 2 Absatz 2 Satz 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 193 Absatz 7 Satz 1 SGB VII-E. Beschrieben wird der einheitliche Meldeweg der Erstattung der Anzeigedaten vom Unternehmen zum Unfallversicherungsträger und die Weiterleitung der Meldedaten vom Unfallversicherungsträger zu den Arbeitsschutzbehörden, den unteren Bergbehörden beziehungsweise den für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stellen. Da keine zwei parallelen Meldeverfahren (vom Unternehmen zum Unfallversicherungsträger sowie vom Unternehmen an die oben genannten Behörden) mehr existieren, sondern nur noch der einheitliche Meldeweg vom Unternehmen zum Unfallversicherungsträger, entfällt folglich die bisher erforderliche Zustimmung der Unternehmen mit der Weiterleitung der Meldedaten durch die Unfallversicherungsträger an die Arbeitsschutzbehörde beziehungsweise untere Bergbehörde, damit diese zuverlässig die Meldungen erhält. Mit dem Verweis auf die in § 193 Absatz 7 SGB VII genannten Behörden wird klargestellt, dass der einheitliche Meldeweg sowohl bei Übertragung an die zuständigen Arbeitsschutzbehörden, die zuständigen unteren Bergbehörden als auch an die für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden gilt.

Zu Nummer 2 (§ 6 Absatz 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 193 Absatz 7 Satz 1 SGB VII-E und § 2 Absatz 2 Satz 2 UVAV-E. Darüber hinaus wird präzisiert, dass die Datenübertragung durch die Unfallversicherungsträger verzögerungsfrei und umfassend zu erfolgen hat. Im Gegenzug zur Übermittlungspflicht der Unfallversicherungsträger wird die Pflicht der die Anzeigedaten entgegennehmenden Stellen (Arbeitsschutzbehörden, untere Bergbehörden beziehungsweise für den medizinischen Arbeitsschutz zuständige Landesbehörden) präzisiert, die Anzeigedaten in einem einheitlichen Format und Übertragungsweg anzunehmen. Dies ist in fast allen Bundesländern bereits möglich. Für die Datenübertragung existiert bereits ein von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zur Verfügung gestelltes Modul, das an die Datenübertragung nach § 2 Absatz 2 UVAV angebunden werden wird. Um allen Bundesländern eine Anbindung an das Modul zu ermöglichen, ist ein längerer Zeitraum bis zum 31. Dezember 2027 erforderlich. Dies entspricht auch der Übergangregelung in § 7 UVAV.

Zu Artikel 57 (Änderung des Pflegezeitgesetzes)

Die Möglichkeit einer Ankündigung in Textform (§ 126b BGB) stellt gegenüber der bisherigen Pflicht zur Ankündigung in Schriftform (§ 126 BGB) eine Vereinfachung der Kommunikation und somit eine Erleichterung für die Beschäftigten dar.

Zu Artikel 58 (Änderung des Familienpflegezeitgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Möglichkeit einer Ankündigung in Textform (§ 126b BGB) stellt gegenüber der bisherigen Pflicht zur Ankündigung in Schriftform (§ 126 BGB) eine Vereinfachung der Kommunikation und somit eine Erleichterung für die Beschäftigten dar.

Zu Nummer 2

Die Beantragung der Prüfung eines besonderen Härtefalls (§ 7 FPfZG) in Textform (§ 126b BGB) stellt durch die Vereinfachung der Kommunikation eine Erleichterung für die Darlehensnehmer und Darlehensnehmerinnen dar.

Zu Artikel 59 (Änderung des Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetzes)

Durch diesen Artikel wird das Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetz geändert und die Vorschriften im Abschnitt IV zum Seeamtsverfahren aufgehoben. Die Änderungen sind erforderlich, da das Seeamtsverfahren als solches in seiner bisherigen Form ebenso wie das Verfahren der Vorprüfstelle als Verwaltungsverfahren „sui generis“ durch das standardisierte Verwaltungsverfahren nach der See-BV abgelöst werden soll.

Zu Nummer 1 (§ 2)

Folgeänderung im Hinblick auf den Wegfall des Buchstaben E in der Anlage zum SUG.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Folgeänderung im Hinblick auf den Wegfall des Buchstaben E in der Anlage zum SUG.

Zu Nummer 3 (§ 26 Absatz 3 Satz 3)

Folgeänderung im Hinblick auf die Aufhebung des Abschnitts 4 - Seeamtsverfahren.

Zu Nummer 4 (Aufhebung von Abschnitt 4)

Bei Seeunfällen hatte bisher das traditionelle Seeamtsverfahren, das von den Seeämtern der GDWS durchgeführt wird, den Vorrang gegenüber den Verfahren nach der See-BV. Das spezielle Normvollzugsverfahren bei Seeunfällen wird nunmehr aufgegeben. Alle Verfahren im Zusammenhang mit der Überprüfung von Befähigungszeugnissen und Anerkennungsvermerken in der Seeschifffahrt werden künftig durch das BSH nach den Vorschriften der See-BV durchgeführt. Abschnitt IV des SUG wird daher aufgehoben. Die Seeämter stellen mit dem Inkrafttreten des Gesetzes ihre Aufgabenerledigung ein.

Zu Nummer 5 (Abschnitt 5)

Infolge der Aufhebung wird als Folgeänderung Abschnitt 5 umnummeriert.

Zu Nummer 6 (§ 53 Absatz 1)

Zu Buchstabe a (Nummer 2)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen bedingt durch den Wegfall der §§ 39 bis 52 SUG.

Zu Buchstabe b (Nummer 3)

Siehe Buchstabe a.

Zu Buchstabe c (Aufhebung der Nummern 4 bis 6)

Es wird eine Übergangsregelung für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch anhängigen Seeamtsverfahren geschaffen. Diese Regelung ist aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit für die in diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossenen Vorgänge erforderlich.

Die bisher in § 57 SUG enthaltene Übergangsregelung ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden.

Zu Nummer 7 (§§ 54 bis 56)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen bedingt durch den Wegfall der §§ 39 bis 52 SUG.

Zu Nummer 8 (§ 57)

Es handelt sich zum einen um eine redaktionelle Folgeänderung bedingt durch den Wegfall der §§ 39 bis 52 SUG und zum anderen um die Aktualisierung der Übergangsregelung.

Zu Nummer 9 (Anlage)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, bedingt durch den Wegfall des Abschnitts IV des SUG.

Zu Buchstabe b

Nach dem bisherigen § 40 SUG erfolgt die Anwendung der Buchstaben D und E im Rahmen des bisherigen Abschnitts IV des SUG (Normvollzug – Seeamtsverfahren).

Im Zuge der Aufhebung von Abschnitt IV des SUG werden auch die Buchstaben D und E der Anlage aufgehoben, da sie ansonsten wegen des Wegfalls von Abschnitt IV ins Leere laufen würden. Den in den Buchstaben D und E genannten internationalen Verpflichtungen wird künftig durch das Verfahren nach den §§ 56, 57 See-BV nachgekommen.

1. Anlage D („Verpflichtungen zu Untersuchungsmaßnahmen“) nimmt in Nummer 1 Bezug auf folgende Vorschriften:

- Artikel 94 Absatz 6 Satz 2 des Seerechtsübereinkommens (SRÜ),

Artikel 94 Absatz 6 SRÜ begründet die staatliche Verpflichtung zur Prüfung von möglichen Abhilfemaßnahmen, wenn eine Beschwerde aus anderen Staaten mit dem Vorwurf fehlerhaften Verhaltens einzelner Patentinhaber an die Behörden herangetragen wird. Hier kann als ultima ratio auch der Entzug einer Berechtigung in Betracht kommen. Bei Fällen, denen ein Seeunfall zugrunde liegt, erfolgte diese Prüfung bislang im Rahmen eines Seeamtsverfahrens. Da das SRÜ aber kein bestimmtes Verfahren vorsieht, kann dieser internationalen Verpflichtung auch im Rahmen des Verfahrens nach den §§ 56, 57 See-BV nachgekommen werden. Die insoweit bestehenden diplomatischen Meldewege bleiben unberührt.

- Regel I/5 Absatz 1 der Anlage des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (STCW)

Gleiches gilt für Fälle der Regel I/5 Absatz 1 der Anlage des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (STCW). Auch diese Fälle waren nach § 40 SUG dem Seeamtsverfahren zugeordnet; im Zuge der Aufhebung des Abschnitt IV des SUG ist daher auch diese Nummer in Buchstabe D der Anlage aufzuheben.

Buchstabe D Nummer 2 verweist auf die Schranken der Untersuchung nach Artikel 97 Absatz 3 SRÜ, die von der nach innerstaatlichem Recht zuständigen Behörde im Rahmen ihrer Aufgabenausübung zu beachten sind.

2. Anlage E (Richtlinienbestimmungen der Europäischen Gemeinschaft über den Berechtigungsentzug)

Buchstabe E der Anlage zum SUG nimmt Bezug auf Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2008/106/EG vom 19. November 2008 über Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten (Neufassung) (ABl. L 323 vom 3.12.2008, S. 33). Dieser enthält Richtlinienbestimmungen der Europäischen Gemeinschaft über den Berechtigungsentzug. Auch dieser Berechtigungsentzug erfolgt bislang nach Abschnitt IV SUG, sodass Buchstabe E der Anlage entfallen muss.

Die Richtlinie 2008/106/EG, die zwischenzeitlich durch die Richtlinie (EU) 2022/993 abgelöst worden ist, wird gleichermaßen durch die Vorschriften über die Zuverlässigkeitsprüfung nach der See-BV umgesetzt. So wird in der Bekanntgabe der See-BV (BGBl. I 2014, S. 460) ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die See-BV gerade auch der Umsetzung der genannten Richtlinie dient. Vor diesem Hintergrund ergibt sich durch die ersatzlose Streichung der Richtlinie aus der Anlage zum SUG keine Umsetzungslücke.

Zu Artikel 60 (Folgeänderungen zum Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetz)

Zu Absatz 1 (§ 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3c Seeaufgabengesetz)

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeanpassung angesichts der Auflösung der Seeämter. Der bislang bestehende Anwendungsvorrang des Seeamtsverfahrens nach dem SUG bei Seeunfällen entfällt; dies wird auch in § 9 Absatz 1 Nummer 3c SeeAufgG-E klargestellt.

Zu Absatz 2 (§ 10 Absatz 1a der Verordnung über die Sicherung der Seefahrt)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die wegen der Neunummerierung des Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetzes erforderlich ist.

Zu Absatz 3 (Verordnung zur Durchführung des Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetzes)

Die Verordnung zur Durchführung des Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetzes enthält ausschließlich Vorschriften zur Durchführung des Seeamtsverfahrens. Mit Wegfall des Seeamtsverfahrens wird die Verordnung gegenstandslos und daher aufgehoben.

Zu Absatz 4 (§ 13 Absatz 1 Satz 1 Sportbootführerscheinverordnung)

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Änderung im Hinblick auf die Auflösung der Seeämter.

Zu Absatz 5 (§ 61 Seeleute-Befähigungsverordnung)

Mit Wegfall des Seeamtsverfahrens endet der bislang in § 61 See-BV verankerte bei Seeunfällen geltende Vorrang einer Untersuchung durch das Seeamt vor dem Verfahren des Entzugs von Berechtigungen und der Aberkennung ausländischer Berechtigungen des BSH. Künftig werden damit alle Verfahren einheitlich durch das BSH durchgeführt. Dies wird durch die vorgenommene Streichung in § 61 See-BV deutlich gemacht.

Zu Absatz 6 (§ 16 Absatz 1 Seelotsgesetz)

Wegen des Wegfalls des Normvollzugsverfahrens im Abschnitt IV des SUG verbunden mit der Auflösung der Seeämter wird eine redaktionelle Anpassung des § 16 Absatz 1 SeeLG erforderlich. Diese Anpassung berücksichtigt, dass nach der See-BV die Verhängung eines Fahrverbots nicht möglich ist.

Zu Artikel 61 (Aufhebung der Verordnung über die Gründung, Tätigkeit und Umwandlung von Produktionsgenossenschaften des Handwerks)

Die noch aus der DDR stammende HwPGV ist überholt und daher aufzuheben. Sie galt auf Grundlage des Einigungsvertrags fort unter der Maßgabe, dass Produktionsgenossenschaften des Handwerks mit Wirkung vom 31. Dezember 1992 aufgelöst sind, sofern ihre Umwandlung in eine der in § 4 Absatz 1 der Verordnung genannten Rechtsformen oder in eine eingetragene Genossenschaft nicht bis zu diesem Zeitpunkt vollzogen ist. Mit dem mehr als 30 Jahre zurückliegenden Ablauf dieses Zeitpunkts ist die Verordnung entbehrlich.

Zu Artikel 62 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Dieser Absatz regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes mit Ausnahme von Artikel 62 Absatz 2 bis 8 am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals. Hiermit wird dem Beschluss des Arbeitsprogramms Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau 2018 Rechnung getragen, wonach die Bundesregierung in ihren Regelungsentwürfen möglichst ein Inkrafttreten zum ersten Tag eines Quartals vorschlägt.

Zu Absatz 2

Das Inkrafttreten mit dem Tag nach der Verkündung ist notwendig, um die ansonsten aufzunehmenden Vorarbeiten der Bundesregierung für den Bericht gemäß § 181 Absatz 4 SGB VII zu vermeiden, den es nach neuem Recht nicht mehr geben soll.

Zu Absatz 3

Die Regelungen der §§ 25 und 28 Absatz 4 BEEG-E sollen zum 1. November 2024 in Kraft treten.

Zu Absatz 4

Durch das Inkrafttreten am 1. Januar 2025 für die Anpassung der Schwellenwerte in § 18 UstG-E ist sichergestellt, dass die automationstechnische Umsetzung gewährleistet ist. Die Änderung des § 25a Absatz 4 UstG-E soll – da es sich um eine jahresbezogene Regelung handelt – zum 1. Januar 2025 in Kraft treten.

Aufgrund der Änderungen betreffend die besondere Meldepflicht in Beherbergungsstätten können gesetzliche Anpassungen auf kommunaler Ebene erforderlich werden. Durch das Inkrafttreten am 1. Januar 2025 ist gewährleistet, dass hierfür eine ausreichende Frist besteht.

Zu Absatz 5

Die Regelungen des BEEG-E (ohne die §§ 25 und 28 Absatz 4 BEEG-E) und der EltZSoldV-E sollen zum 1. Mai 2025 in Kraft treten.

Zu Absatz 6

Zur Vornahme der notwendigen IT Programmierung für die Jobcenter bedarf es einer ausreichenden Vorlaufzeit. Daher treten die Regelungen der Artikel 50 und 51 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2 und 4 zum 1. Januar 2027 in Kraft.

Zu Absatz 7

Das Inkrafttreten der Regelungen des Artikel 30 Nummer 4 und 5 sowie Artikel 51 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 3 zum 1. Januar 2028 trägt der notwendigen Vorbereitungszeit für die Programmierung der Datenwege und der Datenbank Rechnung.

Um die notwendigen Umstellungen durch den künftigen einheitlichen Meldeweg der Erstattung der Anzeigedaten bei den Unfallversicherungsträgern und den Behörden nach §193 Absatz 7 SGB VII sicher zu gewährleisten, ist ein Zeitraum bis zum 31. Dezember 2027 erforderlich. Die Regelungen in Artikel 55 Nummer 2 Buchstabe c und Nummer 3 sollen daher erst am 1. Januar 2028 in Kraft treten. Hierdurch tritt die Vereinheitlichung des Meldeweges zum gleichen Zeitpunkt in Kraft wie die Pflicht für die Unternehmen,

Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, die Anzeigedaten ausschließlich auf elektronischem Weg zu übermitteln. Dies sorgt für Klarheit bei den Anzeigepflichtigen.

Es wäre für die gesetzlichen Unfallversicherungsträger ein zusätzlicher bürokratischer Aufwand, die bis zum 31. Dezember 2027 zum Teil noch in Papier eingehenden, nicht maschinell auslesbaren Anzeigen unter mehreren Medienbrüchen händisch in ein Modul zur digitalen Übermittlung an die Behörden nach § 193 Absatz 7 SGB VII zu übertragen. Dies ist zu vermeiden. Daher soll Artikel 56 erst am 1. Januar 2028 in Kraft treten.

Zu Absatz 8

Artikel 52 tritt zum 1. Januar 2030 in Kraft. Damit wird das optionale durch ein obligatorisches Verfahren abgelöst.

Exemplar